

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1980	Nummer 64
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
236	16. 5. 1980	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – RL Bau NW –	1278

V
K
w
}

I.

236

**Richtlinien
für die Durchführung von Bauaufgaben
des Landes im Zuständigkeitsbereich der
Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen
- RLBau NW -**

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 5. 1980 -
B 1000 - 65 - VI A 2

Hiermit führe ich die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen - RLBau NW - (Anlage) ein.

Anlage

Zu den einzelnen Abschnitten der RLBau NW gelten vorerst folgende Einschränkungen und Ergänzungen:

B 1.154

Die Ausgabemittel für Große Bauunterhaltungsarbeiten werden zentral im Einzelplan 14 veranschlagt. Die bisher für die Universitäten zugelassenen Ausnahmen bleiben zunächst unberührt.

B 2.2 und 2.3

Für die Bauaufgaben des Justizministers verbleibt die Mittelbewirtschaftung vorerst bei den Dienststellen der Justizverwaltung.

D 1.1

Die Kostengrenze für Kleine Baumaßnahmen von 500 000 DM gilt erst ab Haushaltsjahr 1981. Bis dahin verbleibt es bei der eingeführten Kostengrenze von 250 000 DM.

K 13 und N 32

Die Abschnitte K 13 Wettbewerbe und N 32 Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW 77) sind bereits in der Anlage abgedruckt, werden jedoch gesondert eingeführt.

M 43, M 45, M 46

Wenn mit Rücksicht auf automatisierte Kassenverfahren spezielle Anordnungsvordrucke verwendet werden müssen, sind die Muster für Zahlungsanordnungen nur als Anlage zur Zahlungsanordnung zu verwenden.

Allgemeiner Hinweis:

Die Texte und Muster der RLBau NW sind bereits auf die im Entwurf vorliegende DIN 276 - Kosten für Hochbauten - Folgeausgabe 1980 abgestellt.

Aufgehobene RdErl.

Die nachstehend aufgeführten RdErl. sind im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Einführung der RLBau NW aufgehoben:

1. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 7. 1960 (SMBl. NW. 236)
2. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 6. 1962 (SMBl. NW. 236)
3. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 8. 1964 (SMBl. NW. 236)
4. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 13. 8. 1969 (SMBl. NW. 236)
5. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 3. 1970 (SMBl. NW. 236)
6. Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 7. 6. 1973 (SMBl. NW. 233).

Anlage

RLBau NW

Inhalt
01/80

Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung
Sachwortverzeichnis*
Abkürzungen

A Aufgaben und Organisation der Staatlichen Bauverwaltung

- 1 Allgemeines
- 2 Aufgaben
- 3 Zuständigkeiten
- 4 Organisation

B Veranschlagung, Verteilung und Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben

- 1 Veranschlagung
- 2 Verteilung der Ausgaben
- 3 Bewirtschaftung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
- 4 Übertragbarkeit der Ausgaben
- 5 Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt

C Bauunterhaltung

- 1 Allgemeines
- 2 Ermittlung der zu veranschlagenden Ausgaben
- 3 Feststellung des Baubedarfs - Baubegehung
- 4 Unvorhergesehene, dringende Bauunterhaltungsarbeiten und Notstandsmaßnahmen
- 5 Ausführung der Arbeiten

D Kleine Baumaßnahmen

- 1 Allgemeines
- 2 Veranschlagung der Ausgaben
- 3 Festlegung des Baubedarfs
- 4 Zuständigkeiten und Verfahren
- 5 Bauausführung, Minderausgaben
- 6 Unvorhergesehene und dringende Bauarbeiten

*Text z. Zt. noch in Bearbeitung

E Große Baumaßnahmen

- 1 Allgemeines
- 2 Bauprogramm
- 3 Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) – § 24 LHO –
- 4 Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau) – § 54 LHO –

F Bauunterlagen

- 1 Vorplanung
- 2 Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)
- 3 Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau) für Bauwerke und sonstige bauliche Anlagen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnissen (Regelfall)
- 4 Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau) für Bauwerke und sonstige bauliche Anlagen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (Ausnahme)
- 5 Bauunterlagen für Um- und Erweiterungsbauten
- 6 Mitwirkung der nutzenden Verwaltung

G Bauausführung

- 1 Vorbereitung der Bauausführung
- 2 Kostenvergleich
- 3 Beginn der Bauausführung
- 4 Bauausführung
- 5 Fertigstellung der Bauausführung und Abschluß der Baumaßnahme

H Bauübergabe

- 1 Übergabe von Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen
- 2 Baubestandszeichnungen
- 3 Feststellung von Mängeln vor Ablauf der Verjährungsfrist

J Anordnungswesen, Rechnungslegung und Vorprüfung von Bauausgaben

- 1 Allgemeines
 - 2 Anordnung von Zahlungen
 - 3 Haushaltsüberwachungsliste – Bau
 - 4 Bauausgabebuch; Kostenzusammenstellung
 - 5 Abschlagsauszahlungsbuch (Auftragsabwicklungsbuch)
 - 6 Rechnungsbelege
 - 7 Rechnungslegung
 - 8 Vorprüfung
-

K Einzelgebiete

- K 1 Grundstücksgutachten
- K 2 Versicherungen für bauliche Anlagen
- K 3 Anstriche und Tapezierungen in Diensträumen, Dienstwohnungen und Mietwohnungen
- K 4 Freianlagen
- K 5 Anfertigen von Modellen
- K 6 Grundsteinlegungen-Richtfeste-Einweihungsfeiern
- K 7 Aufträge an bildende Künstler
- K 8 Behandlung von Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen
- K 9 Bearbeitung von Prüfungsmitteilungen*
- K 10 Aufbewahrung von Bauakten
- K 11 Lichtbildarchiv
- K 12 Einschaltung freiberuflich Tätiger (Architekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Ingenieure und sonstige Sonderfachleute für baufachliche Fragen)
- K 13 Wettbewerbe
- K 14 Standsicherheitsnachweise
- K 15 Kulturhistorische Funde
- K 16 Vermessung baulicher Anlagen
- K 17 Baunebenkosten*
- K 18 - Freigehalten -
- K 19 Betrieb der technischen Ausrüstung in Bauwerken und baulichen Anlagen*
- K 20 Berichterstattung
- K 21 Netzplantechnik
- K 22 Kontinuierliches Bauen
- K 23 Energiesparende Maßnahmen
- K 24 Bauaufsichtliches Verfahren bei baulichen Anlagen
- K 25 Brand- und Feuerschutz
- K 30 Abwasser-, Wasserversorgungs-, Verkehrs- und Erdbauanlagen
- K 31 Technische Ausrüstung
- K 32 Baunutzungskosten
- K 33 Zusammenarbeit mit anderen Behörden*
- K 40 Staatliche Baudenkmalpflege
- K 41 Kultusbaulasten
- K 50 Beteiligung der Staatlichen Bauverwaltung bei Zuwendungen des Landes für Baumaßnahmen (§ 44 LHO)*
- K 51 Durchführung von Baumaßnahmen für nichtstaatliche Bauträger*
- K 60 Erteilung von Zahlungsanordnungen bei der Durchführung von Bauaufgaben

L Ergänzende Richtlinien anderer Landesbehörden

- L 1 , Bauangelegenheiten der Sondervermögen des Landes NW

*Text z. Zt. noch in Bearbeitung

M Mustervordrucke

- M 01 Baubedarfsnachweisung (BBN)
- M 02 Veränderungsmeldung (VM Bau)
- M 03 Ausgabeanmeldung-Bau 1 (AABau 1)
- M 04 Ausgabeanmeldung-Bau 2 (AABau 2)
- M 10 Baubedarfsanmeldung*
- M 11 Raumbedarfs- und Nutzungsplan*
- M 12 Kostenschätzung
- M 20 Kostenberechnung/Nachtrag/Ausführliche Kostenberechnung
- M 21 Erläuterungsbericht
- M 22 Finanzierungs- und Zeitplan
- M 23 Baunutzungskosten
- M 24 Nachtrag (Vereinfachter Nachweis)
- M 25 Planungs- und Kostendaten
- M 26 Energiewirtschaftliche Kenndaten*
- M 30 Kostenvergleich
- M 40 Kostenzusammenstellung*
- M 41 Bauausgabebuch*
- M 42 Haushaltsüberwachungsliste-Bau (HÜL-Bau)
- M 43 Auszahlungsanordnung (Original weiß, Durchschrift hellgelb)
- M 44 Beiblatt zur Auszahlungsanordnung
- M 45 Annahmeanordnung (Original hellrot, Durchschrift hellgelb)
- M 46 Änderungsanordnung für eine Umbuchung (Original hellgrün, Durchschrift hellgelb)
- M 47 Abschlagsauszahlungsbuch (Auftragsabwicklungsbuch)
- M 50 Übergabeverhandlung
- M 51 Energie- und Medienverbrauch - Monatliche Ablesung
- M 52 Energie- und Medienverbrauch - Jährliche Ablesung

N Anhang

- N 01 Baubezogene Bedarfsplanung*
- N 02 Raumzuordnungskatalog*
- N 03 Kostengliederung DIN 276 und Haushaltssystematik
- N 04 Preisindizes
- N 10 Hinweise für Freianlagen
- N 11 Hinweise für Planung, Bau und Betrieb von technischer Ausrüstung in Bauwerken und baulichen Anlagen des Landes
- N 12 Unterlagen für die Übergabe von Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen
- N 21 Berufliche Einzelregelungen*
- N 30 Hinweise für die Rechnungslegung
- N 32 Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW 1977)
- N 33 Hinweise zur Gewährleistung des Brandschutzes in Bauwerken und baulichen Anlagen, die vom Land verwaltet werden.
- N 34 Bauschilder
- N 40 Allgemeine Vertragsbestimmungen AVB Bau NW 1376
- N 41 Vertragsmuster - Objektplanung für Gebäude -*
- N 42 Vertragsmuster - Tragwerksplanung für Gebäude und Prüfung der Tragwerksplanung für Gebäude -*
- N 43 Vertragsmuster - Freianlagen -*
- N 51 Vertragsmuster - Nichtstaatliche Bauherren*

*Text z. Zt. noch in Bearbeitung

Vorbemerkung

Die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen sind ergänzende Verwaltungsvorschriften insbesondere zu den §§ 24 und 54 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630).

Bei der Durchführung von Bauaufgaben sind außerdem zu beachten:

- Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LBO (SMBl. NW 631).
- Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).
- Das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung (VHB NW).
- Das Anwenderhandbuch ADV-Bau.
- Die allgemeinen und technischen Vorschriften, die in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) insbesondere unter der Gliederungsnummer 236 enthalten sind.
- Die Hinweise für Planung, Bau und Betrieb von technischer Ausrüstung in Bauwerken und baulichen Anlagen des Landes (siehe N11).
- Die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik, z. B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien, VDE-Bestimmungen, DVGW-Arbeitsblätter und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
- Besondere baufachliche Richtlinien des Finanzministers
z. B. Hörsaalrichtlinien oder Berücksichtigung der Belange behinderter Personen bei der Planung und Einrichtung von Bauten des Landes.

RLBau NW**Abkürzungen
01/80**

AABau	- Ausgabenanmeldung Bau
AFU-Bau	- Ausführungsunterlage-Bau
BBN	- Baubedarfsnachweisung
BauO NW	- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung –
BauNVO	- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung –
BBauG	- Bundesbaugesetz
BHO	- Bundeshaushaltsordnung
BImSchG	- Bundesimmissionsschutzgesetz
DVO	- Durchführungsverordnung
DWVO	- Dienstwohnungsverordnung
DVGW	- Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern e. V.
DIN	- Deutsches Institut für Normung e. V. und zugleich Kennzeichen der Gemein- schaftsarbeit des Deutschen Normenausschusses
EVU	- Elektroversorgungsunternehmen
FBV	- Finanzbauverwaltung
GRW 77	- Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens
GV. NW.	- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HU-Bau	- Haushaltsunterlage-Bau
HRL-NW	- Haushaltstechnische Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen
HLW-Anlagen	- Zentralheizungs-, Lüftungstechnische und zentrale Warmwasserbereitungsanlage
KFA	- Kostenflächenarten
LHO	- Landeshaushaltsordnung
LOG	- Landesorganisationsgesetz
NW	- Nordrhein-Westfalen
OFD	- Oberfinanzdirektion
PO NW	- Prüfungsordnung gem. § 100 Abs. 5 der Landeshaushaltsordnung
RBBau	- Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeits- bereich der Finanzbauverwaltungen
RP	- Regierungspräsident
RVO	- Reichsversicherungsordnung
StHBV	- Staatshochbauverwaltung
SGV. NW.	- Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
VDE	- Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	- Verein Deutscher Ingenieure
SMBI. NW.	- Sammlung des bereinigten Ministerialblattes Nordrhein-Westfalen
VOB	- Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	- Verdingungsordnung für Leistungen
VHB NW	- Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung
VMBau	- Veränderungsmeldung an landeseigenen Bauwerken und baulichen Anlagen
VV	- Vorläufige Verwaltungsvorschriften
ZLT	- Zentrale Leittechnik
ZPL	- Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-West- falen
ZR – GPI	- Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan

A

RLBau NW

**Seite 1
01/80**

A Aufgaben und Organisation der Staatlichen Bauverwaltung

- 1 Allgemeines**
 - 2 Aufgaben**
 - 3 Zuständigkeiten**
 - 4 Organisation**
-

A**Seite 3
01/80****RLBau NW****1 Allgemeines**

1.1 Die Durchführung der Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen gehört zum Geschäftsbereich des Finanzministers. Sie obliegt der Staatlichen Bauverwaltung (Finanzbauverwaltung – FBV –, Staatshochbauverwaltung – StHBV –).

2 Aufgaben

Die Aufgaben sind:

2.1 Die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen;

2.2 die Planung und Ausführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten;

2.3 die Aufstellung von Grundstücksgutachten, Wertermittlungen und Mietwertberechnungen bzw. Mietwertgutachten sowie die Mitwirkung bei der Auswahl und dem Erwerb von Grundstücken, die bebaut werden sollen;

2.4 die Mitwirkung bei der Wahrnehmung öffentlicher Belange des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz (BBauG), bei Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz und dem Bundesfernstraßengesetz sowie bei Ortssatzungen (BauO NW);

2.5 die fachliche Mitwirkung bei Zuwendungen des Landes bzw. des Bundes für Baumaßnahmen gemäß § 44 LHO/BHO;

2.6 die Staatliche Baudenkmalpflege;

2.7 die fachliche Mitwirkung bei der Planung und der Auswahl von Einrichtungsgegenständen und Geräten, soweit sie die Technische Ausrüstung und wesentliche Elemente des raumbildenden Ausbaues beeinflussen,

2.8 die Mitwirkung – auf Anforderung der nutzenden Verwaltung –
– bei der Aufstellung von Bauprogrammen,
– beim Abschluß von Verträgen technischen Inhalts (z. B. Erschließungs-, Ver- und Entsorgungsverträgen).

3 Zuständigkeiten**3.1 Finanzbauverwaltung**

Die Finanzbauverwaltung ist für die Bauaufgaben aller Bauten der Finanzverwaltung und Versorgungsverwaltung zuständig. Außerdem führt sie die Auftragsbauten des Bundes und ggf. Bauten Dritter (z. B. Bundesbetriebe nach § 26 BHO, Bundesanstalt für Arbeit, ausländische Streitkräfte, Bundesmonopolverwaltung) durch. – Die Bauten des Bundes und Dritter werden in der Regel nach den RBBau abgewickelt. – Sie führt Bauaufgaben für nichtstaatliche Bauträger durch, mit denen das Land entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hat.

3.2 Staatshochbauverwaltung

Die Staatshochbauverwaltung ist für die übrigen Bauaufgaben des Landes zuständig. Außerdem führt sie Bauaufgaben für nichtstaatliche Bauträger durch, mit denen das Land entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hat und erfüllt die Verpflichtungen aus Kultusbaulasten.

3.3 Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen (ZPL)

Die Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen (ZPL) ist zuständig für die Entwicklung von Richtlinien und Planungsgrundlagen für die Systematisierung der Planung und Durchführung von Hochbauten des Landes.

4 Organisation**4.1 Behörden (§ 2 Landesorganisationsgesetz – LOG –)**

4.11 Oberste Landesbehörde (§ 3 LOG) der Staatlichen Bauverwaltung und gleichzeitig oberste technische Instanz ist der Finanzminister.

4.12 Landesmittelbehörde (§ 7 LOG) und gleichzeitig technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz sind die Oberfinanzdirektionen (OFD) Regierungspräsidenten (RP).

4.13 Untere Landesbehörden (§ 9 LOG) sind die Finanzbauämter (FBA) und die Staatshochbauämter (StHBA).

4.2 Einrichtungen des Landes (§ 14 LOG)

4.21 Die Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen (ZPL);

A**Seite 4**
01/80**RLBau NW****4.22 die Staatlichen Bauleitungen (StBL).****4.3 Dienst- und Fachaufsicht nach dem Landesorganisationsgesetz****4.31 Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf den Aufbau, die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der Behörde (§ 12 Abs. 1 LOG).****4.32 Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben (§ 13 Abs. 1 LOG) und darauf, ob die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gewährleistet ist (§ 7 LHO).**

Bei der Ausübung der Fachaufsicht können sich die Aufsichtsbehörden unterrichten, Weisungen erteilen und bei Gefahr im Verzuge oder aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Befugnisse der nachgeordneten Dienststellen selbst ausüben (§ 13 Abs. 3 LOG).

4.4 Aufsichtsführende Behörden**4.41 Der Finanzminister führt****4.411 die Dienst- und Fachaufsicht über die Oberfinanzdirektionen und die Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen,****4.412 die Fachaufsicht über die Regierungspräsidenten, soweit sie die Aufgaben der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz wahrnehmen,****4.413 die oberste Dienst- und Fachaufsicht über die Bauämter; hierzu gehören auch die Staatlichen Bauleitungen.****4.42 Der Innenminister führt die Dienstaufsicht über die Regierungspräsidenten.****4.43 Die Regierungspräsidenten führen die Dienst- und Fachaufsicht über die Staatshochbauämter und die Staatlichen Bauleitungen.****4.44 Oberfinanzdirektionen führen die Dienst- und Fachaufsicht über die Finanzbauämter.****4.5 Geschäftsordnung**

Der Aufbau, die innere Ordnung und die allgemeine Geschäftsführung der Behörden und Einrichtungen sind in den Geschäftsordnungen geregelt.

B

RLBau NW

Seite 1
01/80

B Veranschlagung, Verteilung und Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben

- 1 Veranschlagung**
 - 2 Verteilung der Ausgaben**
 - 3 Bewirtschaftung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**
 - 4 Übertragbarkeit der Ausgaben**
 - 5 Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt**
-

RLBau NW**1 Veranschlagung**

Die Einnahmen und die Ausgaben sind nach der in § 13 Abs. 2 LHO vorgeschriebenen Gliederung (Einzelplan, Kapitel, Titel) in den Haushaltsplan einzustellen. Die Einteilung in Titel richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik, hier: Gruppierungsplan (SMBL. NW. 631).

Im einzelnen sind die für die Staatliche Bauverwaltung bedeutsamen Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (ZR-GPI), die hier auszugsweise abgedruckt werden, folgenden Gruppen des Gruppierungsplans zuzuordnen:

1.1 Einnahmen und Ausgaben

Hauptgruppe 1 – Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergl.

1.11 Festtitel 113 1 – Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbarer oder entbehrlicher geringwertiger Gegenstände. Das sind Erlöse (Einnahmen) aus dem Verkauf von unbrauchbaren oder entbehrlichen Geräten und Ausstattungsgegenständen bis zu 10.000,- DM für den einzelnen Verkaufsfall, höhere Erlöse sind dem Festtitel 132 1 zuzuordnen.

1.12 Festtitel 132 1 – Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen –
Für die Zuordnung zu diesem Festtitel gilt eine Wertgrenze von mehr als 10.000,- DM im Einzelfall, mit Ausnahme des Verkaufs von Kraftfahrzeugen, deren Einnahme in jedem Fall hier nachzuweisen ist. Erlös aus sonstigen Verkäufen bis zu 10.000,- DM im Einzelfall sind dem Festtitel 113 1 zuzuordnen.

Erlöse aus Veräußerung

- von unbrauchbar oder entbehrlich gewordenen Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen einschließlich Maschinen in Diensträumen und Dienstwohnungen,
- von Kunstgegenständen und Sammlungen.

Beim Verkauf von Gegenständen (z. B. Einrichtungsgegenständen, Maschinen) ist der Anschaffungswert des verkauften Gegenstandes für die Zuordnung maßgebend.

1.13 Die Erlöse aus dem Verkauf von unbrauchbaren oder entbehrlichen Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen, die im Zusammenhang mit Großen Bauunterhaltungsarbeiten (Festtitel

519 2) und Kleinen Baumaßnahmen (Festtitel 711 1) anfallen, sind, soweit die Ausgaben für die Bauunterhaltung bzw. Kleinen Baumaßnahmen im Einzelplan 14 veranschlagt werden (siehe B 1.153 und B 1.17), im Kap. 14 02 nachzuweisen.

Hauptgruppe 5 – Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst

1.14 Festtitel 517 1 – Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume –

Hier sind Ausgaben zu veranschlagen,

- für die Wartung Betriebstechnischer Anlagen,
- für die Vermessung von Grundstücken und die Einmessung von Gebäuden und Anlagen, soweit diese Kosten bei dem Grundstückserwerb oder bei der Ermittlung der Baukosten nicht erfaßt werden konnten und erst nach erfolgter Übernahme des Grundstücks oder nach Abrechnung der Baumaßnahme angefordert werden.

1.15 Titel der Gruppe 519 – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Bauunterhaltung)

Hier sind Ausgaben zu veranschlagen

- für die Bauunterhaltung der landeseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude und Grundstücke,
- für die Bauunterhaltung der Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschließlich Zubehör und zwar unabhängig von der Kostenhöhe.

1.151 Bei der Bauunterhaltung anfallende bauliche Veränderungen **bis zu 10.000,- DM im Einzelfall** gelten als Bauunterhaltung. Dazu zählen auch Ergänzungen und Ersatz des Zubehörs sowie die Beschaffung von Geräten und Gegenständen, soweit diese mit dem Gebäude fest verbunden sind. Bauliche Veränderungen sowie Beschaffungen von mit dem Gebäude fest verbundenen Geräten und Gegenständen über 10.000,- DM im Einzelfall sind der Hauptgruppe 7, Ergänzungen und Ersatz des Zubehörs über 10.000,- DM im Einzelfall sind der Hauptgruppe 8 zuzuordnen.

1.152 Festtitel 519 1 – Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen (**Kleine Bauunterhaltungsarbeiten**)

Kleine Bauunterhaltungsarbeiten sind Arbeiten, deren Ausführung sich ohne besondere Fachkenntnisse beurteilen läßt und im Einzelfall nicht mehr als 1.000,- DM erfordern (siehe B 2.11).

1.153 Festtitel 519 2 – Größerer Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen – (**Große Bauunterhaltungsarbeiten**)

B**Seite 4**
01/80**RLBau NW**

Hierzu gehören die Arbeiten, zu deren Beurteilung technische oder künstlerische Fähigkeiten erforderlich sind (siehe B 2.12).

1.154 Die Ausgaben für Kleine Bauunterhaltungsarbeiten werden in dem jeweils zuständigen Einzelplan, die Ausgaben für Große Bauunterhaltungsarbeiten werden zentral im Einzelplan 14 veranschlagt.

1.16 Titel der Gruppe 526 – Kosten für bautechnische Sachverständige und Gutachter

Hier sind Ausgaben zu veranschlagen

- für bautechnische Vorerhebungen (z. B. Grundstücksgutachten), soweit sie bei dem Grundstückserwerb nicht erfaßt werden konnten und Ausgaben für die Baumaßnahme noch nicht zur Verfügung stehen,
- für baufachliche Gutachten im Bereich der Bauunterhaltung (z. B. für die Beurteilung und Festlegung des Instandsetzungsbedarfs).

Diese Ausgaben sind zentral im Kapitel 14 02 nachzuweisen.

Hauptgruppe 7 – Baumaßnahmen

1.17 Festtitel 711 1 – Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (**Kleine Baumaßnahmen**)

Hier sind Ausgaben

für Kleine Baumaßnahmen mit Kosten bis zu 500.000,- DM (siehe D 1.1) zu veranschlagen.

Diese Ausgaben werden zentral im Einzelplan 14 veranschlagt. Mehrere gleichartige oder aus gleichem Anlaß oder aus technischen Gründen gleichzeitig auszuführende Kleine Baumaßnahmen innerhalb eines Bauwerkes (bei Bauwerksgruppen innerhalb einer Teilanlage oder wirtschaftlichen Einheit) gelten als **eine** Baumaßnahme. Müssen mehrere Kleine Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von zusammen über 500.000,- DM innerhalb eines Bauwerkes (bei Bauwerksgruppen innerhalb einer Teilanlage) durchgeführt werden, sind sie als Große Baumaßnahme zu behandeln.

1.18 Titel der Gruppen 712 bis 799 – Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (**Große Baumaßnahmen**)

Hier sind Ausgaben

für Große Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 500.000,- DM (siehe E 1.1) zu veranschlagen.

Eine Große Baumaßnahme kann mehrere Einzelbaumaßnahmen und außerdem die Herrichtung vorhandener Gebäude und Anlagen auf densel-

ben oder benachbarten Grundstücken umfassen; sie ist dann stets einheitlich zu bezeichnen. Die Verwendung von Ausgaben der Festtitel 519 2 und 711 1 für die Abdeckung von Restausgaben bei Titeln der Gruppen 712 bis 799 ist unzulässig.

Muß ein Bauwerk für eine neue Zweckbestimmung hergerichtet werden, sind die Kosten wie bei Kleinen oder Großen Baumaßnahmen zu veranschlagen.

Hauptgruppe 8 – Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

1.19 Titel der Gruppe 812 – Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland –

Ausgaben für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen, Ausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen, Anstalten und Einrichtungen, Büromaschinen, Arbeitsgeräten, Ackergeräten und sonstigen Maschinen für die Landwirtschaft, ärztlichen Instrumenten, Operations-, Untersuchungs- und Laborgeräten.

Geschirr, Eßgeräten, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl., Werkzeugen, Waffen.

Erstaussstattungen sind ohne Rücksicht auf den Wert des Einzelgegenstandes unter der Gruppe 812 durch die nutzende Verwaltung zu veranschlagen.

Die Ausgaben für das allgemeine Gerät und die Beleuchtung (DIN 276 4.1.0.0. und 4.5.0.0.) sind vom Bauamt bei den Kosten der Baumaßnahme (Hauptgruppe 7) zu veranschlagen.

1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen des Landes werden zentral im Einzelplan 14 veranschlagt. Als Beitrag zur Ermittlung des Globalansatzes ist den Haushaltsvoranschlägen eine Übersicht entsprechend dem Muster 2 zu Anlage 2 der Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes NW (SMBl. NW. 631) beizufügen.

2 Verteilung der Ausgaben

2.1 Bauunterhaltung – Festtitel 519 1 und 519 2 –

2.11 Kleine Bauunterhaltungsarbeiten

Die Ausgaben für Kleine Bauunterhaltungsarbeiten werden von der für den Einzelplan zuständigen obersten Landesbehörde auf die nachge-

B**Seite 5
01/80****RLBau NW**

ordneten Landesoberbehörden, Landesmittelbehörden und Einrichtungen verteilt. Diese verteilen die Ausgaben auf die hausverwaltenden Dienststellen. Als Landesober- und Landesmittelbehörden im Sinne dieser Vorschrift sind auch die entsprechenden Organe der Rechtspflege, die Universitäten und diejenigen Hochschulen, die ihnen als Stätten der Forschung und Lehre gleichstehen, anzusehen.

2.12 Große Bauunterhaltungsarbeiten

Die Ausgaben für Große Bauunterhaltungsarbeiten an landeseigenen, gemieteten und gepachteten Grundstücken, Gebäuden, Räumen, Anlagen sowie für Kultusbaulasten werden vom Finanzminister nach Bildung einer angemessenen Reserve für unvorhergesehene Bauunterhaltungsarbeiten (siehe C 4.1) auf die technischen Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz verteilt. Diese verteilen die Ausgaben auf der Grundlage der Dringlichkeitsmeldungen nach C 3.34 und im Benehmen mit der zuständigen Landesoberbehörde, Landesmittelbehörde oder Einrichtung an die Bauämter.

Die Ausgaben für Kultusbaulasten sowie die für die Bauunterhaltung erhaltenswerter, überalterter Anlagen vorgesehene Mittel werden vom Finanzminister im Benehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde gesondert zugewiesen.

2.2 Kleine Baumaßnahmen - Festtitel 711 1 -

Ausgaben für Kleine Baumaßnahmen werden vom Finanzminister im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde auf die technischen Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz verteilt. Diese verteilen die Ausgaben im Benehmen mit der zuständigen Landesober-, Landesmittelbehörde oder Einrichtung des Landes auf die Bauämter.

2.3 Große Baumaßnahmen - Titel der Gruppen 712 bis 799 -**Ausgaben**

für Große Baumaßnahmen werden von der für den Einzelplan zuständigen obersten Landesbehörde auf die insoweit nachgeordneten Landesober-, Landesmittelbehörden und Einrichtungen verteilt.

Diese verteilen die Ausgaben über die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz auf das mit der Ausführung der Baumaßnahme beauftragte Bauamt.

2.4 Bautechnische Sachverständige und Gutachter - Titel der Gruppe 526 -

Die Ausgaben für bautechnische Sachverständige und Gutachter werden auf Antrag im Einzelfall vom Finanzminister gesondert zugewiesen.

2.5 Mit der Verteilung der Ausgaben ist die Ermächtigung zur Bewirtschaftung erteilt, sofern die sonstigen haushaltsmäßigen Voraussetzungen (§§ 24, 54 LHO) vorliegen.

3 Bewirtschaftung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**3.1 Allgemein**

3.11 Bei der Bewirtschaftung der Ausgaben sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Über die zugeteilten Ausgaben hinaus dürfen weder Zahlungsverpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden.

3.12 Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, soweit Verpflichtungsermächtigungen zugeteilt worden sind und der Finanzminister (Haushalt) der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung zugestimmt hat (§ 38 LHO).

3.13 Bei den Titeln der Hauptgruppe 7 (Baumaßnahmen) und bei den Titeln der Gruppen 812 (Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland) dürfen Verpflichtungen, die erst im folgenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden, auch zu Lasten nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen des laufenden Haushaltsjahres eingegangen werden. Da diese Ausnahmeregelung die Restebildung und -freigabe beeinflusst, ist bei der Restebildung im einzelnen zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den zu bildenden Ausgaberechten gedeckt werden sollen.

3.14 Vorgriffe (Mehrausgaben nach § 37 Abs. 6 LHO) sind bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen (unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis) rechtzeitig zu beantragen.

B**Seite 6**
01/80**RLBau NW****3.2 Mehr- und Minderausgaben****3.21 Bauunterhaltungsarbeiten**

Ergeben sich bei einzelnen Bauunterhaltungsarbeiten Mehrausgaben, so sind sie möglichst aus den Minderausgaben bei anderen Bauunterhaltungsarbeiten im Rahmen der zugeteilten Ausgaben zu decken.

Größerer erkennbare Minderausgaben bei Großen Bauunterhaltungsarbeiten sind der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz rechtzeitig, spätestens bis zum 15. Oktober jeden Jahres zurückzumelden, damit diese Mittel auf andere Bauämter verteilt werden können.

3.22 Kleine Baumaßnahmen

Ergeben sich bei einer Baumaßnahme Mehrausgaben, so sind diese möglichst aus Minderausgaben bei anderen Maßnahmen im Rahmen der zugeteilten Ausgaben zu decken.

Minderausgaben dürfen nicht für Abweichungen von den genehmigten Bauunterlagen verwendet werden.

3.23 Große Baumaßnahmen

Sind Mehrausgaben gegenüber den veranschlagten Gesamtkosten zu erwarten, so hat das Bauamt auf dem Dienstweg sofort dem Finanzminister (oberste technische Instanz) zu berichten und dabei die Mehrkosten zu begründen, sowie die geschätzte Höhe der zu erwartenden Überschreitung mitzuteilen.

Der Finanzminister (oberste technische Instanz) unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde.

Minderausgaben bei der Kostengruppe 7.0.0.0 dürfen nicht für Leistungen verwendet werden, die in der genehmigten Haushaltsunterlage-Bau nicht vorgesehen sind.

4 Übertragbarkeit der Ausgaben

Die Ausgaben für Große Bauunterhaltungsarbeiten (Festtitel 519 2) und Kleine und Große Baumaßnahmen (Hauptgruppe 7) sind übertragbar (§ 19 LHO).

Gem. § 45 Abs. 2 LHO können bei den Ausgaben der Hauptgruppe 7 und 8 Ausgaberechte gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist.

Die Bildung und die Inanspruchnahme von Ausgaberechten wird im jährlichen Jahresabschlussbericht, der im Ministerialblatt Teil II veröffentlicht wird, erschöpfend geregelt.

5 Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt

Die Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt richtet sich nach den VW zu § 9 LHO. Er ist insbesondere und möglichst frühzeitig bei allen Maßnahmen zu beteiligen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Einnahmen oder Ausgaben auswirken können. Hierzu gehören auch Erklärungen gegenüber Dritten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

C

RLBau NW

**Seite 1
01/80**

C Bauunterhaltung

- 1 Allgemeines**
 - 2 Ermittlung der zu veranschlagenden Ausgaben**
 - 3 Feststellung des Baubedarfs – Baubegehung**
 - 4 Unvorhergesehene, dringende Bauunterhaltungsarbeiten
und Notstandsmaßnahmen**
 - 5 Ausführung der Arbeiten**
-

C**1 Allgemeines**

1.1 Die Bauunterhaltung umfaßt die Instandhaltung und Instandsetzung von Bauwerken und baulichen Anlagen, jedoch nicht die Herrichtung, die durch eine neue Zweckbestimmung erforderlich wird (siehe B 1.18).

Zu den Bauwerken und baulichen Anlagen gehören die landeseigenen sowie die gemieteten und gepachteten Gebäude und Grundstücke, und zwar einschließlich der Außenanlagen, der Technischen Gebäudeausrüstung, der Betrieblichen Einbauten und der sonstigen Anlagen einschließlich Zubehör sowie die Kultusbaulasten. Zur Bauunterhaltung gehören auch die Ergänzungen und der Ersatz des Zubehörs sowie die Beschaffung von Geräten und Gegenständen bis zu 10.000 DM im Einzelfall, soweit diese mit dem Bauwerk fest verbunden sind.

1.2 Zur Bauunterhaltung ist die hausverwaltende Dienststelle verpflichtet, bei gemieteten und gepachteten Bauwerken und baulichen Anlagen sowie bei Kultusbaulasten, jedoch nur im Rahmen der vom Land übernommenen Verpflichtung. Kultusbaulasten (K 41) werden von der zuständigen obersten Landesbehörde festgesetzt. Die Bauunterhaltungspflicht beginnt mit dem Tag der Übernahme bzw. Teilübernahme von Bauwerken und baulichen Anlagen (siehe H 1.1).

Die Kleinen Bauunterhaltungsarbeiten werden von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführt.

Für die Großen Bauunterhaltungsarbeiten auch für technische Anlagen ist grundsätzlich das Bauamt zuständig; dies gilt auch für Eingriffe in das System oder Änderung des Umfangs der Technischen Ausrüstung sowie deren ganzes oder teilweises Stilllegen.

Hat die nutzende Verwaltung eine eigene technische Betriebsstelle, z. B. bei einer Hochschule, so können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bauamts kleinere Instandsetzungen von hierzu befähigtem Personal zu Lasten von Bauunterhaltungsausgaben durchgeführt werden.

1.3 Bei der Bauunterhaltung anfallende bauliche Veränderungen bis zu 10.000 DM im Einzelfall gelten als Bauunterhaltung. Größere Maßnahmen dieser Art in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis zu je 10.000 DM/zu unterteilen, ist unzulässig.

2 Ermittlung der zu veranschlagenden Ausgaben

2.1 Die Grundlage für die Ermittlung der zu veranschlagenden Ausgaben bildet die Bauwerksdatei, in der die Neubauwerte der landeseigenen Bauwerke und baulichen Anlagen auf der Basis 1970 = 100 erfaßt sind. Die Bauwerksdatei wird beim Finanzminister (oberste technische Instanz) geführt und fortgeschrieben. Veränderungsmeldungen siehe K 20 Nr. 2 und M 02.

2.11 Der Vorhundertsatz für Kleine und Große Bauunterhaltungsarbeiten wird jährlich durch den Haushaltsplanaufstellungserlaß bekanntgegeben.

2.2 Für Maßnahmen nach C 5.3 (Maßnahmen in Wintermonaten) werden Verpflichtungsermächtigungen in dem jeweils erforderlichen Umfang bei Kapitel 14 02 Titel 519 2 veranschlagt.

3 Feststellung des Baubedarfs - Baubegehung**3.1 Die Baubegehung**

3.11 Zur gegenwartsnahen Feststellung der Bauunterhaltungsarbeiten sollen alle Bauwerke und bauliche Anlagen jährlich rechtzeitig, zweckmäßig spätestens 3 Monate vor Beginn des Haushaltsjahres, begangen werden. Ein zweijähriger Abstand genügt, wenn die Arbeiten für diesen Zeitraum übersehen werden können.

Bei der Baubegehung sind auch die Auswirkungen der in der Zwischenzeit geänderten öffentlich-rechtlichen, insbesondere der bauaufsichtlichen Vorschriften zu beachten.

Die für bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung gestellten besonderen Anforderungen sind zu berücksichtigen (§ 102 BauO NW).

Bei gemieteten und gepachteten Bauwerken oder baulichen Anlagen bleibt die Verantwortung des Eigentümers für die Einhaltung der örtlichen und bauaufsichtlichen Vorschriften und die Beseitigung von Mängeln unberührt.

3.12 An der Baubegehung zur Feststellung der Bauunterhaltungsarbeiten haben teilzunehmen:

- die hausverwaltende Dienststelle,
- die nutzende Dienststelle,
- das Bauamt und, soweit notwendig, weitere Fachleute, z. B. Beauftragte von Überwachungsbehörden.

3.13 Die hausverwaltende Dienststelle vereinbart rechtzeitig den Termin zur Begehung mit den zu

CSeite 4
01/80

RLBau NW

beteiligten Stellen und hält zu diesem Termin die Unterlagen bereit, die von ihr beizubringen sind (z. B. Prüfberichte für überwachungsbedürftige Anlagen, Mängelanzeigen, Mietverträge, Listen über Fristen von Anstrichen und Tapezierungen).

3.14 Bei der Begehung ist festzulegen, welche Arbeiten von der hausverwaltenden Dienststelle als Kleine Bauunterhaltungsarbeiten oder vom Bauamt als Große Bauunterhaltungsarbeiten durchzuführen sind. Wenn Zweifel darüber bestehen, wer bestimmte Arbeiten durchführen lassen soll, entscheidet das Bauamt.

3.2 Baubedarfsnachweisung - BBN -

3.21 Anlässlich der Baubegehung fertigen sowohl das Bauamt als auch die hausverwaltende Dienststelle eine BBN (Muster M 01) an. In diese haben die Dienststellen jeweils nur die Bauunterhaltungsarbeiten aufzunehmen, die sie selbst durchführen (siehe C 3.14).

3.22 Es ist zweckmäßig, die BBN für jedes einzelne Bauwerk und jede bauliche Anlage gesondert aufzustellen; die Außenanlagen sind am Schluß der Aufstellung aufzuführen (siehe K 4).

3.23 Bei der Schätzung der Kosten für Kleine Bauunterhaltungsarbeiten leistet das Bauamt im Bedarfsfall, zweckmäßig schon bei der Begehung, Amtshilfe.

3.24 In der von der hausverwaltenden Dienststelle aufzustellenden BBN sind die Kleinen Bauunterhaltungsarbeiten (z. B. kleine Instandhaltungsarbeiten an Fenstern, Türen und Hausinstallationen und deren Kosten) pauschal aufzuführen.

3.25 Eine Fertigung der vom Bauamt aufgestellten BBN erhält die hausverwaltende Dienststelle.

3.3 Dringlichkeitsstufen

3.31 Bei der Baubegehung sind Dringlichkeitsstufen für die Bauunterhaltungsarbeiten festzulegen und in der BBN zu vermerken.

3.32 Die Dringlichkeit der Arbeiten ist wie folgt anzusetzen:

3.321 Dringlichkeitsstufe I

Die mit „I“ bezeichneten Arbeiten sind unaufschiebbar, d. h. so dringend, daß für das Land wesentliche Nachteile entstehen, wenn sie nicht

sofort ausgeführt werden; hierzu gehören insbesondere die Arbeiten zur Gefahrenabwehr und zur Erhaltung der baulichen Substanz.

3.322 Dringlichkeitsstufe II

Die mit „II“ bezeichneten Arbeiten umfassen alle übrigen Maßnahmen in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit.

3.33 Über die Einordnung der Arbeiten in der Stufe I entscheidet das Bauamt.

Die Reihenfolge der Arbeiten der Stufe II ist von den beteiligten Dienststellen gemeinsam festzulegen.

3.34 Die in die Dringlichkeitsstufen I und II eingeordneten Arbeiten sind der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz jeweils in einer Summe, gegliedert nach Kapiteln des Haushaltsplans, bis zum 1. November jeden Jahres vorzulegen.

4 Unvorhergesehene, dringende Bauunterhaltungsarbeiten und Notstandsmaßnahmen

4.1 Unvorhergesehene, dringende Bauunterhaltungsarbeiten sind Maßnahmen, die über die vorgesehenen Bauunterhaltungsarbeiten hinaus aus technischen und wirtschaftlichen Gründen notwendig werden. Soweit deren Kosten nicht aus den zunächst verteilten Ausgaben gedeckt werden können, sind die erforderlichen Ausgaben beim Finanzminister zu beantragen.

4.2 Notstandsmaßnahmen (unvorhergesehene und unabweisbare Bauunterhaltungsarbeiten) sind Maßnahmen, bei denen sofortiges Handeln zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich wird und für die auf dem Dienstweg nicht rechtzeitig eine Einwilligung eingeholt werden kann (§ 37 LHO). Über die getroffenen Maßnahmen ist der Finanzminister durch das Bauamt unverzüglich unter Angabe der geschätzten Kosten auf dem Dienstweg zu unterrichten. Hierbei ist die Zuweisung der erforderlichen Ausgaben zu beantragen.

5 Ausführung der Arbeiten

5.1 Die Arbeiten sind der Dringlichkeit nach auszuführen, soweit Ausgaben nach B 2.1 verteilt sind.

Über ihre zeitliche Reihenfolge entscheidet die jeweils zuständige Dienststelle an Hand der in den BBN festgelegten Dringlichkeit.

C**Seite 5
01/80****RLBau NW**

5.2 Die Ausführungszeit der Arbeiten ist im Einvernehmen mit der nützenden Verwaltung zu bestimmen. Die Bauunterhaltungsarbeiten sind so rechtzeitig zu vergeben, daß sie vor Ablauf des Haushaltsjahres abgerechnet werden können. Die beteiligten Dienststellen haben die Arbeiten selbständig nach der in Abschnitt J 2.3 getroffenen Regelung abzurechnen.

5.3 Für zweckmäßigerweise in den Wintermonaten auszuführende Arbeiten mit einem Betrag bis 10.000 DM im Einzelfall (siehe auch Nr. 4.1 VV zu § 38 LHO) dürfen Aufträge im Rahmen der Verpflichtungsermächtigung nach C 2.2 ab November zu Lasten des neuen Haushaltsjahres erteilt, Zahlungen jedoch erst für das neue Haushaltsjahr vereinbart werden. Die Einwilligung des Finanzministers für die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung nach § 38 (2) LHO gilt bis auf Widerruf als erteilt. Die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen sind dem Finanzminister mitzuteilen.

5.4 Bei gemieteten und gepachteten Bauwerken und baulichen Anlagen sowie bei Bauverpflichtungen an nicht landeseigenen baulichen Anlagen dürfen Bauunterhaltungsarbeiten nur bis zur Höhe der vom Land übernommenen Verpflichtungen ausgeführt werden.

D

RLBau NW

**Seite 1
01/80**

D Kleine Baumaßnahmen

- 1 Allgemeines**
 - 2 Veranschlagung der Ausgaben**
 - 3 Festlegung des Baubedarfs**
 - 4 Zuständigkeiten und Verfahren**
 - 5 Bauausführung, Minderausgaben**
 - 6 Unvorhergesehene und dringende Bauarbeiten**
-

D**1 Allgemeines**

1.1 Kleine Baumaßnahmen sind bauliche Maßnahmen mit Gesamtkosten* bis zu 500.000 DM** durch die neue Anlagen geschaffen, Bauwerke und bauliche Anlagen in ihrer baulichen Substanz verändert werden (siehe E 1.1) oder die der Herrichtung eines Bauwerks infolge neuer Zweckbestimmung dienen. Mehrere gleichartige oder aus gleichem Anlaß oder aus technischen Gründen gleichzeitig auszuführende Kleine Baumaßnahmen innerhalb eines Bauwerks (bei Bauwerksgruppen innerhalb einer Teilanlage oder wirtschaftlichen Einheit) gelten als **eine** Baumaßnahme.

1.2 Eine Teilung Großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Gesamtkosten* bis 500.000 DM** ist unzulässig.

1.3 Müssen mehrere Kleine Baumaßnahmen mit Gesamtkosten* von zusammen mehr als 500.000 DM** innerhalb eines Bauwerks (bei Bauwerksgruppen innerhalb einer Teilanlage) durchgeführt werden, sind sie als Große Baumaßnahme zu behandeln.

2 Veranschlagung der Ausgaben

2.1 Für die Veranschlagung der Ausgaben gilt folgendes:

2.11 Die hausverwaltende Dienststelle hat jährlich - zweckmäßig bei der Baubégebung zur Feststellung des Baubedarfs nach C 3 den Bedarf an Kleinen Baumaßnahmen für das übernächste Haushaltsjahr unter Beteiligung der nutzenden Verwaltung und des Bauamtes festzustellen. Ergibt sich hierbei, daß Sofortmaßnahmen erforderlich sind, ist nach D 6 zu verfahren.

2.12 Als Unterlage für die Veranschlagung der Ausgaben hat die hausverwaltende Dienststelle die Ausgabenanmeldung - Bau 1 (AABau 1 -

*Hierzu gehören die Kosten nach DIN 276

1.4.0.0 Herrichten

2.0.0.0 Erschließung

3.0.0.0 Bauwerk

4.1.0.0 Allgemeines Gerät

4.5.0.0 Beleuchtung

5.0.0.0 Außenanlagen

6.0.0.0 Zusätzliche Maßnahmen

7.0.0.0 Baunebenkosten

** Gilt erst ab 1. 1. 1981, für 1980 noch Kosten-
grenze 250.000 DM

Muster M 03) in vierfacher Ausfertigung aufzustellen. Die Kosten je Einzelmaßnahme sind von dem Bauamt nur überschlägig zu ermitteln und der hausverwaltenden Dienststelle unmittelbar mitzuteilen. Ausführliche Bauunterlagen werden nicht gefordert. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz wird bei der Aufstellung der AABau 1 nicht beteiligt. Die hausverwaltende Dienststelle legt zwei Ausfertigungen der AABau 1 der zuständigen Landesober- oder Landesmittelbehörde zu dem von dieser zu bestimmenden Termin vor. Das Bauamt erhält eine Ausfertigung.

2.2. Die Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen ist in der AABau 1 von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der nutzenden Verwaltung festzulegen.

2.3 Die Landesober- oder Landesmittelbehörde fertigt für ihren Geschäftsbereich an Hand der AABau 1 eine Zusammenstellung, die Ausgabenanmeldung - Bau 2 (AABau 2 - Muster M 04) an. In die AABau 2 sind nur die Beträge der beabsichtigten Baumaßnahmen aufzunehmen, zu denen das Einverständnis der Landesober- bzw. Landesmittelbehörde in der AABau 1 in Spalte 6 vermerkt ist. Eine Ausfertigung der AABau 2 ist, unter Beifügung je einer Ausfertigung der AABau 1 der obersten Landesbehörde zu dem von ihr zu bestimmenden Termin vorzulegen.

3 Festlegung des Baubedarfs**3.1 Baubedarfsanmeldung**

Die Baubedarfsanmeldung ist von der nutzenden Verwaltung aufzustellen.

Zur Baubedarfsanmeldung gehören in der Regel:
- die Personalübersicht und ggf. Organisationsplan
- die Angabe des Raum- und/oder Flächenbedarfs

Soweit diese Angaben wegen der Art der Maßnahme z. B. Umbau oder aus sonstigen Gegebenheiten nicht erbracht werden können, soll die vorgesehene Maßnahme zweckentsprechend erläutert und begründet werden.

Die Baubedarfsanmeldung ist der Landesober- oder Landesmittelbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

3.2 Genehmigung des Baubedarfs

Die oberste Landesbehörde teilt ihren unmittelbar nachgeordneten Behörden etwa 3 Monate

D**Seite 4**
01/80**RLBau NW**

vor Beginn jedes Haushaltsjahres nach der ihr vorliegenden AABau 1 und AABau 2 mit, in welcher Höhe voraussichtlich Ausgaben bereitgestellt werden können. Aufgrund dieser Mitteilung hat die Landesober- oder Landesmittelbehörde in eigener Zuständigkeit darüber zu entscheiden, welche Baumaßnahmen voraussichtlich durchzuführen sind. Sie beantragt bei der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz die Aufstellung der erforderlichen Bauunterlagen durch das Bauamt. Sie hat den von ihr genehmigten Baubedarf zur Vorbereitung der Bauunterlagen beizufügen. Der genehmigte Baubedarf ist für die nutzende Verwaltung und das Bauamt bindend.

3.3 Änderung des Baubedarfs

Änderungen des Baubedarfs sind nur aus zwingenden Gründen zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung der Landesober- oder Landesmittelbehörde.

Ergeben sich nach Vorlage der AABau 1 in der Zeit bis zur Mittelbereitstellung

- Änderungen hinsichtlich der in der AABau 1 festgelegten Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen,
- ein zusätzlicher Baubedarf an dringend notwendigen Maßnahmen (Dringlichkeitsstufe I), so hat die hausverwaltende Dienststelle dies ihrer vorgesetzten Behörde rechtzeitig als Nachtrag zur AABau 1 (entsprechend D 2.2) zu berichten.

Zwischenzeitlich notwendige Änderungen der AABau 1 aufgrund von Nachträgen der hausverwaltenden Dienststelle hat die Landesober- oder Landesmittelbehörde ihrer obersten Landesbehörde anzuzeigen.

4 Zuständigkeiten und Verfahren

4.1 Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz erteilt dem Bauamt den Auftrag zur Aufstellung der ausführlichen Bauunterlagen. Aufträge anderer Stellen sind vom Bauamt abzulehnen. Die Mitwirkung der Bauämter bei der Aufstellung der AABau 1 (überschlägige Kostenermittlung) wird hierdurch nicht eingeschränkt (siehe D 2.12).

4.2 Die Kleinen Baumaßnahmen führen die Bauämter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz kann im Einzelfall sich die ausführlichen Bauunterlagen zur Genehmigung vorlegen lassen.

4.3 Das Bauamt legt die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Bestandteile der Bauunterlagen unter Beachtung der bauaufsichtlichen Vorschriften eigenverantwortlich fest.

5 Bauausführung, Minderausgaben

5.1 Beginn und voraussichtliche Ausführungszeit der Baumaßnahmen sind im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle und mit der nutzenden Verwaltung vom Bauamt festzulegen.

5.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ausführliche Bauunterlagen vorliegen. Der Beginn ist der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz anzuzeigen.

5.3 Das Bauamt hat der obersten technischen Instanz auf dem Dienstwege über erkennbare Minderausgaben frühzeitig, spätestens bis 30. September des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres (siehe B 3.2) formlos zu berichten.

6 Unvorhergesehene und dringende Bauarbeiten

Werden unvorhergesehene und dringende Bauarbeiten im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme erforderlich, deren Kosten nicht durch die verteilten Ausgaben gedeckt werden können, hat die hausverwaltende Dienststelle die Verteilung weiterer Ausgaben auf dem Dienstwege zu beantragen. Hierbei hat das Bauamt mitzuwirken und die Kosten zu schätzen.

Auch bei unvorhergesehenen und dringenden Bauarbeiten, deren Durchführung sich über zwei Haushaltsjahre erstreckt, ist die Kostengrenze nach D 1.1 von 500.000 DM* bindend.

Die Aufstellung der ausführlichen Bauunterlagen dieser Baumaßnahme ist stets über die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz erst dann zu veranlassen, wenn die Landesober- oder Landesmittelbehörde ihre Zustimmung erteilt hat.

Für die Mittelbereitstellung gilt B 3.14.

*Gilt erst ab 1. 1. 1981, für 1980 noch Kostengrenze 250.000 DM

E

RLBau NW

**Seite 1
01/80**

E Große Baumaßnahmen

- 1 Allgemeines**
 - 2 Bauprogramm**
 - 3 Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) – § 24 LHO –**
 - 4 Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau) – § 54 LHO –**
-

1 Allgemeines

1.1 Große Baumaßnahmen sind bauliche Maßnahmen mit Gesamtkosten* über
500.000 DM,**

durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Bauwerke oder bauliche Anlagen in ihrer baulichen Substanz verändert werden, oder die der erstmaligen Herrichtung eines Bauwerks infolge neuer Zweckbestimmung dienen.

1.2 Für Rahmen- und Finanzplanung und die Einstellung von Vorarbeitskosten in den Haushalt werden von der obersten technischen Instanz den obersten Landesbehörden Kostenschätzungen nach Muster M 12 mitgeteilt.

2 Bauprogramm

Das genehmigte Bauprogramm bildet die Grundlage für die Planung eines Bauwerks und sonstiger baulicher Anlagen.

Das Bauprogramm besteht in der Regel aus

- der Baubedarfsanmeldung (Muster M 10)***
- dem Raumbedarfs- und Nutzungsplan (Muster M 11)***

2.1 Baubedarfsanmeldung

2.11 Die Baubedarfsanmeldung ist von der nutzenden Verwaltung aufzustellen.

Zur Baubedarfsanmeldung gehören:

- die Personalübersicht und ggf. Organisationsplan (Muster M 10.2**** oder diesem entsprechend)
- die Angabe des Raum- und/oder Flächenbedarfs (Muster M 10.3**** oder diesem entsprechend).

2.12 Die Baubedarfsanmeldung ist der obersten Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

*Hierzu gehören die Kosten nach DIN 276

1.4.0.0 Herrichtung

2.0.0.0 Erschließung

3.0.0.0 Bauwerk

4.1.0.0 Allgemeines Gerät

4.5.0.0 Beleuchtung

5.0.0.0 Außenanlagen

6.0.0.0 Zusätzliche Maßnahmen

7.0.0.0 Baunebenkosten

**Text z. Zt. noch in Vorbereitung

***Gilt erst ab 1. 1. 1981, für 1980 noch Kostengrenze 250.000,- DM

****Text z. Zt. noch in Bearbeitung

Diese hat den Finanzminister (Haushalt) zu beteiligen. Die genehmigte Baubedarfsanmeldung ist für die nutzende Verwaltung und die Staatliche Bauverwaltung bindend.

2.13 Die oberste Landesbehörde leitet die genehmigte Baubedarfsanmeldung dem Finanzminister (oberste technische Instanz) zu.

2.2 Raumbedarfs- und Nutzungsplan

2.21 Der Finanzminister (oberste technische Instanz) entscheidet, auf der Grundlage der genehmigten Baubedarfsanmeldung, ob ein Raumbedarfs- und Nutzungsplan (z. B. wenn in einem Bauwerk eine über die Normalinstallation hinausgehende Installation oder andere zusätzliche Maßnahmen notwendig werden, die nicht durch entsprechende Richtlinien abgedeckt sind) und - soweit erforderlich - ein Grundstücksgutachten nach K 1 im Benehmen mit der Liegenschaftsverwaltung aufgestellt werden soll.

2.22 Der Raumbedarfs- und Nutzungsplan ist von der nutzenden Verwaltung im Zusammenwirken mit dem Bauamt aufzustellen und der obersten Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Diese beteiligt den Finanzminister (Haushalt und oberste technische Instanz).

2.3 Vorarbeitskosten

Für die Bewilligung von Haushaltsmitteln für Vorarbeitskosten (vgl. HRL NW Teil B Nr. 3.512 - SMBl. NW. 631 -) sind erforderlich

- ein genehmigtes Bauprogramm
- die Vorlage einer genehmigten Kostenschätzung nach Muster M 12.

2.4 Änderung des Bauprogramms

Das genehmigte Bauprogramm ist für die nutzende Verwaltung und die Staatliche Bauverwaltung bindend. Änderungen bedürfen der Zustimmung nach E 2.12 und E 2.22.

3 Haushaltsunterlage - Bau (HU-Bau) - § 24 LHO

Die Haushaltsunterlage - Bau legt die Art der Ausführung sowie die dafür berechneten Kosten fest. Sie ist Grundlage für die Veranschlagung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen, nach E 1.

E**Seite 4**
01/80**RLBau NW****3.1 Planungsauftrag**

Ist beabsichtigt, die Baumaßnahme in den Voranschlag des Haushalts aufzunehmen, verständigt die oberste Landesbehörde rechtzeitig den Finanzminister (oberste technische Instanz). Dieser veranlaßt die Aufstellung der HU-Bau.

Der Planungsauftrag darf erst erteilt werden, wenn

- das genehmigte Bauprogramm vorliegt
- die Eignung des Grundstücks bestätigt ist (siehe E 2.21)
- Ausgaben für die Erarbeitung der HU-Bau zur Verfügung stehen.

Vom Bauamt wird die Baumaßnahmen-Nummer festgelegt.

3.2 Vorplanung

Die Vorplanung (siehe F 1) geht der Aufstellung der HU-Bau voraus. Sie wird zwischen der obersten technischen Instanz, der obersten Landesbehörde, der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, dem Bauamt und, soweit erforderlich, dem Finanzminister (Haushalt) erörtert und von der obersten technischen Instanz für die Aufstellung der HU-Bau freigegeben. Hierbei wird der Termin festgelegt, bis zu dem die HU-Bau vorzulegen ist. Damit zeitraubende und kostspielige Planungsänderungen vermieden werden, müssen die für die Genehmigung oder Zustimmung zuständige Bauaufsichtsbehörde im Wege des Vorbescheides und die übrigen Träger öffentlicher Belange (wie Gewerbeaufsicht, Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und ggf. Technischer Überwachungsverein) frühzeitig beteiligt werden.

3.3 Aufstellung

Die HU-Bau ist auf der Grundlage der nach E 3.2 freigegebenen Vorplanung vom Bauamt in sechsfacher Ausfertigung aufzustellen und nach Einverständniserklärung durch die nutzende Verwaltung (siehe F 6.2) auf der dritten Ausfertigung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz in fünffacher Ausfertigung zur baufachlichen Prüfung vorzulegen. Die baufachlichen Unterlagen über die Art und die Kosten der Ausführung werden durch die Staatliche Bauverwaltung, die ergänzenden Angaben (z. B. Nutzen-Kosten-Untersuchungen, Angabe zu Nutzungskosten; siehe F 2.) von der nutzenden Verwaltung erbracht.

3.4 Baufachliche Prüfung, Genehmigung und formelle Behandlung von Haushaltunterlagen-Bau (HU-Bau)

3.41 Baufachliche Prüfungen

3.411 Die baufachliche Prüfung durch die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz erstreckt sich auf alle in der HU-Bau behandelten Einzelheiten. Insbesondere zu beachten sind dabei:

- Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen (siehe F 2)
- Übereinstimmung mit dem genehmigten Bauprogramm und der freigegebenen Vorplanung,
- Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung,
- öffentlich-rechtliche Anforderungen,
- Angemessenheit der Kosten,
- Angemessenheit der Baunutzungskosten

Bei der Prüfung ist in der Regel von einer Nachrechnung der vom Bauamt aufgestellten Berechnungen abzusehen, wenn ein Anlaß zu Zweifeln nicht besteht. Dies ergibt sich durch Stichproben.

3.412 Erweisen sich umfangreiche Änderungen oder Ergänzungen als erforderlich, sind die Unterlagen dem Bauamt zur Überarbeitung zurückzugeben. Änderungen kleineren Umfangs sind von der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz selbst durchzuführen.

3.413 Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz leitet die von ihr baufachlich geprüfte HU-Bau mit abschließendem Prüfbericht, und zwar die erste, zweite und vierte Ausfertigung, unmittelbar und die dritte Ausfertigung zur Einverständniserklärung über die Landesmittelbehörde und die oberste Landesbehörde der nutzenden Verwaltung, dem Finanzminister (oberste technische Instanz) zur Genehmigung zu.

3.42 Genehmigung

3.421 Aufgrund der Einverständniserklärung der obersten Landesbehörde der nutzenden Verwaltung, sowie nach abschließender baufachlicher Prüfung und im Einvernehmen mit dem Finanzminister (Haushalt) genehmigt der Finanzminister (oberste technische Instanz) die HU-Bau.

3.422 Die abschließende Prüfung durch den Finanzminister (oberste technische Instanz) beschränkt sich auf grundsätzlich bedeutsame Angaben und Daten der von der technischen Auf-

RLBau NW

sichtsbehörde in der Mittelinstanz baufachlich geprüften HU-Bau.

3.43 Formelle Behandlung

3.431 Für die Eintragungen in die Haushaltsunterlagen verwendet der Finanzminister (oberste technische Instanz) rote und die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz blaue Farbe, dies auch dann, wenn ihr zugleich die abschließende baufachliche Prüfung übertragen ist.

Die Prüfung der HU-Bau ist in der Regel in der dritten Ausfertigung kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich. In alle weiteren Ausfertigungen sind lediglich die Änderungen und Ergänzungen zu übernehmen.

3.432 Die erste genehmigte Ausfertigung der HU-Bau erhält die oberste Landesbehörde der nutzenden Verwaltung.

Die zweite und vierte genehmigte Ausfertigung verbleibt beim Finanzminister (Haushalt) und Finanzminister (oberste technische Instanz).

Die dritte genehmigte Ausfertigung wird über die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz an das Bauamt als Grundlage für die weitere Bauausführung der Maßnahme (siehe G) und die spätere Kostenfeststellung zurückgegeben.

Die fünfte genehmigte Ausfertigung wird bei der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz mit der dritten genehmigten Ausfertigung gleichgestellt und verbleibt dort. In ihre sechste Ausfertigung übernimmt die nutzende Verwaltung die Genehmigungs-, Prüf- und Änderungsvermerke der dritten Ausfertigung.

3.5 Abschließende baufachliche Prüfung der HU-Bau durch die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Der Finanzminister (oberste technische Instanz) kann mit dem Planungsauftrag der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz die abschließende baufachliche Prüfung der HU-Bau einschl. etwaiger Nachträge übertragen. Die abschließend baufachliche geprüfte HU-Bau ist dem Finanzminister (oberste technische Instanz) zur Einholung der Zustimmungen und zur Genehmigung zuzuleiten.

3.6 Ausnahmeregelung nach § 24 (3) LHO

Ist es im Einzelfall nicht möglich, die HU-Bau rechtzeitig fertigzustellen, ist eine Kostenschätzung der Muster M-12 die Grundlage für den Voranschlag (§ 27 LHO).

Eine solche Ausnahme ist nur zulässig, wenn dem Land durch eine spätere Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist ausführlich zu begründen (§ 24 (3) LHO). Die HU-Bau ist unverzüglich nachzureichen.

3.7 Bindung an die genehmigte HU-Bau

Die genehmigte HU-Bau ist grundsätzlich bindend. Jede erhebliche Abweichung von der genehmigten HU-Bau setzt die Genehmigung eines Nachtrages (E 3.8) voraus. Nicht erhebliche Abweichungen bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie erforderlich sind, damit die geplante Baumaßnahme wirtschaftlich und technisch zweckmäßig vollständig hergestellt werden kann, ohne daß Mehrkosten oder höhere Folgekosten entstehen.

3.8 Nachträge zur genehmigten HU-Bau

3.81 Die Aufstellung eines Nachtrages vor Baubeginn ist stets erforderlich, wenn erheblich von der genehmigten Haushaltsunterlage-Bau abgewichen werden soll. Derartige Abweichungen sind nur bei unabweisbarem Bedarf zulässig.

Abweichungen sind erheblich,

- wenn die Grundlagen des Entwurfs, die Baukonstruktionen, die bauliche Gestaltung, die Systeme der technischen Ausrüstung, die Erschließung bzw. die Außenanlagen nach Art und/oder in größerem Umfang geändert werden sollen oder von der genehmigten Baubedarfsanmeldung abgewichen wird,
- wenn sie zu einer Überschreitung der Gesamtkosten um mehr als 15 v. H. bzw. im Höchstfalle um mehr als 500.000 DM oder zu zusätzlichen, über die Schätzung nach § 24 Abs. 1 Satz 2 LHO hinausgehenden Folgekosten führt und die Erhöhung der Folgekosten sich nicht zwangsläufig aus einer nicht erheblichen Überschreitung der Gesamtkosten ergibt.

Der Nachtrag bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde und der Einwilligung des Finanzministers (Haushalt) nach § 54 LHO.

E**Seite 6**
01/80***RLBau NW**

3.82 Der Nachtrag ist baufachlich geprüft unverzüglich der obersten technischen Instanz zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt nicht für Fälle nach 3.85. Dabei sind in den einzelnen Abschnitten der Kostenberechnung nach Muster M 20 jeweils zu erwartende Mehr- und Minderbeträge anzugeben. Die Mehrkosten sind eingehend zu begründen. Auf zusätzliche Einsparungsmöglichkeiten ist hinzuweisen. Sind erhebliche Abweichungen von der genehmigten Planung vorgesehen, ist die nutzende Verwaltung bei der Planungsänderung zu beteiligen.

3.83 Soweit die Mehrkosten ausschließlich auf Lohn- und Materialpreissteigerungen beruhen, genügt ein Nachtrag als Vereinfachter Nachweis nach Muster M 24.

3.84 Bei einer Überschreitung der im Haushaltsplan genannten Gesamtbaukosten übersendet der Finanzminister (oberste technische Instanz) die Nachträge zur HU-Bau der obersten Landesbehörde zur Zustimmung und dem Finanzminister (Haushalt) zur Einwilligung.

3.85 Über Nachträge, die weder eine Überschreitung der genehmigten Gesamtkosten noch eine Erhöhung der Folgekosten verursachen, entscheidet die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz im Benehmen mit der Landesmittelbehörde der nutzenden Verwaltung.

3.9 Ergänzung der HU-Bau für die Rechnungslegung

Die HU-Bau ist ggf. einschl. der Nachträge mit dem nach G 2.1 in Verbindung mit F 3.7 geforderten Kostenvergleich zu ergänzen und den Unterlagen für die Rechnungslegung beizufügen.

4 Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau) - § 54 LHO.

4.1 Mit der Ausführungsunterlage-Bau wird die Planung der Baumaßnahme im einzelnen festgelegt (siehe F 3 und F 4). Sie ist Grundlage für die Vergabe und Ausführung.

4.2 Die AFU-Bau ist vom Bauamt nach der genehmigten HU-Bau aufzustellen. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz bestimmt für den Einzelfall den Umfang der ihr zur Prüfung und Genehmigung vorzulegenden Teile der AFU-Bau.

4.3 Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz kann auf die Vorlage von Unterlagen ganz oder teilweise verzichten,

- wenn der genehmigten HU-Bau Typenpläne zugrunde liegen
- oder
- wenn die Bauausführung in der HU-Bau bereits ausführlich dargestellt ist.

Die Bau-, Detail- und Konstruktionszeichnungen, die Leistungsverzeichnisse mit Massenberechnungen und sonstigen Berechnungen sind in der Regel nicht vorzulegen.

Ausführliche Entwurfszeichnungen, in den von der genehmigten HU-Bau abgewichen wird, sind stets zur Genehmigung vorzulegen.

4.4 Ausführliche Entwurfszeichnungen können bei Baumaßnahmen, die mehrere Bauwerke und bauliche Anlagen umfassen, abschnittsweise aufgestellt und genehmigt werden, wenn dies notwendig und zweckmäßig ist.

F

RLBau NW

**Seite 1
01/80**

F Bauunterlagen

- 1 Vorplanung**
 - 2 Haushaltsunterlage-Bau**
 - 3 Ausführungsunterlage-Bau für Bauwerke und sonstige bauliche Anlagen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnissen (Regelfall)**
 - 4 Ausführungsunterlage-Bau für Bauwerke und sonstige bauliche Anlagen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (Ausnahme)**
 - 5 Bauunterlagen für Um- und Erweiterungsbauten**
 - 6 Mitwirkung der nutzenden Verwaltung**
-

RLBau NW

Bauunterlagen für Bauwerke und sonstige bauliche Anlagen sind aufzustellen für:

- Die Vorplanung F 1
- Die Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) F 2
- Die Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau) F 3

Bei Bauunterlagen für sonstige bauliche Anlagen sind ergänzend folgende Einzelgebiete im Abschnitt K zu beachten:

- Freianlagen K 4
- Betrieb der Technischen Ausrüstung in Bauwerken und baulichen Anlagen K 19*
- Abwasser-, Wasserversorgungs-, Verkehrs- und Erdbauanlagen K 30
- Technische Ausrüstung K 31

1 Vorplanung

- Verfahren siehe E 3.2 -

Das Ergebnis der Vorplanung muß so beschaffen sein, daß hiernach die Aufstellung der HU-Bau freigegeben werden kann. Für die Vorplanung sind in der Regel vorzulegen:

1.1 Versuchsweise zeichnerische Darstellungen, Strichskizzen, erläuternde Angaben z. B.

1.2 einfaches Baumassenmodell

1.3 einfacher Nachweis der Erfüllung des genehmigten Bauprogramms sowie der Planungskennwerte (siehe Handbuch der Baukostenplanung*)

1.4 das Grundstücksgutachten nach K 1, sofern dessen Aufstellung von dem Finanzminister (oberste technische Instanz) veranlaßt worden ist (siehe E 3.1). Liegt kein Grundstücksgutachten vor, sind beizufügen:

1.41 der Übersichtsplan (Stadtplan, Meßtischblatt oder sonstige Karte) mit Kennzeichnung der Liegenschaften;

1.42 Der Lageplan mit den Grenzen des Baugrundstücks, der Lage und Linienführung der vorhandenen und geplanten Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen im Planungsbereich.

2 Haushaltunterlage-Bau- (HU-Bau)

- Verfahren siehe E 3 -

Die HU-Bau besteht in der Regel aus:

2.1 den Plänen,

2.2 der Kostenberechnung,

2.3 den Erläuterungen,

2.4 dem Finanzierungs- und Zeitplan

2.5 der Schätzung der Baunutzungskosten (Beitrag der Bauverwaltung zur Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen).

Im einzelnen zu:

2.1 Pläne

Die Pläne sind nach DIN 1356 (Juli 1974) und DIN 823 (August 1965) mit der Bezeichnung der Baumaßnahme und der Baumaßnahmen-Nummer zu kennzeichnen.

2.11 Pläne für Bauwerke

2.111 der Übersichtsplan, z. B. Stadtpläne, Topographische Karte(n) Meßtischblatt/-blätter 1 : 25.000 oder sonstige Karten), aus dem die Lage des Grundstücks ersichtlich ist. In den Übersichtsplan sind die Verkehrsanbindungen und die Anschlußmöglichkeiten an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen einzutragen.

2.112 der Lageplan, in dem darzustellen sind:

Grenzen und Bebaubarkeit des Baugrundstücks, die Bebauung der Nachbargrundstücke, Höhenangaben - Linien - zum Grundstück, besondere Gebäudegegebenheiten (Böschungen und dgl.), vorhandene und zu erhaltende Baumgruppen, die am Grundstück vorbeiführenden Straßen und Wege sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen; die im Bebauungsplan festgelegte Geländeoberfläche, vorhandene und zu errichtende bauliche Anlagen mit Angabe ihrer Nutzung, Geschözahl und Dachform, Einfriedungen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Flächen für Fußgänger und Fahrzeugverkehr mit Radien, Grünflächen;

*Text z. Zt. noch in Bearbeitung

F

Seite 4
01/80

RLBau NW

Maßstab, Nordpfeil und Hauptwindrichtung.
Als Maßstab ist grundsätzlich 1 : 500 zu wählen.
Wenn umfangreiche Anlagen deutlich genug dargestellt werden können, genügt auch ein kleinerer Maßstab. Die für die Massenberechnung der Außenanlagen wichtigen Maße sind einzutragen.

Im Lageplan sind zu kennzeichnen:

Vorhandene bauliche Anlagen:	
Geplante bauliche Anlagen:	
zu beseitigende bauliche Anlagen:	
Grenzen des Baugrundstücks:	

2.113 die Baupläne, das sind alle Grundrisse, notwendige Schnitte und die Hauptansichten.

Die Pläne sollen enthalten:

Nordpfeil und Maßstab, alle Maße zum Nachweis der Rauminhalte, Flächen der Räume, Darstellung und Maße der besonderen Bauausführungen und Bauteile sowie der wesentlichen Betriebstechnischen Anlagen und Betrieblichen Einbauten; Die Raumnummern, die Bezeichnung der Raumnutzung, (unmißverständliche Abkürzungen genügen) sowie die Höhenordinate der Oberkante Erdgeschoß - Fußboden bezogen auf NN!

Als Maßstab ist in der Regel 1 : 100 anzuwenden.

2.114 Technische Nachweise (z. B. Stellplatzermittlung, Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung § 17 BauNVO).

2.12 Pläne für sonstige bauliche Anlagen nach K 4, K 19*, K 30, K 31.

2.2 Kostenberechnung

Die Kostenberechnung ist nach Muster M 20 aufzustellen. DIN 277 Teil 1 und 2 sowie DIN 276 Teil 2 sind anzuwenden.

2.21 Kostenberechnung für Bauwerke entsprechend DIN 276, Teil 2 (Aufgliederung bis zur dritten Spalte soweit nicht eine Aufgliederung bis zur 2. Spalte ausreicht)

Der Kostenberechnung sind beizufügen:
Die Berechnung des Rauminhalts, der Flächen bzw. der Nutzeinheiten; überschlägige Bedarfs-ermittlungen mit Angabe von Leistungswerten

(z. B. Wärme, Kälte, Luft, Wasser, Gas, fester und flüssiger Brennstoff, elektrische Energie).

2.211 Die Kosten für Allgemeines Gerät (Kostengruppe 4.1.0.0) und für Beleuchtung einschl. Lampen als Erstausrüstung (Kostengruppe 4.5.0.0) werden vom Bauamt, die übrigen Gerätekosten gesondert von der nutzenden Verwaltung veranschlagt.

2.22 Für Freianlagen, Technische Ausrüstung und Abwasser-, Wasserversorgungs-, Verkehrs- und Erdbauanlagen sind Kostenberechnungen nach Kostenkennwerten oder sonstigen Berechnungen in vereinfachter Form aufzunehmen, soweit im Planungsauftrag nicht auf die Ergänzungen in K 4, K 30, K 31 hingewiesen wird.

2.3 Erläuterungsbericht

Die Erläuterungen für Bauwerke und sonstige bauliche Anlagen sind nach Muster M 21 - Erläuterungsbericht - zu fertigen.

Hierzu gehören auch

- die Nachweise der Erfüllung des genehmigten Bauprogramms sowie der Einhaltung von vorgegebenen Planungs- und Kostendaten (Muster M 25).

2.4 Finanzierungs- und Zeitplan

Der Finanzierungs- und Zeitplan für Bauwerke und sonstige bauliche Anlagen ist nach Muster M 22 aufzustellen.

2.5 Baunutzungskosten nach K 32

Die Baunutzungskosten nach K 32 für Bauwerke und sonstige bauliche Anlagen sind nach Muster M 23 zu ermitteln.

3 Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau) für Bauwerke und sonstige bauliche Anlagen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnissen (Regelfall)

- Verfahren siehe E 4 -

Die AFU-Bau besteht aus Plänen**, Beschreibungen, Berechnungen, die für die Ausführung der Baumaßnahme und für die Vergabe der Leistungen erforderlich sind.

**Die Pläne sind nach DIN 1356 (Juli 1974) und DIN 823 (August 1965) der Bezeichnung der Baumaßnahme und den Daten der Grunddatei-Bau zu kennzeichnen.

*Text z. Zt. noch in Bearbeitung

RLBau NW

Dies sind im einzelnen:

3.1 Ausführliche Entwurfszeichnungen für

- Bauwerke
- sonstige bauliche Anlagen

3.11 Ausführliche Entwurfszeichnungen für Bauwerke

Hierzu gehören:

3.111 der Lageplan (ggf. Teile des Lageplans) im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000.

Im übrigen siehe F 2.112.

3.112 die Bauzeichnungen, und zwar die Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes, alle Ansichten, Dachaufsichten und die erforderlichen Schnitte für jedes Bauwerk.

Als Maßstab ist in der Regel 1 : 50 ggf. 1 : 100 zu wählen. Die Baupläne sollen zusätzlich zu den Forderungen nach F 2.11 folgende Angaben enthalten:

Alle Maße, Baustoffe und Bauarten, die Gründung der geplanten Bauwerke und, soweit erforderlich, die Gründung benachbarter baulicher Anlagen, die Anordnung der Technischen Ausrüstung mit Querschnitten der Kanäle, Schächte, Schornsteine usw., den Verlauf von Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis, in der Regel einen Geländeschnitt, der die vorhandenen und künftigen Höhen erkennen läßt.

3.12 Ausführliche Entwurfszeichnungen für sonstige bauliche Anlagen nach K 4, K 30, K 31

3.2 Detail- und Konstruktionszeichnungen

Die Pläne sind mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben im Maßstab 1 : 50 bis 1 : 1 mit den erforderlichen textlichen Bezeichnungen zu fertigen.

3.3 Massenberechnungen

3.4 Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen

3.5 Geprüfter **Stand sicherheitsnachweis** mit statischer Berechnung und zugehörigen Zeichnungen

3.6 **Nachweise** über Wärme-, Schall- und Brandschutz einschl. der hierfür nach den bauaufsichtlichen Vorschriften geforderten Berechnungen und über den Energiebedarf entsprechend den für die Ausführung vorgesehenen Materialien und Konstruktionen.

3.7 Ausführliche Kostenberechnungen

Grundlage der ausführlichen Kostenberechnungen ist die genehmigte Kostenberechnung der HU-Bau.

Entsprechend dem weiteren Planungs- oder Vorbereitungsfortschritt ist die Kostenberechnung der HU-Bau weiter nach Maßgabe der DIN 276, Teil 2, bis zur vierten Spalte aufzugliedern. Dabei ist zu unterscheiden nach

- bereits geleisteten Ausgaben für Herrichten und Erschließung
- den inzwischen festgelegten Leistungsbereichen, Gebäudeelementen, Bauwerksteilen, Pauschalleistungen
- Ausgaben und Verpflichtungen aus Verträgen mit freiberuflich Tätigen und sonstigen Baunebenkosten.

Die für die einzelnen Kostengruppen durch Ausschreibung oder Berechnung ermittelten und dementsprechend zusammengestellten Kosten werden im Kostenvergleich nach G 2.1 den Beträgen der HU-Bau gegenübergestellt.

Auf die Ergänzungen in K 4, K 30, K 31 wird hingewiesen.

3.8 Nachweis der genehmigten Fernsprechnenstellenanlage nach den Dienstanschlußvorschriften vom 16. 7. 1967 (SMBI. NW. 2003).

3.9 Die Baudienststelle hat das Vorliegen der AFU-Bau zu prüfen und die Richtigkeit der Daten und Unterlagen zu bescheinigen.

FSeite 6
01/80*

RLBau NW

4 Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau) für Bauwerke und sonstige bauliche Anlagen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (Ausnahme)

- Verfahren siehe E 4 -

Die AFU-Bau umfaßt diejenigen Pläne*, Angaben und Berechnungen, die für die Vergabe und Ausführung der Leistungen erforderlich sind.

4.1 Zur AFU-Bau gehören im einzelnen:

4.11 Das Leistungsprogramm des Bauamtes.

Das Leistungsprogramm enthält die Beschreibung der Baumaßnahme, aus der die Bewerber alle für die Entwurfsbearbeitung und das Angebot maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennen können in in der sowohl der Zweck der fertigen Leistungen als auch die an sie gestellten technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Anforderungen angegeben sind (z. B. Rahmenbeschreibung mit unabdingbaren Forderungen).

4.12 Die ergänzenden Angaben des Bieters zum Leistungsprogramm einschl. Kosten und den bereits geleisteten Ausgaben sowie den übrigen Kosten.

4.13 Die ausführlichen Entwurfszeichnungen (F 3.11 und F 3.12), einschl. eingehender Erläuterungen.

4.14 Die Darstellung der Bauausführung

4.15 Die eingehende und zweckmäßig gegliederte Beschreibung der Leistung.

4.16 Die Arbeits-, Werk- und Einzelzeichnungen.

4.17 Der geprüfte Standsicherheitsnachweis mit Tragwerksberechnung und zugehörigen Zeichnungen.

4.18 Der Nachweis

- über Wärme-, Schall- und Brandschutz einschl. der hierfür nach den bauaufsichtlichen Vorschriften geforderten Berechnungen
- über den Energiebedarf.

4.19 Besondere geforderte Berechnungen und Nachweise.

4.2 Im Leistungsprogramm ist festzulegen, welche Unterlagen der AFU-Bau für Bauwerke und/oder sonstige bauliche Anlagen vom Bauamt teilweise oder ganz zur Verfügung gestellt werden und welche Unterlagen von den Bietern vor und vom Auftragnehmer nach Vertragsabschluß zu erbringen sind.

4.3 Bei der Aufstellung des Leistungsprogramms ist das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatlichen Bauverwaltung (VHB NW) insbesondere die Richtlinie zu § 9 VOB/A, zu beachten.

5 Bauunterlagen für Um- und Erweiterungsbauten

5.1 Bei der Aufstellung von Bauunterlagen für Um- und Erweiterungsbauten ist nach den Umständen des Einzelfalles unter Beschränkung auf das tatsächlich notwendige auf F 1 bis F 3.9 zu verfahren.

6 Mitwirkung der nutzenden Verwaltung

6.1 Die nutzende Verwaltung teilt dem Bauamt den Wert des vorhandenen oder noch zu erwerbenden Grundstücks sowie etwaige Verpflichtungen und Lasten mit. Sie macht die notwendigen Angaben nach den „Hinweisen für den Geheimschutz bei der Durchführung von Baumaßnahmen - Geheimschutz-Hinweis Bau (GHBau 1963)“, insbesondere zu den Nummern 17, 19, 22 und 44.

6.2 Sie hat ihre Einverständniserklärung auf dem Erläuterungsbericht, sämtlichen Grundrißplänen und dem Lageplan zur HU-Bau- und zu evtl. Nachträgen zur HU-Bau- abzugeben. Etwaige Einwände sind gesondert bekanntzugeben; Änderungen oder Zusätze in den Plänen durch die nutzende Verwaltung unzulässig.

6.3 Sie sorgt für die baufachliche Mitwirkung des Bauamtes bei der Planung und der Auswahl von Einrichtungsgegenständen und Geräten (siehe A 2.7).

*Die Pläne sind nach DIN 1356 (Juli 1974) und DIN 823 (August 1965) zu fertigen und mit der Bezeichnung der Baumaßnahme und den Daten der Grunddatei-Bau zu kennzeichnen.

F

**Seite 7
01/80**

RLBau NW

6.4 Sie hat den Teil der Baunutzungskosten (siehe F 2.5) zu schätzen, der über den Beitrag des Bauamtes hinausgeht (siehe E 2.21).

Sie stellt die Gebäudebetriebskosten (ohne Personal- und Bauunterhaltungskosten) für einen Zeitraum von 2 Jahren, beginnend 3 Monate nach Übergabe der Baumaßnahme zusammen. Eine Ausfertigung ist dem Bauamt zu übergeben.

G

Seite 1
01/80

RLBau NW

G Bauausführung

- 1 Vorbereitung der Bauausführung**
 - 2 Kostenvergleich**
 - 3 Beginn der Bauausführung**
 - 4 Bauausführung**
 - 5 Fertigstellung der Bauausführung und Abschluß der Baumaßnahme**
-

G**Seite 3
01/80****RLBau NW****1 Vorbereitung der Bauausführung**

1.1 Mit der Ausführung von Kleinen und Großen Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn

1.11 die Ausgaben und/oder Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen,

1.12 die verbindliche Mitteilung der für den Grunderwerb zuständigen Stelle vorliegt, daß der Bebauung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, hierzu gehört auch die Klärung der privatrechtlichen Fragen,

1.13 die notwendigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt, nach dem öffentlichen Recht erforderliche Anzeigen erstattet und erforderliche Genehmigungen/Zustimmungen (z. B. bauaufsichtliche Zustimmung, wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung) erteilt sind,

1.14 in den Fällen nach E 4.2 die Ausführungsunterlage-Bau genehmigt ist,

1.15 zumindest sämtliche Pläne und Berechnungen vorliegen, die für die Ausführung der Tragkonstruktionen maßgebend sind,

1.16 ein Kostenvergleich nach Muster M 30 aufgestellt ist.

2 Kostenvergleich

2.1 Für den Kostenvergleich schreibt das Bauamt die erste Leistung aus und stellt das Ergebnis der Ausschreibung den in der genehmigten Kostenberechnung zur HU-Bau ausgewiesenen Beträgen gegenüber.

2.2 Die erste Ausschreibung soll grundsätzlich Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Wert so erheblich ist, daß durch den Vergleich der in der genehmigten Kostenberechnung veranschlagten mit den durch die Ausschreibung ermittelten Kosten beurteilt werden kann, ob die genehmigten Gesamtbaukosten voraussichtlich eingehalten werden.

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz kann in Ausnahmefällen zulassen, daß zunächst nur Leistungen geringeren Umfangs und Wertes ausgeschrieben und ausgeführt werden. In diesen Fällen ist der Kostenvergleich nach der ersten größeren Ausschreibung anzustellen.

2.3 Das Bauamt darf mit der Bauausführung erst beginnen, wenn der Kostenvergleich ergibt, daß

- die genehmigten Gesamtkosten eingehalten werden
- oder
- eine Überschreitung nicht mehr als 10% der für die ausgeschriebenen Leistungen anteilig genehmigten Kosten und nicht mehr als 3% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 500.000 DM ausmacht.

Ist die Überschreitung größer, prüft das Bauamt, ob durch eine erneute Ausschreibung oder durch Änderung der Bauausführung die genehmigten Gesamtkosten eingehalten werden können. Bei Änderungen der vorgesehenen Bauausführung siehe E 3.8.

2.4 Der Kostenvergleich der Ergebnisse weiterer Ausschreibungen mit der genehmigten HU-Bau ist entsprechend dem Baufortschritt fortzuführen und der AFU-Bau beizufügen (siehe E 4.4 und 4.5).

2.5 Der genehmigten HU-Bau ist eine Zusammenstellung aller Kostenvergleiche nachzuheften.

3 Beginn der Bauausführung

Die Bauausführung beginnt mit dem Abschluß des ersten Bauvertrages.

4 Bauausführung

4.1 Für die Bauausführung gelten die baurechtlichen Bestimmungen und die sonstigen einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

4.2 Die nutzende Verwaltung ist nicht berechtigt, in die Bauausführung einzugreifen. Nachträgliche notwendige Bedarfsanforderungen, die die Bauausführung beeinflussen, sind auf dem Dienstwege der zuständigen obersten Landesbehörde vorzutragen.

5 Fertigstellung der Bauausführung und Abschluß der Baumaßnahme

5.1 Mit der Fertigstellung der letzten Bauleistungen und Ingebrauchnahme ist die Bauausführung beendet.

5.2 Mit der Kostenfeststellung nach DIN 276 Teil 3 ist die Baumaßnahme baufachlich abgeschlossen.

H

Seite 1
01/80

RLBau NW

H Bauübergabe

- 1 Übergabe von Bauwerken und sonstigen Anlagen**
 - 2 Baubestandszeichnungen**
 - 3 Feststellung von Mängeln vor Ablauf der Verjährungsfrist**
-

1 Übergabe von Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen

1.1 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat das Bauamt das Bauwerk bzw. die sonstige bauliche Anlage alsbald an die hausverwaltende Dienststelle zu übergeben; eine abschnittsweise Bauübergabe unter Beachtung der Bauordnung NW ist zulässig.

Bei Bauwerken mit erheblichem Anteil an Technischer Ausrüstung hat das Bauamt die nutzende Verwaltung rechtzeitig vor Fertigstellung in den Betrieb und die Wartung der technischen Anlagen einzuweisen, damit der Betrieb unmittelbar nach der Bauübergabe aufgenommen werden kann.

Die Bauunterhaltungspflicht beginnt mit dem Tag der Übernahme bzw. Teilübernahme.

1.2 Bei bedeutenden Baumaßnahmen ist der Tag der Übergabe der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz rechtzeitig anzuzeigen. Gesichtspunkte für die Bedeutsamkeit können sein: Standort, Eigenart, besondere Zweckbestimmung, Interesse der Öffentlichkeit, Kosten, Wert als Baudenkmal.

1.3 Nach Begehung des Bauwerks und Einweisung in die technische Anlage ist eine gemeinsame Niederschrift nach Muster M 50 anzufertigen, worin etwaige Beanstandungen und bereits genehmigte Änderungen oder Ergänzungen, die noch auszuführen sind, zu vermerken sind. Der Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- ein Satz Pläne (Grundrisse als Benutzungspläne)
- ein Geräteverzeichnis (Kostengruppe 4.0.0.0)
- eine Übersicht der in den Bauverträgen festgelegten Verjährungsfristen für die Gewährleistung,
- die vorgeschriebenen Abnahmebescheinigungen (z. B. Gebrauchsabnahme Bauaufsicht, TÜV) - ist das Bauwerk oder die bauliche Anlage im Zustimmungsverfahren nach §97 BauO NW (siehe K 24) errichtet worden, hat das Bauamt zu bestätigen, daß die Bauaufsichtlichen Bestimmungen eingehalten worden sind -,
- eine Übersicht über die dem Bauamt während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordenen Auflagen, Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers. In dieser Übersicht sind insbesondere aufzunehmen Angaben über
 - die Befristung oder Widerruflichkeit von wasserrechtlichen Bescheiden,

- Auflagen, Rechte und Pflichten für Zufahrtsstraßen, Wege, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (auch außerhalb des Landesgrundstücks),
- die entrichteten einmaligen Erschließungsbeiträge für Straßen und Wege nach dem Bundesbaugesetz
- die entrichteten Anschlußgebühren für die Abwasserbeseitigung,
- die entrichteten Anschlußgebühren für eine öffentliche oder private Wasserversorgung und Rohrnetzkostenbeiträge,
- die entrichteten Anschlußkosten für die Stromversorgung
- bauaufsichtliche Auflagen, die sich auf die Nutzung beziehen
- ergänzende Anlagen
- Pflegeanleitung für Grünanlagen (siehe auch N 10 Nr. 3)

Bei Baumaßnahmen mit einem hohen Anteil Technischer Ausrüstung ist ein Betriebshandbuch (übersichtliche Zusammenstellung von Anleitungen, Beschreibungen und Plänen sowie eine Übersicht über wahrzunehmende Termine und Fristen für Haupt- und Zwischenuntersuchungen der überwachungspflichtigen Einrichtungen und Anlagen, Unterlagen über Submissionsergebnisse für den Abschluß von Wartungsverträgen)* zu führen

1.4 Zwei Ausfertigungen der Niederschrift verbleiben beim Bauamt. Eine Niederschrift ist der Rechnungslegung (siehe J 7) beizufügen. Die hausverwaltende Dienststelle und die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz je eine Ausfertigung der Niederschrift.

1.5 Der Vollzug der in der Niederschrift vermerkten Restarbeiten ist der hausverwaltenden Dienststelle und der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz schriftlich anzuzeigen. Eine Durchschrift davon ist der Rechnungslegung beizufügen.

1.6 Bei fertiggestellten HLW-Anlagen ist die Nachweisung über die Anlage-Kosten der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vorzulegen. Gleichzeitig sind ihr die Abnahmebescheinigungen der Technischen Ausrüstung zu übergeben.

*Die Zusammenstellung der Übergabeunterlagen soll bereits während der Bauausführung erfolgen. Soweit die Beschaffung der Unterlagen den Auftragnehmern obliegt, sind sie spätestens bei der Abnahme der Lieferungen oder Leistung zu fordern.

H**Seite 4**
01/80**RLBau NW****2 Baubestandszeichnungen**

2.1 Für fertiggestellte Bauwerke und sonstige bauliche Anlagen sind vom Bauamt Bestandszeichnungen* mit mindestens folgenden Eintragungen und Angaben anzufertigen.

2.11 Lageplan im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000, soweit ausreichend, mit Grenzen des Baugrundstücks; baulichen Anlagen mit Höhenordinate der Oberkante Erdgeschoßfußboden; Nutzung; Geschößzahl und Dachform; Außenschutzbauten; Einfriedigungen; Flächen für Fußgänger und Fahrzeugverkehr mit ihren Hauptabmessungen; Grünflächen; wichtige Ver- und Entsorgungsleitungen.

2.12 Ein weiterer oder mehrere weitere Lagepläne, wenn dies zur deutlichen Darstellung erforderlich ist, mit

2.121 Straßen, Wegen und Plätzen (Höhenordinaten, Radien, Regelquerschnitten, Lastenklassen, Kanalschächten);

2.122 Gas- und Wasseranlagen (Rohrdurchmesser, Materialart und Festpunkte, sinnbildliche Darstellung der Absperrschieber, Unter- und Überflurhydranten, Hinweis auf Tiefbrunnen mit Förderleistung und Hochbehälter mit Nutzinhalt);

2.123 Abwasseranlagen – getrennt nach Regenwasser und Schmutzwasser – (Gefälle und Gefällerrichtungen, Einsteigschächte und Höhenordinaten der Schachtsohlen, Benzin-, Öl- und Fettabscheider, Wassereinfläufe, Drainagen, wesentliche Festpunkte, Rohrdurchmesser usw. wie H 2.122, Kläranlagen mit System- und Leistungsangaben);

2.124 Heizungsanlagen (Übergabestationen, Ausdehnungsbauwerke, Profile, Ausführungsart, Rohrquerschnitte, Festpunkte und Absperrungen);

2.125 Starkstrom-, Beleuchtungs-, Fernmeldeanlagen von Type, Adernzahl, Querschnitt, Verteiler, Muffen, Außenbeleuchtung, Kabelmerksteine mit Einmessungen, Trafostationen, Notstromanlagen).

2.13 Baupläne, Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes, alle Ansichten, Dachaufsichten und die erforderlichen Schnitte (auch

*Bei der Ausfertigung der Zeichnungen ist die DIN 1356 (Juli 1974) zu berücksichtigen.

durch Treppenhäuser) i. M. 1 : 100 oder i. M. 1 : 50. Diese Pläne sollen in der Regel folgende Angaben enthalten:

2.131 Kennzeichnung der Räume mit Nummern; die Zweckbestimmung ist nur einzutragen, wenn sie voraussichtlich unverändert bleibt (WC, Bad usw.),

2.132 Rohbaumaße für Raumfläche und -umfang, Raumlängen und -breiten, Wanddicken, Öffnungen von Fenstern und Türen, für Querschnitte von Kanälen, Schächten, Schornsteinen usw., Aufzüge, Treppen und Rampen mit Steigungsverhältnis.

2.133 Materialangaben über die Art des Fußbodenbelages, über die Behandlung der Decken und Wände – soweit in den Ausführungsplänen bereits enthalten – und Angaben der zulässigen Verkehrslasten.

2.14 Pläne für Technischen Ausrüstung bestehend aus je einem weiteren Satz Grundrisse der Baupläne für

- Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen nach DIN 18380
- Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten nach DIN 18381
- Elektrischen Strom und Fernmeldetechnik Leitungsanlagen in Gebäuden nach DIN 18382 und DIN 18383
- Blitzschutzanlage nach DIN 18384,

sind vom Bauamt nur dann aufzustellen, wenn die Bestandszeichnung nicht vom Auftragnehmer als Nebenleistung nach VOB/C zu fertigen ist.

2.2 Bei Kleinen Baumaßnahmen (siehe D) genügen im allgemeinen außer dem Grundriß eine Ansicht und ein Schnitt sowie ein Lageplan mit den üblichen Eintragungen.

2.3 Für Bestandszeichnungen sind Lichtpausen der beim Bau benutzten Pläne zu verwenden, wenn sie eine klare Zeichnung aufweisen. Soweit notwendig, sind die Pläne zu berichtigen und zu vervollständigen. Von der Technischen Ausrüstung sind nur die wesentlichen Teile einzutragen. Von einer farbigen Darstellung ist abzusehen.

2.4 Je eine Ausfertigung der Baubestandszeichnungen erhalten

- die hausverwaltende Dienststelle und
- diejenige Dienststelle, die das Land als Grundstückseigentümer vertritt, wenn sie nicht zugleich hausverwaltende Dienststelle ist.

H

**Seite 5
01/80**

RLBau NW

3 Feststellung von Mängeln vor Ablauf der Verjährungsfrist

Vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung hat die hausverwaltende Dienststelle anhand der ihr übergebenen Zusammenstellung zu prüfen, ob inzwischen Mängel aufgetreten sind. Sie veranlaßt ggf. die Mängelbeseitigung durch das Bauamt.

Fallen Verjährungsfristen in die Zeit der Bauausführung, ist das Bauamt für die Mängelbeseitigung zuständig.

J

Seite 1
01/80

RLBau NW

J Anordnungswesen, Rechnungslegung und Vorprüfung von Bauausgaben

- 1 Allgemeines**
 - 2 Anordnung von Zahlungen**
 - 3 Haushaltsüberwachungsliste – Bau**
 - 4 Bauausgabebuch, Kostenzusammenstellung**
 - 5 Abschlagsauszahlungsbuch (Auftragsabwicklungsbuch)**
 - 6 Rechnungsbelege**
 - 7 Rechnungslegung**
 - 8 Vorprüfung**
-

J**Seite 3
01/80****RLBau NW****1 Allgemeines**

Bei Baumaßnahmen und bei Maßnahmen für die Unterhaltung der baulichen Anlagen (Bauunterhaltung) sind für die Anordnung von Zahlungen, für die Haushaltsüberwachung, für die Einrichtung und Aufbewahrung der Bücher und Belege, für die Rechnungslegung sowie für die Vorprüfung zu beachten

- die Landeshaushaltsordnung (LHO),
- die Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO),
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- die Verbindungsordnung für Leistungen (VOL) und
- soweit Ausgaben des Bundes bewirtschaftet werden - die VV zu § 100 BHO, falls nicht die VV zu § 100 LHO anzuwenden sind.

2 Anordnung von Zahlungen

2.1 Kassenanordnungen sind unter Beachtung des Abschnitts K 60 zu erteilen über

- Auszahlungen nach Muster M 43, M 44 (Beiblatt zur Auszahlungsanordnung)
- Einzahlungen, einschl. Rückforderungen nach Muster M 45
- Umbuchungen nach Muster M 46.

Sind vertraglich vereinbarte Sicherheitsbeträge bei der Begleichung der Schlußrechnungen einzuhalten, so ist neben der Auszahlungsanordnung nach Muster 43 eine Annahmeanordnung nach Muster 45 zu erteilen. Die einbehaltenen Sicherheitsbeträge sind, soweit nicht eine Einzahlung auf ein besonderes mit Sperrvermerk versehenes Konto des Empfangsberechtigten bei einem Kreditinstitut in Betracht kommt, von der Kasse im Verwahrungsbuch nachzuweisen.

2.2 Der Begründung von Kassenanordnungen dienen insbesondere die Kostenrechnungen (Abschlagsrechnungen, Schlußrechnungen) mit sämtlichen Unterlagen, die zur Erläuterung der Forderungen notwendig sind, wie

- Angebote mit Verdingungsunterlagen
- Verdingungsniederschriften,
- Auftragschreiben, ggf. mit Auftragsbestätigungen,
- Bestellscheine,
- Abnahmebescheinigungen, ggf. mit Vermerken über Mängelbeseitigungen,
- Aufmaßblätter,
- Massenberechnungen,
- Abrechnungsskizzen,
- Stundenlohnbescheinigungen,

- Lieferscheine, Wiegescheine,
- Nachtragsvereinbarungen,
- Prüfungszeugnisse über die Untersuchung von Baustoffen und Bauteilen.

Bei Abschlagsauszahlungen gehören hierzu außerdem

- Nachweise über bereits ausgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen,
- Bescheinigungen über die Übertragung des Eigentums auf den Auftraggeber oder über eine entsprechende Sicherheit, wenn Baustoffe oder Bauteile geliefert oder hergestellt, aber mit dem Bau nicht fest verbunden worden sind.

2.3 Bei Baumaßnahmen oder Maßnahmen der Bauunterhaltung sind den Zahlungsanordnungen als Anlagen (Nr. 10.1 VV zu § 70 LHO) beizufügen

- bei Bauausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Titel der Gruppe 519 des Gruppierungsplans) die Rechnung mit sämtlichen Unterlagen im Original, die zur Begründung der Forderung notwendig sind, z. B. Angebot, Verbindungs-niederschrift, Auftragschreiben (Durchschrift), Bestellschein, Auftragsbestätigung, Abnahmebescheinigung, Massenberechnung, Abrechnungsskizzen, Stundenlohnbescheinigung, Nachtragsvereinbarungen;
- bei Bauausgaben für kleine und große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) nur die Rechnung im Original; dagegen verbleiben in diesem Falle die übrigen der Begründung der Zahlungsanordnung dienenden Schriftstücke bis zur Abgabe an die Vorprüfungsstelle als begründende Unterlagen (Nr. 10.1 VV zu § 70 LHO) beim Bauamt, wo sie nach Nr. 1.3 der Anlage zu den VV zu § 71 LHO sicher aufzubewahren sind.

2.4 Bei Abtretungen und Pfändungen ist nach Abschnitte K 8 zu verfahren.

2.5 Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen oder Maßnahmen der Bauunterhaltung Ausgaben des Bundes bewirtschaftet, so sind für Kassenanordnungen an die Bundeskassen abweichend Nr. 2.1 die Bundesvordrucke zu verwenden.

J**Seite 4**
01/80**RLBau NW****3 Haushaltsüberwachungsliste-Bau**

3.1 Für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ist als Haushaltsüberwachungsliste die Haushaltsüberwachungsliste - Bau - (HÜL - Bau) nach Muster 42 vom Bauamt unter entsprechender Anwendung der Nr. 7 und Nr. 8 VV zu § 34 LHO zu führen. Zu diesem Zweck sind dem Listenführer zuzuleiten

- Mitteilungen über Festlegungen zu Lasten von Ausgabeermächtigungen,
- Mitteilungen über Verpflichtungen zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen,
- Kassenanordnungen und
- Mitteilungen über Änderungen, die die Höhe der Festlegungen und der eingegangenen Verpflichtungen wesentlich beeinflussen.

Der Listenführer hat die Nummer der Eintragung in die HÜL-Bau auf der Kassenanordnung zu vermerken und sein Namenszeichen hinzuzufügen (Nr. 5.1.11 VV zu § 70 LHO).

3.2 Der Listenführer hat vierteljährlich anhand der Eintragungen in der HÜL-Bau die Führung der Bauausgabebücher und Kostenzusammenstellungen zu überprüfen und die darin vorgenommenen Eintragungen mit den Eintragungen in den HÜL-Bau abzustimmen. Er hat außerdem die Ergebnisse der HÜL-Bau und des Titelbuches der Kasse miteinander abzustimmen.

3.3 Der Listenführer soll nicht auch Bauausgabebücher oder Kostenzusammenstellungen führen.

3.3 Die Hinweise für das Anlegen, das Führen und den Abschluß der HÜL-Bau auf dem Muster 42.1 sind zu beachten.

4 Bauausgabebuch, Kostenzusammenstellung

Für Ausgaben für die Bauunterhaltung sind Kostenzusammenstellungen nach Muster 40* zu führen; dies gilt nicht, wenn die Ausgaben von der hausverwaltenden Dienststelle bewirtschaftet werden.

4.2 Für Ausgaben für kleine Baumaßnahmen mit Ausnahme der Baumaßnahmen, bei denen eine größere Anzahl von Kostengruppen nach DIN 276 anfällt, sowie für große Baumaßnahmen, bei denen nur wenige Kostengruppen nach DIN 276 anfallen, können Kostenzusammenstellungen nach Muster M 40* geführt werden.

4.3 Für Ausgaben für alle anderen Baumaßnahmen sind Bauausgabebücher nach Muster M 41* zu führen.

4.4 Bei allen Baumaßnahmen nach Nr. 4.2 und Nr. 4.3 entscheidet die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz bei der ersten Mittelzuweisung an das Bauamt darüber, ob Bauausgabebücher oder Kostenzusammenstellungen zu führen sind. Sie bestimmt gleichzeitig die Anzahl der zu führenden Bauausgabebücher oder Kostenzusammenstellungen sowie deren Bezeichnungen und unterrichtet die Kasse, wenn für die Rechnungslegung die Einrichtung gesondeter Buchungsstellen erforderlich ist.

4.5 Für Bauwerke oder Bauabschnitte einer Baumaßnahme, die verschiedenen Bauwerksgruppen** zuzuordnen und/oder deren Kosten in der Kostenberechnung getrennt veranschlagt worden sind, sind jeweils gesonderte Bauausgabebücher oder Kostenzusammenstellungen zu führen. Die Bauwerke oder Bauabschnitte erhalten in den Bauausgabebüchern oder Kostenzusammenstellungen die gleiche Bezeichnung wie in der Kostenberechnung.

4.6 Die Bauausgabebücher und die Kostenzusammenstellungen sind vom Bauamt zu führen. Sie sind sofort nach der ersten Mittelzuweisung anzulegen und mit einer laufenden Nummer zu versehen.

4.7 Die Bauausgabebücher und die Kostenzusammenstellungen sind so zu führen, daß sie in Urschrift für die Rechnungslegung verwendet werden können; Zweitschriften dürfen nicht gefertigt werden. Im übrigen sind die Hinweise für das Anlegen, das Führen und den Abschluß der Bauausgabebücher und Kostenzusammenstellungen auf Muster M 41.10* und Muster M 40.5* zu beachten.

*Text z. Zt. noch in Bearbeitung

**siehe Bauwerkszuordnungskatalog

J

5 Abschlagsauszahlungsbuch (Auftragsabwicklungsbuch)

Bei Baumaßnahmen hat das Bauamt neben den Bauausgabebüchern oder Kostenzusammenstellungen Abschlagsauszahlungsbücher (Auftragsabwicklungsbücher) nach Muster 47 zu führen. Für die Kasse entfällt die besondere Kennzeichnung der Buchung als Abschlagsauszahlung nach Nr. 8.56 VV zu § 71 LHO, da die Überwachung der Abrechnung von Abschlagsauszahlungen anhand des Abschlagsauszahlungsbuches (Auftragsabwicklungsbuches) vom Bauamt vorgenommen wird.

6 Rechnungsbelege

Zu den Rechnungsbelegen (Nr. 3 VV zu § 75 LHO) gehören insbesondere

- die Kassenanordnungen und ihre Anlagen (Nr. 2.1 und Nr. 2.3), sowie
- die begründenden Unterlagen (Nr. 2.2 und Nr. 2.3).

7 Rechnungslegung

7.1 Die Einzelrechnungslegung (Nr. 1.2 sowie 7.1 und 7.2 VV zu § 80 LHO) über Baumaßnahmen (Baurechnung) ist Aufgabe der Kasse; das Bauamt hat dabei mitzuwirken (Nr. 7.3 und Nr. 7.4).

7.2 Bei der Einzelrechnungslegung werden von der Kasse bereitgehalten

- die Rechnungslegungsbücher (Nr. 3 VV zu § 80 LHO),
- die Rechnungsbelege (Nr. 3 VV zu § 75 LHO), soweit sie nicht als begründende Unterlagen beim Bauamt verblieben sind (Nr. 2.3) und
- die Unterlagen über die Verteilung der Haushaltsmittel (Nr. 1 VV zu § 34 LHO).

7.3 Das Bauamt hat bei der Einzelrechnungslegung bereitzuhalten

- die begründenden Unterlagen (Nr. 2.3) und
- die sonstigen Rechnungsunterlagen (Nr. 7.4).

7.4 Sonstige Rechnungsunterlagen (Nr. 9 VV zu § 80 LHO) sind

- die genehmigte Haushaltsunterlage -Bau mit etwaigen Nachträgen nach E 3,
- die Ausführungsunterlage -Bau nach E 4,
- die Genehmigung der Baumaßnahme,
- Genehmigungsunterlagen der Bauaufsichtsbehörden der Gemeinde, bzw. Zustimmung

nach § 97 BauO NW,

- das Vertragsverzeichnis (Liste der Auftragnehmer),
- die Niederschrift über die Übergabeverhandlung nach H 1,
- die Kostenfeststellung (DIN 276),
- das Bauausgabebuch oder die Kostenzusammenstellung (Nr. 4),
- das Abschlagsauszahlungsbuch (Auftragsabwicklungsbuch (Nr. 5),
- das Bautagebuch,
- andere Schriftstücke, die zur Beurteilung der Baumaßnahme oder von Einzelvorgängen von Bedeutung sind.

7.5 Die Unterlagen nach 7.3 sind spätestens von folgenden Terminen an bereitzuhalten.

- für Maßnahmen der Bauunterhaltung drei Monate,
- für kleine Baumaßnahmen sechs Monate,
- für alle anderen Baumaßnahmen zwölf Monate

nach Fertigstellung der Bauausführung (G 5.1).

Ist bei anderen als kleinen Baumaßnahmen Zwischenrechnung zu legen (Nr. 7.2 VV zu § 80 LHO), so bestimmt der Landesrechnungshof im Einvernehmen mit der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, von welchen Terminen an die Unterlagen bereitzuhalten sind.

7.6 Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz hat bei Baumaßnahmen, über die für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr Rechnung gelegt wird, nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres zum **30. Juni** dem Landesrechnungshof nach Nr. 9.3 VV zu § 80 LHO mitzuteilen

- den Stand der Ausgaben seit Beginn der Baumaßnahme,
- bis wann die Baumaßnahme voraussichtlich beendet sein wird und
- bis wann die Rechnung voraussichtlich fertiggestellt sein wird.

8 Vorprüfung

8.1 Für die förmliche, rechnerische und sachliche Vorprüfung der Bauausgaben gelten die VV zu § 100 LHO.

8.2 Der Vorprüfungsstelle sind zur Vorprüfung vorzulegen

- von der Kasse die Unterlagen nach Nr. 7.2 und
- vom Bauamt die Unterlagen nach Nr. 7.3

K

RLBau NW

Seite 1
01/80**K Einzelgebiete**

- K 1 Grundstücksgutachten**
- K 2 Versicherungen für bauliche Anlagen**
- K 3 Anstriche und Tapezierungen in Diensträumen, Dienstwohnungen und Mietwohnungen**
- K 4 Freianlagen**
- K 5 Anfertigen von Modellen**
- K 6 Grundsteinlegungen - Richtfeste - Einweihungsfeiern**
- K 7 Aufträge an bildende Künstler**
- K 8 Behandlung von Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen**
- K 9 Bearbeitung von Prüfungsmitteln***
- K 10 Aufbewahrung von Bauakten**
- K 11 Lichtbildarchiv**
- K 12 Einschaltung freiberuflich Tätiger** (Architekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Ingenieure und sonstige Sonderfachleute für berufliche Fragen)
- K 13 Wettbewerbe**
- K 14 Standsicherheitsnachweise**
- K 15 Kulturhistorische Funde**
- K 16 Vermessung baulicher Anlagen**
- K 17 Baunebenkosten***
- K 18 Freigehalten**
- K 19 Betrieb der technischen Ausrüstung in Bauwerken und baulichen Anlagen***
- K 20 Berichterstattung**
- K 21 Netzplantechnik**
- K 22 Kontinuierliches Bauen**
- K 23 Energiesparende Maßnahmen**
- K 24 Bauaufsichtliches Verfahren von baulichen Anlagen**
- K 25 Brand- und Feuerschutz**
- K 30 Abwasser-, Wasserversorgungs-, Verkehrs- und Erdbauanlagen**
- K 31 Technische Ausrüstung**
- K 32 Baunutzungskosten**
- K 33 Zusammenarbeit mit anderen Behörden***
- K 40 Staatliche Baudenkmalpflege**
- K 41 Kultusbaulasten**
- K 50 Beteiligung der Staatlichen Bauverwaltung bei Zuwendungen des Landes für Baumaßnahmen (§ 44 LHO)***
- K 51 Durchführung von Baumaßnahmen für nichtstaatliche Bauträger***
- K 60 Erteilung von Zahlungsanordnungen bei der Durchführung von Bauaufgaben**

*Text z. Zt. noch in Bearbeitung

K 1 Grundstücksgutachten

1 Verfahren bei der Auswahl und Beurteilung von Grundstücken

1.1 Bei der Auswahl von Grundstücken, die vom Land bebaut werden sollen, ist das Bauamt über die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu beteiligen.

1.2 Bei der Aufstellung des Raumbedarfs- und Nutzungsplans nimmt die Bauverwaltung unter Mitwirkung der Liegenschaftsverwaltung zur Eignung des Grundstücks Stellung (siehe E 2.21).

1.3 Die Aufstellung eines Grundstücksgutachtens durch das Bauamt wird von der obersten technischen Instanz nach F 2.21 in Auftrag gegeben, ggf. auf Veranlassung der für den Grunderwerb zuständigen Stelle. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz prüft das Gutachten und legt es der obersten Landesbehörde vor; eine weitere Ausfertigung ist der für den Grunderwerb zuständigen Stelle über die oberste technische Instanz zuzuleiten.

1.4 Für Grundstücke, die im Erbbauwege erworben, für die Baulasten (§ 99 ff BauO NW) übernommen oder Grunddienstbarkeiten eingetragen werden sollen, gelten 1.1 – 1.3 sinngemäß.

2 Haushaltssystematische Zuordnung der Ausgaben für Baugrunduntersuchungen

2.1 Die Ausgaben für Baugrunduntersuchungen sind beim Grunderwerbstitel (Obergruppe 82) nachzuweisen.*

2.2 Wenn der Grunderwerb abgeschlossen ist und Ausgaben für die Baumaßnahme zur Verfügung stehen, sind Ausgaben für Baugrunduntersuchungen aus den Bautiteln zu leisten. Die Ausgaben gehören zu den Baunebenkosten (siehe K 17).*

*Von der Finanzbauverwaltung für Baumaßnahmen des Landes zu leistende Ausgaben für Baugrunduntersuchungen sind bei Kapitel 12 07 Titel 711 2 (Nebenkosten bei Bauvorhaben des Landes) nachzuweisen.

**Text z. Zt. noch in Bearbeitung

2.3 Wenn Ausgaben weder für den Grunderwerb noch für die Baumaßnahmen zur Verfügung stehen, sind die Ausgaben für Baugrunduntersuchungen bei Kapitel 14 02 Titel 526 nachzuweisen.

3 Allgemeine baufachliche Gesichtspunkte bei der Beurteilung von Grundstücken

Bei der Beurteilung von Grundstücken ist insbesondere zu klären,

- ob sich die Bauabsicht durch Erweiterung landeseigener Bauwerke und/oder sonstiger baulicher Anlagen verwirklichen läßt (Landesgrundbesitzverzeichnis),
- ob die Bauabsichten verschiedener Verwaltungen in einer Baumaßnahme verwirklicht werden können,
- ob sich die Baumaßnahme des Landes und der Gemeinde zweckmäßig zu städtebaulichen Gruppierungen zusammenfassen lassen,
- ob sich die Zweckbestimmung des Grundstücks mit der künftigen Stadtentwicklungsplanung vereinbaren läßt.

4 Gliederung des Grundstücksgutachtens

Das Grundstücksgutachten ist in der Regel nach folgender Gliederung aufzustellen:

4.1 Allgemeine Angaben

4.11 Grundstücksbezeichnung

- Ort, Straße, Hausnummer
- Grundbuch- und Katasterbezeichnungen
- Eigentums- und Besitzverhältnisse
- Grundstücksgröße

4.12 Rechte und Belastungen

- Grundbucheintragungen
- Eintragung im Baulastenverzeichnis
- Bau- und Nutzungsbeschränkungen
- privatrechtliche Vereinbarungen

4.13 Grundstücksbeschreibung

- Orts- und Landschaftscharakter
- Lage im oder zum Ort
- Lage zur Umgebung (Beschreibung der Nachbargrundstücke, störende Anlagen, Immissionen)
- Lage zur Himmelsrichtung

K 1

Seite 2
01/80

RLBau NW

- klimatische Bedingungen (z.B. Hauptwindrichtung)
- Oberflächenbeschaffenheit (Bewuchs, Baumbestand)
- Topografie (Tal-, Hang-, Höhenlage)
- Zuschnitt des Grundstücks
- Nutzung des Grundstücks

4.14 Baugrund

- Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrunds
- Geologische Verhältnisse (z. B. nach Baugrund- und Bergkarten)
- Grundwasserstand
- Beschaffenheit des Grundwassers
- Entmunitonierung
- Gegenstände von Altertums-, Kunst- oder wissenschaftlichem Wert

4.15 Öffentliche und nichtöffentliche Erschließung des Grundstücks

- Abwasseranlagen/Kanalisation
- Wasser-, Fernwärme-, Gas- und elektrische Stromversorgung
- Fernmeldeanlagen
- Verkehrsanlagen, Grünanlagen
- Erschließungskosten (nachrichtlich)

4.16 Verkehrsmittel und -verbindung (Land-, Luft-, Wasser-, unterirdischer Verkehr)

4.17 Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

- Bauplanungsrecht (z. B. zulässige Bebauung: Bauweise, Zahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl, Baumassenzahl, Baulinien, Baugrenzen, Bauart, festgelegte Geländeoberfläche u. a.)
- Bauordnungsrecht (z. B. BauO NW mit DVON, Abstandflächenverordnung, Ortssatzungen)
- Wasser-, Natur-, Landschaftsschutz, Forst- und Denkmalschutzrecht
- Verkehrs-, Gewerberecht u. a. (z. B. Straßen-, Luftverkehrs-, Immissionsschutzrecht, Bahn-, Post- und Fernmelderecht)
- Schutzbereichsrecht

4.18 Grundstückswert bzw. Kaufpreisforderung (nur nachrichtlich)

Die Angaben der Unterlagen zu Nr. 4.11, 4.12 und 4.18 sind dem Bauamt von der nutzenden Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

4.2 Bebauungsvorschlag

Hierzu gehören insbesondere folgende Darstellungen und Berechnungen:

- Vorschlag für eine mögliche Bebauung und Nutzung des Grundstücks
- baufachliche Nutzung vorhandener Bauwerke und sonstiger baulichen Anlagen
- Baumassenberechnung (ggf. mit Skizze, Modell)
- spätere Erweiterungsmöglichkeit
- Berechnung des Stellplatzbedarfs
- Nachweis der Erfüllung des genehmigten Baubedarfs.

5 Zusammenfassende baufachliche und wirtschaftliche Beurteilung der Angaben zu Nr. 3 und 4

6 Anlagen

6.1 Übersichtsplan (Stadtplan, topografische Karte, Meßtischblatt, maßstabgerechte Skizze, die die zum Erwerb vorgeschlagene Liegenschaft sowohl in ihrer Größe und Gestalt als auch in dem größeren örtlichen Zusammenhang erkennen lassen oder sonstige Karte mit Darstellung der städtebaulichen Beziehungen)

6.2 Lageplan mit den Grenzen des Grundstücks, Anschlußstellen und sonstigen wesentlichen Merkmalen nach Nr. 4.13, der Lage und Linienführung der vorhandenen und geplanten Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen im Planungsbereich.

6.3 Stellungnahme beteiligter Behörden

6.4 Berechnungen und Nachweise

6.5 Bodengutachten, soweit erforderlich

K 2 Versicherungen für bauliche Anlagen

1 Grundsatz

Das Land versichert seine Risiken nicht. Der Grundsatz der Selbstversicherung gilt sowohl für die Sachversicherung als auch für die Personenversicherung gem. § 655 Abs. 1 und § 790 Abs. 2 RVO.

Im Zusammenhang mit der Errichtung und Unterhaltung von Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen dürfen vom Bauamt in der Regel weder Versicherungsverträge (z. B. für Bauwesen, Feuer, Diebstahl, Haftpflicht, Transport, Wasserschaden, Glas usw.) noch Verträge abgeschlossen werden, die das Land zum Abschluß von Versicherungsverträgen verpflichten.

2 Ausnahmen

Versicherungsverträge sind nur dann abzuschließen, wenn ein Versicherungszwang aufgrund von Gesetzen oder Ortsstatuten besteht.

3 Ausgaben

Soweit für derartige Versicherungen Kosten während der Bauzeit anfallen, sind diese Ausgaben in den Kostenberechnungen (Muster 20) unter Baunebenkosten, Kostengruppe 7.5.2.0, aufzunehmen.

RLBau NW

K 3 Anstriche und Tapezierungen in Diensträumen Dienstwohnungen und Mietwohnungen

1 Allgemeines

Bei der Durchführung von Anstrich- und Tapezierarbeiten sind die DIN-Normen und Herstellervorschriften einzuhalten.

2 Preise

2.1 Die Preise der Tabelle für Tapeten, Borten oder Leisten dürfen nicht überschritten werden. Sie enthalten nicht die Kosten für Makulatur, Kleister und Ankleben. Im übrigen müssen die Aufwendungen für Tapeten der Art und dem Verwendungszweck der Räume angepaßt sein. Zur Ausbesserung von Tapeten darf bei Tapezierung vom Wohnungsinhaber auf je 15 angefangene Rollen für jeden Raum eine Rolle über den Bedarf hinaus auf Rechnung des Landes ausgehändigt werden. Wenn ein Wohnungsinhaber eine teure Tapetenrolle wünscht, muß er die Mehrkosten übernehmen.

Preistabelle für Tapeten, Borten und Leisten

Art der Räume in Dienstgebäuden sowie in Dienstwohnungen	Tapeten für eine Rolle von 5,0 m ² DM (Listenpreis ohne MWSt)	Borten/Leisten für 1,0 m DM (Listenpreis ohne MWSt)
2.11 Dielen, Flure und Wohnküchen	5,75	
2.12 Wohn- und Schlafräume, Diensträume	7,50	0,60
2.13 Empfangsräume und repräsentative Diensträume in Gebäuden der Landesmittel-Landesoberbehörden und obersten Landesbehörden	10,75	

K 3**Seite 2**
01/80**RLBau NW**

2.14 Empfangsräume in Dienstwohnungen vgl. §§ 19 bis 21 DWVO.

2.15 Unter Beachtung der Zeile 3.18 des Fristenplanes können auch Rauhfaser- und Dispersionsfarbenanstrich (waschbeständig) verwendet werden.

2.16 Es ist aus einer Tapetenrolle von 5 m² je nach Muster mindestens eine Nutzfläche von 4 bis 4,5 m² zu bekleben.

2.2 Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

3 Fristen**3.1 Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen**

Art der Anstriche	Innen Mindestfrist Jahre	Außen Jahre	Bemerkungen
3.11 Leimfarbenanstriche, Dispersionsfarbenanstriche, wischbeständig	3	-	für Außenanstriche und Räume mit starker Wrasenentwicklung ungeeignet.
3.12 Dispersionsfarbenanstriche, wasch- und scheuerbeständig	3	-	für Außenanstriche ungeeignet, für Räume mit starker Wrasenentwicklung nur mit Zusatz von fungiziden (pilztötenden) Mitteln
3.13 Dispersionsfarbenanstriche, wetterbeständig	-	6	--
3.14 Öl- und Lack- oder ähnliche Anstriche	6	3*	Wandsockel in Küchen, Bädern usw.; Fenster-, Tür- und Fußbodenanstriche
3.15 Lasuranstriche	6	2*	Anstriche auf Holzflächen
3.16 Mineral- und Kaseinfarbenanstriche	6	6	Außenanstrich nur auf rohem Putz anbringen.
3.17 Tapezierungen - ohne Rauhfaser- tapeten	6	-	--
3.18 Tapezierungen - mit Rauhfaser- tapeten - waschbeständige Dispersions- farbenanstriche	12 3	- -	--
3.19 Holzfußbodenversiegelungen	6	-	--

*soweit zur Substanzerhaltung notwendig

RLBau NW

3.2 Abweichungen von Fristenplan

Die Fristen können um 2 Jahre verkürzt werden bei

- Innenanstrich
In Räumen mit erhöhter Wrasenentwicklung und in gemeinsamen Durchgängen und Treppenträumen,
- Außenanstrich
In Gebieten mit besonderer Immissionsbelastung (Industrierverschmutzung, stark unterschiedlichen Witterungsverhältnissen usw.).

3.3 Anstriche und Tapezierungen dürfen auf Kosten des Landes in der Regel erst nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten erneuert werden, wenn es notwendig ist. Fristen beginnen mit dem Ausführungsjahr. Die Fristen gelten nicht für Räume, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen häufiger gestrichen werden müssen.

3.4 Zur Überwachung der Fristen sind Nachweisungen in einfacher Form als Anlagen zu den Baubestandsunterlagen von den hausverwaltenden Dienststellen zu führen und bei Aufstellung der Baubedarfsnachweisungen zu beachten.

3.5 Vor Ablauf dieser Fristen dürfen Anstriche und Tapezierungen auf Kosten des Landes ausnahmsweise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde der hausverwaltenden Dienststelle nach Anhörung des Bauamtes erneuert werden, wenn dies erforderlich ist, um einen zum ordnungsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand sicherzustellen; eine Abschrift der Genehmigungsverfügung ist dem Rechnungsbeleg beizufügen. Steht die vorzeitige Erneuerung im Zusammenhang mit einem Nutzerwechsel, so kann die Aufsichtsbehörde auf ihre Mitwirkung verzichten.

K 4 Freianlagen

(Hinweise s. N 10)

Für die Durchführung umfangreicher Freianlagen, die als eigene Anlage oder selbständiger Teil einer Hochbaumaßnahme ausgeführt werden, gelten, soweit dieses im Planungsauftrag gefordert wird, folgende Ergänzungen zu Abschnitt F – Bauunterlagen:

1 Pläne

Übersichtspläne (F 2.111)

Lageplan (F 2.112)

Erhaltenswert, vom Baubetrieb unberührte und vor dem Baubetrieb zu schützende Vegetationsbestände

Hangsicherung

Begrenzungslinien der geplanten Freianlagen, wie:

- Sportflächen
- Spielflächen
- Verkehrsflächen
- Grünflächen usw.

Abmessungen aller zur Grünanlage gehörenden baulichen Anlagen, wie:

- Wasserbecken
- selbständige Gehwege
- Treppen
- Stützmauern
- Einfriedungen usw.

Ansaatflächen

Gehölzflächen

Stauden- und Sommerblumenflächen

Entwässerungsanlagen

Bewässerungsanlagen

Beleuchtungsanlagen

Längsschnitte/Querschnitte 1 : 1.000/100 bzw. 1 : 500/50

Höhe des vorhandenen und geplanten Geländes
Auftrags- und Abtragsflächen, evtl. Transportwege

Grundwasserstand

Höhe der Bauwerke

Angaben über das Gefüge der Bodenarten unter der Oberbodenschicht, evtl. Schichtenverzeichnis

Baupläne (F 2.113)

- Wasserbecken
- Treppen
- Stützmauern
- Rampen usw.

Technische Nachweise (F 2.114)

Überschlägige hydraulische, erdstatische und statische Berechnungen und Bemessungen

2 Kostenberechnung

Nach DIN 276 (siehe F 2.1)

3 Erläuterungen (F 2.3)

Bedingungen und Auflagen der Landschafts- und Naturschutzbehörde

Landschaftsökologisches Gutachten

Geologisches Gutachten

Entwurfsanordnung

Allgemeine Planungsgrundsätze:

- Grünraumbildung
- Einbindung der Gebäude/Bauwerke in die landschaftliche Umgebung
- Bepflanzungsform
- Innenhofgestaltung
- Dachbegrünung

Einzelmaßnahmen:

- Wirtschaftliche Verwendung des vorhandenen Aufwuchses
- Schutzmaßnahmen für erhaltenswerte Gehölze
- Gewässerschutzmaßnahmen
- Überbodenbewirtschaftung
- Rohbodenaufbereitung
- Ingenieurbiologische Maßnahmen
- Ansaat
- Pflanzenarten und Pflanzengrößen
- Pflege und Unterhaltung der Vegetationsfläche
- Befestigung der Gehwege
- Rampen, Treppen
- Pergolen, Rankgerüste, Pflanzkübel, Wasserbecken
- Entwässerung
- Bewässerung
- Beleuchtung
- Einrichtungen, wie:
- Papierkörbe, Bänke, Müllbehälter, Wäschetrockner, Schranken, Fahnenmasten usw.

Art und Umfang der Unterhaltung der Anlagen des Garten- und Landschaftsbaues

K 4

Seite 2
01/80

RLBau NW

4 Ausführliche Entwurfszeichnungen (F 2.12)

Entwurfszeichnungen 1 : 200 bzw. in einem anderen geeigneten Maßstab
Die Entwurfszeichnungen sollen die Gestaltungsabsicht des Garten- und Landschaftsarchitekten in ausführlicher Form darstellen

In den Entwurfszeichnungen sind in der Regel außerdem nachzuweisen:

Einzelgehölze

Einzelgehölze in Durchmessern, die denen der Kronen im ausgewachsenen Zustand entsprechen

Flächenbepflanzungen

Geländeform

Erforderliche Schnitte und ggf. perspektivische Skizzen von Böschungen, Terrassierungen usw.

K 5 Anfertigen von Modellen

1 Einfache Modelle für die Entwurfsbearbeitung sind vom Bauamt selbst herzustellen.

2 Mit dem Bau von Anschauungsmodellen (z. B. Einsatz- und Gesamtmodellen), die einen besonderen technischen Fertigungsgrad erfordern, können Modellbaufirmen beauftragt werden.

3 Wenn es zur Klärung technischer und gestalterischer Fragen notwendig ist, können auch Modelle im Maßstab 1 : 1 angefertigt werden (z. B. Fenster, Fassadenbekleidungen, Fertigbauteile).

4 Ausgaben

4.1 Die Ausgaben für Modelle nach Nr. 1 sind bei den Vorarbeitskosten im Bereich der Finanzbauverwaltung bei Kapitel 12 07 Titel 711 2 nachzuweisen.

4.2 Die Ausgaben für die Modelle nach Nr. 2 und 3 sind in der Kostenberechnung (Muster M 20) unter Baunebenkosten – Kostengruppe 7.5.3.0 – aufzunehmen.

K 6 Grundsteinlegungen – Richtfeste – Einweihungsfeiern

1 Die Ausgaben für Grundsteinlegungen, Richtfeste und Nebenfeiern sind als Baunebenkosten (siehe K 17*) bei der Aufstellung der der HU-Bau (Muster 20) unter Kostengruppe 7.0.0.0 (siehe DIN 276) zu veranschlagen.

2 Grundsteinlegungen

2.1 Grundsteinlegungen sind nur auf Anordnung der obersten technischen Instanz vorzusehen.

2.2 In der Regel können nur die Ausgaben für eine einfache Ausschmückung des Platzes, für die Urkunde sowie Beschaffung und Einbau einer Kassette veranschlagt werden.

3 Richtfeste und Nebenfeiern

3.1 In Gegenden, in denen der Brauch von Richtfesten besteht, dürfen hierfür Ausgaben nur bei denjenigen Baumaßnahmen (Titel der Gruppen 712 bis 799) geleistet werden, für die in der HU-Bau (Muster 20) als Baunebenkosten ein entsprechender Ansatz genehmigt ist.

Besteht eine umfangreiche Baumaßnahme aus mehreren Bauwerken, die gleichzeitig errichtet werden, ist grundsätzlich nur **ein** Richtfest zu veranstalten.

Besteht eine umfangreiche Baumaßnahme aus mehreren Bauwerken, deren Errichtung sich jedoch auf verschiedene Zeitabschnitte erstreckt, dürfen Nebenfeiern im Rahmen der insgesamt genehmigten Ausgaben für die Richtfeste abgehalten werden.

3.2 An Richtfesten nehmen die am Bau Beteiligten und die Gäste teil.

Zu den am Bau Beteiligten gehören diejenigen, die an der Erstellung des Bauwerkes bis zum Zeitpunkt des Richtfestes unmittelbar beteiligt sind. Zur Erstellung des Bauwerkes gehören die Arbeiten der Kostengruppe 3.1.2.0 – Tragkonstruktionen – (DIN 276). Der Zeitpunkt des Richtfestes wird durch die Fertigstellung der tragenden Teile der Baukonstruktion bestimmt.

3.21 Zu den am Bau Beteiligten zählen:

- die Arbeitnehmer der ausführenden Unternehmen sowie jeweils ein Vertreter der Unternehmensleitungen,
- die örtliche Bauleitung des Bauamtes oder die freiberuflich Tätigen
- ein Vertreter der nutzenden Verwaltung.

3.22 Zu den Gästen können gezählt werden:

Vertreter der mit Planung beauftragten freischaffenden Architekten und Ingenieure,
Vertreter der freischaffenden Ingenieure für Tragwerksplanung
Vertreter der Prüfengeure für Tragwerksplanung
Vertreter des Bauamtes
Vertreter der Fachaufsichtsbehörden,
Vertreter der nutzenden Verwaltung,
Vertreter der Gebietskörperschaften,
Vertreter des Parlaments,
Vertreter der Presse.

Die Bewirtung der Gäste ist aus den genehmigten Ausgabemitteln für das Richtfest mitzubestreiten.

3.3 Die Zahl der Gäste ist im Verhältnis zur Zahl der am Bau Beteiligten möglichst gering zu halten. In der Regel ist davon auszugehen, daß die Zahl der Gäste
bei kleinen Richtfesten 1/4
bei mittleren Richtfesten 1/6 und
bei großen Richtfesten 1/8
der teilnehmenden Personen nicht übersteigt.

Soll in Einzelfällen die Zahl der Gäste überschritten werden, ist dies zu begründen und nur mit Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz und ohne Überschreitung der genehmigten Ausgabemittel zulässig.

3.4 Bei Nebenfeiern nehmen nur die am Bau Beteiligten teil

- die Arbeitnehmer der ausführenden Unternehmen sowie jeweils ein Vertreter der Unternehmensleitungen, –
- die örtliche Bauleitung, soweit diese freiberuflich Tätigen obliegt, auch ein Vertreter des Bauamtes,

*Text z. Zt. noch in Bearbeitung

K 6Seite 2
01/80

RLBau NW

- ein Vertreter der nutzenden Verwaltung.

3.5 Die Ausgaben für Richtfeste sind nach den in folgender Aufstellung enthaltenen Richtfestkosten in Abhängigkeit von den Kosten des Bauwerks zu veranschlagen:

3.51 Richtfestkosten

1	Kosten des Bauwerks Kostengruppe 3.0.0.0 (DIN 276)		3
	2	2	
Kleines Richtfest	über 250.000 DM	bis 300.000 DM	bis 400 DM
	über 300.000 DM	bis 400.000 DM	bis 600 DM
	über 400.000 DM	bis 600.000 DM	bis 800 DM
	über 600.000 DM	bis 800.000 DM	bis 1.000 DM
	über 800.000 DM	bis 1.000.000 DM	bis 1.200 DM
	über 1.000.000 DM	bis 2.000.000 DM	bis 1.600 DM
	über 2.000.000 DM	bis 3.000.000 DM	bis 2.000 DM
Mittleres Richtfest	über 3.000.000 DM	bis 4.000.000 DM	bis 2.400 DM
	über 4.000.000 DM	bis 5.000.000 DM	bis 2.750 DM
	über 5.000.000 DM	bis 6.000.000 DM	bis 3.050 DM
	über 6.000.000 DM	bis 7.000.000 DM	bis 3.300 DM
	über 7.000.000 DM	bis 8.000.000 DM	bis 3.600 DM
	über 8.000.000 DM	bis 9.000.000 DM	bis 3.800 DM
	über 9.000.000 DM	bis 10.000.000 DM	bis 4.000 DM
Großes Richtfest	über 10.000.000 DM	bis 20.000.000 DM	bis 5.500 DM
	über 20.000.000 DM	bis 30.000.000 DM	bis 6.750 DM
	über 30.000.000 DM	bis 40.000.000 DM	bis 7.500 DM
	über 40.000.000 DM	bis 50.000.000 DM	bis 8.000 DM

3.52 Überschreiten die Kosten des Bauwerks die obengenannten Werte, sind die in diesem Fall für ein Richtfest zu veranschlagenden höheren Ausgaben im Erläuterungsbericht (Muster 21) zur HU-Bau besonders zu begründen.

3.53 Soll für zwei voneinander unabhängige Baumaßnahmen ein gemeinsames Richtfest veranstaltet werden, sind die Gesamtkosten des Richtfestes im Verhältnis der genehmigten Kosten der Bauwerke, Kostengruppe 3.0.0.0 (siehe DIN 276) beider Baumaßnahmen, aufzuschlüsseln und bei jedem Bauvorhaben unter Baunebenkosten Kostengruppe 7.0.0.0 (siehe DIN 276) entsprechend zu veranschlagen.

3.54 Eine Überschreitung der genehmigten Ausgaben für Richtfeste ist unzulässig.

3.6 Die genehmigten Ausgaben für Richtfeste sind zweckgebunden. Auszahlungen von Richtgeldern - auch als Ersatz für eine etwa unterbliebene Bewirtung - sind unzulässig.

Das Richtfest soll dem traditionellen Handwerksbrauch entsprechend ausgerichtet werden. Die Form der Durchführung bleibt dem Bauamt nach den jeweils regional üblichen Gepflogenheiten überlassen. Darbietungen während des Richtfestes dürfen nur dem ortsüblichen Brauch entsprechen; für darüber hinausgehende Darbietungen (z. B. Kabarett-Vorführungen usw.) dürfen Ausgaben nicht in Anspruch genommen werden.

3.7 Die Richtfestkosten - bei Nebenfeiern die Nebenfeierkosten - sind durch Rechnungen in Verbindung mit der Teilnehmerliste nachzuweisen. In der Teilnehmerliste sind die am Bau Be-

RLBau NW

teiligten und die Gäste getrennt aufzuführen und deren Teilnahme vom Bauamt zu bestätigen.

Sollen in Einzelfällen Gäste an Nebenfeiern teilnehmen, ist dies zu begründen und nur mit Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz und ohne Überschreitung der genehmigten Ausgabemittel zulässig.

4 Einweihungsfeiern

Durchführung und Umfang von Einweihungsfeiern bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde. Ausgaben für Baumaßnahmen dürfen hierbei nicht in Anspruch genommen werden.

K 7 Aufträge an bildende Künstler

1 Aufträge an bildende Künstler können bei Großen Baumaßnahmen vergeben werden, soweit Art und Zweck sowie Bedeutung der Baumaßnahme dieses rechtfertigen.

2 Die Kosten sind in der Haushaltsunterlage-Bau als Baunebenkosten nach Kostengruppe 7.0.0.0 (DIN 276) in einer Summe auszuweisen (siehe K 17*). Grundlage für die Bemessung der Kosten sind die Ansätze der Kostengruppe 3.1.0.0 bis 3.4.0.0 und 5.0.0.0. Dabei ist jedoch nur der normale Umfang der Außenanlagen und nicht eine größere landschaftlich zu gestaltende Fläche zu berücksichtigen.

2.1 Die Kosten werden hierbei nach folgender Staffelung der anrechnungsfähigen Kostengruppen und Prozentsätzen ermittelt (Höchstbeträge):

bis 1,0 Mio DM = 2 %
bis 2,0 Mio DM = 1,8%
bis 3,0 Mio DM = 1,5%
bis 5,0 Mio DM = 1,2%
bis 10,0 Mio DM = 0,8%
bis 25,0 Mio DM = 0,6%
bis 50,0 Mio DM = 0,5%
über 50,0 Mio DM = 0,4%

Zwischenbeträge sind zu interpolieren.

In den nach Prozenten ermittelten Kosten sind die Kosten des Künstlerwettbewerbs, das Honorar für den Entwurf, die Herstellungskosten des Kunstwerks bzw. die Kosten für zusätzliche handwerkliche oder industrielle Leistungen Dritter sowie die Montage enthalten.

2.2 Die genehmigten Kosten sind zweckgebunden.

3 Als Leistung bildender Künstler kommen Kunstwerke in und an Bauwerken sowie in Außenanlagen (z. B. gärtnerische Anlagen, Fußgängerzonen, Platzgestaltung, Brücken, Sportanlagen) in Betracht. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche oder industrielle Leistungen Dritter erforderlich macht.

Die künstlerischen Arbeiten sollen nicht als zusätzliche, eigenständige Dekoration, sondern unter dem Gedanken einer möglichst weitge-

henden Integration von Bauwerk und Kunst in die Bauplanung einbezogen werden.

4 Kunstwerke, die nicht zu den festen Bestandteilen der Bauwerke oder Außenanlagen gehören (z. B. Bilder, Gobelins, Reproduktionen von Bildern, Lithographien), sind aus Mitteln der Gruppe 812 (Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan) zu beschaffen.

Soweit es Art und Zweck sowie Bedeutung der Baumaßnahme rechtfertigen, können von der nutzenden Verwaltung bis zu 1% der bei der Gruppe 812 veranschlagten Kosten für die Büroausstattung für den Ankauf von Kunstwerken vorgesehen werden. Bei der Auswahl der Kunstwerke soll das Bauamt bzw. auch ggf. der mit der Planung des Bauwerks beauftragte freischaffende Architekt mitwirken.

Die Haushaltsmittel mehrere Einzelmaßnahmen können zusammengefaßt und von der nutzenden Verwaltung nach Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen verteilt werden.

5 Die Vergabe von Aufträgen an bildende Künstler soll in der Regel nach einem vorangegangenen beschränkten Wettbewerb erfolgen, wobei im allgemeinen 3 bis 5 Künstler zu beteiligen sind.

5.1 Das Bauamt hat dazu in Abstimmung mit der nutzenden Verwaltung auf dem Dienstweg der obersten technischen Instanz die Wettbewerbsunterlagen mit folgenden Angaben vorzulegen:

- Art und Ort der künstlerischen Gestaltung; (ggf. Baupläne beifügen);
- Einzelangaben über die vorgesehenen Kosten;
- Name und Anschrift der Künstler (in der Regel 3-5) und ggf. Referenzen;
- Vorschlag zum Gutachterausschuß.

Für bedeutende Baumaßnahmen werden die Entwürfe der Kunstwerke mit Kosten über 50.000 DM in der Regel von einem Gutachterausschuß folgender Zusammensetzung beurteilt

- Bauamt
und sofern das Bauwerk von einem freischaffenden Architekten geplant wird, auch der beauftragte Architekt als Fachberater
- technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

*Text z. Zt. noch in Bearbeitung

K 7**Seite 2**
01/80**RLBau NW**

- oberste technische Instanz
- oberste Landesbehörde
- Landesmittel- oder Landesoberbehörde
- nutzende Verwaltung
- ein namhafter Kunstsachverständiger.

In der Regel benennen die aufgeführten Stellen ihren Gutachter. Das Bauamt schlägt auch den namhaften Kunstsachverständigen vor. Dieser kann entweder ein Kunstgeschichtler, Lehrer einer Kunsthochschule und/oder ein freischaffender Künstler sein.

Zu den Sitzungen des Gutachterausschusses können weitere Stellen beratend ohne Stimmrecht zugezogen werden.

5.2 Über den Vorschlag der Wettbewerbsunterlagen entscheidet die oberste technische Instanz im Benehmen mit der obersten Landesbehörde. Danach wird der Wettbewerb vom Bauamt durchgeführt. Bei der Ausschreibung des Wettbewerbs sind Kriterien für die Bearbeitung und gleichzeitig für die Beurteilung beizugeben, und zwar u. a.

- integrieren des Kunstwerks in die Architektur
- städtebauliche Eingliederung
- künstlerische Aussagekraft
- gestalterische Aussagekraft
- Identifizierung mit der vom Bauwerk zu erfüllenden Aufgabe.

5.3 Die eingegangenen Vorschläge werden vom Bauamt vorgeprüft und das Ergebnis dem Gutachterausschuß vorgetragen. Der Gutachterausschuß fertigt einen Vorschlag für die Ausführung der Kunstwerke. Die Niederschrift über die Sitzung des Gutachterausschusses legt das Bauamt auf dem Dienstwege der obersten technischen Instanz vor.

5.4 Beabsichtigt das Bauamt von der Empfehlung des Gutachterausschusses abzuweichen, ist dies zu begründen und der obersten technischen Instanz mit der Niederschrift des Gutachterausschusses auf dem Dienstweg vorzulegen. Über diesen Vorschlag entscheidet die oberste technische Instanz im Benehmen mit der obersten Landesbehörde.

6 Ist die Beauftragung eines Künstlers ohne Wettbewerbsverfahren nach Nr. 5 bis 50.000 DM beabsichtigt, entscheidet die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz im Benehmen mit der nutzenden Verwaltung über den Vorschlag des Bauamtes. Ebenso ist bei den Baumaßnahmen von nur örtlicher Bedeutung zu verfahren.

7 Art und Ort der künstlerischen Gestaltung sind im Erläuterungsbericht zur HU-Bau anzugeben. Dabei ist dazu Stellung zu nehmen, ob ein künstlerischer Wettbewerb veranstaltet werden soll und welche Ausgaben hierdurch entstehen werden.

K 8 Behandlung von Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen

Bei Abtretungen und Pfändungen ist zu beachten:

1 Abtretungen

1.1 Mit der Abtretung verliert der bisherige Gläubiger die Befugnis, über die Forderung zu verfügen.

1.2 Nach Eingang der schriftlichen oder mündlichen Mitteilung von einer Abtretung ist an den bisherigen Gläubiger keine Zahlung mehr zu veranlassen. Die Dienststelle, der die Abtretungserklärung zugegangen ist, hat die Kasse sofort darüber zu unterrichten, daß an den bisherigen Gläubiger nicht mehr geleistet werden darf. Die nach Nr. 26 VV zu § 70 LHO erforderliche Änderungsanordnung ist unverzüglich zu erteilen. An den neuen Gläubiger darf erst gezahlt werden, wenn entweder der bisherige Gläubiger die Abtretung schriftlich angezeigt hat oder eine von dem bisherigen Gläubiger ausgestellte Abtretungsurkunde ausgehändigt ist.

1.3 Dem neuen Gläubiger können alle Einwendungen entgegengesetzt werden, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.

1.4 Insbesondere kann mit einer Forderung, die dem Land gegen den bisherigen Gläubiger zusteht, auch gegenüber dem neuen Gläubiger aufgerechnet werden. Das gilt nur dann nicht, wenn die Forderung erst nach Kenntnis der Abtretung der Gegenforderung erworben worden oder wenn die Forderung erst nach diesem Zeitpunkt und später als die Gegenforderung fällig geworden ist.

1.5 Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Abtretung rechtswirksam, ohne daß es einer Zustimmung bedarf. Die vielfach von den Abtretungsempfängern geforderte Anerkennung der Abtretung ist daher insoweit rechtlich bedeutungslos. Ihr kann jedoch die Bedeutung eines Verzichts auf Einwendungen zukommen. Es besteht daher die Gefahr, daß bei vorbehaltloser Anerkennung der Abtretung in Höhe des abgetretenen Betrages gezahlt werden muß, obwohl dem bisherigen Gläubiger Einwendungen entgegengesetzt werden konnten. Unbeschadet der Pflichten nach Nr. 1.2 hat die Dienststelle, der

eine Abtretungserklärung zugegangen ist, zu veranlassen, daß die Abtretung angezeigt wird. Der Eingang dieser Abtretungsanzeige ist zu bestätigen.*

2 Pfändungen

2.1 Durch die Zustellung eines gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829, 836 ZPO) wird im Wege der Zwangsvollstreckung eine Forderung des bisherigen Gläubigers (im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß „Schuldner“ genannt) beschlagnahmt und einem neuen Gläubiger (im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß „Gläubiger“ genannt) überwiesen mit der Maßgabe, daß der bisherige Gläubiger die Verfügungsbefugnis verliert. Eine Zustimmung des Schuldners (im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß „Drittschuldner“ genannt) ist nicht notwendig.

2.2 Mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist, soweit die Forderung gepfändet ist, nur noch an die im Beschluß bezeichnete Stelle zu zahlen. Die rechtlichen Auswirkungen der Pfändung und Überweisung entsprechen im übrigen denen der Abtretung. Das gilt entsprechend für Pfändungsverfügungen und Einziehungsverfügungen des Finanzamtes (§§ 309, 314, 315 AO). Für die Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sowie von Pfändungsverfügungen und Einziehungsverfügungen, die Forderungen aus staatlichen Bauaufträgen betreffen, sind die Bauämter zuständig. Die Dienststelle, der der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß zugegangen ist, hat die Kasse sofort darüber zu unterrichten, daß an den bisherigen Gläubiger nicht mehr geleistet werden darf.

2.3 Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses enthält regelmäßig die Aufforderung an den Drittschuldner, dem neuen Gläubiger binnen zwei Wochen zu erklären (§ 840 ZPO, § 316 AO):
– ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;

*Einheitliche Formblätter – EFB-Abtr. 1 und -FB-Abtr. 2 im Vergabehandbuch (VHB NW)

K 8

Seite 2
01/80

RLBau NW

- ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung geltend machen;
- ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

2.4 Wenn nicht innerhalb dieser Frist festgestellt werden kann, ob aufrechenbare Forderungen (auch Steuerforderungen) bestehen, empfiehlt es sich, die Forderung zunächst nur „vorbehaltlich der Geltendmachung etwaiger Gegenansprüche“ anzuerkennen.

2.5 Eine fristgerechte Beantwortung ist notwendig, um etwaige Schadensersatzansprüche des neuen Gläubigers auszuschließen. Eine sorgfältige Prüfung vor Abgabe der Erklärung ist notwendig, um die in gleicher Weise wie bei der Abtretung möglichen nachteiligen Rechtsfolgen unzutreffender Mitteilungen zu vermeiden.

2.6 Schon vor der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann eine Benachrichtigung über eine bevorstehende Forderungspfändung zugestellt werden mit der Aufforderung, nicht an den bisherigen Gläubiger (als „Schuldner“ bezeichnet) zu zahlen (Vorpfändung). Die Vorpfändung verbietet die Zahlung an den bisherigen Gläubiger, berechtigt aber nicht zur Zahlung an denjenigen, der die Vorpfändung veranlaßt hat. Wird die Forderungspfändung innerhalb der Frist von drei Wochen nicht bewirkt, verliert die Vorpfändung ihre Wirksamkeit (§ 845 ZPO).

3 Reihenfolge

3.1 Der Zeitpunkt des Eingangs einer Abtretungsanzeige, eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder einer Vorpfändung ist nach Tag und Uhrzeit auf der Urkunde zu vermerken, da dieser Zeitpunkt von erheblicher Bedeutung ist. Ferner ist eine Liste über die Abtretungen und Pfändungen anzulegen, aus der die Höhe der abgetretenen bzw. gepfändeten Beträge, die Reihenfolge und die geleisteten Zahlungen zu ersehen sind. Die Pfändungsverfügungen der Finanzämter, Stadtsteuerämter usw. als Vollstreckungsbehörden stehen den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen der Gerichte gleich.

3.2 Bei Vorliegen mehrerer Abtretungen oder Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie beim Zusammentreffen ist grundsätzlich die zeitliche Reihenfolge in der Weise maßgebend, daß die zeitlich früher erfolgte Abtretung oder der

früher zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschuß, dem eine Vorpfändung (Nr. 2.6) insoweit gleichgestellt ist, vor später erfolgten Abtretungen und später zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen zu befriedigen ist. Bei Pfändungen für mehrere Gläubiger kann und auf Verlangen eines Gläubigers, dem die Forderung überwiesen wurde, muß sogar unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß zuerst zugestellt worden ist, der geschuldete Betrag bei dem Amtsgericht des Leistungsortes unter Anzeige an die Gläubiger hinterlegt werden (§ 853 ZPO, § 320 AO). Im Hinterlegungsantrag ist der Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu erklären.

3.3 Im Gegensatz zu den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen richtet sich die Rangfolge der Abtretungsgläubiger nach dem Zeitpunkt der Abtretungen und nicht danach, wann die Abtretungsanzeige eingeht.

4 Anordnung von Zahlungen

Bei der Anordnung von Zahlungen an Abtretungsgläubiger oder Pfändungsgläubiger ist als Empfangsberechtigter der Abtretungsgläubiger oder Pfändungsgläubiger anzugeben; ggf. ist eine Änderungsanordnung zu erteilen (Nr. 21.6 VV zu § 70 LHO). Die Abtretungserklärung oder der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß ist der Zahlungsanordnung oder der Änderungsanordnung beizufügen.

K 10 Aufbewahrung von Bauakten

1 Allgemeines

1.1 Die Bauakten sind gegen Verlust und Beschädigung sowie gegen den Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren. Im übrigen sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen über das Aufbewahren der Bücher und Belege (Anlage zu den VV zu § 71 LHO – AufbewBest –) zu beachten.

1.2 Zu den Bauakten gehören

- die Baurechnung (J 7.1 bis J 7.4),
- die sonstigen Bauakten und
- die Bauunterlagen für die Grundstücksakte.

2 Baurechnungen

Nach den AufbewBest sind von den zu den Baurechnungen gehörenden Unterlagen

2.1 dauernd aufzubewahren

- die Unterlagen, die für den Betrieb technischer Anlagen und für die Bauunterhaltung von Bedeutung sind,
- die Urkunden über den Erwerb oder die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken mit den Lageplänen,
- die Unterlagen über den Erwerb und die Aufhebung von Rechten an Grundstücken und von anderen dauernden Rechten sowie Verträge über dauernde Lasten und Verbindlichkeiten,
- die Entwurfszeichnungen, die Kostenberechnungen und die Bauabrechnungen, soweit sie nicht kleine Baumaßnahmen nach D 1.1 betreffen,
- die genehmigten Haushaltsunterlagen-Bau nach E 3.42 mit etwaigen Nachträgen nach E 3.8 und
- die Ausführungsunterlagen-Bau nach E 4;

2.2 zehn Jahre aufzubewahren

- die Rechnungslegungsbücher,
- die Bauausgabebücher,
- die Kostenzusammenstellungen und
- die Abschlagsauszahlungsbücher (Auftragsabwicklungsbücher),

2.3 fünf Jahre aufzubewahren

- die Rechnungsbelege,
- die Entwurfszeichnungen, die Kostenberechnungen und die Bauabrechnungen, soweit sie kleine Baumaßnahmen nach D 1.1 betreffen,

- die Genehmigung der Baumaßnahme,
- das Vertragsverzeichnis (Liste der Auftragnehmer),
- das Bautagebuch und
- andere Schriftstücke, die zur Beurteilung der Baumaßnahme oder von Einzeltätigkeiten von Bedeutung sind.

3 Sonstige Bauakten

Die sonstigen Bauakten sind nach Liegenschaften zu ordnen. Von diesen Bauakten sind

3.1 dauernd aufzubewahren

- die Originale aller für eine Baumaßnahme gefertigten Pläne, soweit diese nicht zu den Baurechnungen (Nr. 2) gehören, z. B. Festigkeitsberechnungen mit Anlagen,
- die Urschriften aller Flächenberechnungen,
- die Urschriften der „Planungs- und Kostendaten“ nach Muster 25,
- wichtiges Schriftgut zur fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Baugeschehens, z. B. gerichtliche Entscheidungen, Vergleiche, Gutachten, Verfügungen, Berichte, Zweitschriften von Massen- und Wärmebedarfsberechnungen, und
- eine Ausfertigung der Verträge mit freiberuflich Tätigen einschl. der Honorarrechnungen;

3.2 fünf Jahre aufzubewahren

- die Haushaltsüberwachungsliste-Bau,
- die unberücksichtigt gebliebenen Angebote einschl. des hierzu gehörenden Schriftgutes der drei mindestfordernden Bieter; wenn dem mindestfordernden Bieter der Auftrag nicht erteilt worden ist, sind die preisgünstigeren Angebote zusätzlich aufzubewahren,
- die Zweitschriften von Auftragnehmerrechnungen oder Anlagen) für Baumaßnahmen und Maßnahmen der Bauunterhaltung.

4 Bauunterlagen für die Grundstücksakte

Die Bauunterlagen für die Grundstücksakte sind **dauernd aufzubewahren**. Hierzu gehören alle Bauunterlagen, die bei der Übergabe eines Bauwerkes nach Abschnitt H 1 der für die Verwaltung der Liegenschaft zuständigen Dienststelle zu übergeben sind.

K 10

Seite 2
01/80

RLBau NW

5 Zuständigkeiten

5.1 Die Rechnungslegungsbücher und die Zahlungsanordnungen mit ihren Anlagen sind von der Kasse oder von der vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestimmten Stelle aufzubewahren.

5.2 Bei kleinen Maßnahmen der Bauunterhaltung sind die Unterlagen nach Nr. 3.2 von der hausverwaltenden Dienststelle aufzubewahren.

5.3 Die Bauunterlagen für die Grundstücksakte (Nr. 4) sind von der für die Verwaltung der Liegenschaft zuständigen Dienststelle aufzubewahren.

5.4 die in Nr. 5.1 bis Nr. 5.3 nicht aufgeführten Bauakten sind vom Bauamt aufzubewahren.

6 Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit der Meldung, daß Baurechnung gelegt ist (J 7.6).

K 11

Seite 1
01/80

RLBau NW

K 11 Lichtbildarchiv

Beim Bauamt wird ein Lichtbildarchiv geführt

1 Zweck des Lichtbildarchivs

1.1 Dokumentation und Vergleich gestalterischer und funktioneller Entwicklungen im behördlichen Bauwesen.

1.2 Erfassung von Planungs-, Bau- und Nutzungsstadien, Wettbewerbsergebnissen, besonderen Bauarten, Kunstwerken,

1.3 Bereitstellung von Bildmaterial für Veröffentlichungen

2 Auswahl der Motive

2.1 Die Auswahl über die zu erfassenden Motive trifft das Bauamt.

2.2 Bauliche Anlage, die dem Geheimchutz unterliegen bzw. entsprechend schutzbedürftig sind, dürfen nur mit Zustimmung der nutzenden Verwaltung fotografiert werden.

Anfertigen der Lichtbilder

3.1 In der Regel sind Papierpositive im Format 18/24 cm als Hochglanzbilder ohne Rand herzustellen.

3.2 Das Lichtbildarchiv ist nach der Grunddatei-Bau zu ordnen. Lichtbilder sind mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bauherr, Eigentümer
- Objekt
- Ort
- Bauzeit
- Bildinhalt
- Bauamt
- Nutzende Verwaltung
- Entwurfsverfasser
- Zeitpunkt der Aufnahme

3.4 Die Lichtbildaufnahmen werden in der Regel vom Bauamt hergestellt. Lichtbildaufnahmen, an die besondere Ansprüche gestellt werden, sollen von erfahrenen Fachfotografen gefertigt werden. Dabei ist stets zu vereinbaren, daß die Aufnahmen einschl. der Negative dem Auftraggeber zur freien Auswertung in jeder Form zu überlassen sind.

4 Ausgaben

Die Ausgaben für Lichtbilder sind in der Kostenschätzung (Muster M 12) und Kostenberechnung (Muster M 20) unter Baunebenkosten Kostengruppe 7.5.9.0 aufzunehmen.

K 12 Einschaltung freiberuflich Tätiger

(Architekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Ingenieure und sonstige Sonderfachleute für baufachliche Fragen)

1 Die oberste technische Instanz entscheidet bei bedeutenden Baumaßnahmen mit Erteilung des Planungsauftrages über die Beteiligung freiberuflich Tätiger an der Planung und Ausführung.

Das Bauamt kann unabhängig davon nach Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz für die Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben freiberuflich Tätige hinzuziehen, wenn Art und Umfang der Leistung dies erfordern oder ihm dafür eigene Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen. Für die Beteiligung von Prüfingenieuren für Statik und Tragwerksplanung bedarf es keiner Zustimmung.

Eine Beauftragung nach A 2.7 kommt nur in Betracht, wenn in der HU-Bau für die Beschaffung Ausgabemittel vorgesehen sind.

Im Hinblick auf den Umwelt- und Landschaftsschutz, empfiehlt es sich, bereits bei der Vorplanung geeignete Garten- und Landschaftsarchitekten hinzuzuziehen.

Das Bauamt hat die Notwendigkeit der Beteiligung und den Umfang der zu übertragenden Leistungen zu begründen und zu der Eignung des freiberuflich Tätigen Stellung zu nehmen.

Aufträge sind in der Regel an freiberuflich Tätige zu vergeben, deren Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit feststeht und die über ausreichende Erfahrungen verfügen; die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.

2 Das Bauamt hat die Verträge mit freiberuflich Tätigen rechtzeitig vor deren Tätigwerden abzuschließen. Dabei sind insbesondere der Umfang der Leistungen und die Höhe der Vergütung zu regeln. Den mit der Planung beauftragten freiberuflich Tätigen sollen die Objektüberwachung (Bauüberwachung) einschl. Rechnungsprüfung nur übertragen werden, wenn sie die ordnungsgemäße Bauüberwachung und Abrechnung (§ 14 VOB/B § 15 VOL/B) gewährleisten. Die eingeführten Vertragsmuster sind anzuwenden; die Hinweise hierzu sind zu beachten.

Die Verträge bedürfen vor ihrem Abschluß der Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz. Sie kann auf eine Zustim-

mung verzichten, wenn vom Vertragsmuster und von den Hinweisen nicht abgewichen und das voraussichtliche Honorar

bei Objektplanern nicht mehr als 150.000,—

bei sonstigen freiberuflich Tätigen

nicht mehr als 50.000,—

betragen bzw. für Leistungen bei der Tragwerksplanung die Honorarzone III nicht überschritten wird.

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz wird in diesen Fällen von ihren Verpflichtungen nicht entbunden, den ordnungsgemäßen Abschluß von Verträgen zu überwachen.

3 Als angemessene Vergütung für die in den Vertragsmustern beschriebenen Leistungen sind in der Regel die in den Hinweisen und Anlagen zu den Vertragsmustern aufgeführten Teilleistungssätze anzusehen. Sofern das Bauamt oder Dritte Teile der in den Vertragsmustern beschriebenen Leistungen erbringen, sind die Sätze entsprechend zu kürzen.

Wenn Leistungen erforderlich werden, die nicht in den Vertragsmustern beschrieben sind, ist eine Vergütung zu vereinbaren, die angemessen und üblich ist. Für Typen- und Serienbauten sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

Soweit für die Berechnung von Vergütungen für freiberuflich Tätige gesetzliche Vorschriften (z. B. Gebührenordnungen, Kostenordnungen) bestehen, muß sich die Vergütung danach richten. Höchstpreisvorschriften sind zu beachten.

Von Berufsverbänden herausgegebene Leistungs- und Honorarverzeichnisse bzw. Honorarordnungen sind unverbindlich.

4 Das Bauamt hat dafür zu sorgen, daß die freiberuflich Tätigen ihre vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und vollständig erfüllen.

Es hat zu überwachen, daß die Leistungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und daß – vor allem hinsichtlich der Gestaltung, der Konstruktion, der Materialwahl und der späteren Betriebs- und Unterhaltungskosten – die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

K 12

Seite 2
01/80

RLBau NW

5 Soweit freiberuflich Tätige mit der Objektüberwachung (Bauüberwachung) beauftragt sind, (Nr. 2) wird ihnen auch die Verpflichtung übertragen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, anderen Abrechnungsbelegen und Rechnungen zu bescheinigen.

Damit sind sie verpflichtet, Teilbescheinigungen nach K 60 abzugeben.

Die von den freiberuflich Tätigen bescheinigten Kostenrechnungen sind durch die Bauämter unter Verwendung des Vordrucks Muster 43 kassenreif zu machen.

Der Feststeller im Bauamt, der in der förmlichen Zahlungsanordnung, ihren Anlagen oder den begründeten Unterlagen die sachliche oder rechnerische Richtigkeit bescheinigt, ist nach K 60 - Nr. 1.4 für die Richtigkeit der Angaben nicht verantwortlich, soweit beauftragte freiberuflich Tätige Teilbescheinigungen abgegeben haben und Anlaß zu Zweifeln nicht besteht. Eine stichprobenweise Prüfung ist daher notwendig.

K 13 Wettbewerbe

1 Über die Durchführung eines Wettbewerbs zur Lösung der Bauaufgabe entscheidet die oberste technische Instanz im Einvernehmen mit der obersten zuständigen Landesbehörde.

2 Der Auslobung von Wettbewerben sind die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens - GRW 1977 - zugrunde zu legen (siehe N 32).

Von diesen Richtlinien kann nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen mit Zustimmung der obersten technischen Instanz abgewichen werden. Der Architektenkammer NW ist die Auslobung in angemessener Frist vor Veröffentlichung zuzuleiten mit der Feststellung, daß die GRW 1977 der Auslobung zu Grunde liegen.

Bei Wettbewerbsaufgaben, bei denen größere Freianlagen planerisch mit zu gestalten sind, soll dem Wettbewerbsteilnehmer die Beteiligung eines Garten- und Landschaftsarchitekten vorgeschrieben werden.

3 Die Ausgaben für Wettbewerbe sind in den Kostenberechnungen (Muster 20) unter Baunebenkosten - Kostengruppen 7.1.0.0 bis 7.2.0.0 - aufzunehmen.

4 Beamte und Angestellte erhalten als Preisrichter keine Aufwandsentschädigung, als Sachverständige oder Vorprüfer keine Vergütung, wenn sie Bedienstete des Auslobers sind oder ihre Funktion in Wahrnehmung der Interessen ihres Dienstherrn bzw. ihrer Behörde ausüben. Das gilt auch für Wahlbeamte. Mandatsträger aller Ebenen erhalten als Preisrichter keine Aufwandsentschädigung, als Sachverständige oder Vorprüfer keine Vergütung, wenn sie als Mandatsträger unmittelbar für Wettbewerbsprojekte verantwortlich sind.

Für die Auslagenerstattung gilt Nr. 7.5 der GRW 1977 (siehe N 32).

5 In die Auslobungsbedingungen (siehe Nr. 4.1.2 GRW 1977) ist folgender Text aufzunehmen:

„Der vom Auslober gem. Nr. 5.1 GRW beabsichtigte Auftrag zur weiteren Bearbeitung wird nach dem Vertragsmuster „Objektplanung Gebäude“ mit Hinweisen der Staatlichen Bauverwaltung NW vom 4. 8. 1978 (abgedruckt im Ministerialblatt NW, SMBl. NW. 236) erteilt werden. Der Wettbewerbsteilnehmer erklärt sich mit der Unterschrift (Nr. 4.2 GRW) schon jetzt bereit, im Falle der Beauftragung mit weiteren Leistungen die Bedingungen des vorgenannten Vertragsmusters mit Hinweisen anzuerkennen.“

K 14**RLBau NW****Seite 1
01/80**

K 14 Standsicherheitsnachweise**1 Aufstellung**

1.1 Können Standsicherheitsnachweise nicht vom Bauamt aufgestellt werden, sind freiberuflich tätige Ingenieure für Tragwerksplanung einzuschalten (siehe K 12).

1.2 Von bauausführenden Unternehmen soll das Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen nur in Sonderfällen (z. B. bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm) gefordert werden.

2 Prüfung

2.1 Standsicherheitsnachweise sind zu prüfen, auch dann, wenn sie von einem Prüfsachverständigen für Tragwerksplanung aufgestellt sind. Kann das Landesprüfamt für Baustatik den Auftrag nicht übernehmen, ist die Prüfung des Standsicherheitsnachweises einem anerkannten Prüfsachverständigen für Tragwerksplanung zu übertragen (siehe K 12).

2.2 Bei Bauvorhaben der Staatshochbauverwaltung, die nach § 97 BauO NW durchgeführt werden, prüft das Landesprüfamt für Baustatik die von freiberuflich tätigen Ingenieuren für Tragwerksplanung aufgestellten Standsicherheitsnachweise.

2.3 Bei Bauvorhaben der Finanzbauverwaltung, die nach § 97 BauO NW durchgeführt werden, prüft die Oberfinanzdirektion die von freiberuflich tätigen Ingenieuren für Tragwerksplanung aufgestellten Standsicherheitsnachweise, soweit sie nicht bestimmt, daß ein anerkannter Prüfsachverständiger für Tragwerksplanung mit der Prüfung zu beauftragen ist.

2.4 Das Landesprüfamt für Baustatik (Dez. 4) und die OFD (Ref. VL 13) können bei Planungen zu Fragen der Standsicherheit tätig werden.

K 15 Kulturhistorische Funde

1 Funde von kulturhistorischer Bedeutung, die bei Ausführung von Bauarbeiten auf einem Grundstück gemacht werden, sind – wie auch die Fundstellen – nach den gesetzlichen Bestimmungen* und unter Beachtung von § 4 Nr. 9 VOB/B zu behandeln.

2 Funde und Fundstellen müssen vom Bauamt dem zuständigen Staatlichen Vertrauensmann für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer**, unverzüglich angezeigt und bis zum Ablauf des 5. Tages nach der Anzeige unverändert gehalten werden. Bekundet der Staatl. Vertrauensmann Interesse an dem Fund, hat das Bauamt ihn bei notwendigen Bergungsarbeiten und Untersuchungen zu unterstützen. Zeigt sich der Staatl. Vertrauensmann bis zum Ablauf der Frist nicht interessiert, können die Bauarbeiten ohne Rücksicht auf die Funde fortgesetzt werden.

3 Gefundene Gegenstände sind nach Angabe des Staatl. Vertrauensmannes auf Verlangen dem Erwerbsberechtigten gegen Entschädigung abzuliefern. Als Entschädigung hat der Erwerbsberechtigte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz für den gemeinen Wert des gefundenen Gegenstandes sowie für die Aufwendungen zu leisten, die zur Erhaltung des Fundstücks oder der Fundstelle erforderlich sind.

4 Über die finanziellen Aufwendungen, die dem Bauamt bei der Durchführung der Baumaßnahme durch die Freilegung, Sicherung und Bergung der Funde entstehen und über die damit verbundenen Mehrkosten ist der Staatl. Vertrauensmann zu benachrichtigen; gleichzeitig ist von ihm die schriftliche Erstattungszusage zu verlangen und der obersten technischen Instanz auf dem Dienstweg zu berichten.

5 Wenn die Bergung eines Fundes vor Beginn der Baumaßnahmen oder während der Bauarbeiten erforderlich wird, veranlaßt der Staatl. Vertrauensmann das Weitere. Die Kosten dieser Maßnahmen werden von ihm übernommen.

6 Etwaige vom Erwerbsberechtigten zu zahlende Erstattungen sind dem Bautitel durch Absetzen von der Ausgabe wieder zuzuführen.

*Ausgrabungsgesetz vom 26. 3. 1914, SGV. NW. 224

**für den Landesteil Rheinland (außer Stadt Köln) der Direktor des Rheinischen Landesmuseums Bonn

für den Landesteil Westfalen/Lippe; der Direktor des Landesmuseums für Vor- und Frühgeschichte Münster

für die Stadt Köln der Direktor des Röm. Germ. Museums der Stadt Köln

K 16Seite 1
01/80RLBau NW

K 16 Vermessung baulicher Anlagen

1 Mit amtlichen Vermessungen, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen erforderlich werden, sind die Vermessungs- und Katasterbehörden oder öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom Bauamt zu beauftragen.

Für nicht amtliche Vermessungen, die das Bauamt nicht ausführen kann, können freiberuflich tätige Vermessungsingenieure beauftragt werden (siehe K 12).

2 Für die Vergütung von amtlichen Vermessungen gelten
die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden NW (VermGeb O NW)
oder
die Kostenordnung für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in NW (Öb Verming.KO NW) in der jeweils gültigen Fassung – SVG. NW. 7134.

Die Vergütung für nichtamtliche Vermessungen ist zu vereinbaren; sie kann sich nach der ÖbVerming. KO NW richten.

3 Für die Vermessung von Grundstücken und die Einmessung von Bauwerken und baulichen Anlagen sind die Ausgabemittel aus dem Festtitel 517 1 zu leisten, soweit diese Kosten bei dem Grundstückserwerb oder bei der Ermittlung der Baukosten nicht erfaßt werden konnten und erst nach erfolgter Übernahme des Grundstücks oder nach Abrechnung angefordert werden (siehe B 1.14).

4 Die Ausgaben für die Vermessung, die für die Baumaßnahme entstehen, sind in die Kostenberechnung (Muster 20) unter Baunebenkosten – Kostengruppe 7.5.0.0 – aufzunehmen.

K 20 Berichterstattung

Für Kleine und Große Baumaßnahmen sind folgende Meldungen zu erstatten:

1 Konjunkturpolitisches Schnellmeldeverfahren

Getroffene Festlegungen und eingegangene Verpflichtungen für Kleine und Große Baumaßnahmen

Hierfür gilt die jeweils gültige Fassung der „Dienst-anweisung für die Einrichtung und Fortschreibung des Programmsystems Haushalt-Bau (HHBau)“ – Erfassung der eingegangenen Verpflichtungen – Fach 680 Teile 10 bis 12 – des Anwenderhandbuches ADV-Bau).

2 Veränderungsmeldungen

2.1 Für die Fortschreibung der Bauwerksdatei bei der obersten technischen Instanz ist vom Bauamt auf dem Dienstweg eine Veränderungsmeldung an landeseigenen Bauwerken und baulichen Anlagen (Muster M 02) jeweils zum 1. 12. vorzulegen.

Eine Ausfertigung ist der hausverwaltenden Dienststelle zu übergeben.

2.11 Veränderungen sind:

- Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen, z. B. zusätzliche Gebäudeteile, Anbauten, Aufstokkungen usw.,
- Umbauten von Gebäuden, soweit die vorhandene Substanz wesentlich verändert wird. Wesentliche Veränderungen sind Aufwendungen, die mehr als 50% des bestehenden Gebäudewertes betragen,
- Grunderwerbs- oder Liegenschaftserweiterung
- Minderung des Bauunterhalts durch Abbruch von Gebäuden, Anbauten usw.

2.12 Bauunterhaltungsarbeiten und Umbauarbeiten, die die bestehende bauliche Substanz nicht wesentlich verändern, sind keine Veränderungen im Sinne von C 1.3 und daher nicht meldepflichtig.

3 Planungs- und Kostendaten

3.1 Die Planungs- und Kostendaten aller in der Berichtszeit fertiggestellten Bauwerke und baulichen Anlagen sind in das Muster M 25 einzutragen. Die Daten dienen der Fortschreibung bzw. Anpassung der Planungs- und Kostenkennwerte der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen.

3.2 Die erfaßten Daten sind in 2-facher Ausfertigung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz jeweils zum

5. Februar und

5. August

vorzulegen.

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz leitet eine Ausfertigung der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen (ZPL) zu.

4 Berichterstattung nach der Heizungsbetriebsanweisung

Auf die gesonderte Berichterstattung nach der Heizungsbetriebsanweisung wird hingewiesen.

K 21 Netzplantechnik

1 Die Netzplantechnik (NPT) dient der Planung, Berechnung und Überwachung des Ablaufs von großen Baumaßnahmen, insbesondere der Termin- und Finanzplanung. Das Verfahren der Dateneingabe ist in einer besonderen Dienstanweisung geregelt (siehe Anwenderhandbuch ADV-Band 1 Fach 660).

2 In der Netzplantechnik sind folgende Netzplanebenen zu unterscheiden:

2.1 Meilenstein-Netzpläne

Sie enthalten die wesentliche Angaben (Meilensteine) für die Vorbereitung, Planung und Durchführung einer Baumaßnahme. Die Aufstellung der Meilenstein-Netzpläne ist der Regelfall.

In den Besprechungen zur Vorplanung (siehe E. 3.2) wird vereinbart, ob und in welchem Umfang ein Meilenstein-Netzplan für die Baumaßnahme aufgestellt werden soll. Sofern Muster-Netzpläne für häufig wiederkehrende Abläufe bestehen, können diese verwendet werden.

2.2 Grob-Netzpläne

Sie sollen nur die Angaben enthalten, die für die Planung und Überwachung des Ablaufs einer Baumaßnahme durch das Bauamt erforderlich sind. Die Aufstellung des Grob-Netzplanes ist nach Genehmigung der Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) und Bereitstellung der Haushaltsmittel nur dann erforderlich, wenn eine große Zahl von Vorgängen beim Ablauf der Baumaßnahmen voneinander abhängig und die Verwendung herkömmlicher Planungsverfahren wie Balkenpläne und Liniendiagramme nicht zweckmäßig ist.

2.3 Fein-Netzpläne

Sind vom Bauamt nicht aufzustellen.

K 22 Kontinuierliches Bauen

1 Die Baumaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen sind grundsätzlich kontinuierlich durchzuführen. Zu diesem Zweck ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen und technischen Möglichkeiten sowie des wirtschaftlich Vertretbaren dafür zu sorgen, daß Bauarbeiten im Winter aus- oder weitergeführt werden können. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig zu treffen.

2 Bei der Vorbereitung von Baumaßnahmen sind die Arbeiten festzustellen, die sich – ggf. mit besonderen Schutzvorkehrungen – für die Ausführung im Winter eignen. Für den Winterbau sind insbesondere solche Bauarbeiten geeignet, bei denen die Mehrkosten in einem angemessenen Verhältnis zur Winterbauleitung stehen.

Der Bauablauf ist so zu planen, daß witterungsempfindliche Arbeiten möglichst vor Beginn der Frostperiode abgeschlossen und während des Winters überwiegend witterungsunempfindliche Arbeiten ausgeführt werden.

- 3** Schutzvorkehrungen sind möglich,
- als Vollschutz, indem ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks voll vor Witterungseinflüssen gesichert werden (z. B. durch Winterbauhallen);
 - als Teilschutz, indem ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks so hergerichtet werden, daß ein Weiterarbeiten im Bauwerksinneren möglich wird (z. B. durch provisorisches Verschließen von Öffnungen);
 - als Einzelschutz, indem Arbeits- und Fertigungsstätten sowie Lagerplätze außerhalb eines Bauwerks so ausgestattet werden, daß ein Weiterarbeiten möglich ist (z. B. durch Vorhalten und Betrieb von Dampflanzen).

Schutzvorkehrungen sind dann ausreichend, wenn sie die Fortführung der Bauarbeiten bei solchen ungünstigen Witterungsverhältnissen gewährleisten, mit deren Eintritt im allgemeinen zu rechnen ist.

4 Bei Aufstellung der HU-Bau ist festzulegen, in welchem Umfang Schutzvorkehrungen vorgesehen werden sollen. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, welche Schutzvorkehrungen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Termine erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind.

Die notwendigen Kosten sind bei der Kosten-Gruppe 6.2.2.0 DIN 276 Teil 2 zu veranschlagen. Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht ausführlich darzulegen. Für die bei der Planung und Veranschlagung zu berücksichtigenden Witterungsverhältnisse können Auskünfte der zuständigen Wetterämter, für die erforderlichen Schutzmaßnahmen die „Hinweise für das Bauen im Winter“* als Anhalt dienen.

5 Die aufgrund der Kostenberechnung für den Winterbau genehmigten Teilbeträge sind zweckgebunden.

6 Das Bauamt hat im Rahmen der genehmigten Ausgaben im Einzelfall nach dem jeweiligen Bedarf zu entscheiden, welche Schutzvorkehrungen notwendig sind, um das Bauvorhaben kontinuierlich fortzuführen.

Wegen Beschreibung und Vergabe von Winterbauschutzmaßnahmen vgl. Richtlinie Nr. 3.3.2 zu § 2 VOB/A StHBV NW des Vergabehandbuches (VHB NW).

7 Beim Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit, sowie bei den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter bestehen Ausschüsse zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft. Auf Verlangen sind diesen Ausschüssen in dem zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Umfang Auskünfte über die Planung, Vergabe und Durchführung von Baumaßnahmen zu erteilen (§ 191 Abs. 2 AFG).“

*Herausgegeben von der Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen im RKW Frankfurt/Main 11, Gutleutstraße 163-167

K 23 Energiesparende Maßnahmen

1 Allgemeine Hinweise für die Planung

1.1 Entwurf und konstruktive Ausbildung von Bauwerken sowie die Planung der Technischen Ausrüstung sind im Rahmen der nutzungsbedingten Anforderungen so aufeinander abzustimmen, daß sich ein möglichst geringer Energiebedarf ergibt.

Bereits mit Planungsbeginn sind die erforderlichen Maßnahmen mit den an der Planung zu beteiligenden Fachingenieuren abzustimmen (z. B. für Statik, Heiz-, Raumluf- und Elektrotechnik, Bauphysik).

1.2 Baulicher Wärmeschutz

Das Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG – vom 22. Juli 1977) und die dazu ergangenen Verordnungen sind zu beachten.
(siehe Planungshilfe „Energiesparendes Bauen“)*

Die für den rationellen Energieeinsatz grundlegenden bauphysikalischen Entscheidungen über Außenwände, Dach oder Dachdecken, Fenster, Flächengewichte der Bauteile sowie über den Sonnenschutz u. a. sind vor Aufstellen der HUBau zu treffen. Die Zusammenstellung der wichtigen Planungshinweise sind N 11 zu entnehmen.

1.3 Technische Ausrüstung

Gleichzeitig sind die Maßnahmen zur Energieeinsparung innerhalb der Technischen Ausrüstung, insbesondere die physiologisch-hygienischen Anforderungen an RLT-Anlagen (wie Luftvolumenstrom, – Temperatur, – Feuchte, Luftgeschwindigkeit, Wärme- und Kühllasten, Betriebszeiten), elektrische Antriebe, Wärmerückgewinnung, Wärmeerzeugung, Temperaturen in den Heizanlagen, Beleuchtungsanlagen, festzulegen und im Muster M 21, tabellarisch zu erfassen und zu erläutern.

Es ist im Einzelfall zu untersuchen, wie durch planerische Maßnahmen (z. B. Ausrichtung des Gebäudes, Zuordnung von Raumgruppen und Raumzuschnitt) der Bedarf an elektrischer Energie für Beleuchtungs- und Raumluftechnische Anlagen möglichst gering gehalten werden kann.

1.4 Die wichtigsten energiewirtschaftlichen Gebäudekenndaten sind nach Muster M 26* zusammenzustellen.

2 Hinweise für bestehende Bauwerke

Sollen für bestehende Bauwerke – auch im Rahmen der Bauunterhaltung – Maßnahmen zur Senkung des Energiebedarfs getroffen werden, ist zu beachten, daß z. B. der Ersatz von schadhaften Fenstern mit ungenügender Wärmedämmung und betriebstechnische Maßnahmen – vor allem die Erneuerung veralteter Heizungs-, RLT- und Regelanlagen – im Vergleich zur nachträglichen Verbesserung des Wärmeschutzes im Regelfall ein besonders wirtschaftliches Mittel zur Senkung des Energieverbrauchs sind, (vgl. auch die Verordnungen zum Energieeinsparungsgesetz).

3 Ausstattung mit Meßeinrichtungen zur Erfassung des Energieverbrauches

Zur wirtschaftlichen Betriebsführung und Betriebsüberwachung sind Meßeinrichtungen für die Erfassung des Energieverbrauchs der Bauwerke und ihrer wesentlichen betriebstechnischen Anlagen (z. B. Beleuchtung, große Einzelantriebe, Lüftungs- und Wirtschaftswärme) nach N 11, Nr. 2, Hinweis 14, vorzusehen.

*Text z. Zt. noch in Bearbeitung

K 24 Bauaufsichtliches Verfahren bei baulichen Anlagen

1 Allgemein

1.1 Für bauliche Anlagen des Landes genügt anstelle einer Baugenehmigung (§§ 80 und 82 BauO NW) die Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde (Regierungspräsident), wenn die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung - ggf. auch bei Einschaltung freiberuflich Tätiger - einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wird (§ 97 Abs. 1 BauO NW). Diese Baumaßnahmen bedürfen keiner Überwachung und Abnahme (§§ 94 und 96 BauO NW) durch die Bauaufsichtsbehörde.

1.2 Anzeigepflichtige bauliche Anlagen des Landes sind nach den §§ 80 Abs. 2 oder 82 BauO NW der oberen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 97 Abs. 2 BauO NW).

1.3 Entfällt eine der Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 BauO NW, unterliegen auch bauliche Anlagen des Landes dem Baugenehmigungsverfahren gemäß §§ 83 ff BauO NW, Bauüberwachung und den Bauabnahmen durch die untere Bauaufsichtsbehörde.

2 Zustimmung, Anzeige, Baubeginn

2.1 Das Zustimmungsverfahren und die Bauanzeige entbinden nicht von der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen; auch die baulichen Anlagen des Landes müssen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Der mit der Leitung der Entwurfsarbeiten und der Bauüberwachung betraute Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes trägt hierfür die Verantwortung.

2.2 Ist beabsichtigt, von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere einem Bebauungsplan oder sonstigen örtlichen Bauvorschriften abzuweichen, so sind die hierfür notwendigen Ausnahmen und Befreiungen rechtzeitig schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

2.3 Mit der Bauausführung (siehe G 3) darf bei zustimmungsbedürftigen Anlagen erst nach Erteilung der Zustimmung begonnen werden.

Bei anzeigepflichtigen baulichen Anlagen des Landes darf mit der Bauausführung einen Monat nach Eingang der Bauanzeige bei der oberen Bauaufsichtsbehörde begonnen werden, sofern diese Behörde dem nicht widersprochen oder einem früheren Baubeginn zugestimmt hat (§ 89 Abs. 3 BauO NW).

2.4 Der Baubeginn ist der oberen Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§§ 88 Abs. 10 BauO NW in Verbindung mit § 97 Abs. 5).

3 Verfahren

3.1 Bei der Vorplanung klärt das Bauamt die Zustimmungsfähigkeit der Baumaßnahme (siehe E 3.2). Soweit erforderlich, sind Vorbescheide oder Teilzustimmungen (§§ 84 und 90 BauO NW) einzuholen.

3.2 Der Antrag auf Zustimmung oder die Bauanzeige ist der oberen Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten, sobald die Haushaltsunterlage - Bau - genehmigt ist.

Hierbei ist der Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, dem die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung übertragen worden ist, mit Amtsbezeichnung zu benennen.

4 Zustimmungsantrag

4.1 Dem Antrag auf Zustimmung oder der Bauanzeige sind die Bauunterlagen gemäß Bauvorschriftenverordnung (BauVorIVO) beizufügen, die für die Beurteilung der Baumaßnahme notwendig sind; der Vorlage bautechnischer Nachweise bedarf es nicht. Die Unterlagen der Haushaltsunterlage - Bau - (siehe F 2) sind nach Möglichkeit zu verwenden. Soweit erforderlich, sind dem Zustimmungsantrag beizufügen:

- Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen mit Begründungen. In der Begründung ist insbesondere auf die gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragten Ausnahmen oder Befreiungen einzugehen.

K 24

Seite 2
01/80

RLBau NW

- Stellungnahmen, Einvernehmenserklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen von Behörden und Nachbarn, soweit sie für Ausnahmen und Befreiungen erforderlich sind.

4.2 Für anzeigebedürftige bauliche Anlagen genügen als Antragunterlagen in der Regel Beschreibungen mit Handzeichnungen, aus denen die Lage, der Umfang, die Bauart und die Nutzung der geplanten baulichen Anlage hervorgehen.

K 25 Brand- und Feuerschutz

1 Der vorbeugende Brandschutz sowie die Anforderungen an Bauwerke und bauliche Anlagen hinsichtlich des Feuerschutzes sind gesetzlich geregelt. Für ergänzende Bestimmungen und Richtlinien ist der Innenminister des Landes NW zuständig.

Wesentliche Grundlagen sind:

- Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. 2. 1975;
- Verordnung über Organisation und Durchführung der Brandschau vom 6. 4. 1959;
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NW).

2 Bei der Bestimmung der Anforderung des Brandschutzes im Einzelfall sollen die örtlichen Brandschutzdienststellen gehört werden.

Bei den Regierungspräsidenten steht hierfür der Sachverständige für Brandschutzfragen (Brand-schutzingenieur) zur Verfügung.

Bei baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art und Nutzung, entsprechend § 69 (3) BauO NW, sind die vorgenannten Sachverständigen zu hören.

3 Für den Feuerschutz in bestehenden Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen sind die

- Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und sonstigen vom Land genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen* (siehe N 33) zu beachten (siehe auch C 3 und 4 sowie D 6).

K 30 Abwasser-, Wasserversorgungs-, Verkehrs- und Erdbauanlagen

Für die Durchführung umfangreicher Abwasser-, Wasserversorgungs-, Verkehrs- und Erdbauanlagen, die als eigene Anlage oder selbständiger Teil eine Hochbaumaßnahme ausgeführt werden, gelten, soweit dieses im Planungsauftrag gefordert wird, folgende Ergänzungen:

Zu „F“ – Bauunterlagen – Pläne (F 2.12)

1 Übersichtsplan

Meßtischblatt 1 : 25000 mit Eintragung der Liegenschaft und im Maßstab 1 : 10000, evtl. 1 : 5000 mit den Grundstücksgrenzen, der Lage und der Linienführung;

2 Lageplan

Maßstab 1 : 1000, evtl. 1 : 5000 mit
Lage des Grundstücks zur Himmelsrichtung
Grenzen des Grundstücks
Größe und Höhenlage der vorhandenen Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungs-Anlagen im Planungsbereich
Art und Umriß der vorhandenen und geplanten Bauwerke auf dem Grundstück

2.1 Zusätzlich bei Abwasseranlagen

- 2.11 Lage und Höhe der öffentlichen Straßenkanäle im Planungsbereich und Führung der vorhandenen und geplanten Leitungen außerhalb der zu entsorgenden Bauwerke mit Schächten, Abscheidern, Überläufen usw.
- 2.12 Lage der vorhandenen und geplanten Brunnen
- 2.13 Lage der vorhandenen und geplanten Hebeanlagen, Rückhaltebecken, Kläranlagen, Gruben und Sickeranlagen
- 2.14 Einlaßhöhen am öffentlichen Vorfluter
- 2.15 Dimensions- und Baustoffangaben

2.2 Zusätzlich bei Wasserversorgungsanlagen

2.21 Lage und Höhe der Hauptversorgungsleitungen usw. im Planungsbereich und die Führung der geplanten Leitungen außerhalb der zu versorgenden Bauwerke mit Übergabeschächten, Hydranten, Schiebern und anderen Armaturen

2.22 Lage und Höhe der vorhandenen und geplanten Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen

2.23 Lage der vorhandenen und geplanten Rückhaltebecken, Kläranlagen, Gruben und Sickeranlagen

2.24 Ausweisung der Schutzzonen (nur bei Trinkwasserversorgung)

2.25 Dimensions- und Baustoffangaben

2.3 Zusätzlich bei Verkehrsanlagen

- 2.31 Straßenachse mit Trassierungselementen und Kilometrierung;
- 2.32 Brücken mit Angaben des Baukilometers, lichte Höhe, lichte Weite, Breite zwischen den Geländern und Angabe der Brückenklasse
- 2.33 Begrenzungslinien der Verkehrsflächen sowie Fahrbahn-, Rad- und Gehwegbreiten
- 2.34 Durchlässe, Gräben, Einläufe, Böschungen
- 2.35 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
- 2.36 Vertikale und horizontale Leiteinrichtungen
- 2.37 Beleuchtung, Hinweisschilder und Verkehrszeichen
- 2.38 Grenzen und Bezeichnungen der die Trasse berührenden Bauleitpläne
- 2.39 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen
- 2.310 Straßenknoten Maßstab 1 : 200, evtl. 1 : 500.

2.4 Zusätzlich bei Erdbauanlagen

- 2.41 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen
- 2.42 Erhaltbare, vom Baubetrieb unberührte und vor dem Baubetrieb zu schützende Gehölzbestände
- 2.43 Bodenmodellierungen
- 2.44 Hangsicherung
- 2.45 Wasserführung und Wasserableitung
- 2.46 Schutzpflanzungen
- 2.47 Uferverbau

3 Längsschnitte (Querschnitte)

Maßstab 1 : 1000 bis 100, 1 : 500 bis 100 (1 : 50)

3.1 Bei Abwasseranlagen

3.11 Höhe der vorhandenen und geplanten Geländeoberfläche und des Fließgerinnes (Rohrsohle)

K 30

Seite 2
01/80

RLBau NW

3.12 Schachtabstände und Gefälle der Leitungen
3.13 Dimensions- und Baustoffangaben

3.2 Bei Wasserversorgungsanlagen

3.21 Höhe der vorhandenen und geplanten Geländeoberfläche (NW) und der Leitungssohle
3.22 Höhe des Anschlusses an die Hauptversorgungsleitung
3.23 Höhe der Anschlußleitungen
3.24 Dimensions- und Baustoffangaben

3.3 Bei Verkehrsanlagen

3.31 Gelände- und Gradientenhöhe (NN)
3.32 Bauwerksabmessungen
3.33 Kilometrierung
3.34 Krümmungsband
3.35 Einmündende und kreuzende Straßen
3.36 Gelände- und Deckenhöhen (NN)
3.37 Konstruktionsaufbau, Gräben und Böschungen

3.4 Bei Erdbauanlagen

3.41 Höhen und Kilometrierung der vorhandenen und geplanten Geländeoberfläche (NN)
3.42 Bauwerksabmessungen
3.43 Höhen der vorhandenen und geplanten Kanäle, Leitungen und Kabel
3.44 Auftrags- und Abtragsflächen
3.45 Auftrags- und Abtragsmassen
3.46 Transportwege.

4 Baupläne

Maßstab 1 : 200 als Funktionspläne von baulichen Anlagen - wie:
Regenrückhaltebecken
Kläranlagen
Wassergewinnungsanlagen
Wasseraufbereitungsanlagen
Brücken usw.

5 Technische Nachweise

5.1 Bei Abwasseranlagen

5.11 Prüffähige Ermittlung der Abwassermengen, Regen-, Brauch-, Fäkal- und Chemiewasser, einschließlich der Einflußflächenpläne für die Regenwasserermittlung
5.12 Prüffähige Berechnung des Abwassernetzes
5.13 Prüffähige Bemessung der Rückhaltebecken, Überlaufwehre und Kläranlagen

5.14 Überschlägliche statische Berechnung und Bemessung der Bauwerke

5.2 Bei Wasserversorgungsanlagen

5.21 Prüffähige Ermittlung des Wasserbedarfs (Qualität, Quantität)
5.22 Prüffähige Berechnung des Wasserversorgungsnetzes
5.23 Prüffähige Bemessung der Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs-, Wasserspeicher- und Druckerhöhungsanlagen und der Übergabebauwerke
5.24 Überschlägliche statische Berechnung und Bemessung der Bauwerke

5.3 Bei Verkehrsanlagen

5.31 Ermittlung der Trassierungselemente
5.32 Ermittlung der Verkehrsspurenzahl und der Querschnittsabmessungen
5.33 Ermittlung der Straßenkonstruktion
5.34 Berechnung der Einmündungen und Kreuzungen für signalgesteuerte und nichtsignalgesteuerte Anlagen
5.35 Überschlägliche statische Berechnung und Bemessung der Bauwerke

5.4 Bei Erdbauanlagen

5.41 Überschlägliche erdstatische Berechnung
5.42 Überschlägliche Massenausgleichberechnung

6 Kostenberechnungen

Nach DIN 276 (siehe F 2.2)

7 Erläuterungsbericht (F 2.3)

7.1 Bei Abwasseranlagen

7.11 Erschließung

7.111 Grundstücksentwässerungssatzung
7.112 Dimensionen und Baustoffe
7.113 Anschlußhöhen

7.12 Außenanlagen

7.121 Planungsgrundlagen, Gesetze und Richtlinien
7.122 Zweck der Entwässerungsanlage
7.123 Zustand und Leistung des vorhandenen Kanalnetzes und der Vorfluter

- 7.124 Ausbauplanungen anderer Bauträger
- 7.125 Wahl des Vorfluters, Einleitungshöhe, Rückstauhöhe und Aufnahmefähigkeit
- 7.126 Forderungen der Genehmigungsbehörden
- 7.127 Bestimmung der Abwassermengen und der Abwasserqualitäten
- 7.128 Wahl des Systems der Abwasserbeseitigung (Misch-System, Trenn-System;)
- 7.129 Wahl der Linienführung, Lage der Entwässerungsleitung zu anderen baulichen Einrichtungen und Zwangspunkten z. B. Strom, Wasser, unterirdische Fernmeldeanlagen, Kreuzung mit Verkehrseinrichtungen oder mit anderen Abwasserkanälen, Gas usw.
- 7.1210 Feststellung des Baugrundes und des Grundwasserstandes (Schichtwasser, Fließsand)
- 7.1211 Hydraulische Berechnung und Bemessung der Anlage
- 7.1212 Festlegung der Baustoffe und evtl. besondere Maßnahmen, wie Ummantelung, Schutzrohre
- 7.1213 Einzelheiten von Schächten, Abstürzen, Dückern, Ausläufen, Überlaufbauwerken, Fett-, Öl- und Benzinabscheidern, Rückhaltebecken, Sandfängen, Hebeanlagen, Pumpwerken und Kläranlagen
- 7.1214 Arten der Durchführung der Bauarbeiten; wie offene Baugrube oder Baugrubenverbau, Drainagen, Wasserhaltung, Abdichtung gegen Grundwasser im Wasserschutzgebiet
- 7.1215 Betrieb und Unterhaltung der Entwässerungsanlage einschl. der Sonderbauwerke

7.2 Bei Wasserversorgungsanlagen

7.21 Erschließung

- 7.211 Wasserlieferungsvertrag
- 7.212 Dimension, Baustoffe, Armaturen
- 7.213 Lage

7.22 Außenanlagen

- 7.221 Planungsgrundlagen, Gesetze und Richtlinien
- 7.222 Zweck der geplanten Wasserversorgungsanlagen
- 7.223 Zustand und Leistung vorhandener Versorgungsanlagen
- 7.224 Ausbauplanungen anderer Bauträger
- 7.225 Forderungen der Genehmigungsbehörden
- 7.226 Wasserbedarf nach Menge und Qualität
- 7.227 Besondere Erfordernisse für den Brandschutz
- 7.228 Wasserdargebot nach Menge und Qualität
- 7.229 Eigen- (Brunnen) oder Fremdversorgung

7.2210 Probebohrungen, Pumpversuche, Wasseranalysen

- 7.2211 Ausweisung eventl. Schutzzonen
- 7.2212 Notwendige Aufbereitungsmaßnahmen
- 7.2213 Wahl und Begründung des Versorgungsnetzes
- 7.2214 Standorte für notwendige Wasseraufbereitungsanlagen sowie Übergabebauwerke
- 7.2215 Linienführung des Versorgungsnetzes unter Berücksichtigung von bestehenden baulichen Anlagen, Zwangspunkten usw.;
- 7.2216 Kreuzungen mit Verkehrseinrichtungen oder anderen Ver- und Entsorgungsnetzen;
- 7.2217 Feuerlöscheinrichtungen, Standorte von Hydranten, Zisternen usw.;
- 7.2218 Erdüberdeckung, Knickpunkte im Netz;
- 7.2219 Dimensionen des Rohrnetzes und andere Versorgungsanlagen (Brunnen, Aufbereitungsanlagen, Speicher usw.);
- 7.2220 Baustoffwahl, besondere Schutzmaßnahmen (Ummantelung Schutzrohre, Korrosionsschutz);
- 7.2221 Armaturen und Formstücke;
- 7.2222 Bauart der Brunnen, Art der Brunnen und evtl. Aufbereitungsfilter;
- 7.2223 Wahl der Pumpen;
- 7.2224 Einzelheiten von Wasserspeichern und Druckerhöhungsanlagen, Übergabebauwerken usw.;
- 7.2225 Hinweise zur Durchführung der Bauarbeiten in zeitlicher und technischer Sicht;
- 7.2226 Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen einschl. der Sonderbauwerke.

7.3 Bei Verkehrsanlagen

7.31 Erschließung

7.311 Erschließungsbeitragssatzung

7.312 Öffentliches Verkehrsnetz

7.32 Außenanlagen

- 7.321 Planungsgrundlagen, Gesetze und Richtlinien
- 7.322 Zweck der Verkehrsanlage
- 7.323 Zustand und Leistung des vorhandenen Verkehrsnetzes
- 7.324 Ausbauplanungen anderer Bauträger
- 7.325 Forderungen der Genehmigungsbehörden
- 7.326 Erwartete Verkehrsmenge aus der Entwicklung der Motorisierung, der Bevölkerung, der öffentlichen Nahverkehrsmittel, der Bauvorhaben usw.
- 7.327 Entwurfselemente, Querschnitte, Linienführung, Verkehrsregelung, Leiteinrichtung, Immissionen

K 30

Seite 4
01/80

RLBau NW

- 7.328 Vergleich von Wahllinien
- 7.329 Begründung der gewählten Lösung
- 7.3210 Bestimmung der Verkehrsklasse
- 7.3211 Baustoffwahl, Aufbau der Straßenkonstruktion
- 7.3212 Bauwerke als Teile der Verkehrsanlagen
- 7.3213 Entwässerung
- 7.3214 Beleuchtung
- 7.3215 Straßengrün

7.4 Bei Erdbauanlagen

- 7.41 Planungsgrundlagen, Gesetze und Richtlinien
- 7.42 Zweck der Erdbauanlage
- 7.43 Geländeform, Bewuchs, Lage von Ver- und Entsorgungsanlagen, Baugrundverhältnisse und Grundwasserstände
- 7.44 Bodenab- und Bodenauftragungen
- 7.45 Forderungen der Genehmigungsbehörden (Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz)
- 7.46 Bodenuntersuchung, geologische Verhältnisse, physikalische Eigenschaften der Bodenarten
- 7.47 Verwendbarkeit der Bodenarten für bauliche Zwecke
- 7.48 Massenermittlung und Massenausgleich
- 7.49 Massenlinie, Seitenentnahmen, Seitenablagerungen
- 7.410 Böschungsgestaltung
- 7.411 Bodengewinnung und Bodenförderung
- 7.412 Bodenaustausch
- 7.413 Sprengarbeiten
- 7.414 Baugrundstabilisierung
- 7.415 Entmunitionierung
- 7.416 Prüfung und Abnahme

8 Ausführliche Entwurfszeichnungen (F 3.1)

Als ausführliche Entwurfszeichnungen für sonstige bauliche Anlagen gelten die Pläne nach F 2.12. Diese Pläne und die zugehörigen Technischen Nachweise nach Nr. 5 sind so zu ergänzen, wie es für die Vergabe und Ausführung der Leistung erforderlich ist.

K 31

RLBau NW

Seite 1
01/80**K 31 Technische Ausrüstung**

Zur Technischen Ausrüstung gehören die Kostengruppen 3.2.0.0 bis 3.4.0.0 und 3.5.2.0 bis 3.5.4.0 der DIN 276

Die Technische Ausrüstung ist entsprechend den Kostengruppen DIN 276 jeweils in betriebsfähigen Anlagen zu planen und kostenmäßig zu berechnen:

Für die Durchführung gelten folgende Ergänzungen:

Zu „F“ – Bauunterlagen – Pläne (F 2.12)

1 Übersichtsplan

Darzustellen sind:

Art, Trasse und Anschlußmöglichkeit an vorhandene Starkstrom-Versorgungsleitungen mit einer Spannungsebene über 1 kV.

2 Lageplan

(in der Regel im Maßstab 1 : 500)

Darzustellen sind:

- Art, Trasse, Abmessungen, Leitungen und Höhenangaben von vorhandenen Medienkanälen und Leitungen mit Anschlußmöglichkeit für Wärme, Kälte, Gas, Wasser und Abwasser sowie die vorgesehene Planung
- Art, Trasse und Anschlußmöglichkeit an vorhandene Versorgungsleitungen der Starkstrom- und Fernmelde-Technik im Planungsbereich sowie die vorgesehene Planung.
Bei Verkehrsanlagen auch die Außenbeleuchtungs- und Lichtsignal-Anlagen.

3 Baupläne

(in der Regel im Maßstab 1 : 100)

Darzustellen sind:

3.1 Räume für zentrale Anlagen mit Platzaufteilung für Hauptleitungen und Kanäle; Montageöffnungen und Transportwege; Stellflächen für Maschinen, Geräte und sonstige Einrichtungen für Wärme, Kälte, Wasser, Abwasser, Gase und Raumluftechnik;

Räume für Hoch- und Niederspannungsschaltanlagen, Transformatoren, Eigenstromerzeugungsanlagen, Batterien, Fernmeldeanlagen, Aufzüge (Schacht-, Triebwerk- und Rollenräume).

3.2 Bei Bauten, deren Art und Nutzung besondere Anforderungen an die Technische Ausrüstung stellen, sind zusätzlich darzustellen. Leitungen für Wärme, Kälte, Wasser, Abwasser, Gas; Kanäle für raumluftechnische Anlagen.

Einzutragen sind Dimensionen, Kabeltrassen, wesentliche Leitungen, Kanäle und Schächte für die Stromversorgung, Fernmeldetechnik und Fördertechnik;

Installationsschächte (in der Regel im Maßstab 1 : 100, ggf. 1 : 50) mit Anordnung der Kanäle und Leitungen, zusätzlich Schnittzeichnungen bei kritischen Geschoßabzweigen.

4 Schematische Darstellungen

Für die schematischen Darstellungen (z. B. Strangschemata) sind die Sinnbilder nach DIN, VDI, DVGW, VDE zu verwenden. Die System-, Funktions-, und Regel-Schemata der Anlagen für Wärme, Kälte, Wasser, Abwasser, Gase, Raumluftechnik elektrischen Strom, Fernmelde- und Förderanlagen sollen in der Regel enthalten

- Darstellung der zentralen Einrichtungen, der Verteilung und der Verbraucher
- Eintragung der wesentlichen Leistungsdaten
- Darstellung der Meß-, Regel- und Überwachungssysteme
- Prinzip-Schaltbilder der Hoch-, Niederspannungs- und fernmeldetechnischen Anlagen sowie der Installation (Steigeleitungs- und Verteilungs-Schema) mit Eintragung der überschlüssigen Leistungsdaten
- Übersichtsschaltplan mit Darstellung der Art, Trasse und Anschlußmöglichkeit (Trafo-Station) an vorhandene Versorgungsleitungen mit einer Spannungsebene über 1 kV
- Funktions-Schemata für besondere Anlagen (z. B. automatische Wagen-Transport-Anlagen – AWT –, zentrale Leittechnik – ZLT –)
- Laborstromversorgungsanlagen.

5 Umfang

Der Umfang der Darstellung wird im Planungsauftrag (E 3.1) oder spätestens in den Vorplanungskontrollen (E 3.2) festgelegt.

K 31

Seite 2
01/80

RLBau NW

6 Kostenberechnung (F 2.2 und 3.7)

6.1 Die Kosten sind aufgrund überschläglicher Massenberechnungen für betriebsfähige Anlagen zu ermitteln, aufzuführen und entsprechend den einzelnen Kostengruppen DIN 276 Teil 2 zusammenzufassen.

Es gehören z. B. die elektrischen Betriebs- und Verbrauchsmittel sowie die elektrischen Verbindungen einer Wärme-, Kälte-, raumluftechnischen Wasser-, Abwasser- und Gasanlagen zu dieser Anlage selbst; die Eingangsklemme des Schaltschrankes dieser Anlagen bildet die Leistungsgrenze.

6.2 In Sonderfällen können die Kosten aufgrund von Erfahrungswerten ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in Muster M 20 einzutragen.

7 Erläuterungen (F 2.3)

Die Erläuterungen müssen die vorgesehene Ausführung der einzelnen Anlagen nach Leistung, Funktion und Aufbau beschreiben. Soweit erforderlich und zweckmäßig, sind verschiedene Ausführungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf die bauliche Gestaltung und Wirtschaftlichkeit zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen (Handskizzen und Grobberechnungen genügen) sind beizufügen.

Die Erläuterungen sind entsprechend N 03 nach Kostengruppen zu gliedern.

7.1 Für Abwasser-, Wasser-, Heizungs- und zentrale Brauchwassererwärmungs-, Raumluftechnische Anlagen und Anlagen für Gase und sonstige Medien sind die jeweils zutreffenden Teile des Musters M 21 zu verwenden.

7.2 Die elektrischen Starkstrom-, Fernmelde- und Förderanlagen sind nach entsprechenden Kostengruppen im Muster M 21 stichwortartig zu erläutern.

8 Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau) (F 3)

8.1 Zur Erstellung der ausführlichen Entwurfszeichnungen sind die Pläne der Technischen Ausrüstung nach K 31 Nr. 1 – 5 so in die Pläne nach F 3.11 zu übertragen und zu ergänzen, daß sie die Grundlage zur Vergabe und Ausführung der Leistung bilden.

8.2 Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen –

8.21 Die Leistungsbeschreibungen sind entsprechend Abschnitt K 31/7 nach F 2.3 aufzustellen und unter Berücksichtigung der weiter geführten Planung zu ergänzen.

8.22 In die Leistungsverzeichnisse sind die Einheitspreise einzutragen.

8.23 Sämtliche zu Erstellung der Ausführungsunterlage – Bau notwendigen Berechnungen, Wirtschaftlichkeitsnachweise, Gutachten, Genehmigungen u. ä. sind zusammenzustellen.

K 32 Baunutzungskosten

1 Allgemeines

Der Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (s. F 2.5) beizufügen.

Einen wesentlichen Teil der jährlichen Ausgaben bilden die Baunutzungskosten, die gebäudeabhängig sind.

Baunutzungskosten sind nach DIN 18960 Teil 1 (April 1976) alle bei Gebäuden (Bauwerke), den dazugehörenden baulichen Anlagen und deren Grundstücken unmittelbar entstehenden regelmäßig oder unregelmäßig wiederkehrenden Kosten vom Beginn der Nutzbarkeit des Gebäudes bis zum Zeitpunkt seiner Beseitigung.

Grundlage für Kostenvergleiche zur Wirtschaftlichkeit sind für die Staatliche Bauverwaltung die Betriebskosten und die Bauunterhaltungskosten.

2 Zuordnung der Kosten

Die Gliederung der Baunutzungskosten nach DIN 18960 Teil 1 (April 1976) ermöglicht eine einheitliche Datenerfassung und damit auch die Schätzung von Baunutzungskosten für die Planung von Gebäuden und baulichen Anlagen.

Abweichend von der DIN 18960 Teil 1 (April 1976) sind jedoch die jährlichen Kosten für Abwasser, Wasser und Strom zur Gesamterzeugung von Wärme und Kälte wegen des nicht vertretbaren meßtechnischen Aufwandes nicht in der Kosten-Gruppe 5.3, sondern in den Kostengruppen 5.2 und 5.4 der Norm zu erfassen.

3 Schätzung der Baunutzungskosten zur HU-Bau-

Der HU-Bau ist das Formblatt (Muster M 23) ausgefüllt als Beitrag der Staatlichen Bauverwaltung zur Schätzung der voraussichtlichen jährlichen Haushaltsbelastungen nach § 24 LHO (1) beizufügen.

Die Kosten sind wie folgt zu schätzen:

3.1 Anhand der mit den Versorgungsunternehmen abgestimmten und auszugsweisen beizu-

fügenden Lieferungsvertragsentwürfe sind die voraussichtlichen Jahreskosten für den Bezug von Wärme, Kälte, Gas, Wasser und elektrischer Energie zu errechnen. Dabei sind die gespaltenen Preise, wie Grundpreis, Leistungspreis, Arbeitspreis und Meßpreis zu berücksichtigen.

3 Die jährlichen Kosten für feste, gasförmige und flüssige Brennstoffe sowie Strom, sind nach den jeweils zutreffenden Normen und Richtlinien zu ermitteln.

3.3 Die Kosten für Miete, Wartung, Bedienung und regelmäßig anfallende Gebühren für die Prüfung des Betriebs der Technischen Ausrüstung (z. B. TÜV-Prüfung, Prüfung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Fernmeldeordnung) sind anzugeben.

3.4 Ermittlung der Bauunterhaltungskosten siehe C 2.11.

3.5 Zum Vergleich für die durchzuführenden Schätzungen werden Orientierungswerte bekanntgegeben, die fortgeschrieben werden.

4 Erfassung von Baunutzungskosten nach Bauübergabe

Zur Fortschreibung der Orientierungswerte für Baunutzungskosten sind die Betriebs- und Bauunterhaltungskosten vom Bauamt zusammen mit dem Nutzer im 2. und 3. Jahr nach der Bauübergabe zu erfassen und bis zum 1. Juni über die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen in Aachen zur Auswertung zuzuleiten. Zur Datenerfassung ist das Muster M 23 zu verwenden. Ergänzende Unterlagen sind, soweit erforderlich, zur Erläuterung beizufügen.

5 Einbau von Meßeinrichtungen

Zur Erfassung von Gebäude-Betriebskosten sind Bauwerke und bauliche Anlagen mit Meßeinrichtungen auszustatten*. Kosten für den Einbau von Meßgeräten zur Erfassung von Betriebskosten sind in der HU-Bau zu veranschlagen.

*RdErl. vom 23. 7. 1976 (SMBl. NW 236)

K 40 Staatliche Baudenkmalpflege

1 Die Staatliche Baudenkmalpflege erstreckt sich auf bauliche Anlagen des Landes, die in einer Aufstellung der für den Denkmalschutz zuständigen obersten Landesbehörde* als denkmalwert bezeichnet sind.

2 Bei der Durchführung von Baumaßnahmen für diese Anlagen sind die Bestimmungen der RLBau NW anzuwenden.

3 Bei Baumaßnahmen der Denkmalpflege und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen denkmalpflegerische Belange berührt werden, ist der Landeskonservator bereits bei der Planung vom Bauamt zu beteiligen.
In diesen Fällen ist die Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) mit „Denkmalpflege“ zu kennzeichnen.

Die für den Denkmalschutz zuständige oberste Landesbehörde wird vor der baufachlichen Genehmigung der HU-Bau (siehe E 3.1) von der obersten technischen bzw. nach Genehmigung der Ausgabenanmeldung-Bau-AABau (siehe D. 3.1) von der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz benachrichtigt.

4 Bei Meinungsverschiedenheiten in denkmalpflegerischen Fragen zwischen Bauamt und Landeskonservator, die vom Regierungspräsidenten, als der zuständigen technischen Aufsichtsbehörde für die Denkmalpflege nicht bereinigt werden können, ist der obersten technischen Instanz zu berichten. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der für den Denkmalschutz zuständigen obersten Landesbehörde.

5 Werden bei der Bauunterhaltung denkmalpflegerische Belange berührt, ist der Landeskonservator rechtzeitig zu beteiligen.

*Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

K 41Seite 1
01/80RLBau NW

K 41 Kultusbaukosten

1 Kultusbaukosten (Patronatsbaukosten, sonstige Baukostenverpflichtungen) sind die in bestimmten Fällen bestehenden Rechtsverpflichtungen des Landes, bauliche Anlagen für kirchliche Zwecke, Wohnhäuser für kirchliche Bedienstete sowie nicht festverbundenes Zubehör instandzuhalten, wieder herzustellen und unter Umständen auch zu erweitern oder neu zu errichten.

2 Gegenstand, Inhalt und Umfang der Kultusbaukosten richten sich nach dem Patronatsbauverzeichnis und den Richtlinien der zuständigen obersten Landesbehörde* über die Erfüllung von Kultusbaukosten.

In allen Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen.

Eine Ausfertigung des Patronatsbauverzeichnisses stellt die zuständige oberste Landesbehörde der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz und den Bauämtern zur Verfügung. Änderungen werden diesen Behörden mitgeteilt.

3 Sind bei der Erfüllung einer Kultusbaukosten denkmalpflegerische Belange zu berücksichtigen, ist der Landeskonservator rechtzeitig zu beteiligen.

*Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

K 60 Erteilung von Zahlungsanordnungen bei der Durchführung von Bauaufgaben

Für die Erteilung von Zahlungsanordnungen und für die Bescheinigungen der sachlichen Richtigkeit und der rechnerischen Richtigkeit bei der Durchführung von Bauaufgaben gelten Nr. 1 bis Nr. 26 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 70 LHO (SMBI. NW. 631).

Zu den der Begründung einer Zahlungsanordnung dienenden Schriftstücken gehören neben der Auftragnehmerrechnung (nachfolgend Rechnung genannt) mit sämtlichen Unterlagen, die zur Begründung der Forderung notwendig sind, insbesondere die Verdingungs- und Vertragsunterlagen als Grundlage für die Lieferungen oder Leistungen als solche und für die Art ihrer Ausführung sowie sonstige Schriftstücke für Maßnahmen, die zu Zahlungsanordnungen führen. Die Unterschriften auf diesen Schriftstücken gelten als Teilbescheinigungen im Rahmen der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

1 Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit

1.1 Die sachliche Richtigkeit ist zu bescheinigen auf

- der förmlichen Zahlungsanordnung durch den für die Haushaltsführung bei Bauaufgaben zuständigen Sachbearbeiter (Sachbearbeiter Haushalt - Bau) und
- den Anlagen und den begründenden Unterlagen durch den technischen Sachbearbeiter.

Diesen Sachbearbeitern ist die Befugnis zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit nach Nr. 13.13 VV zu § 70 LHO zu übertragen; dabei ist Nr. 13.2 VV zu § 70 LHO zu beachten.

1.2 Der Feststeller, der in der förmlichen Zahlungsanordnung die sachliche Richtigkeit bescheinigt, übernimmt die Verantwortung dafür, daß

- die in der förmlichen Zahlungsanordnung enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind, soweit deren Richtigkeit nicht vom Feststeller der rechnerischen Richtigkeit bescheinigt worden ist,
- die nach Nr. 5.1 VV zu § 70 LHO erforderlichen übrigen Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung enthalten sind, soweit

nicht die Verantwortung hierfür nach Nr. 20 VV zu § 70 LHO dem Anordnungsbefugten obliegt und

- die Abschlagsauszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.

1.3 Der Feststeller, der in den Anlagen und den begründenden Unterlagen die sachliche Richtigkeit bescheinigt, übernimmt die Verantwortung dafür, daß

- die in den Anlagen und den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind,
- die nach Nr. 5.3 und Nr. 5.4 VV zu § 70 LHO erforderlichen Vermerke in den Anlagen und den begründenden Unterlagen enthalten sind,
- nach den geltenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist,
- die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
- etwaige geringe Abweichungen von der zugrunde liegenden Vereinbarungen oder Bestellung erforderlich und die Art der abweichenden Ausführung geboten waren, soweit hierfür nicht nach Nr. 19.3 VV zu § 70 LHO die Verantwortung einem Bediensteten obliegt, und
- die vertraglichen Abrechnungsbestimmungen beachtet worden sind.

1.4 Der Feststeller nach Nr. 1.3 ist für die Richtigkeit der Angaben nicht verantwortlich, soweit

- andere Bedienstete (z. B. Sachgebietsleiter) Maßnahmen getroffen haben, die zu Zahlungsanordnungen führen (z. B. Bauverträge, Verträge mit freiberuflich Tätigen),
- andere Bedienstete Teilbescheinigungen über die Richtigkeit von Aufmaßen, Stundenlohnzetteln und Lieferungen abgegeben haben,
- Teilbescheinigungen aufgrund schriftlicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen von anderen Personen (z. B. freiberuflich Tätigen) abgegeben worden sind.

Der Umfang der Verantwortung muß aus den Teilbescheinigungen ersichtlich sein. Soweit durch den Inhalt der Unterlagen der Umfang der Verantwortung bestimmt ist (z. B. durch die Be-

K 60

Seite 2
01/80

RLBau NW

zeichnung der Unterlage als Aufmaß, Massenberechnung, Stundenlohnzettel), genügt als Teilbescheinigung die Unterschrift des Bediensteten; andernfalls muß der Umfang der Verantwortung besonders erläutert werden.

1.5 Die sachliche Richtigkeit ist auf der förmlichen Zahlungsanordnung, den Anlagen und den begründenden Unterlagen durch Unterzeichnung des Vermerks „Sachlich richtig“ zu bescheinigen (ohne Angabe von Amts-/Dienstbezeichnung oder Vergütungsgruppe). Wird bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung die sachliche Richtigkeit bescheinigt (Nr. 12.3 VV zu § 70 LHO), weil

- ein Schaden nicht entstanden ist (z. B. Überschreitung der Ausführungsfristen ohne nachteilige Folgen) oder
- die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung eines Nachteiles ergriffen worden sind (z. B. Verlängerung der Gewährleistungsfristen, Minderung des Rechnungsbetrages, Hinterlegung von Sicherheiten),

so ist der Vermerk über die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit auf den Anlagen und den begründenden Unterlagen entsprechend zu ergänzen. Als Ergänzung gelten auch entsprechende Erläuterungen auf den Anlagen und den begründenden Unterlagen (z. B. besondere Vermerke auf den Rechnungen, beigefügte Aktenvermerke).

1.6 Durch die Befugnis der Sachbearbeiter zur Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit werden die Aufsichtspflicht und das Weisungsrecht ihrer Vorgesetzten (z. B. Sachgebietsleiter) nicht berührt.

2 Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit

2.1 Die rechnerische Richtigkeit ist zu bescheinigen auf

- der förmlichen Zahlungsanordnung durch den Sachbearbeiter Haushalt -Bau oder die ihm beigegebenen Beamten oder Angestellten und
- den Anlagen und den begründenden Unterlagen durch den technischen Sachbearbeiter oder die ihm beigegebenen Beamten oder Angestellten.

2.2 Der Feststeller, der in der förmlichen Zahlungsanordnung, den Anlagen und den begründenden Unterlagen die rechnerische Richtigkeit bescheinigt, übernimmt die Verantwortung dafür, daß

- der anzunehmende oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung, den Anlagen und den begründenden Unterlagen richtig sind. Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit erstreckt sich mithin auch auf die Feststellung der Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z. B. Bestimmungen, Verträge, Tarife).

Der Feststeller ist für die rechnerische Richtigkeit nicht verantwortlich, soweit andere Beamte oder Angestellte Teilbescheinigungen über das Ausrechnen von vorgegebenen Rechenansätzen oder über das Nachrechnen abgegeben haben. Die Teilbescheinigungen sind durch Unterzeichnung des Vermerks „Gerechnet“ abzugeben (ohne Angabe von Amts-/Dienstbezeichnung oder Vergütungsgruppe). Der Feststeller ist für die rechnerische Richtigkeit ebenfalls nicht verantwortlich, soweit Teilbescheinigungen aufgrund schriftlicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen von anderen Personen (z. B. freiberuflich Tätigen) abgegeben worden sind.

2.3 Die rechnerische Richtigkeit ist auf der förmlichen Zahlungsanordnung, den Anlagen und den begründenden Unterlagen durch Unterzeichnung des Vermerks „Rechnerisch richtig“ zu bescheinigen (ohne Angaben von Amts-/Dienstbezeichnung oder Vergütungsgruppe). Sind die Endbeträge in den Anlagen oder den begründenden Unterlagen geändert worden, so muß der Vermerk lauten:

„Rechnerisch richtig
mit _____ DM _____ Pf“

Der Betrag ist nur in Ziffern anzugeben. Absetzungen von Rabatt- und Skontobeträgen gelten nicht als Änderungen.

3 Zusammengefaßte Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

Die Bescheinigungen der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit können

- auf der förmlichen Zahlungsanordnung vom Sachbearbeiter Haushalt -Bau und
- auf den Anlagen und den begründenden Unterlagen vom technischen Sachbearbeiter zusammengefaßt werden. In diesem Fall muß der Feststellungsvermerk lauten:

„Sachlich und rechnerisch richtig“.

RLBau NW

Sind die Endbeträge in den Anlagen oder den begründenden Unterlagen geändert worden, so muß der Vermerk lauten:

„Sachlich und rechnerisch richtig
mit _____ DM _____ Pf.“

Der Betrag ist nur in Ziffern anzugeben. Absetzungen von Rabatt- und Skontobeträgen gelten nicht als Änderungen.

L

RLBau NW

**Seite 1
01/80**

L Ergänzende Richtlinien anderer Landesbehörden

1 Bauangelegenheiten der Sondervermögen des Landes NW

L 1**Seite 1
01/80****RLBau NW**

L 1 Bauangelegenheiten der Sondervermögen des Landes NW

1 Sondervermögen sind rechtlich unselbständige und abgesonderte Teile des Landesvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt sind. Die Sondervermögen sind organisationsrechtliche Einrichtungen des Landes gem. § 26 LHO.

1.1 Die Sondervermögen im Zuständigkeitsbereich des Kultusministers NW als oberste Landesbehörde sind:

- Bergischer Schulfonds,
- Haus Büren'scher Fonds,
- Münster'scher Studienfonds,
- Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds,
- Paderborner Studienfonds,
- Gymnasialfonds Münster-Eifel.

1.2 Die Elly-Hölderhoff-Böcking-Stiftung in Bad Honnef im Zuständigkeitsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung ist eine unselbständige Einrichtung der Universität Bonn in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Bauaufgaben für diese Stiftung können nur aufgrund eines mit der Universität Bonn abgeschlossenen Vertrages durchgeführt werden.

2 Für die Bauangelegenheiten der Sondervermögen des Landes NW gelten folgende Ergänzungen zu den Abschnitten A bis K.

2.1 Zuständige Mittelbehörden sind die Regierungspräsidenten.

2.2 Der Staatshochbauverwaltung obliegt die Durchführung der Bauaufgaben (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Bauunterhaltung) der Sondervermögen.

2.3 Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz nimmt hierbei auch die Aufgaben der obersten technischen Instanz wahr.

2.4 Der Umfang der Mitwirkung der Bauverwaltung richtet sich nach der jeweils gültigen Regelung der zuständigen Verwaltung.

2.5 Zur Durchführung der Baumaßnahmen werden die Bauausgaben von der Fondsverwaltung dem Bauamt zur Bewirtschaftung zugewiesen; die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz wird benachrichtigt.

M

RLBau NW

Seite 1
01/80

M Mustervordrucke

- M 01 Baubedarfsnachweisung (BBN)**
- M 02 Veränderungsmeldung (VM Bau)**
- M 03 Ausgabenanmeldung-Bau 1 (AABau 1)**
- M 04 Ausgabenanmeldung-Bau 2 (AABau 2)**
- M 10 Baubedarfsanmeldung***
- M 11 Raumbedarfs- und Nutzungsplan***
- M 12 Kostenschätzung**
- M 20 Kostenberechnung/Nachtrag/Ausführliche Kostenberechnung**
- M 21 Erläuterungsbericht**
- M 22 Finanzierungs- und Zeitplan**
- M 23 Baunutzungskosten**
- M 24 Nachtrag (Vereinfachter Nachweis)**
- M 25 Planungs- und Kostendaten**
- M 26 Energiewirtschaftliche Kenndaten***
- M 30 Kostenvergleich**
- M 40 Kostenzusammenstellung***
- M 41 Bauausgabebuch***
- M 42 Haushaltsüberwachungsliste-Bau (HÜL-Bau)**
- M 43 Auszahlungsanordnung** (Original weiß, Durchschrift hellgelb)
- M 44 Beiblatt zur Auszahlungsanordnung**
- M 45 Annahmeanordnung** (Original hellrot, Durchschrift hellgelb)
- M 46 Änderungsanordnung für eine Umbuchung**
(Original hellgrün, Durchschrift hellgelb)
- M 47 Abschlagsauszahlungsbuch (Auftragsabwicklungsbuch) – Übersicht**
- M 50 Übergabeverhandlung**
- M 51 Energie- und Medienverbrauch – Monatliche Ablesung**
- M 52 Energie- und Medienverbrauch – Jährliche Ablesung**

*Text z. Zt. noch in Bearbeitung

Baubedarfsnachweisung

BBN

M 01.1

RLBau NW C 3

01/80

Bauwerke und bauliche Anlagen		
01 BNR Baunummer	02 BMNR Baumaßnahmennummer	03 HHST Haushaltsstelle (Kapitel, Titel)
04 Baumaßnahme, Gebäudeteil, Bauabschnitt		
05 landeseigen		<input type="checkbox"/>
06 gemietet, gepachtet		<input type="checkbox"/>
07 Kultusbaukosten		<input type="checkbox"/>
Bauunterhaltung		
08 Kleine Bauunterhaltungsarbeiten (hausverwaltende Dienststelle)		<input type="checkbox"/>
09 Große Bauunterhaltungsarbeiten (Bauamt)		<input type="checkbox"/>
10 Haushaltsjahr	19 _____	
Baubegehung		11 Datum
12 Dienststelle		Vertreter
13 Hausverwaltende Dienststelle		
14 Nutzende Dienststelle		
15 Bauamt		
16 Sonderfachleute		
Kostenschätzung (Gesamtsummen)		
17 Dringlichkeitsstufe I	DM	
18 Dringlichkeitsstufe II	DM	
Vermerke	Dienststelle	Ort, Datum, Unterschrift
19 Aufgestellt:		

Veränderungsmeldung

VMBau

M 02.1

RLBau NW K 20

01/80

01 An	nachrichtlich an hausverwaltende Dienststelle	
02 über		
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz		
Veränderungsmeldung-Bau (VMBau) für landeseigene Bauwerke und bauliche Anlagen		
03 Haushaltsjahr	19 ____	
04 Haushalt	Epl.	Kap.
05 Vorlagetermin	Tit.	
06 Bemerkungen		
Vermerke	Dienststelle	Ort, Datum, Unterschrift
07 Aufgestellt:		
08 Geprüft:		

Veränderungsmeldung

VMBau

M 02.2

RLBau NW K 20

01/80

Veränderungen an landeseigenen Bauwerken und baulichen Anlagen						
Nr.	Baumaßnahmen- Nr. BMNR	Bezeichnung des Bauwerks oder der baulichen Anlage Art der Veränderung (z. B. Erweiterung, Erwerb, Abbruch)	Wert vor Veränderung (Neubauwert 1970) DM	Veränderung		Wert nach Veränderung (Neubauwert 1970) DM
				+	DM	
1	2	3	4	5		6
Übertrag/Summe						

Ausgabenanmeldung-Bau 1

M 03.1

RLBau NW D 2.1

AABau 1

01/80

<p>01 An</p>	<p>Nachrichtlich an Bauamt</p>		
<p>Landesoberbehörde bzw. Landesmittelbehörde</p>			
<p>Ausgabenanmeldung-Bau 1 (AABau 1) für Bauwerke und bauliche Anlagen</p>			
<p>02 Haushaltsjahr</p>	<p>19__</p>		
<p>03 Haushalt</p>	<p>Epl.</p>	<p>Kap.</p>	<p>Tit.</p>
<p>04 Vorlagetermin</p>			
<p>05</p>			
<p>06 Zur Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 19__ wird folgender Bedarf gemeldet:</p>			
<p>07 landeseigen (l)</p>	<p>DM</p>		
<p>08 gemietet und gepachtet (g)</p>	<p>DM</p>		
<p>09 Kultusbaulasten (k)</p>	<p>DM</p>		
<p>10 Summe</p>	<p>DM</p>		
<p>Vermerke</p>	<p>Dienststelle</p>	<p>Ort, Datum, Unterschrift</p>	
<p>11 Aufgestellt: Hausverwaltende Dienststelle</p>			
<p>12 Geprüft und ergänzt</p>			

Ausgabenanmeldung-Bau 2

M 04.1

RLBau NW D 2.3

AABau 2

01/80

01 An	
Oberste Landesbehörde	

Ausgabenanmeldung-Bau (AABau) für Bauwerke und bauliche Anlagen

02 Haushaltsjahr	19__
03 Haushalt	Epl. Kap. Tit.
04 Vorlagetermin	

05

06 Zur Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 19__ wird folgender Bedarf gemeldet:

07 landeseigen (l)	DM	
08 gemietet und gepachtet (g)	DM	
09 Kultusbaulasten (k)	DM	
10 Summe	DM	

Anlagen (AABau 1)

11

Vermerke	Dienststelle	Ort, Datum, Unterschrift
12 Aufgestellt: Landesoberbehörde bzw. Landes- mittelbehörde		

Ausgabenanmeldung-Bau 2

M 04.2

RLBau NW D 2.3

AABau 2

01/80

Zusammenstellung der Ausgabenanmeldung (AABau 1) für Bauwerke und bauliche Anlagen				
Nr.	hausverwaltende Dienststellen	(geschätzte Kosten (DM) auf volle 100,- DM aufrunden)		
		landeseigene Liegenschaften	gemietete und gepachtete Liegenschaften	Kultusbaulasten
1	2	3	4	5
in Zeilen 07, 08, 09 übertragen				

Kostenschätzung

M 12

RLBau NW E 1.2

01/80

Baumaßnahme		
01 BNR Baunummer	02 BMNR Baumaßnahmennummer	03 HHST Haushaltsstelle (Kapitel, Titel)
04 Baumaßnahme, Gebäudeteil, Bauabschnitt		Anlagen _____ Blatt Skizzen - Zeichnungen - Planunterlagen _____ Blatt Erläuterungen _____ Einzelberechnungen

Kostenschätzung (für Bauwerke und bauliche Anlagen)					
Kostengruppen (Kostengliederung nach DIN 276)		Hinweis auf Anlage	Zwischensumme DM	Teilbetrag DM	Gesamtbetrag DM
Nr.	Bezeichnung				
1	2	3	4	5	6
05 1.4.0.0	Herrichten				
06 2.0.0.0	Erschließung				
07 1.4.0.0 + 2.0.0.0	Herrichten Erschließung				
08 3.1.0.0	Baukonstruktionen				
09 3.2.0.0 + 3.3.0.0	Installationen und Be- triebstechn. Anlagen				
10 3.4.0.0	Betriebliche Einbauten				
11 3.1.0.0 bis 3.4.0.0	Summe Bauwerkskosten (SBK)				
12 3.5.0.0	Besondere Bauausführungen				
13 4.1.0.0 + 4.5.0.0	Allgemeines Gerät und Beleuchtung				
14 5.0.0.0	Außenanlagen				
15 6.0.0.0	Zusätzliche Maßnahmen				
16 7.0.0.0	Baunebenkosten				
17					
18 1.4.0.0 bis 7.0.0.0	Gesamtbaukosten (GBK)				

Vermerke	Dienststelle	Ort, Datum, Unterschrift
19 Aufgestellt: (Bauamt)		
20 Geprüft: (Technische Auf- sichtsbehörde in der Mittelinstanz)		

Kostenberechnung

M 20.1

Nachtrag Nr. * / ausführliche Kostenberechnung*

RLBau NW F 2.2

* Nicht zutreffendes streichen

01/80

Baumaßnahme		
01 BNR Baunummer	02 BMNR Baumaßnahmenummer	03 HHST Haushaltsstelle (Kapitel, Titel)
04 Baumaßnahme, Gebäudeteil, Bauabschnitt		
Allgemeine Angaben		
05		
Anlagen (zutreffendes ankreuzen)		
06 <input type="checkbox"/> Zusammenstellung der Kosten (Muster M 20.2)		
07 <input type="checkbox"/> Kostenberechnung (Muster M 20.3, M. 20.4, M 20.5) (kann nach D 4.2 bei kleinen Baumaßnahmen entfallen)		
08 <input type="checkbox"/> Ergänzende Berechnungen (Muster M 20.6) insbesondere zur ausführlichen Kostenberechnung	Anzahl der Blätter <input type="text"/>	Stück
Vermerke	Dienststelle	Ort, Datum, Unterschrift
09 Aufgestellt: (Bauamt)		
10 Geprüft: (Technische Aufsichts- behörde in der Mittelinanz)		
11 Geprüft und genehmigt: (Oberste techni- sche Instanz)		

Kostenberechnung

M 20.2

Nachtrag Nr. * / ausführliche Kostenberechnung*

RLBau NW F 2.2

* Nicht zutreffendes streichen

01/80

Zusammenstellung der Kosten

Kostengruppen (Kostengliederung nach DIN 276)		Hinweis auf Anlage	Zwischensumme DM	Teilbetrag DM	Gesamtbetrag DM
Nr.	Bezeichnung				
1	2	3	4	5	6
12	1.4.0.0 Herrichten				
13	2.0.0.0 Erschließung				
14	1.4.0.0 + 2.0.0.0 Herrichten und Erschließung				
15	3.1.0.0 Baukonstruktionen				
16	3.2.0.0 + 3.3.0.0 Installationen und Betriebstechn. Anlagen				
17	3.4.0.0 Betriebliche Einbauten				
18	3.1.0.0 bis 3.4.0.0 Summe Bauwerkskosten (SBK)				
19	3.5.0.0 Besondere Bauausführungen				
20	4.1.0.0 + 4.5.0.0 Allgemeines Gerät Beleuchtung				
21	5.0.0.0 Außenanlagen				
22	6.0.0.0 Zusätzliche Maßnahmen				
23	7.0.0.0 Baunebenkosten				
24					
25	1.4.0.0 bis 7.0.0.0 Gesamtbaukosten (GBK)				

Erläuterungen (zur Zusammenstellung der Kosten)

26

Kostenberechnung

M 20.3Nachtrag Nr. * / ausführliche Kostenberechnung*

RLBau NW F 2.2

* Nicht zutreffendes streichen

01/80

Kostenberechnung					
Kostengruppen (Kostengliederung nach DIN 276)		Hinweis auf Anlage	Ggf. geprüfter Betrag DM	Teilbetrag DM	Gesamtbetrag DM
Nr.	Bezeichnung				
1	2	3	4	5	6
27	1.4.0.0 Herrichten				
28	2.0.0.0 Erschließung				
29	1.4.0.0 Herrichten und 2.0.0.0 Erschließung	in Zeile 14 übertragen			
30	3.1.1.0 Gründung				
31	3.1.2.0 Tragkonstruktionen				
32	3.1.3.0 Nichttragende Konstruktionen				
33	3.1.9.0 Sonstige Konstruktionen				
34	3.1.0.0 Baukonstruktionen	in Zeile 15 übertragen			
35	3.2.1.0 Abwasser 3.3.1.0				
36	3.2.2.0 Wasser 3.3.2.0				
37	3.2.3.0 Heizung, Brauchwasser- 3.3.3.0 erwärmung				
38	3.2.4.0 Gase, 3.3.4.0 Flüssigkeiten				
39	3.2.5.0 Elektrischer Strom 3.3.5.0				
40	3.2.6.0 Fernmeldetechnik 3.3.6.0				
41	3.2.7.0 Lüftung, Klimatisierung, 3.3.7.0 Kältetechnik				
42	3.2.8.0 Blitzschutz				
43	3.3.8.0 Aufzugs- und Förderanlagen				
44	3.2.9.0 Sonst. Installation. u. 3.3.9.0 sonst. Betriebst. Anl.				
45	3.2.0.0 Installationen u. Be- 3.3.0.0 triebstechn. Anlagen	in Zeile 16 übertragen			

Kostenberechnung

M 20.4

Nachtrag Nr. * / ausführliche Kostenberechnung*

RLBau NW F 2.2

* Nicht zutreffendes streichen

01/80

Kostenberechnung					
Kostengruppen (Kostengliederung nach DIN 276)		Hinweis auf Anlage		Teilbetrag DM	Gesamtbetrag DM
Nr.	Bezeichnung				
1	2	3	4	5	6
46	3.4.0.0	Betriebliche Einbauten	in Zeile 17 übertragen		
47	3.5.1.0	Besondere Baukonstruktionen			
48	3.5.2.0 + 3.5.3.0	Besond. Installation. u. Betriebstechn. Anlag.			
49	3.5.4.0	Besondere Betriebliche Einbauten			
50	3.5.0.0	Besondere Bauausführungen	in Zeile 19 übertragen		
51	4.1.0.0	Allgemeines Gerät			
52	4.5.0.0	Beleuchtung			
53	4.1.0.0 + 4.5.0.0	Allgemeines Gerät u. Beleuchtung	in Zeile 20 übertragen		
54	5.1.0.0	Einfriedungen			
55	5.2.0.0	Geländebearbeitung und -gestaltung			
56	5.3.0.0	Versorgungsanlagen			
57	5.4.0.0	Wirtschaftsgegenstände			
58	5.6.0.0	Anlagen für Sonderzwecke			
59	5.7.0.0	Verkehrsanlagen			
60	5.8.0.0	Grünflächen			
61	5.9.0.0	Sonstige Außenanlagen			
62	5.0.0.0	Außenanlagen	in Zeile 21 übertragen		
63	6.0.0.0	Zusätzliche Maßnahmen	in Zeile 22 übertragen		

Kostenberechnung

M 20.5

 Nachtrag Nr. * / ausführliche Kostenberechnung*

RLBau NW F 2.2

* Nicht zutreffendes streichen

01/80

Kostenberechnung					
Kostengruppen (Kostengliederung nach DIN 276)		Hinweis auf Anlage	Ggf. geprüfter Betrag	Teilbetrag DM	Gesamtbetrag DM
Nr.	Bezeichnung				
1	2	3	4	5	6
64	7.1.0.0 Vorbereitung von Bauvorhaben				
65	7.2.0.0 Planung von Baumaßnahmen				
66	7.3.0.0 Durchführung von Baumaßnahmen				
67	7.4.0.0 Finanzierung				
68	7.5.0.0 Allgemeine Baunebenkosten				
69	3.5.5.0 5.5.0.0 7.2.5.0 7.3.5.0 Kunstwerke und künstlerische Gestaltung (vgl. K 7 und K 17)				
70	7.0.0.0 Baunebenkosten	in Zeile 23 übertragen			
Erläuterungen (zur Kostenberechnung)					
7 1					

Erläuterungsbericht

M 21.1

RLBau NW F 2.3

01/80

Baumaßnahme																							
001 BNR Baunummer							002 BMNR Baumaßnahmenummer							003 HHST Haushaltsstelle (Kapitel, Titel)									
004 Baumaßnahme, Gebäudeteil, Bauabschnitt																							
Allgemeines																							
005 Dienstliche Veranlassung																							
006 Leistungen des Bauamtes																							
007 Leistungen Dritter (Architekten, Sonderfachleute, Gutachter)																							
008 Der Erläuterungsbericht besteht aus den Seiten M 21.1 — 21.45 (zutreffendes ankreuzen)																							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48
009 Sonstige Anlagen																							
010 Die in den einzelnen Abschnitten des Erläuterungsberichtes in der linken Spalte, aufgeführten Stichworte dienen als Anhalt für die Beschreibung; soweit erforderlich, sind hierzu Angaben zu machen.																							
Vermerke		Dienststelle										Ort, Datum, Unterschrift											
011 Aufgestellt: (Bauamt)																							
012 Geprüft: (techn. Aufsichts- behörde in der Mittelinstanz)																							
013 Einverstanden: (Nutzende Verwaltung)																							
014 Genehmigt: Oberste techn. Instanz)																							

Erläuterungsbericht

M 21.2

RLBau NW F 2.3

01/80

Allgemeine Gebäudebeschreibung (zutreffendes ankreuzen)			
015 Art der Baumaßnahme	<input type="checkbox"/> 1 Neubau	<input type="checkbox"/> 2 Erweiterungsbau	<input type="checkbox"/> 5 Um- und Erweiterungsbau
	<input type="checkbox"/> 3 Wiederaufbau	<input type="checkbox"/> 4 Umbau	
016 Gebäudetyp	<input type="checkbox"/> 1 Scheiben	<input type="checkbox"/> 2 Turm	
	<input type="checkbox"/> 3 Kreuz	<input type="checkbox"/> 4 Kompaktaufbau	
017 Höhententwicklung	<input type="checkbox"/> 1 Flachbau	<input type="checkbox"/> 2 Geschößbau bis Hochhausgrenze	<input type="checkbox"/> 3 Hochhaus
018 Bauweise	<input type="checkbox"/> 1 geschlossen	<input type="checkbox"/> 2 offen	<input type="checkbox"/> 3 vernetzt
019 Grundrißgliederung	<input type="checkbox"/> 1 einbündig	<input type="checkbox"/> 2 zweibündig	
	<input type="checkbox"/> 3 dreibündig	<input type="checkbox"/> 4 ohne bundweise Gliederung	
020 Bauart	<input type="checkbox"/> 1 Ortbauart	<input type="checkbox"/> 2 Fertigteilbauart	<input type="checkbox"/> 3 Mischbauart
	<input type="checkbox"/> 4 Mauerwerksbau	<input type="checkbox"/> 5 Massencementbau	<input type="checkbox"/> 6 Stahlbetonskelettb.
	<input type="checkbox"/> 7 Großtafelbau	<input type="checkbox"/> 8 Raumzellenbau	
	<input type="checkbox"/> 9 Stahlskelettbau	<input type="checkbox"/> 10 Holzbau	
Bauleitplanung (zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen)			
021 Art der baulichen Nutzung	<input type="checkbox"/> 1 Kleinsiedlungsgebiete (WS)	<input type="checkbox"/> 2 reine Wohngebiete (WR)	
	<input type="checkbox"/> 3 allgemeine Wohngebiete (WA)	<input type="checkbox"/> 4 besondere Wohngebiete (WB)	
	<input type="checkbox"/> 5 Dorfgebiete (MD)	<input type="checkbox"/> 6 Mischgebiete (MI)	
	<input type="checkbox"/> 7 Kerngebiete (MK)	<input type="checkbox"/> 8 Gewerbegebiete (GE)	
	<input type="checkbox"/> 9 Industriegebiete (GI)	<input type="checkbox"/> 10 Sondergebiete (SO)	
022 Maß der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse <input type="text"/> <input type="text"/> 1	Grundflächenzahl GRZ <input type="text"/> <input type="text"/> 2	
	Geschoßflächenzahl GFZ <input type="text"/> <input type="text"/> 3	Baumassenzahl BMZ <input type="text"/> <input type="text"/> 4	
Besondere Äußere Bedingungen (zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen)			
023 Klimatische Bedingungen			
024 Besondere Lärmbelastung	<input type="checkbox"/> 1 Straßen- und Schienenverkehr	<input type="checkbox"/> 2 Flugverkehr	
	<input type="checkbox"/> 3 Gewerbe und Industrie	<input type="checkbox"/> 4 nein	
025 Besonderer Eigenlärm	<input type="checkbox"/> 1 ja	<input type="checkbox"/> 2 nein	
026 Erschütterungen, Bodenbewegungen	<input type="checkbox"/> 1 Bergsenkungen	<input type="checkbox"/> 2 Verkehr	
	<input type="checkbox"/> 3 Industrie		
027 Immissionsbelastung	<input type="checkbox"/> 1 stark	<input type="checkbox"/> 2 schwach	<input type="checkbox"/> 3 keine
028 Bindungen an Nachbarbebauung	<input type="checkbox"/> 1 ja	<input type="checkbox"/> 2 nein	

Erläuterungsbericht

M 21.3

RLBau NW F 2.3
01/80

Entwurf	
<p>029 Städtebauliche Einordnung u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Baumassenanordnung — Einbindung in vorhandene Bebauung — Einbindung in Grundstück und Topografie — Raumbildung der Außenbereiche — Zuordnung und Verflechtung mit öffentlichen Bereichen — Erweiterungsmöglichkeiten 	
<p>030 Gebäudegestaltung u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Form und Inhalt — Gliederung des Baukörpers — Maßstäblichkeit — Orientierung zu Erschließung, Himmelsrichtung, Freiflächen — Wirkung von Material, Form, Farbe 	
<p>031 Äußere Erschließung u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Fahrzeugverkehr (Anschlüsse, Wegführung, Andienung) — Ruhender Verkehr (Anzahl und Art der Stellplätze) — Radfahrverkehr (Anschlüsse, Abstellmöglichkeiten) — öffentlicher Nahverkehr — Fußgängerverkehr — System der technischen Erschließung (Leitungsführung, Anschlüsse) 	

Erläuterungsbericht

M 21.4

RLBau NW F 2.3

01/80

Entwurf	
<p>032 Innere Erschließung und Funktionale Beziehungen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Verkehrserschließung (Systematik, Wegführung, besondere Bedingungen) — funktionale Beziehungen (Zuordnung und Abgrenzung von Bereichen, Lage von Bereichen, besondere Anforderungen) 	
<p>033 Innenraumgestaltung u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Raumbildung, Proportionen, Zuschnitt — Beziehung zwischen Innen und Außen — Räume mit besonderem gestalterischen Anspruch — Material und Farbwahl in einzelnen Räumen und Raumgruppen — Verkehrsräume, Eingangshalle 	
<p>034 Gestaltung der Außenanlagen u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Geländebearbeitung — Wegführung — gärtnerische Gestaltung — Gestaltung der befestigten Grundstücksflächen — Gestaltung von Einfriedungen, Ausstattungsgegenstände u. ä. — Kunstwerke und künstl. gestaltete Bauteile 	

Erläuterungsbericht

M 21.5**RLBau NW F 2.3****01/80**

Entwurf	
<p>035 Erfüllung des genehmigten Bauprogramms</p> <ul style="list-style-type: none">— die Gegenüberstellung von genehmigten und erreichten Flächenwerten ist unter Verwendung von Muster M 13 beizufügen— der Vergleich mit Planungskennwerten ist unter Verwendung von Muster M 25 beizufügen— Abweichungen sind zu begründen	
<p>036 Öffentlich-rechtliche Anforderungen z. B. (Bauleitplanung, Bauordnung, Brandschutz, örtl. Vorschriften, Gewerbeaufsicht, Denkmalpflege)</p> <ul style="list-style-type: none">— Stand der Verfahren— Ergebnisse und Auflagen*) <p>*) ggf. sind abgelichtete Auszüge beizufügen</p>	

Erläuterungsbericht

M 21 .6

RLBau NW F 2.3

01/80

Baugrundstück	
<p>037 Privatrechtliche Bedingungen z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Eigentumsverhältnisse — Nutzungsrechte — Nachbarrecht 	
Herrichten und Erschließen (1.4.0.0 u. 2.0.0.0)	
<p>038 Herrichten (1.4.0.0) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beseitigung von Hindernissen — Herstellen des Grobplanums (Beschreibung des Geländes, der Oberflächenbeschaffenheit, Höhenlage, Grundwasserstand, Erdbewegungen oder ggf. Hinweis auf Grundstücksgutachten nach K 1) 	
<p>039 Erschließen (2.0.0.0) u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Angaben über abzutretende Flächen für den Gemeinbedarf — Angaben über rechtlich entstehende Verpflichtungen für Folgemaßnahmen (Neubau oder Vergrößerung kommender Ver- u. Entsorgungsanlagen, öffentl. Einrichtungen usw.) — Abwasseranlagen — Wasserversorgung — Fernwärmeversorgung — Gasversorgung — Elektrische Stromversorgung (zuständiges EVU, Baukostenzuschuß, EVU-Anschlußanlagen, Kurzschlußleistung, Versorgungsplanung, gesamter elektrischer Anschlußwert, Abschaltzeit, Netzschutz) — Fernmeldeanlagen (zuständiges Fernmeldeamt, zuständige Brandschutzbehörde und deren Brandmeldesystem, Polizei-notrufanschluß) — Verkehrsanlagen 	

Erläuterungsbericht

M 21.7

RLBau NW F 2.3

01/80

Baukonstruktion (3.1.0.0)	
<p>040 Baugrube (3.1.1.1) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bodenverhältnisse (Boden- und Felsklassifizierung nach VOB, Teil C) — Wasserabfluß — Oberbodenarbeiten — Herstellen der Baugrube — Einbau u. Verdichten, Hinterfüllen — Besondere Sicherungsmaßnahmen — Beseitigung von Hindernissen 	
<p>041 Fundamente, Unterböden (3.1.1.2) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gründungsart — Aufbau der Unterböden — Materialien (Art, Güte, Abmessungen) — Tragfähigkeit des Baugrundes — Besondere Maßnahmen 	
<p>042 Tragende Außenwände (3.1.2.1) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Aufbau — Materialien — Oberflächen — Besonderheiten — Qualitäten (Luftschallschutz, Wärmeschutz, Feuerwiderstand, Brennbarkeit) 	

Erläuterungsbericht

M 21.8

RLBau NW F 2.3

01/80

Baukonstruktion (3.1.0.0)	
<p>043 Außenstützen (3.1.2.1) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Fertigungsart, statisches Prinzip — Materialien (Art, Güte) — Oberfläche 	
<p>044 Tragende Innenwände (3.1.2.2) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Fertigungsart — Materialien — Oberfläche — Qualitäten (Luftschallschutz) 	
<p>045 Innenstützen (3.1.2.2) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Fertigungsart, statisches Prinzip — Materialien (Art, Güte) — Oberfläche 	
<p>046 Tragende Decken (3.1.2.3) (Deckenplatten, Balken) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Aufbau, Fertigungsart — Belastungen, Feldgrößen — Feuerschutzmaßnahmen — Materialien (Art, Güte, Abmessungen) — Oberflächen — Qualitäten (Luftschallschutz) 	

Erläuterungsbericht

M 21.9

RLBau NW F 2.3

01/80

Baukonstruktionen (3.1.0.0)	
<p>047 Treppen (3.1.2.3) (Treppenläufe, Zwischenpodeste) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Aufbau, Fertigungsart — Belastungen — Feuerschutz- maßnahmen — Materialien (Art, Güte, Abmessungen) — Oberflächen 	
<p>048 Tragende Dächer, Dachstühle (3.1.2.4) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Aufbau, Fertigungsart — Dachform — Belastungen, Feldgrößen — Feuerschutz- maßnahmen — Materialien (Art, Güte, Abmessungen) — Oberflächen — Qualitäten (Luftschallschutz, Wärmeschutz, Feuerwiderstand) 	
<p>049 Wände außen (3.1.3.1) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Aufbau — Materialien (Art, Güte, Abmessungen) — Oberflächen — (Luftschallschutz, Wärmeschutz, Feuerwiderstand) 	
<p>050 Außentüren, Außenfenster (3.1.3.1) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — konstruktion, Aufbau — Bedienungsart, Beschläge — Materialien (Rahmen, Verglasung) — Oberfläche (Material, Behandlung) — Qualitäten (Luftschallschutz, Wärmeschutz, Fugendurchlässigkeit) 	

Erläuterungsbericht

M 21 .10

RLBau NW F 2.3

01/80

Baukonstruktionen (3.1.0.0)	
<p>051 Wandbekleidungen außen (3.1.3.1) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Aufbau — Materialien — Oberfläche 	
<p>052 Wandbekleidungen innen (3.1.3.1) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Aufbau — Materialien — Oberflächen 	
<p>053 Fassadenelemente (3.1.3.1) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Aufbau — Fensteranteil, Anteil der zu öffnenden Fenster — Bedienungsart, Beschläge — Materialien (Art, Güte, Abmessungen der Rahmen, Füllungen, Verglasung) — Oberfläche (innen, außen) — Qualitäten (Luftschallschutz, Wärmeschutz, Fugendurchlässigkeit) 	
<p>054 Schutzelemente außen (3.1.3.1) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sonnenschutz — Brüstungen, Geländer, Gitter 	

Erläuterungsbericht

M 21.11

RLBau NW F 2.3

01/80

Baukonstruktionen (3.1.0.0)	
<p>055 Nichttragende Innenwände - Trennwände ((3.1.3.2) (differenziert nach Raumgruppen) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Aufbau — Materialien (Art, Güte, Abmessungen) — Oberfläche — Qualitäten (Luftschallschutz, Feuerwiderstand) 	
<p>056 Innentüren, Innenfenster (3.1.3.2) (differenziert nach Raumgruppen) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion — Bedienungsart, Beschläge — Materialien (Rahmen, Verglasung, Türblatt) — Oberfläche (Material, Behandlung) — Qualitäten (Luftschallschutz, Feuerwiderstand) 	
<p>057 Innenwandbekleidungen (3.1.3.2) (differenziert nach Raumgruppen) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Aufbau — Materialien — Oberfläche (mechanische, chemische, physikalische Festigkeiten) — Qualitäten (Brennbarkeit) 	
<p>058 Wandelemente (3.1.3.2) (differenziert nach Raumgruppen) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Aufbau — Anschlüsse, Befestigungen — Bedienungsarten, Beschläge — Materialien — Oberfläche (Material, Behandlung, Festigkeiten) — Qualitäten (Luftschallschutz, Feuerwiderstand) 	

Erläuterungsbericht

M 21 .12

RLBau NW F 2.3

01/80

Baukonstruktionen (3.1.0.0)	
<p>059 Schutzelemente innen (3.1.3.2) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brüstungen — Geländer — Gitter 	
<p>060 Bodenbeläge (3.1.3.3) (differenziert nach Raumgruppen) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Aufbau — Materialien (Art, Güte, Abmessungen) — Oberfläche (Festigkeiten) — Qualitäten (Trittschallschutz, Belastbarkeit, Brennbarkeit) 	
<p>061 Treppenbeläge (3.1.3.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Aufbau — Materialien (Art, Güte, Abmessungen) — Oberfläche (Festigkeiten) — Qualitäten (Trittschallschutz, Belastbarkeit, Brennbarkeit) 	
<p>062 Deckenbekleidungen (3.1.3.3) (differenziert nach Raumgruppen) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Aufbau — Materialien — Oberfläche (Festigkeiten) — Qualitäten (Luftschallschutz, Feuerwiderstand, Brennbarkeit) 	

Erläuterungsbericht

M 21 .13

RLBau NW F 2.3

01/80

Baukonstruktionen (3.1.0.0)	
<p>063 Treppenbekleidungen (3.1.3.3) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Aufbau — Materialien — Oberfläche (Festigkeiten) — Qualitäten (Luftschallschutz, Feuerwiderstand, Brennbarkeit) 	
<p>064 Schutzelemente Decken (3.1.3.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Abdeckungen — Roste — Geländer 	
<p>065 Dachbeläge (3.1.3.4) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Aufbau — Dachform — Bauphysikalische Wirkungsweise — Materialien — Besonderheiten (begehbar, bepflanzt) — Qualitäten (Belastung, Feuerschutz, Wärmeschutz) 	
<p>066 Dachbekleidungen (3.1.3.4) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Konstruktion, Aufbau — Materialien — Oberfläche (Festigkeiten) — Qualitäten (Luftschallschutz, Feuerwiderstand, Brennbarkeit) 	

Erläuterungsbericht

M 21 .14

RLBau NW F 2.3

01/80

Baukonstruktionen (3.1.0.0)	
<p>067 Dachöffnungen* (3.1.3.4) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Art — Konstruktion — Materialien <p>* Einschl. aller Leistungen für Randausbildungen</p>	
<p>068 Schutzelemente Dächer (3.1.3.4)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Laufbohlen — Schutzgitter — Schneefänge — Dachleitern 	
<p>069 Baustelleneinrichtung (3.1.9.1) (Einrichten und Räumen, Vorhalten) u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Lage der Baustelle — Beschaffenheit der Baustelle — Baustraßen — Anschlüsse (Strom, Wasser) — Besondere Maßnahmen (Lärmschutz, Materiallagerung) 	

Erläuterungsbericht

M 21 .15

RLBau NW F 2.3

01/80

Installationen und betriebstechnische Anlagen (3.2.0.0 + 3.3.0.0)							
Abwasseranlagen (3.2.1.0 + 3.3.1.0)							
070 Abwasseranlagen	1 Mischsystem <input type="checkbox"/>	2 Trennsystem <input type="checkbox"/>	3 Hebeanlage <input type="checkbox"/>				
	4 Neutralisation <input type="checkbox"/>	5 Lösungsmittelabsch. <input type="checkbox"/>	6 Fettabscheider <input type="checkbox"/>				
	7 Stärkeabscheider <input type="checkbox"/>	8 Benzinabscheider <input type="checkbox"/>	9 Desinfektion <input type="checkbox"/>				
	10 Heizölabscheider <input type="checkbox"/>	11 Sonstiges					
071 Rohmaterial der Leitungen		Asbestzement Rohr	Gußrohr	PVC-Rohr (hart)	PP-Rohr	PE-Rohr	Rostbeständiges Rohr
		1	2	3	4	5	6
	1 Regenwasser						
	2 Schmutzwasser						
	3 Laborwasser						
072 Erläuterungen							
073 Elektrischer Anschlußwert						kVA	
Anteil Ersatzstrom						kVA.	

Erläuterungsbericht

M 21.16

RLBau NW F 2.3

01/80

Wasserversorgungsanlagen (außer für Brandschutz) 3.2.2.0 + 3.3.2.0					
074 Wasserbedarf				m ³ /d	
075 Wasseranalyse	1 Karbonathärte		°dH		
	2 Nichtkarbonathärte		°dH		
	3 aggressive Kohlensäure		mg/L		
	4 Sauerstoffgehalt		mg/L		
076 Wasseraufbereitung	1 Filtrierung	Kiesfilter	<input type="checkbox"/>	Feinfilter	<input type="checkbox"/>
		Sonstiges	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	2 Aufbereitung	Impfung	<input type="checkbox"/>	Enthärtung	<input type="checkbox"/>
		Teilentsalzung	<input type="checkbox"/>	Vollentsalzung	<input type="checkbox"/>
077 Wasserversorgung	1 Mindestfließdruck hinter Wasserzähler		bar		
	2 max. Ruhedruck vor Wasserzähler		bar		
	3 Übergabe	offen	<input type="checkbox"/>	geschlossen	<input type="checkbox"/>
	4 Druckerhöhungsanlage		<input type="checkbox"/>		
078 Dezentrale Brauchwärmwasserversorgung	1 Art der Erzeugung	Durchlaufprinzip	<input type="checkbox"/>	Speicherprinzip	<input type="checkbox"/>
	2 Leistung		l/h		
	3 max. Temperatur		°C		
	4 Speicherinhalt		m ³		
079 Einrichtungsgegenstände (Stückzahl)	1 Badewanne		2 Brausewanne		3 Waschtisch
	4 Handwaschbecken		5 Ausgußeinrichtung		6 Spülen
	7 Kochendwassergeräte		8 Flachspülklosett bodenstehend		9 Tiefspülklosett bodenstehend
	10 Tiefspülklosett wandhängend		11 Druckspüler		12 Spülkästen
	13 Urinalbecken		14 Spülung - zentral		15 Spülung - einzel
	16 Sonstiges:				

Erläuterungsbericht

M 21 .17

RLBau NW F 2.3

01/80

Wasserversorgungsanlagen(außer für Brandschutz) (3.2.2.0 + 3.3.2.0)												
080 Rohrmaterial der Leitungen		Gewinderohr nach DIN 2440	nahtl. Stahlrohr DIN 2448	geschw. Stahlrohr DIN 2458/2440	Kupferrohr DIN 1786	Asbestzement Rohr	Gußrohr	PVC-Rohr (hart)	PE-Rohr	rostbeständiges Rohr	Sonstiges	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	1 Trinkwasser											
	2 Brauchwasser											
	3											
	Wärmedämmung und Oberflächenschutz											
	4 Trinkwasser											
	5 Brauchwasser											
	6											
081 Erläuterungen												
082 Elektrischer Anschlußwert						1						kVA
Anteil Ersatzstrom						2						kVA

Erläuterungsbericht

M 21 .18

RLBau NW F 2.3

01/80

Heizungs- und Zentrale Brauchwassererwärmungsanlagen (3.2.3.0 + 3.3.3.0)			
083 Wärmebedarf	1 Normwärmebedarf (Nach DIN 4701)	Q_N	kW
	2 Wärmebedarf der raumluftechn. Anlagen	Q_{RLT}	kW
	3 Wärmebedarf der Brauchwasserbereitung	Q_B	kW
	4 Wärmerückgewinnung		kW
	5 Gleichzeitigkeitsfaktor	G_f	kW
	6 Heizwärmebedarf $Q = G_f (Q_N + Q_{RLT} + Q_B) =$		kW
	7 Dampfbedarf Küche		kg/h
	8 Dampfbedarf Befeuchtung der Zuluft		kg/h
	9 Dampfbedarf Desinfektion, Sterilisation		kg/h
	10 Dampfbedarf Wäscherei		kg/h
	11 Gleichzeitigkeitsfaktor	G_f	
	12 Verdampfungswärme	r	W/kg
	13 Wirtschaftswärmebedarf $Q_W = G_f \cdot r \cdot \Sigma \text{Dampfbedarf} =$		kW
	14 Gesamt-Wärmeleistung $= Q + Q_W =$		kW
084 Wärmeerzeugung (Fremdbezug)	1 Wärmelieferer		
	2 Vertragsentwurf liegt vor		<input type="checkbox"/>
	3 Vertragsentwurf liegt nicht vor		<input type="checkbox"/>
	4 Anschlußkosten		DM
	5 Leistungspreis/Grundpreis		DM/
	6 Arbeitspreis		DM/
	7 Meßpreis		DM/
	8 Vertragsdauer		Jahre
	9 Brennstoffbasis		
	10 Wärmepreis (n. Formblatt)		DM/kWh

Erläuterungsbericht

M 21 .19

RLBau NW F 2.3

01/80

Heizungs- und Zentrale Brauchwassererwärmungsanlagen (3.2.3.0 + 3.3.3.0)						
085 Wärmeerzeugung (Eigenerzeugung) Zentrales Heizwerk	1 Kesseleinheiten		Stück		kW	
	2 Kesseleinheiten		Stück		kW	
	3 Kesseleinheiten		Stück		kW	
	4 installierte Kesselleistung					
	5 Temperatur- vorlauf		°C	6 Temperatur- rücklauf		°C
	7 Brennstoff					
	8 bei Gas: Gaslieferer					
	9 Gaslieferangebot	liegt vor	<input type="checkbox"/>	liegt nicht vor	<input type="checkbox"/>	
	10 Anschlußkosten					DM
	11 Leistungspreis/Grundpreis					DM
	12 Arbeitspreis					DM
	13 Meßpreis					DM
	14 Vertragsdauer					Jahre
	15 Wärmepreis (n. Formblatt)					DM/kW
	086 Wärmeerzeugung (Eigenerzeugung) Heizzentrale	1 Kesseleinheiten		Stück		kW
2 Kesseleinheiten			Stück		kW	
3 Kesseleinheiten			Stück		kW	
4 installierte Kesselleistung (Heizwärme)						kW
5 Temperatur- vorlauf			°C	6 Temperatur- rücklauf		°C
7 Brennstoff						
8 installierte Kesselleistung (Wirtschaftswärme)						kg/h
9 Kesseleinheiten			Stück	bar		kg/h
10 Kesseleinheiten			Stück	bar		kg/h
11 Brennstoff						
12 Lage der Heiz- zentrale i. Geb.		Kellergeschoß	<input type="checkbox"/>	Dachgeschoß	<input type="checkbox"/>	freistehend <input type="checkbox"/>
13 Sicherheitseinrichtungen		offene Anlage (DIN 4751, Teil 1)	<input type="checkbox"/>	off./geschl. Anlage (DIN 4751, Teil 2)	<input type="checkbox"/>	
		geschlossene Anlage (DIN 4752)	<input type="checkbox"/>	sonst. geschloss. Anlage (s. V. d. TÜV)	<input type="checkbox"/>	
14 Erläuterung der Druckhaltung (Ziff. 085, 086)						
15 Erweiterungsmöglichkeit		ja <input type="checkbox"/>		nein <input type="checkbox"/>		

Erläuterungsbericht

M 21 .20

RLBau NW F 2.3

01/80

Heizungs- und Zentrale Brauchwassererwärmungsanlagen (3.2.3.0 + 3.3.3.0)					
087 Wärmetransport und Übergabe	1 Kanalsystem	begehbarer Kanal <input type="checkbox"/>	Haubenkanal <input type="checkbox"/>	Schutzrohrverf. <input type="checkbox"/>	
	2 Übergabe der Wärme	direkt <input type="checkbox"/>	indirekt (Wärmetauscher) <input type="checkbox"/>	Zahl der (Wärmetauscher)	
	3 Vorlauftemperatur	Sommer	°C	Winter	°C
	4 Rücklauftemperatur	Sommer	°C	Winter	°C
	5 Fahrweise	konstant <input type="checkbox"/>		gleitend	<input type="checkbox"/>
	6 Betriebsdruck				bar
088 Zentrale Brauchwasserversorgung	1 Art der Erzeugung	Durchlaufprinzip <input type="checkbox"/>		Speicherprinzip <input type="checkbox"/>	
	2 Leistung		l/h	3 max. Temperatur	°C
	4 Speichereinhalt				m ³
089 Schornstein	1 Schornsteinhöhe nach BImSchG		m	2 Zahl der Züge	
	3 Material d. Schornst.				
	4 Art d. Rauchgasfilters				
090 Brennstofflager	1 Brennstoffart				
	2 Heizöl (Lagerbehälter)		St.	m ³	
				St.	m ³
	3 Feste Brennstoffe (Lagerraum)			4 Lagermengen (% d. Jahresbed.)	%
	5 Art der Lagerung	oberirdisch <input type="checkbox"/>	im Gebäude <input type="checkbox"/>		unterirdisch <input type="checkbox"/>
091 Gebäudeheizung	1 Temperaturen (Auslegung)	Vorlauf	°C	Rücklauf	°C
	2 Betriebsdruck				bar
	3 Heizflächenart	Gußradiatoren (DIN 4720) <input type="checkbox"/>	Stahlradiatoren (DIN 4722) <input type="checkbox"/>		Röhrenradiatoren (DIN 4703) <input type="checkbox"/>
		Plattenheizkörper (DIN 4703) <input type="checkbox"/>	Konvektoren <input type="checkbox"/>		Sonstiges <input type="checkbox"/>
	5 Deckenheizung Fußbodenheizung	Art der Verlegung			
		Anwendungsbereich			
	6 Regelanlagen mit Hilfsenergie	elektrisch/elektronisch <input type="checkbox"/>	pneumatisch <input type="checkbox"/>		elektrisch/pneumatisch <input type="checkbox"/>
		Zahl der Regelkreise			St.
		außentemperaturabhängig			St.
		raumtemperaturabhängig			St.
7 Regelanlagen ohne Hilfsenergie					
8 Anschluß an ZLT					

Erläuterungsbericht

M 21 .21

RLBau NW F 2.3

01/80

Heizungs- und Zentrale Brauchwassererwärmungsanlagen (3.2.3.0 + 3.3.3.0)										
092 Rohrmaterial		Gewinderohr nach DIN 2440	nahtl. Stahlrohr DIN 2448	geschw. Stahl. DIN 2456	Kupferrohr DIN 1786	rostbeständiges Rohr	Sonstiges			
		1	2	3	4	5	6			
	1	Heizwasser								
	2	Brauchwarmwasser								
	3	Dampf								
4	Kondensat									
092 Wärmedämmung		Wärmedämmung					Oberflächenschutz			
		Mineralfaser Matten/Platten	Mineralfaser Schalen	Korkplatten	Korkschaalen	Sonstiges	Hartmaterial	verz. Stahlblech	Kunststoff	Sonstiges
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
	1	Heizwasser								
	2	Brauchwarmwasser								
	3	Dampf								
	4	Kondensat								
5										
6										
094 Erläuterungen										
095 Elektrischer Anschlußwert					1				kVA	
Anteil Ersatzstrom					2				kVA	

Erläuterungsbericht

M 21 .22

RLBau NW F 2.3

01/80

Raumluftechnische Anlagen (3.2.7.0 + 3.3.7.0)			
096 Bedarfswerte (unter Berücksichtigung des Gleichzeitigkeits- faktors GZ)	1 Ges. Zuluftvolumenstrom		m ³ /h
	2 Ges. Abluftvolumenstrom		m ³ /h
	3 Wärmebedarf		kW
	4 Kältebedarf		kW
	5 Wasserbedarf		m ³ /h
	6 Dampfbedarf		kg/h
097 Luftbefeuchtung	1 Dampf befeuchtung	System: dezentral <input type="checkbox"/>	System: zentral <input type="checkbox"/>
		Dampferzeugung direkt <input type="checkbox"/>	Dampferzeugung indirekt <input type="checkbox"/>
			Wärmetauscher Dampf: Dampf <input type="checkbox"/>
	2 Material der Dampfleitung		
	3 Wasserbefeuchtung	Rieselbefeuchter <input type="checkbox"/>	Sprühbefeuchter <input type="checkbox"/>
4 Material der Befeuchter			
098 Wasseraufbereitung		Wasserbefeuchtung	Dampfbefeuchtung
		1	2
	1 Sterilisieren-Impfen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	2 Enthärten-Teilentsalzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	3 Enthärten-Vollentsalzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 therm. Entgasung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
099 Wärmerückgewinnung			
100 Regelanlagen	1 elektrisch/ elektronisch St.	2 pneumatisch St.	3 elektrisch/ pneumatisch St.
101 Anschluß an ZLT			
102 Beschreibung der Anlagensysteme	Die Anlagensysteme werden in der Tabelle nach Muster 21.24 beschrieben. Es sind die Bezeichnungen des Entwurfes der DIN 1946, Teil 1 (noch unveröffentlicht) zu verwenden (s. Anhang 11).		

Erläuterungsbericht

M 21.23

RLBau NW F 2.3

01/80

Raumluftechnische Anlagen (3.2.7.0 + 3.3.7.0)												
103 Luftkanäle (Materialien)	Anlagen-Nr.	Material der Kanäle				Wärmedämmung		Oberflächenschutz			Sonstiges	
		verz. Stahlblech nach DIN	flexibles Rohr	PVC	PPS	Mineralfaser	Sonstiges	Hartmaterial	verz. Stahlblech	Kunststoff		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9		10
<p>104 Erläuterungen zu den Raumluftechnischen Anlagen</p>												
105 Elektrischer Anschlußwert												KVA
Anteil Ersatzstrom												KVA

Erläuterungsbericht

M 21 .25

RLBau NW F 2.3

01/80

Raumluftechnische Anlagen (3.2.7.0 + 3.3.7.0)													
106 Kältetechnik	1 Gesamte Kälteleistung										kW		
	2 Gleichzeitigkeitsfaktor										Gf		
	3 Anzahl der Kältemaschinen										Stück		
	4 Leistung aller Kältemaschinen										kW		
107 Anlage	1 Erzeugung		zentral <input type="checkbox"/>			dezentral <input type="checkbox"/>							
	2 Luftkühlung		durch direkte Verdampfung <input type="checkbox"/>			durch Kaltwasser <input type="checkbox"/>							
	3 Bauart der Kältemaschinen		Turbokompressor offen <input type="checkbox"/>			Turbokompressor halbhermetisch <input type="checkbox"/>							
			Kolbenkompressor offen <input type="checkbox"/>			Kolbenkompressor hermetisch <input type="checkbox"/>							
			Kolbenkompressor halbhermetisch <input type="checkbox"/>			Absorber <input type="checkbox"/>							
	4 Kaltwassertemperatur		Vorlauf °C			Rücklauf °C							
	5 Kühlwassertemperatur		Vorlauf °C			Rücklauf °C							
	6 Kühlung d. Maschine		luftgekühlt <input type="checkbox"/>			wassergekühlt <input type="checkbox"/>							
			7 Kühlwasser		Stadtwasser <input type="checkbox"/>			Brunnenwasser <input type="checkbox"/>					
					Kühlturm offen <input type="checkbox"/>			Kühlturm geschlossen <input type="checkbox"/>					
8 Material des Kühlturms													
9 Anschluß an ZLT													
108 Leitungen			Material				Wärmedäm.		Oberflächenschutz				
			nahtl. Stahlrohr DIN 2448	geschw. Stahlrohr DIN 2458	Kupferrohr DIN 1786	Asbestzement Rohr	PVC-Rohr (hart)	rostbeständiges Rohr	Mineralfaser	Kork	verz. Stahlblech	Kunststoff	Sonstiges
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1 Kaltwasser													
2 Kühlwasser													
109 Erläuterung zur Kältetechnik													
110 Elektrischer Anschlußwert (Kältetechnik)										kVA			
Anteil Ersatzstrom										kVA			

Erläuterungsbericht

M 21 .26

RLBau NW F 2.3

01/80

Anlagen für Gase und sonstige Medien (3.2.4.0 + 3.3.4.0) (außer für Heizzwecke)			
111 Medienversorgung - Übersicht	1 Erdgas/Ferngas		m ³ /d
	2 Druckluft		m ³ /d
	3 Sauerstoff		m ³ /d
	4 Sonstiges		m ³ /d
112 Druckluftversorgung	1 Erläuterungen		
	2 Druck im Verbrauchersystem		bar
	3 Volumenstrom (Normal)		m ³ /s
	4 Zahl der Erzeugungsanlagen		Stck.
	5 Beschaffenheit	wasserfrei <input type="checkbox"/>	ölfrei <input type="checkbox"/>
	6 Anschluß an ZLT		
	8 elektrischer Anschlußwert		kVA
	9 Anteil Ersatzstrom		kVA
	113 Gasversorgung (nicht für Heizzwecke)	1 Erläuterungen	
2 Gasfamilie		Erdgas <input type="checkbox"/>	Ferngas <input type="checkbox"/>
		Flüssiggas <input type="checkbox"/>	Sonstige <input type="checkbox"/>
3 Anschluß an öffentl. Versorgungsnetz <input type="checkbox"/>		Vorratsbehälter, ortsfest <input type="checkbox"/>	
4 Flaschenlager		zentral <input type="checkbox"/>	dezentral <input type="checkbox"/>
5 Fließdruck vor Regler		bar	
6 Anschluß an ZLT			

Erläuterungsbericht

M 21 .27

RLBau NW F 2.3

01/80

Anlagen für Gase und sonstige Medien (3.2.4.0 + 3.3.4.0) (außer für Heizzwecke)										
114 Rohrmaterial		Gewinderohr DIN 2440	nahtl. Stahlrohr DIN 2448	geschw. Stahlrohr DIN 2458	Kupferrohr DIN 1786	PVC-Rohr	PP-Rohr	PE-Rohr	rostbeständiges Rohr	Sonstiges
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
	1 Erdgas/ Ferngas									
	2 Druckluft									
	3 Sauerstoff									
	4 Sonstiges									
115 Sonstige Medien	Erläuterungen									

Erläuterungsbericht

M 21 .28

RLBau NW F 2.3

01/80

Elektrischer Strom (3.2.5.0 + 3.3.5.0)	
<p>116 Mittelspannungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Versorgungskonzept mit den wesentlichen technischen Daten — Übergabe — Messung — abnehmereigenes Netz — Transformatorenstation — Kompensation — Netzschutz — Art, Leistung und Anzahl der Transformatoren 	
<p>117 Niederspannungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Einspeisung — Aufbau des Installationsnetzes — Kompensation — Niederspannungshauptverteilungen — Unterverteilungen — Art der Leitungsverlegung — Schutzmaßnahme — Erdungsanlage — Übergabe — Messung 	
<p>118 Ersatzstromversorgungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Art und Umfang der Ersatzstromversorgungsanlagen — Ersatzstromverteilung — Ersatzstromnetz — wie 117 	

Erläuterungsbericht

M 21.29

RLBau NW F 2.3

01/80

Elektrischer Strom (3.2.5.0 + 3.3.5.0)

119 Nachweis der erforderlichen Transformatorleistung	P_{W1}	=	installierte Nennwirkleistung (kW)
	P_{W2}	=	$P_{W1} \cdot Gf$
	P_s	=	$\frac{P_{W2}}{\cos\varphi}$ = Scheinleistung (kVA)
	P_t	=	Trafonennleistung (kVA)
	P_k	=	Kondensatorennennleistung (kVar)
	Gf	=	Gleichzeitigkeitsfaktor
	Ggf	=	Gesamtgleichzeitigkeitsfaktor der Sammelschiene
	$\cos\varphi_1$	=	Leistungsfaktor der Sammelschiene unkompensiert
	$\cos\varphi_2$	=	angestrebter Leistungsfaktor

	$P_{W1}(kW)$	Gf	$P_{W2}(kW)$	$\cos\varphi$	$P_s (kVA)$
	1	2	3	4	5
1 Beleuchtung					
2 Außenbeleuchtung					
3 Steckdosen					
4 Festinst. Sondergerät					
5 Sanitär					
6 Heizung					
7 Raumluftechnik					
8 Sonderanlagen					
9 Warmwasseranlagen					
10 Küchenanlagen					
11 Aufzüge					
12 übrige Fördertechnik					
13					
14					
15 Summe		—		—	
16 $\frac{\cos\varphi_1}{\cos\varphi_2} = \frac{\sum P_{W2}}{\sum P_s}$					
17 $P_t = \sum \frac{P_w \times Ggf}{\cos\varphi_2} + Res.$	kVA				
18 $P_k = \sum P_{W2} + Ggf(+g\varphi_1 - tg\varphi_2) + Res.$	kVar				

Erläuterungsbericht

M 21 .30

RLBau NW F 2.3

01/80

Elektrischer Strom (3.2.5.0 + 3.3.5.0 + 3.2.8.0)	
<p>120 Beleuchtungsinstallation</p> <ul style="list-style-type: none"> — allgemeine Beleuchtung — besondere Beleuchtung — Notbeleuchtung 	
<p>121 Blitzschutz (3.2.8.0)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beschreibung der Anlage — Begründung der Notwendigkeit (Lage, Gebäudewert) 	

Erläuterungsbericht

M 21 .31

RLBau NW F 2.3

01/80

Fernmeldeanlagen (3.2.6.0 + 3.3.6.0)**122** Fernsprech- und
Fernschreibenanlagen

- Darstellung der geplanten Systeme nach Art, Umfang, Ausbau und Erweiterungsmöglichkeit
- Anzahl und Art der Anlagenperipherie
- System des Leitungsnetzes und der Verteilungen
- Art der Leitungsverlegung

123 Melde- und
Rufanlagen

- Lichtruf-, Personrufanlagen
- Gefahren- und Brandmeldeanlagen
- Wechsel- und Gegensprechanlagen
- Uhren und Zeitangabeanlagen
- wie 122

124 Antennenanlage

- wie 122

Erläuterungsbericht

M 21 .32

RLBau NW F 2.3

01/80

Fernmeldeanlagen (3.2.6.0 + 3.3.6.0)	
125 Elektroakustische Anlagen — wie 122	
126 Zentrale Leittechnik (ZLT) — wie 122	
127 Sonstige Fernmeldeanlagen	

Erläuterungsbericht

M 21.33

RLBau NW F 2.3

01/80

Förderanlagen (3.3.8.0)	
128 Aufzugsanlagen <ul style="list-style-type: none">— Beschreibung der Anlagen— Verkehrsberechnung— Aufbau— Antriebsart— Steuerung— Kabinenausführung	
129 Sonst. Förderanlagen <ul style="list-style-type: none">— Beschreibung der Anlagen— Verkehrsberechnung— Beschreibung der Systeme nach Art, Umfang, Antrieb, Steuerung, Förderleistung, Ausbau und Erweiterungsmöglichkeit	

Erläuterungsbericht

M 21.34

RLBau NW F 2.3

01/80

Installationen und betriebstechnische Anlagen - Sonstiges (3.2.9.0 + 3.3.9.0)			
130 Feuerlöschanlagen	1 Löschwassermenge		l/s
	2 Installationen - Trockenleitung	NW	
		Material	
		NW	
		Material	
	3 Wandhydranten		Stück
	4 Sprinkleranlage	Fläche	m ²
		Lage	
	5 Druckerhöhungsanlage		bar
			l/s
6 Erläuterungen			
7 Elektrischer Anschlußwert		kVA	
8 Anteil Ersatzstrom		kVA	

Erläuterungsbericht

M 21.35

RLBau NW F 2.3

01/80

Installationen und betriebstechnische Anlagen - Sonstiges (3.2.9.0 + 3.3.9.0)			
130 Müllbeseitigung	Müllart- und Müllabfall	1 Hausmüll	kg/Woche
		2 hausmüllähnliche Abfälle	kg/Woche
		3 Abfall, der verbrannt werden muß	kg/Woche
		4 Abfall, der besonders behandelt werden muß	kg/Woche
	Abfallbeseitigungspflicht	5 Verursacher	<input type="checkbox"/>
		6 beseitigungspflichtige Körperschaft	<input type="checkbox"/>
		7 Abfallbeseitigungsverband	<input type="checkbox"/>
	Beseitigungsart	8 Deponie	<input type="checkbox"/>
		9 Verbrennung	<input type="checkbox"/>
		10 Sonstiges	<input type="checkbox"/>
11 Erläuterungen			

Erläuterungsbericht

M 21 .36

RLBau NW F 2.3

01/80

Installationen und betriebstechnische Anlagen (3.2.0.0 + 3.3.0.0)				
Sondergebiete: Küchentechnik				
132 Allgem. Daten	1 Anzahl der Verpflegungsteilnehmer		Pers.	
	1 Hauptessen <input type="checkbox"/> %	3 Wahlessen <input type="checkbox"/> %		
	4 Speiseplätze St.	5 Ergänzungsplätze (mit Cafeterien) St.		
	6 Platzwechsel in den Speisesälen		fach	
	7 Konventionelle Küche <input type="checkbox"/>	8 Küche mit Koch- u. Bratautomaten <input type="checkbox"/>		
	9 Küche mit Tiefkühlkost <input type="checkbox"/>	10 Sonstiges: <input type="checkbox"/>		
	133 Einrichtungen und Maschinen	11 Speisenaufzüge	12 Umlaufanlagen für Speisenverteilung	
13 Umlaufanlagen für Schmutzgeschirr		14 Sonstige Einrichtungen:		
15 Kartoffelschälmaschinen <input type="checkbox"/> St.		16 Gemüseaufbereitungsmaschinen <input type="checkbox"/> St.		
17 Fleischverarbeitungsmaschinen <input type="checkbox"/> St.		18 Sonst. Maschinen: <input type="checkbox"/> St.		
19 Portionierbänder <input type="checkbox"/> St.		20 Dampfautomaten <input type="checkbox"/> St.		
21 Frittier-Automaten <input type="checkbox"/> St.		22 Warmhaltechränke <input type="checkbox"/> St.		
23 Kochkessel <input type="checkbox"/> St.		24 Schnellkochkessel <input type="checkbox"/> St.		
25 Kippbratpfannen <input type="checkbox"/> St.		26 Tischherde <input type="checkbox"/> St.		
27 El.-Fritteusen <input type="checkbox"/> St.		28 Sonst. Einrichtungen: <input type="checkbox"/> St.		
29 Spülmasch. (für Tablett, Teller, Tassen und Bestecke) <input type="checkbox"/> St.		30 Topfspülmaschinen <input type="checkbox"/> St.		
31 Automatische Abräumstationen <input type="checkbox"/> St.		32 Sonst. Maschinen: <input type="checkbox"/> St.		
134 Elektrischer Anschlußwert für die Küchentechnik			kW	
135 Erläuterungen zur Küchentechnik				

Erläuterungsbericht

M 21 .37

RLBau NW F 2.3

01/80

Installationen und betriebstechnische Anlagen (3.2.0.0 + 3.3.0.0)			
Sondergebiete: Wäschereitechnik			
136 Wäscheanfall			kgTr.W/Tag
137 Ermittlungswerte	1 Wäscheanfall je Person	kgTr.W/Tag	
	2 Wäscheanfall je Patientenbett	kgTr.W/Tag	
138 Wäschezusammensetzung	1 Flachwäsche, Großteile <input type="checkbox"/> %	2 Flachwäsche, Kleinteile <input type="checkbox"/> %	
	3 Personenschutzkleidung (Kittel, Hosen, Hemden usw.) <input type="checkbox"/> %	4 Chemisch-Reinigung (Wolldecken, Vorhänge, Gardinen) <input type="checkbox"/> %	
139 Wäschebehandlung	1 Mangelwäsche <input type="checkbox"/>	2 Bügelwäsche <input type="checkbox"/>	
	3 Preßwäsche <input type="checkbox"/>		
140 Wäschereiannahme und -ausgabe	1 Förderanlagen <input type="checkbox"/> St.	2 Waagen <input type="checkbox"/> St.	
141 Waschen	1 Waschstraßen mit Entwässerungspressen und Trockner ____ kg/h <input type="checkbox"/> St.	2 Wasch-Schleuder-Schüttelmasch., Chargenleistung ____ kg/h <input type="checkbox"/> St.	
	3 Sortierbänder <input type="checkbox"/> St.	4 Eingabemaschinen <input type="checkbox"/> St.	
	5 Mangel für Großteile <input type="checkbox"/> St.	6 Mangel für Kleinteile <input type="checkbox"/> St.	
	7 Faltmaschinen <input type="checkbox"/> St.	8 Volltrockner <input type="checkbox"/> St.	
	9 Pressesätze <input type="checkbox"/> St.	10 Waschmittelaufbereitungsanlage <input type="checkbox"/> St.	
	11 Chem. Reinigungs-Gerät ____ kg <input type="checkbox"/> St.	12 Sonst. Maschinen: <input type="checkbox"/> St.	
142 Ausgabe	1 Verpackungsmaschinen <input type="checkbox"/> St.	2 Sonst. Maschinen: <input type="checkbox"/> St.	
143 Elektrischer Anschlußwert für die Wäschereimaschinen und -einrichtungen			kW
144 Erläuterungen zur Wäschereitechnik			

Erläuterungsbericht

M 21 .38

RLBau NW F 2.3

01/80

Installationen und betriebstechnische Anlagen (3.2.0.0/3.3.0.0)					
Sondergebiete: Krankenhaustechnik					
145 Ergänzende Planungsdaten	1 Bettenzahl	Stck.	2 HNF	m ²	
	3 BGF	m ²	4 BRI	m ³	
146 Versorgungsfläche (Nutz- bzw. Funktionsflächen)	1 Küche und Nebenräume	m ²	2 Waschräume	m ²	
	3 Nutzflächen	m ²	4 Zentrale Raumluftechnik	m ²	
	5 Zentrale Elektro	m ²	6 Zentrale Wärme	m ²	
	7 Zentrale Sanitär	m ²	8 Förderanlagen	m ²	
147 Sanitäre Installationen	1 Badewannen	Stck.	2 Brausewannen	Stck.	
	3 Brausewannen (mit Thermostat-Batterien)	Stck.	4 Sitzbadewannen	Stck.	
	5 Fußwascheinrichtungen	Stck.	6 Handwaschbecken	Stck.	
	7 Waschtische, einfach	Stck.	8 Waschtische mit Mundspülbecken	Stck.	
	9 Waschtische mit Abstellflächen	Stck.	10 Waschtische mit Thermostatbatterien	Stck.	
	11 Ärzte-Waschtische	Stck.	12 Ablagen	Stck.	
	13 Seifenspender	Stck.	14 Handtuchhalter	Stck.	
	15 Spiegel, einfach	Stck.	16 Wandebau-Spiegelgarnitur m. eingeb. Leuchte	Stck.	
	17 Urinalanlagen	Stck.	18 Spritzhähne	Stck.	
	19 Bodenabläufe	Stck.	20 Flachspül-WC's bodenstehend	Stck.	
	21 Tietspül-WC's wandhängend m. aufges. Spülkasten	Stck.	22 Tietspül-WC's wandhängend m. Spülkasten, UP	Stck.	
	23 Tietspül-WC's mit Steckbeckenkombination (Niro)	Stck.	24 Tietspül-WC's mit Steckbeckenkombination (Porzellan)	Stck.	
	25 Fäkalien-Ausgüsse	Stck.	26 Ausgußeinrichtungen	Stck.	
	27 Pflege-Arbeitsraum Kombinationseinrichtungen	Stck.	28 mit Fäkalienausguß	Stck.	
			29 mit Steckbeckenspülapparate	Stck.	
			30 mit Handwascheinrichtung	Stck.	
			31 mit Waschbütte	Stck.	
	32 Säuglingspflege-Komb.	Stck.	33 Instr. Spültisch	Stck.	
	34 Aufwaschtische	Stck.	35 Aufspülbottich, einfach	Stck.	
	36 Aufspülbottich, doppelt	Stck.	37 Kochend-Wassergerät		
	38 Sonstige Einrichtungsgegenstände	Stck.			
	148 Besondere betriebstechn. Anlagen u. Einrichtungen	1 Therm. Abwasserdesinfektion	Stck.	2 Dekontaminierungs-Anlage	Stck.
		3 Sonstiges:			
	149 Erläuterung zur Krankenhaustechnik:				

Erläuterungsbericht

M 21 .39

RLBau NW F 2.3

01/80

Betriebliche Einbauten (3.4.0.0)**150** Erläuterungen

- Wohnen, Aufenthalt,
Versammlung,
Kulturelle Zwecke
- Beköstigung (weitere
Daten im Muster
M 21.36 eintragen)
- Kleidungspflege
(weitere Daten im
Muster M 21.37
eintragen)
- Lehre, Forschung,
Information
- Produktion,
Lagerung,
Verteilung
(ohne Tierzucht)
- Sport
- Gesundheitswesen
- Tierhaltung
- Sonstige
Betriebliche
Einbauten

Erläuterungsbericht

M 21 .40

RLBau NW F 2.3

01/80

Besondere Bauausführungen (3.5.0.0)	
<p>151 Besondere Baukonstruktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Außergewöhnliche Gründung (z. B. Pfahlgründung) — Felssprengung, Baugrundverbesserung — Unterfangung, Abstützung (z. B. von benachb. Bauwerken) — Schächte und Hohlräume — Wasserhaltung, Drainage, wasserdruckhaltende Dichtung — Schutzbauteile (z. B. Luftschutzanlagen) — Anschluß-, Verbindungs-, Ergänzungsbauteile — Sonstige besondere Baukonstruktionen (z. B. besondere Schallschutzmaßnahmen) 	
<p>152 Besondere Installationen und betriebstechnische Anlagen</p>	
<p>153 Besondere betriebliche Einbauten</p>	

Erläuterungsbericht

M 21.41

RLBau NW F 2.3

01/80

Gerät (4.0.0.0) - Allgemeines Gerät (4.1.0.0)	
154 Erläuterungen — Schutzgerät — Beschriftung und Schilder — Hygienegerät — Sonstiges	
Gerät (4.0.0.0) - Beleuchtung (4.5.0.0)	
155 Allgemeine Beleuchtung	
156 Besondere Beleuchtung	
157 Notbeleuchtung	
158 Sonstige Beleuchtung	

Erläuterungsbericht

M 21.42

RLBau NW F 2.3

01/80

Außenanlagen (5.0.0.0)	
<p>159 Einfriedungen (5.1.0.0)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zäune einschl. Türen und Tore — Mauern einschl. Türen und Tore — Schranken — Sonstige Einfriedungen (z. B. Gräben, Hecken) 	
<p>160 Geländebearbeitung und -gestaltung (5.2.0.0)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Stützmauern, Stützvorrichtungen — Bodenabtrag und Bodeneinbau — Bodenaushub — Freistehende Mauern — Biologische Bodenverbesserung — Bachregulierung — Wasserbecken — Sonstige Geländebearbeitung 	
<p>161 Versorgungsanlagen (5.3.0.0)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Abwassertechnik — Trinkwassertechnik — Heiztechnik — Raumluft- und Kältetechnik — Gas- und Medientechnik — Elektrotechnik — Nachrichtentechnik — Fördertechnik — Sonstige Ver- und Entsorgungsanlagen 	
<p>162 Wirtschaftsgegenstände (5.4.0.0)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Müll- u. Abfallbehälter — Teppichklopfstangen, Fahnenmaste — Wäschepfähle, Trockenvorrichtungen — Fahrradständer — Rankgerüste, Sichtschutzblenden, Schutzgitter — Pflanzenbehälter, Pflanzenkübel — Ortsfeste Gartenbänke und Gartentische — Beschrift. u. Schilder — Sonst. Wirtschaftsgegenstände 	

Erläuterungsbericht

M 21 .43

RLBau NW F 2.3

01/80

Außenanlagen (5.0.0.0)	
<p>163 Anlagen für Sonderzwecke (5.6.0.0)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sportanlagen — Spiel- und Pausenplätze — Übungsbahnen — Lagerbehälter — Tiergehege — Hub- und Förderanlagen — Regenschutz — Sonstige Anlagen für Sonderzwecke 	
<p>164 Verkehrsanlagen (5.7.0.0)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Wege — Straßen — Befahrbare Plätze, Höfe — Stellplätze — Beleuchtung — Gleisanlagen — Rampen, Treppen, Stufen — Markierungen, Verkehrszeichen, Sicherheitsvorrichtungen — Sonstige Verkehrsanlagen 	
<p>165 Grünflächen (5.8.0.0)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bodenbearbeitung — Pflanzenlieferung — Pflanzarbeiten — Rasenarbeiten — Sonstige Grünflächenarbeiten 	
<p>166 Sonstige Außenanlagen (5.9.0.0)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Maschendrahtüberdeckungen landwirtschaftlicher Versuchsanlagen — Beregnungsanlagen 	

Erläuterungsbericht

M 21 .44

RLBau NW F 2.3

01/80

Zusätzliche Maßnahmen (6.0.0.0)	
<p>167 Zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung (6.1.0.0)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schutz von Personen und Sachen — Schlechtwetterbau — Trockenhalten der Arbeitsstelle — Leistungsprämien — Sonstige zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung 	
<p>168 Zusätzliche Maßnahmen beim Bauwerk (6.2.0.0)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schutz von Personen und Sachen — Schlechtwetterbau — Künstliche Bautrocknung — Leistungsprämien — Sonstige zusätzliche Maßnahmen 	
<p>169 Zusätzliche Maßnahmen bei den Außenanlagen (6.3.0.0)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schutz von Personen und Sachen — Schlechtwetterbau — Trockenhalten der Arbeitsstellen — Sonstige zusätzliche Maßnahmen bei den Außenanlagen 	

Erläuterungsbericht

M 21.45

RLBau NW F 2.3

01/80

Baunebenkosten (7.0.0.0) (Erläuterungen, insbesondere zu künstlerischer Gestaltung, sonst soweit erforderlich)

- | | |
|---|--|
| <p>170 — Grundlagenermittlung
— Vorplanung
— Entwurfs- und Genehmigungsplanung
— Ausführungsplanung und Vergabe
— Objektüberwachung
— Objektbetreuung und Dokumentation
— Gebühren und Abgaben
— Kunstwerke und künstlerische Gestaltung
— Sonstige Baunebenkosten</p> | |
|---|--|

Finanzierungs- und Zeitplan M 22.1

RLBau NW F 2.4

01/80

Baumaßnahme		
01 BNR Baunummer	02 BMNR Baumaßnahmennummer	03 HHST Haushaltsstelle (Kapitel, Titel)
04 Baumaßnahme, Gebäudeteil, Bauabschnitt		
Erläuterungen		
05		
Vermerke	Dienststelle	Ort, Datum, Unterschrift
06 Aufgestellt:		
07 Geprüft:		

Finanzierungs- und Zeitplan M 22.2

RLBau NW F 2.4

01/80

Zeitplan						
Kostengruppe (n. DIN 276)				19____		
Nr.	Bezeichnung	Bemerkungen				
1	2	3		4		
08	1.4.0.0 + 2.0.0.0 Herrichten und Erschließung					
09	3.1.0.0 Baukonstruktionen					
10	3.2.0.0 + 3.3.0.0 Installationen und betriebstechn. Anlagen					
11	3.4.0.0 Betriebliche Einbauten					
12	3.5.0.0 Besondere Bauausführungen					
13	4.1.0.0 + 4.5.0.0 Allgemein. Gerät u. Beleuchtung					
14	5.0.0.0 Außenanlagen					
15	6.0.0.0 Zusätzliche Maßnahmen					
16	7.0.0.0 Baunebenkosten					
Finanzierungsplan						
Kostengruppe (n. DIN 276)		Kosten (n. Kostenberechnung)		Haushaltsjahr 19____		
Nr.	Bezeichnung	DM	%	Aufträge DM	HH-Mittel DM	Verpfl.-Erm. DM
1	2	3	4	5	6	7
17	1.4.0.0 + 2.0.0.0 Herrichten und Erschließung					
18	3.1.0.0 Baukonstruktionen					
19	3.2.0.0 + 3.3.0.0 Installationen und betriebstechn. Anlagen					
20	3.4.0.0 Betriebliche Einbauten					
21	3.5.0.0 Besondere Bauausführungen					
22	4.1.0.0 + 4.5.0.0 Allgem. Gerät u. Beleuchtung					
23	5.0.0.0 Außenanlagen					
24	6.0.0.0 Zusätzliche Maßnahmen					
25	7.0.0.0 Baunebenkosten					
26	Gesamtkosten					
27	%-Anteile der Jahressummen, bezogen auf Gesamtkosten = 100 %		100,0			

Baunutzungskosten

M 23.1

DIN 18960, Teil 1 (April 1976)

RLBau NW F 2.5 und K 32

01/80

Baumaßnahme		
01 BNR Baunummer	02 BMNR Baumaßnahmennummer	03 HHST Haushaltsstelle (Kapitel, Titel)
04 Baumaßnahme, Gebäudeteil, Bauabschnitt		
Verfahrensstand		
05 Schätzung (zur HU-Bau) <input type="checkbox"/> Betriebskosten: nur Spalte 5 ausfüllen	06 Datum	
07 Erfassung (n. Bauübergabe) <input type="checkbox"/> Betriebskosten: Spalten 3, 4 u. 5 ausfüllen	08 Erfassungsjahr	
Allgemeine Angaben		
09		
Vermerke	Dienststelle	Ort, Datum, Unterschrift
10 Aufgestellt:		
11 Mitgewirkt:		
12 Geprüft:		

Baunutzungskosten

M 23.2

DIN 18960, Teil 1 (April 1976)

RLBau NW F 2.5 und K 32

01/80

Betriebskosten					
Kostengruppen	Einheit	Verbr./Jahr (Einheiten/a)	Kosten/Jahr Teilbetrag DM/a	Kosten/Jahr Gesamtbetrag DM/a	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
13 5.1.1 Innenreinigung	m ² n				
14 5.1.2 Fensterreinigung	m ² n				
15 5.1.3 Fassadenreinigung	m ² n				
16 5.1.0 Gebäudereinigung	—	—			
17 5.2.1 Abwasser	m ³				
18 5.2.2 Wasser	m ³				
19 5.2.0 Abwasser und Wasser	—	—			
20 5.3.1 Wärme	GJ				
21 5.3.2 Kälte	GJ				
22 5.3.0 Wärme und Kälte	—	—			
23 5.4.0 Strom	kWh				
24 5.5.0 Bedienung	—	—			
25 5.6.0 Wartung und Inspektion	—	—			
26 5.7.0 Verkehrs- und Grünflächen	m ²				
27 5.8.0 Sonstiges	—	—			
28 5.0.0 Betriebskosten					

Bauunterhaltungskosten				
Anrechenbare Herstellkosten DM	Neubauwert 1970 DM (s.C)	% und Jahr	Bauunterhaltungskosten (DM/a)	Bemerkung
29	30	31	32	33

Erläuterungen

zu 5.1 Gebäudereinigung: Innenreinigung (z. B. Fußböden, Inneneinrichtung, Vorhänge, Sanitärobjekte, Arbeitsplätze); Fensterreinigung einschl. Sonnenschutzeinrichtungen; regelmäßige Reinigung von Fassaden

zu 5.2 Abwasser und Wasser: Abwasser (Kosten auch in Form von Gebühren) sowie Brauch- und Trinkwasser (auch aus eigenen Brunnenanlagen) einschl. des Abwassers und Wassers zur Gesamterzeugung von Wärme und Kälte

zu 5.3 Wärme und Kälte: Heizstoffe, auch Fernwärme und Fernkälte zu Erzeugung von Raum-, Lüftungs- und Wirtschaftswärme oder -kälte; Gesamtverbrauch an Gas, jedoch nicht technischer Gase

zu 5.4 Strom: Gesamtverbrauch einschl. des Stroms zur Gesamterzeugung von Wärme und Kälte

zu 5.5 Bedienung: Bedienen von Haus- und Betriebstechnischen Anlagen

zu 5.6 Wartung und Inspektion: Wartung und Inspektion der haus- und betriebstechnischen Anlagen einschl. damit zusammenhängender kleinerer Reparaturen, Auswechseln von Verschleißteilen, Gebühren, Hilfs- u. Betriebsstoffe (z. B. Lampen, Chemikalien für Abwasser- u. Wasseraufbereitung, Filter, Schmierstoffe, Dichtungen); hierzu gehören nicht allgemeine Hausdienste wie Pförtner, Nachtwächter oder Hausmeister.

zu 5.7 Verkehrs- u. Grünflächen: Reinigung und Pflege der Verkehrsanlagen und Grünflächen einschl. der notwendigen Hilfsstoffe (z. B. Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen, Straßen- und Gehwegreinigung, Schneeabseiligung, Streudienst).

zu 5.8 Sonstiges: Sonstige Betriebskosten (z. B. Abfallbeseitigung, Schornsteinreinigung, Aufsichts- und Hausmeisterdienst, Versicherungen für das Gebäude oder Grundstück).

Nachtrag Nr. _____ (Vereinfachter Nachweis)

M24.1

RLBau NW E 3.83

01/80

Baumaßnahme				
01 BNR Baunummer	02 BMNR Baumaßnahmennummer	03 HHST Haushaltsstelle (Kapitel, Titel)		
04 Baumaßnahme, Gebäudeteil, Bauabschnitt				
Angaben zur genehmigten HU-Bau				
Unterlage	Aufstellungsdatum	Genehmigungsdatum	Genehmigende Instanz	Genehmigt. Betrag (DM)
1	2	3	4	5
05 HU-Bau				
06 I. bis ___ Nachtrag zur HU-Bau				
07 Gesamtbetrag				
Voraussichtlicher Mehrbedarf				
08 Mehrbetrag (siehe Anlage Nr. _____)			DM	
09 Mehrbetrag (Zeile 08) + Genehmigter Betrag (Zeile 07)			%	
Vermerke	Dienststelle		Ort, Datum, Unterschrift	
10 Aufgestellt: (Bauamt)				
11 Geprüft: (Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz)				
12 Genehmigt:				

Nachtrag Nr. _____ (Vereinfachter Nachweis)

M24.2

RLBau NW E 3.83

01/80

Änderungen zur Kostenberechnung					
Abschnitt der Kostenberechnung		Genehmigter Betrag	Mehrkosten	Minderkosten	Abschnittsumme
Kostengliederung	Bezeichnung	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
Erläuterung (besonderen Nachweis beifügen)					
24					
Einsparungsmöglichkeiten (z. B. durch Vereinfachung der Baumaßnahme)					
25					

Planungs- und Kostendaten M 25.1

RLBau NW

01/80

Bauwerk					
01 BNR Baunummer	02 BMNR Baumaßnahmennummer	03 HHST Haushaltsstelle (Kapitel, Titel)			
04 Baumaßnahme, Bauteil, Lage					
Verfahrensstand					
05 Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)				<input type="checkbox"/>	Datum
06 Kostenfeststellung				<input type="checkbox"/>	Datum
07 Beginn der Bauausführung			Ende der Bauausführung		
08 Indices (vom Bauamt nicht auszufüllen)					
Grundflächen des Bauwerks					
Grundflächen n. DIN 277, Teil 1 u. 2 Abkürzung		m ²	m ²		
Bezeichnung					
1	2	3	4	5	6
09 HNF 1	Wohnen und Aufenthalt				
10 HNF 2	Büroarbeit				
11 HNF 3	Produktion, Hand- u. Ma- schinenarbeit, Experimente				
12 HNF 3	Lagern, Verteilen, Verkaufen				
13 HNF 5	Bildung, Unterricht und Kultur				
14 HNF 6	Heilen und Pflegen				
15 HNF	Hauptnutzfläche				
16 NNF	Nebennutzfläche				
17 NF	Nutzfläche				
18 FF	Funktionsfläche				
19 VF	Verkehrsfläche				
20 NGF	Netto-Grundrißfläche				
21 KF	Konstruktionsfläche				
22 BGF a	Brutto-Grundrißfläche allseitig umschlossen und überdeckt				
23 BGF b	BGF nicht allseitig in voller Höhe umschlossen, jedoch überdeckt				
24 BGF c	BGF umschlossen, jedoch nicht überdeckt				
25 BGF	Brutto-Grundrißfläche (Summe a + b + c)				

Planungs- und Kostendaten M 25.2

RLBau NW

01/80

Rauminhalt (n. DIN 277, Teil 1, Ziffer 2.2, 2.3, 2.4)

Abkürzung	Bezeichnung	m ³			
1	2	4	5	6	
26 BRI a	Brutto-Rauminhalt <small>allseitig umschlossen und überdeckt</small>				
27 BRI b	BRI <small>nicht allseitig in voller Höhe umschlossen, jedoch überdeckt</small>				
28 BRI c	BRI <small>umschlossen, jedoch nicht überdeckt</small>				
29 BRI	Brutto-Rauminhalt (Summe a + b + c)				

Fläche des Baugrundstücks

	Bezeichn. n. DIN 277 bzw. BauNVO	m ² bzw. Zahl			
1	2	3	4	5	6
30 BF	Bebaute Fläche				
31 UBF	Unbebaute Fläche				
32 FBG	Fläche des Baugrundstücks				
33	Grundfläche				
34	Geschoßfläche				
35 GFZ	Geschoßflächenzahl				
36 GRZ	Grundflächenzahl				

Nutzeinheiten

Abkürzung	Bezeichnung (n. Erfordernis)	Anzahl			
1	2	3	4	5	6
37 NE 1					
38 NE 2					
39 NE 3					

Bauform

Abkürzung	Bezeichnung	m ² bzw. Anzahl			
1	2	3	4	5	6
40 AU 1	Basisfläche				
41 AU 2	Dachfläche				
42 AU 3	Außenwandfläche im Erdreich				
43 AU 4	Außenwandfläche über Erdreich				
44 GZ 1	Geschoßzahl im Erdreich				
45 GZ 2	Geschoßzahl über Erdreich				

Planungs- und Kostendaten M 25.3

RLBau NW

01/80

Kostendaten					
Kostengruppen (n. DIN 276)		Kosten (DM)	Kosten (DM)		
Nr.	Bezeichnung				
1	2	3	4	5	6
46 1.4	Herrichten des Baugrundstücks				
47 2.0	Erschließen				
48 1.4 + 2.0	Herrichten und Erschließen				
49 3.1	Baukonstruktionen				
50 3.2 + 3.3	Technische Gebäudeausrüstung				
51 3.4	Betriebliche Einbauten				
52 (3.1-3.4)	Summe Bauwerkskosten (SBK)				
53 3.5	Besondere Bauausführungen				
54 4.1 + 4.5	Gerät (ohne Ersteinrichtung)				
55 5.0	Außenanlagen				
56 6.0	Zusätzliche Maßnahmen				
57 7.0	Baunebenkosten				
58					
59 (1.4-7.0)	Gesamtbaukosten (GBK)				
Bemerkungen (besonders zu Kostengruppe 3.5)					
Vermerke	Dienststelle		Ort, Datum, Unterschrift		
60 Aufgestellt:					
61 Geprüft:					

Kostenvergleich Nr.

M 30

RLBau NW G 1.16

01/80

Baumaßnahme						
01 BNR Baunummer	02 BMNR Baumaßnahmenummer	03 HHST Haushaltsstelle (Kapitel, Titel)				
04 Baumaßnahme, Gebäudeteil, Bauabschnitt						Hinweis auf Anlagen
Kostenvergleich						
Kostengruppen (Kostengliederung nach DIN 276 bis Spalte 4)		Kosten nach Kostenberechnung	Kosten nach Ausschreibung	Mehr- bzw. Minder- kosten		
Nr.	Bezeichnung	(DM)	(DM)	±	(DM)	(%)
1	2	3	4	5		
05 Summen						
Vermerke		Dienststelle		Ort, Datum, Unterschrift		
06 Aufgestellt:						
07 Geprüft:						

Hinweise zur Führung der Haushaltsüberwachungsliste - Bau (HÜL -BAU)**RLBau NW****01/80****1 Allgemeine Angaben**

1.1 Die HÜL-BAU eines Haushaltstitels (einer Baumaßnahme) ist jeweils für ein Haushaltsjahr zu führen. Jeder HÜL-BAU ist eine HÜL-Nr. zuzuordnen, die während der Durchführung der Baumaßnahmen nicht verändert wird. Darüber hinaus erhalten alle HÜL-BAU eines Titels (Baumaßnahme) für die einzelnen Haushaltsjahre eine lfd. Nr.

1.2 In Zeile 06 ist das Genehmigungsdatum der HU-Bau, in Zeile 07 der Gesamtbetrag der genehmigten Kostenberechnung einzutragen. Nachträge zu Kostenberechnungen sind auf der Innenseite des Musters 42.1 einzutragen.

2 Zu Abschnitt II »Zugeteilte / zurückgezogene Verpflichtungsermächtigungen (VE)«

In Zeile 14 ist in Spalte 4 die Summe der in den Vorjahren in Anspruch genommenen VE einzutragen, die weiterhin die zu Lasten dieser VE eingegangenen Verpflichtungen decken. Sie ist zusätzlich auf die Spalten 5 bis 9 aufzuteilen.

3 Zu Abschnitt III »Festlegungen, Zahlungen, Verpflichtungen«

3.1 Die HÜL-BAU eines Titels (Baumaßnahme), zu dessen Lasten schon vor dem betreffenden Haushaltsjahr Festlegungen getroffen und/oder Verpflichtungen eingegangen worden sind, ist wie folgt zu eröffnen:

—Die Eintragungen sind in Spalte 1, beginnend mit A0, A1 ff zu numerieren.

—Unter der lfd. Nr. A0 ist in Spalte 6 die Summe der in den vergangenen Jahren geleisteten Zahlungen sowie in Spalte 4 die Summe der Eröffnungsbuchungen in den Spalten 6 und 7 einzutragen.

—Unter der lfd. Nr. A1, A2, usw. sind einzeln diejenigen Aufträge vergangener Jahre auszuweisen, die noch nicht vollständig abgewickelt wurden. Dabei sind Beträge, die voraussichtlich im lfd. HH-Jahr kassenwirksam werden, in Spalte 7, Beträge, die in den folgenden Jahren kassenwirksam werden, in Spalte 8 einzutragen. Die in Spalte 8 eingetragenen Verpflichtungsbeträge sind zusätzlich auf die Spalten 9 bis 13 aufzuteilen.

—Für die Eröffnungseintragungen ist eine Summenzeile »Stand am 1. Januar 19__ « zu bilden. Dabei muß die Summe in Spalte 7 der Differenz der Summen in den Spalten 4 und 6 und darüber hinaus in der Regel die Summen in den Spalten 8 bis 13 den Eintragungen in Zeile 14 des Abschn. II entsprechen.

3.2 Bei den Eintragungen für das lfd. HH.-Jahr ist wie folgt zu verfahren:

—Die Eintragungen sind in Spalte 1, beginnend mit »1« (ohne »A«) zu numerieren.

—Die Spalten 4, 7, 8 und 9 bis 13 sind analog zu den Eröffnungseintragungen auszufüllen.

—In Spalte 6 sind alle Beträge aufgrund von Zahlungsanordnungen — einschl. der Anordnungen

über Abschlagszahlungen — einzutragen. Gleichzeitig ist der Stand der Festlegungen in Spalte 7 entsprechend zu verringern. Die Eintragungen in Spalte 6 sind mehrmals im Laufe des HH-Jahres mit der zahlenden Kasse abzustimmen.

—Bei der Buchung von Schlußzahlungen ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Schlußrechnung und dem zugehörigen festgelegten Betrag in Spalte 5 in rot einzutragen, wenn diese Festlegung höher, in schwarz, wenn sie geringer ist. Gleichzeitig ist der Stand der Festlegungen in Spalte 7 entsprechend zu verändern.

—In Spalte 14 ist bei Eintragungen, die sich auf vorhergehende Buchungen beziehen, die lfd. Nr. der HÜL-Position des Hauptauftrages (ggfs. aus den Eröffnungseintragungen) anzugeben.

—In Spalte 15 sollten zweckmäßigerweise Eintragungen, die Abschlagszahlungen betreffen, gekennzeichnet werden.

3.3 Abschnitt III der HÜL-BAU ist monatlich aufzurechnen. Dabei sind getrennt auszuweisen:

—die Summen der Eintragungen für den betreffenden Monat

—die Summen der Eintragungen für den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Ende des betreffenden Monats (ohne Eröffnungseintragungen)

—die Summen der HÜL insgesamt (mit Eröffnungseintragungen)

Im ersten Jahr mehrjähriger Baumaßnahmen und bei einjährigen Baumaßnahmen kann auf die 3. Summenzeile verzichtet werden, wenn die in diesem Falle doppelte Bedeutung der 2. Summenzeile textlich erkennbar gemacht wird.

4 Zu Abschnitt IV »Inanspruchnahme«

4.1 In Zeile 22 sind die Summen der Eröffnungseintragungen aus Abschnitt II und Abschnitt III (ohne Spalten 6 und 7) zu übertragen. Dabei sind einzutragen:

— in Spalte 3 der Betrag aus Spalte 4 des Abschnitts III

— in Spalte 5 der Betrag aus Spalte 5 des Abschnitts II

— in Spalte 6 der Betrag aus Spalte 9 des Abschnitts III

— in Spalte 8 die Summe der Beträge aus den Spalten 6 bis 9 des Abschnitts II

— in Spalte 9 die Summe der Beträge aus den Spalten 10 bis 13 des Abschnitts III

4.2 Bei den Eintragungen in die Zeilen 23 bis 34 ist analog zu verfahren. In Spalte 3 ist dabei die Summe der Beträge aus den Spalten 4 und 5 des Abschnitts III zu übernehmen.

Wenn im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung Festlegungen getroffen und Auszahlungen angeordnet werden dürfen, bevor Ausgabemittel (Abschnitt I) zur Verfügung stehen, sind in den betreffenden Monaten in Spalte 4 negative Beträge auszuweisen.

Haushaltsüberwachungsliste-Bau

M 42.2

RLBau NW

01/80

Allgemeine Angaben										
01 HÜL-Nr.										
03 Kapitel				Titel		Unterteil				
HHST										
05 Zweckbestimmung (Kurzfassung)								02 Haushaltsjahr 19__		
06 Genehmigungsdatum der HU-Bau								04 Baumaßnahmennummer BMNR		
07 Gesamtbetrag der genehmigten Kostenberechnung								DM		
I Zugeteilte / zurückgezogene (rot) Ausgabemittel (AMIT)										
Lt. einem Teil des HPL, lt. Kassenanschlag bzw. lt. besonderer Verfügung			Ausgabemittel (J 1)				Vermerke			
des	vom	Geschäftsz.	im einzelnen DM	insgesamt DM						
1	2	3	4	5		6				
08										
09										
10										
11										
12										
13										
II Zugeteilte / zurückgezogene (rot) Verpflichtungsermächtigungen (VE)										
Lt. einem Teil des HPL, lt. Kassenanschlag bzw. lt. besonderer Verfügung			Gesamtbetrag		Der Gesamtbetr. lt. Spalte 4 wird voraussichtl. kassenwirks.					
des	vom	Geschäftsz.	DM		19__ (J 2) DM	19__ (J 3) DM	19__ (J 4) DM	19__ (J 5) DM	später DM	
1	2	3	4		5	6	7	8	9	
14	In Anspruch genommene Ver- pflichtungsermächtigung der Vor- jahre (soweit noch wirksam)									
15										
16										
17										
18										
19										
20										
21										

Auszahlungsanordnung

M 43.1

RLBau NW

01/80

ONRB Ordnungsnummer B		MLNR Maschinenlaufnummer		Buchungstag	
Auszahlungsanordnung Nr.	Empfangsberechtigter, genaue Anschrift			Bankleitzahl	
Haushaltsjahr 19. . .	Konto-Nr. d. Empf.	bei			
	<input type="checkbox"/> Abschlagsauszahlung <input type="checkbox"/> Schlußzahlung			Betrag — DM/FF	
Zahl der Anlagen	DM-Betrag in Buchstaben				
Bauausgabebuch/Kostenzusammenstellung	Nr.	Seite	Beleg-Nr.		
Haushaltsüberwachungsliste-Bau	Nr.	Seite	Nr.		
Baumaßnahme	Baumaßnahmenummer BMNR				
Genehmigende Dienststelle	Genehmigungs-Datum				
Auftragnehmer					
Anordnende Stelle	Der Betrag ist, wie angegeben, auszuzahlen und zu buchen den				
Sachlich	und* richtig	Rechnerisch	Sachlich richtig* Im Auftrag		
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Anordnungsbefugter)			
An	Nur von der Kasse auszufüllen				
(Kasse)	Betrag/Verrechnungsscheck erhalten	im Giro _____ Wege ausgezahlt Postscheck Durch Verrechnungsscheck Nr.			
	den	den			
(Eingangsstempel der Kasse)	Unterschrift	Kasse			
	Dauervollmacht/Vollmacht liegt bei Empfänger persönlich bekannt Personalausweis-Nr.	(Unterschrift des Kassenbeamten)			

* gegebenenfalls streichen

Auszahlungsanordnung

M 43.2

RLBau NW

01/80

ONRB Ordnungsnummer B		MLNR Maschinenlaufnummer		Buchungstag	
Auszahlungsanordnung Nr.	Empfangsberechtigter, genaue Anschrift			Bankleitzahl	
Haushaltsjahr 19__	Konto-Nr. d. Empt.	bei			
	<input type="checkbox"/> Abschlagsauszahlung <input type="checkbox"/> Schlußzahlung	Buchungsstelle		Betrag — DM/Pf	
Zahl der Anlagen	DM-Betrag in Buchstaben				
Bauausgabebuch/Kostenzusammenstellung			Nr.	Seite	Beleg-Nr.
Haushaltsüberwachungsliste-Bau			Nr.	Seite	Nr.
Baumaßnahme			Baumaßnahmenummer BMNR		
Genehmigende Dienststelle			Genehmigungs-Datum		
Auftragnehmer					
Anordnende Stelle			Der Betrag ist, wie angegeben, auszuzahlen und zu buchen		
			den		
Sachlich	unrichtig	Sachlich richtig	Rechnerisch	Sachlich richtig* Im Auftrag	
(Unterschrift)		(Unterschrift)		(Anordnungsbefugter)	
An Nur von der Kasse auszufüllen					
	Betrag/Verrechnungsscheck erhalten		im Giro _____ Wege ausgezahlt		
	den		Postscheck		
			Durch Verrechnungsscheck Nr.		
(Kasse)			den		
	Unterschrift		Kasse		
(Eingangsstempel der Kasse)	Dauervollmacht/Vollmacht liegt bei Empfänger persönlich bekannt Personalausweis-Nr.		(Unterschrift des Kassenbeamten)		

DURCHSCHNITT — ALS ANORDNUNG GEBEN

* gegebenenfalls streichen

Beiblatt zur Auszahlungsanordnung Nr.

M 44

RLBau NW

01/80

Bausgabebuch/Kostenzusammenstellung			Nr.	Seite	Beleg-Nr.		
Bauamt							
Baumaßnahme				Baumaßnahmenummer BMNR			
Beiblatt zur Auszahlungsanordnung aufgrund der		<input type="checkbox"/> Rechnung vom _____ <input type="checkbox"/> Abschlagsrechnung vom _____		<input type="checkbox"/> Schlußrechnung vom _____ (Der Empfangsberechtigte ist über die Schlußzahlung mit Schreiben vom _____ unterrichtet worden)			
Auftragnehmer							
Zusammenstellung der Aufträge				Abrechnung der Abschlagsauszahlungen (weitere auf Anlage)			
	Datum	Auftrags-Nr.	Auftragssumme (DM)		Datum	Beleg Nr.	Betrag (DM)
Auftrag				1. Abschlagsausz.			
Nachauftrag				2. Abschlagsausz.			
Nachauftrag				3. Abschlagsausz.			
Nachauftrag				4. Abschlagsausz.			
Nachauftrag				5. Abschlagsausz.			
Nachauftrag				6. Abschlagsausz.			
Nachauftrag				7. Abschlagsausz.			
Nachauftrag				8. Abschlagsausz.			
Nachauftrag				9. Abschlagsausz.			
Nachauftrag				10. Abschlagsausz.			
Gesamtsumme der Aufträge				Summe der Abschlagsauszahlungen			
Ausgeführte Leistungen (netto)					DM		
zuzüglich USt (MwSt) _____ %					DM		
Summe							DM
abzüglich Sicherheitsbetrag _____ % (nur bei Abschlagsauszahlungen)					DM		
abzüglich bereits geleisteter Abschlagsauszahlungen					DM		
Sonstige Abzüge (z. B. Umlagen, Mängel, Skonto)					DM		
					DM		
zu zahlender Betrag							DM
festgesetzter Betrag							DM
Raum für Feststellungen							
Von dem festgesetzten Betrag werden einbehalten und hinterlegt bei _____							DM
Von dem festgesetzten Betrag werden gem. Pfändungs-/Abtretungsverfügung vom _____ AZ _____ an _____ überwiesen							DM
Haushaltsüberwachungsliste-Bau			Nr.	Seite	Nr.		
Ort, Datum			Unterschrift				

Annahmeanordnung

M 45.1

RLBau NW

01/80

Baumaßnahme			
Baumaßnahmen-Nr.		BMNR	
Genehmigende Dienststelle			
Genehmigungs-Datum			
Einzahlungspflichtiger			
Anschrift			
Grund der Einzahlung			
DM in Buchstaben			
Die Begründung der Einnahme nach Nr. 10 VV zu § 70 LHO ist als Anlage beigefügt		Zahl der Anlagen	
Haushaltsjahr	19 ____	Buchungsstelle	
Bausgabebuch/ Kostenzusammenstellung	Nr. ____ Seite ____	Beleg-Nr.	
Haushaltsüber- wachungsliste-Bau	Nr. ____ Seite ____	Nr.	
Dienststelle		Ort, Datum	
Rechnerisch richtig	Sachlich richtig	Der Betrag ist, wie angegeben, anzunehmen und durch Absetzung von der Ausgabe zu buchen.	
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Anordnungsbefugter)	
An	Nur von der Kasse auszufüllen		
(Kasse)	Einzahlung unbar <input type="checkbox"/>	Betrag	DM
	Einzahlung durch Verrechnung <input type="checkbox"/>	Datum	
	Einzahlung bar <input type="checkbox"/>		
(Eingangsstempel der Kasse)			Nr. der Buchung im Titelbuch

Annahmeanordnung

M 45.2

RLBau NW

01/80

Baumaßnahme			
Baumaßnahmen-Nr.		BMNR	
Genehmigende Dienststelle			
Genehmigungs-Datum			
Einzahlungspflichtiger			
Anschrift			
Grund der Einzahlung			
DM		in Buchstaben	
Die Begründung der Einnahme nach Nr. 10 VV zu § 70 LHO ist als Anlage beigefügt			Zahl der Anlagen
Haushaltsjahr		19 ____	Buchungsstelle
Bausgabebuch/ Kostenzusammenstellung		Nr. ____ Seite ____	Beleg-Nr.
Haushaltsüber- wachungsliste-Bau		Nr. ____ Seite ____	Nr.
Dienststelle			Ort, Datum
Rechnerisch richtig	Sachlich richtig	Der Betrag ist, wie angegeben, anzunehmen und durch Absetzung von der Ausgabe zu buchen.	
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Anordnungsbefugter)	
An	Nur von der Kasse auszufüllen		
(Kasse)	Einzahlung unbar	<input type="checkbox"/>	Betrag
	Einzahlung durch Verrechnung	<input type="checkbox"/>	DM
	Einzahlung bar	<input type="checkbox"/>	Datum
(Eingangsstempel der Kasse)			Nr. der Buchung im Titelbuch

Durchschnitt - als Anordnungsbefugter

Änderungsanordnung

für eine Umbuchung
RLBau NW

M 46.1

01/80

Haushaltsjahr 19 ____			
____ Ausfertigung als Beleg für _____			
von	Buchungsstelle	DM	Pf. Bauausgabebuch/Kostenzusammenst. Nr. ____ Seite ____
			Beleg-Nr.
			Haushaltsüberwachungsliste-Bau Nr. ____ Seite ____
			Nr.
	Summe		
nach	Buchungsstelle	DM	Pf. Bauausgabebuch/Kostenzusammenst. Nr. ____ Seite ____
			Beleg-Nr.
			Haushaltsüberwachungsliste-Bau Nr. ____ Seite ____
			Nr.
	Summe		
Begründung der Umbuchung (Nr. 26, 34 VV zu § 70 LHO)			
Dienststelle		Ort, Datum	
Rechnerisch richtig	Sachlich richtig	Die Beträge sind, wie angegeben, umzubuchen.	
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Anordnungsbefugter)	
An	Nur von der Kasse auszufüllen		
(Kasse)	Umgebucht am:	Betrag	DM
		Nr. der Buchung im Titelbuch	
		Datum	
(Eingangsstempel der Kasse)	(Bescheinigung der Kasse)		

Änderungsanordnung

für eine Umbuchung
RLBau NW

M 46.2

01/80

Haushaltsjahr 19 ____			
____ Ausfertigung als Beleg für ____			
von	Buchungsstelle	DM	Pf. Bauausgabebuch/Kostenzusammenst. Nr. ____ Seite ____
			Beleg-Nr.
			Haushaltsüberwachungsliste-Bau Nr. ____ Seite ____
			Nr.
	Summe		
nach	Buchungsstelle	DM	Pf. Bauausgabebuch/Kostenzusammenst. Nr. ____ Seite ____
			Beleg-Nr.
			Haushaltsüberwachungsliste-Bau Nr. ____ Seite ____
			Nr.
	Summe		
Begründung der Umbuchung (Nr. 26, 34 VV zu § 70 LHO)			
Dienststelle		Ort, Datum	
Rechnerisch richtig	Sachlich richtig	Die Beträge sind, wie angegeben, umzubuchen.	
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Anordnungsbefugter)	
An	Nur von der Kasse auszufüllen		
	Umgebucht am:	Betrag	DM
(Kasse)		Nr. der Buchung im Titelbuch	
		Datum	
(Eingangsstempel der Kasse)	(Bescheinigung der Kasse)		

Durchschnitt als Anordnungsbefugter

Hinweise zur Führung des Abschlagsauszahlungsbuchs (Auftragsabwicklungsbuchs)

M 47.5

RLBau NW

01/80

1 Allgemeines

Für jede Große und in der Regel für jede Kleine Baumaßnahme ist — in Kartei- oder Loseblattform — ein Buch nach M 47.1 bis 47.4 anzulegen. Das Buch kann als Abschlagsauszahlungsbuch oder als Auftragsabwicklungsbuch geführt werden. Die Führung als Auftragsabwicklungsbuch wird empfohlen.

2 Zu M 47.1 und 47.2 · Abschlagsauszahlungsbuch (Auftragsabwicklungsbuch)-Übersicht

In die Übersicht sind die (Haupt-)Aufträge einzutragen, für die im Abschlagsauszahlungsbuch (Auftragsabwicklungsbuch) Konten angelegt werden (keine Nachtragsaufträge). Die (Haupt-)Auftragsnummer gilt als Kontonummer für die Auftragskonten nach M 47.3 und M 47.4.

3 Zu M 47.3 und 47.4 · Abschlagsauszahlungsbuch (Auftragsabwicklungsbuch)

3.1 Auftragsabwicklungsbuch

Das Auftragsabwicklungsbuch besteht aus Auftragskonten für alle (Haupt-)Aufträge der Baumaßnahme, die nicht innerhalb eines Monats abgewickelt werden (Einzel-Auftragskonten). Um die Abstimmung mit den Buchungen in der Haushaltsüberwachungsliste zu erleichtern, kann für alle übrigen Aufträge — soweit sie nicht Nachtragsaufträge sind — ein gemeinsames Sammelkonto eingerichtet werden. Nachtragsaufträge sind auf dem Konto des betreffenden Hauptauftrages zu buchen.

Im Auftragsabwicklungsbuch ist ein Auftragskonto zu eröffnen, sobald der (Haupt-)Auftrag erteilt wird. Als Kontonummer gilt bei den Einzel-Auftragskonten die (Haupt-)Auftragsnummer. Einem Sammelkonto ist die Kontonummer 9999 zuzuordnen.

Der Einordnung der Konten in das Auftragsabwicklungsbuch kann die aufsteigende Reihenfolge der Kontonummern oder die alphabetische Ordnung der Auftragnehmerbezeichnung zugrunde gelegt werden.

Die Buchungen auf den Konten sind in der zeitlichen Reihenfolge der Vorgänge vorzunehmen. Vorgänge sind z. B. die Erteilung des (Haupt-)Auftrages, die Erteilung des 2. Nachauftrages, die 4. Abschlagsauszahlung oder die Schlußzahlung.

Bei den Buchungen in Abschnitt »Auftragsabwicklung« ist wie folgt zu verfahren:

- In Spalte 6 ist laufend der Saldo zwischen den Buchungen in Spalte 4 und in Spalte 5 einzutragen. Wenn in Spalte 4 Aufträge (Nachtragsaufträge) zu buchen sind, die ganz oder zum Teil in den Folgejahren des Auftragsjahres kassenwirksam werden (in der Regel Auftragsdeckung durch Verpflichtungsermächtigungen), ist der Gesamtsaldo in den Stand der Festlegungen (Spalte 7) und den Stand der Verpflichtungen (Spalte 8) aufzugliedern (analog zu den Buchungen in den Spalten 6 bzw. 7 und 8 der Haushaltsüberwachungsliste nach M 42.2).
- In Spalte 9 ist für jede Buchung in Abschnitt »Auftragsabwicklung« die lfd. Nummer der entsprechenden Buchung in der Haushaltsüberwachungsliste einzutragen. Bei Buchungen in der Spalte 5 ist der Hinweis auf die entsprechende Buchung im Bauausgabebuch in den Spalten 10 und 11 zu vermerken.
- Die in den Spalten 4 und 5 gebuchten Beträge sind zum Jahresende und nach Beendigung der Baumaßnahme zu addieren.

3.2 Abschlagsauszahlungsbuch

Das Abschlagsauszahlungsbuch besteht aus Auftragskonten für alle (Haupt-)Aufträge der Baumaßnahme, bei denen Abschlagsauszahlungen geleistet werden.

Im Abschlagsauszahlungsbuch ist ein Auftragskonto zu eröffnen, sobald eine Abschlagsauszahlung zu leisten ist. Als Kontonummer gilt die (Haupt-)Auftragsnummer.

Bei der Einordnung der Konten in das Abschlagsauszahlungsbuch ist analog zum Auftragsabwicklungsbuch zu verfahren.

Die Buchungen auf den Konten sind in der zeitlichen Reihenfolge der Abschlagsauszahlungen vorzunehmen.

Bei den Buchungen in Abschnitt »Auftragsabwicklung« werden in der Regel nur die Spalten 1, 2, 5, 10 und 11 benutzt, wobei die Buchungen in diesen Spalten analog zu den entsprechenden Buchungen im Auftragsabwicklungsbuch vorzunehmen sind. Die in der Spalte 5 gebuchten Beträge sind zum Jahresende und nach Beendigung der Baumaßnahme zu addieren. Nach der Schlußzahlung für den betreffenden Auftrag ist im Abschlagsauszahlungsbuch die Verrechnung aller geleisteten Abschlagsauszahlungen zu bescheinigen.

Übergabeverhandlung

M 50

RLBau NW H

01/80

Baumaßnahme		
01 BNR Baunummer	02 BMNR Baumaßnahmennummer	03 HHST Haushaltsstelle (Kapitel, Titel)
04 Baumaßnahme, Gebäudeteil, Bauabschnitt		
Übergabe		
05 Zeitpunkt der Übergabe		
	Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle	
06 Übergabe durch (Bauamt)		
07 Übernahme durch (hausverwaltende Dienststelle)		
08 Nutzende Verwaltung		
09 Nach gemeinsamer Besichtigung der Baumaßnahme wurde festgestellt, daß sie, wie baufachlich genehmigt und bauaufsichtlich vorgeschrieben, ausgeführt worden ist.		
10 Die Bedienungsvorschriften für Heizungs- und Maschinenanlagen wurden lt. Geräteverzeichnis übergeben.		
11 Es wurden keine Mängel festgestellt. <input type="checkbox"/>		
12 Es wurden die umstehend aufgeführten Restarbeiten und die unter die Gewährleistungspflicht fallenden Mängel festgestellt und Ergänzungsanträge angemeldet. <input type="checkbox"/>		
13 Diese Übergabe-Verhandlungsniederschrift ist ausgestellt in _____-facher Ausfertigung__		
Anlagen		
14 1 Satz Pläne (Grundrisse) (auch für techn. Ausrüstung) <input type="checkbox"/>	17 1 Geräteverzeichnis (Allgemeines Gerät) <input type="checkbox"/>	
15 1 Übersicht der Verjährungsfristen für die Gewährleistung <input type="checkbox"/>	18 _____Stück Abnahmebescheinigungen <input type="checkbox"/>	
16 1 Übersicht über die dem Bauamt während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordenen Auflagen Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers. <input type="checkbox"/>		
19 Ergänz. Anlagen	Pflegeanleitung Freianlagen <input type="checkbox"/>	Sonstige _____ <input type="checkbox"/>
Vermerke		
	Dienststelle	Ort, Datum, Unterschrift
20 Übergabe durch das Bauamt		
21 Übernahme durch die hausverwalt. Dienststelle		

Energie- u. Medienverbrauch M 51.1

(Betriebstechnische Anlagen)

Wasser

RLBau NW K 19

Monatliche Ablesung

01/80

Gebäude					
01 ST Schlüsseltext	02 DSTNR Dienststellenummer	03 BNR Baunummer	04 PZ Prüfziffer		
05 Gebäude, Ort, Straße					
06 Hausverwaltende Dienststelle					
07 Erfassungsjahr					
Wasser					
Schlüssel: 1 Trinkwasser 2 Brauchwasser					
Monat	Ablese- datum	Schlüssel	Zählerstand (m ³)	Differenz zw. zwei Monaten	
1	2	3	4	KZ	m ³
08 Januar					
09 Februar					
10 März					
11 April					
12 Mai					
13 Juni					
14 Juli					
15 August					
16 September					
17 Oktober					
18 November					
19 Dezember					
20 Januar					
21 Jahresverbrauch					

Energie- u. Medienverbrauch

M 51.2

(Betriebstechnische Anlagen) Wärme

RLBau NW K 19 Monatliche Ablesung 01/80

Gebäude			
01 ST Schlüsseltext	02 DSTNR Dienststellenummer	03 BNR Baunummer	04 PZ Prützziffer
05 Gebäude, Ort, Straße			
06 Hausverwaltende Dienststelle			
07 Erfassungsjahr			

Wärme			
Schlüssel: 1 Stadtgas 2 Erdgas 3 Flüssiggas 4 Heizöl El. 5 Heizöl S	6 Koks 7 Kohle 8 Fernwärme 9 Elektr. Energie für Heizzwecke	Dimension: 10 m ³ 11 kg 12 l 13 kWh 14 GJ 15 Gcal	

Monat	Ablese- datum	Zählerstand						Differenz zwischen zwei Monaten				
		Erst-		Zweit-		Erstbrennstoff		Zweitbrennstoff				
		Schlüssel	Dimension	Erst-	Brennstoff	Schlüssel	Dimension	KZ	Verbrauch	KZ	Verbrauch	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10		
08 Januar												
09 Februar												
10 März												
11 April												
12 Mai												
13 Juni												
14 Juli												
15 August												
16 September												
17 Oktober												
18 November												
19 Dezember												
20 Januar												
21 Jahresverbrauch												

Energie- u. Medienverbrauch

(Betriebstechnische Anlagen)

RLBau NW K 19

M 51.3

Strom

Monatliche Ablesung

01/80

Gebäude							
01 ST Schlüsseltext		02 DSTNR Dienststellenummer		03 BNR Baunummer		04 PZ Prüfziffer	
05 Gebäude, Ort, Straße							
06 Hausverwaltende Dienststelle							
07 Erfassungsjahr							
Elektrische Energie (Strom)							
Schlüssel: HT Hochtarifzeit NT Niedertarifzeit							
Monat	Ablese- datum	Zählerstand (kWh)		Differenz zwischen zwei Monaten			
		HT	NT	KZ	HT kWh	KZ	NT kWh
1	2	3	4	5		6	
08 Januar							
09 Februar							
10 März							
11 April							
12 Mai							
13 Juni							
14 Juli							
15 August							
16 September							
17 Oktober							
18 November							
19 Dezember							
20 Januar							
21 Jahresverbrauch							

Energie- u. Medienverbrauch

M 51.4

(Betriebstechnische Anlagen)

Gas

RLBau NW K 19

Monatliche Ablesung

01/80

Gebäude					
01 ST Schlüsseltext		02 DSTNR Dienststellenummer		03 BNR Baunummer	
04 PZ Prüfziffer					
05 Gebäude, Ort, Straße					
06 Hausverwaltende Dienststelle					
07 Erfassungsjahr					
Gas (nicht für Heizzwecke)					
Schlüssel: 1 Stadtgas		Dimension: 10 m ³			
2 Erdgas		11 kg			
3 Flüssiggas		12 l			
		13 kWh			
		14 GJ			
		15 Gcal			
Monat	Ablese- datum	Zählerstand		Differenz zw. zwei Monaten	
		Schlüssel	Dimension	KZ	Verbrauch
1	2	3	4	5	6
08 Januar					
09 Februar					
10 März					
11 April					
12 Mai					
13 Juni					
14 Juli					
15 August					
16 September					
17 Oktober					
18 November					
19 Dezember					
20 Januar					
21 Jahresverbrauch					

Energie- u. Medienverbrauch M 52.1

(Betriebstechnische Anlagen)

RLBau NW K 19

Jährliche Ablesung

01/80

Gebäude			
01 ST Schlüsseltext	02 DSTNR Dienststellenummer	03 BNR Baunummer	04 PZ Prüfziffer
05 Gebäude, Ort, Straße			
06 Hausverwaltende Dienststelle			
07 Erfassungsjahr	08 Baufertigstellungsjahr		09 Dienstbetrieb
10 ständige Arbeitsplätze			
11 HNF-Hauptnutzfläche			m ²
12 BRI - Brutto - Rauminhalt			m ³
13 Normwärmebedarf			kW
14 Wärmebedarf der RLT-Anlagen			kW
15 Wirtschaftswärmebedarf			kW
16 spezifischer Wärmebedarf			W/m ² HNF
17 Installierte Kesselleistung			kW
18 Installierte Trafoleistung			kVA
19 vom EVU lt. Stromlieferungsvertrag vorzuhaltende elektrische Leistung			kW
20 Brennstofflagerkapazität			21 Kennung
22 Brennstofflagerkapazität			23 Kennung
Jahr des Vertragsabschlusses für die Lieferung von:			
24 Wasser	25 Fernwärme	26 Gas	27 Strom
Anmerkungen: 1. Alle Zahlen werden rechtsbündig geschrieben 2. Position nicht vorhanden (Wert — Null): »0« eintragen 3. Angabe nicht möglich (Information nicht oder noch nicht vorhanden): »—« eintragen			

Energie- u. Medienverbrauch M 52.2

(Betriebstechnische Anlagen)

RLBau NW K 19

Jährliche Ablesung

01/80

Abwasser		
		28 Abwasserbeseitigungskosten DM/a

Wasser		
29 Trinkwasserverbrauch m ³ /a	30 Brauchwasserverbrauch m ³ /a	31 Trinkwasserkosten DM/a

Wärme		
32 Brennstoffart	33 Brennstoffverbrauch	34 Brennstoffkosten DM/a
35 Brennstoffart	36 Brennstoffverbrauch	37 Brennstoffkosten DM/a
38 Art der Erzeugung	39 Verbrauch MWh/a	40 Kosten DM/a

Gas		
41 Art	42 Verbrauch m ³ /a	43 Kosten DM/a

Strom		
44 Tarifart	45 Preisregelung	46 Kosten DM/a
47 Verbrauch HT kWh/a	48 Verbrauch NT kWh/a	49 Verbrauch Wärme kWh/a
50 Jahreshöchstleistung kVA	51 Art der Messung	

- Anmerkungen:
1. Erhebungszeitraum grundsätzlich vom 1. 1. bis 31. 12. des Jahres.
 2. Werden Verbrauchswerte für mehrere Gebäude zusammen gemessen, so sind diese für das zu erhebende Gebäude anteilig nach der Hauptnutzfläche zu berechnen.
 3. Alle Zahlen werden rechtsbündig geschrieben.
 4. Position nicht vorhanden (Wert = Null): »0« eintragen
 5. Angaben nicht möglich (Information nicht oder noch nicht vorhanden): »—« eintragen.

N

RLBau NW

Seite 1
01/80**N Anhang**

- N 01 Baubezogene Bedarfsplanung**
- N 02 Raumzuordnungskatalog***
- N 03 Kostengliederung DIN 276 und Haushaltssystematik**
- N 04 Preisindizes**
- N 10 Hinweise für Freianlagen**
- N 11 Hinweise für Planung, Bau und Betrieb von technischer Ausrüstung in Bauwerken und baulichen Anlagen des Landes**
- N 12 Unterlagen für die Übergabe von Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen**
- N 21 Baufachliche Einzelregelungen***
- N 30 Hinweise für die Rechnungslegung***
- N 32 Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW 1977)**
- N 33 Hinweise zur Gewährleistung des Brandschutzes in Bauwerken und baulichen Anlagen, die vom Land verwaltet werden**
- N 34 Bauschilder**
- N 40 Allgemeine Vertragsbestimmungen AVBBau NW 1976***
- N 41 Vertragsmuster „Objektplanung für Gebäude“***
- N 42 Vertragsmuster Tragwerksplanung für Gebäude und Prüfung der Tragwerksplanung für Gebäude***
- N 43 Vertragsmuster Freianlagen***
- N 51 Vertragsmuster – Nichtstaatliche Bauherren***

*Text z. Zt. noch in Bearbeitung

N 01 Baubezogene Bedarfsplanung

– Zusammenstellung des Raum- und/oder Flächenbedarfs –
– Muster 10.3* – RLBau NW –

Der Raum- und/oder Flächenbedarf ist nach folgenden Runderlassen und sonstigen Unterlagen zu bemessen:

1 Innenminister

10. 4. 1978 Gem. RdErl. d. Innenministers,
d. Finanzministers,
d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr,
d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten,
d. Kultusministers

Bauen für Behinderte (SMBl. NW. 236)

1. 8. 1974 RdErl. d. Innenministers
Einführung des Forderungskatalogs zur Standardisierung im Schulbau (SMBl. NW. 2230)

2 Justizminister

3 Kultusminister

9. 12. 1954 Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wiederaufbau
Schulraumprogramm für die allgemeinbildenden Schulen (SMBl. NW. 2230)

5. 8. 1959 Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Kultusministers
Richtlinien für die Um-, Erweiterungs- und Neubauten der staatlichen Ingenieurschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW 236)

4 Minister für Wissenschaft und Forschung

29. 9. 1972 Erl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung NW – ZB 1 41 – 03 Nr. 122/72 –

Festlegung von Normgrößen für den spezifischen Flächenbedarf bestimmter Nutzungseinheiten.

Die Bedarfsbemessung im Hochschulbereich hat unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Flächenrichtwerte des Planungsausschusses für den Hochschulbau zu erfolgen.

Die Methode zur Bemessung des Flächenbedarfs im Hochschulbereich ist im Handbuch der baubezogenen Bedarfsplanung, herausgegeben vom Zentralarchiv für Hochschulbau, Stuttgart, Forum-Verlag GmbH, Stuttgart, dargestellt.

5 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

6 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

7 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

8 Finanzminister

28. 12. 1971 Erl. d. Finanzministers NW – 01501 – 2 – II B 5 –
Ermittlung des Raumbedarfs der Finanzämter

9 Finanzminister als oberste technische Instanz

4. 7. 1962 RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Grundsätze und Richtlinien für Planung und Einrichtung von Grundbuchämtern (SMBl. NW 236)

17. 7. 1962 Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und

d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Richtlinien für den Bau von Forstdienstgehöften (SMBl. NW. 236 und 79011)

20. 10. 1969 RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Berücksichtigung der Belange behinderter Personen bei der Planung und Durchführung von Bauten der Staatshochbauverwaltung (SMBl. NW 236)

*Text z. Zt. noch in Bearbeitung

N 01

Seite 2
01/80

RLBau NW

27. 6. 1972 RdErl. d. Finanzministers
Hörsaalplanung; Empfehlungen für den Bau von
Hörsälen (SMBl. NW 236)

3. 5. 1974 Gem.RdErl. d. Finanzministers und d.
Innenministers
Planung und Ausführung der Kraftfahrzeug-Stell-
plätze für Hochschulen (SMBl. NW 236)

23. 2. 1967 RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
Richtlinien für die Planung von Schul- und Hoch-
schulbauten (SMBl. NW 2230)

22. 6. 1972 Erl. d. Finanzministers – B 1000 – 15 –
VI D 2 –
Richtwerte für die Raumgröße von Behörden-
kantinen (s. RBBau Muster 13, Anlage 3)

RLBau NW

N 03 Kostengliederung DIN 276 und Haushaltssystematik**1 Allgemeines**

Die Einteilung der Kostengruppen in Titel der Haushaltsplanung richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften der Haushaltssystematik (Gruppierungsplan – SMBl. NW. 631 –)

Bei einer Gegenüberstellung der Kostengliederung nach DIN 276 – Kosten von Hochbauten – zur Haushaltssystematik ergeben sich für die Staatliche Bauverwaltung NW folgende Zuordnungen:

2 Gegenüberstellung

Kostengliederung DIN 276

Gruppierungsplan der Haushaltssystematik

1.1.0.0 – 1.3.0.0**Obergruppe 82**

1.0.0.0 Kosten des Baugrundstücks
 1.1.0.0 Wert
 1.2.0.0 Erwerb
 1.3.0.0 Freimachen

Erwerb von unbeweglichen Sachen
 – Ankauf von bebauten Grundstücken
 – Ankauf von unbebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke

N 03**Seite 2**
01/80**RLBau NW**

Kostengliederung DIN 276

Gruppierungsplan der Haushaltssystematik

1.4.0.0 – 7.5.0.0**Gruppe 712 – 799**

1.0.0.0	Kosten des Baugrundstücks	
1.4.0.0	Herrichten	
2.0.0.0	Erschließung	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
2.1.0.0	Öffentl. Erschließung	Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als
2.2.0.0	Nichtöffentl. Erschließung	500.000,- DM sind den Gruppen 712 – 799 zu-
		zuordnen.
3.0.0.0	Bauwerk	
3.1.0.0	Baukonstruktionen	
3.2.0.0	Installationen	
3.3.0.0	Betriebstechnische Anlagen	
3.4.0.0	Betriebliche Einbauten	
3.5.0.0	Besondere Bauausführungen	
4.0.0.0	Gerät	
4.1.0.0	Allgemeines Gerät	
4.5.0.0	Beleuchtung	
5.0.0.0	Außenanlagen	
5.1.0.0	Einfriedungen	
5.2.0.0	Geländebearbeitung und -gestaltung	
5.3.0.0	Versorgungsanlagen	
5.4.0.0	Wirtschaftsgegenstände	
5.6.0.0	Anlagen für Sonderzwecke	
5.7.0.0	Verkehrsanlagen	
5.8.0.0	Grünflächen	
5.9.0.0	Sonstige Außenanlagen	
6.0.0.0	Zusätzliche Maßnahmen	
6.1.0.0	Zusätzliche Maßnahmen bei der Er-	
	schließung	
6.2.0.0	Zusätzliche Maßnahmen bei Bau-	
	werken	
6.3.0.0	Zusätzliche Maßnahmen bei den	
	Außenanlagen	
7.0.0.0	Baunebenkosten	
7.1.0.0	Vorbereitung von Bauvorhaben	
7.2.0.0	Planung von Baumaßnahmen	
7.3.0.0	Durchführung von Baumaßnahmen	
7.4.0.0	Finanzierungen	
7.5.0.0	Allgemeine Baunebenkosten	
3.5.5.0)		
5.5.0.0)	Kunstwerke und künstlerisch	
7.2.5.0)	gestaltete Bauteile	
7.3.5.0)		

RLBau NW

Kostengliederung DIN 276

Gruppierungsplan der Haushaltssystematik

4.2.0.0 – 4.4.0.0 + 4.9.0.0

Gruppe 812

4.0.0.0 **Gerät**
4.2.0.0 Bewegliches Mobiliar
4.3.0.0 Textilien
4.4.0.0 Arbeitsgerät
4.9.0.0 Sonstiges Gerät

Erwerb von Geräten, Ausstattungs-
und Ausrüstungsgegenständen im Inland
Erstattungen sind ohne Rücksicht auf
den Wert des Einzelgegenstandes unter
Gruppe 812 zu veranschlagen

N 04Seite 1
01/80

RLBau NW

N 04 Preisindizes

(Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude sowie für Straßenbau, Neubau in konventioneller Bauart, Bauleistungen am Bauwerk in Nordrhein-Westfalen 1962 bis zur Gegenwart nach verschiedenen Basisjahren)

(Auszug aus „Statistische Berichte - Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen“)

1 Übersicht

Jahr Monat	Wohngebäude			Nichtwohngebäude		Straßenbau	
	insgesamt		gemischt- genutzt	Büro- gebäude	Gewerbliche Betriebs- gebäude		
	1958 = 100	1962 = 100					1970 = 100
1962 D	127,9	100	68,1	.	.	88,3	
1963 D	135,9	106,3	72,4	.	.	91,8	
1964 D	141,7	110,8	75,4	.	.	88,8	
1965 D	146,3	114,4	77,9	.	.	83,5	
1966 D	150,1	117,4	79,9	.	.	83,2	
1967 D	146,6	114,7	78,1	.	.	79,2	
1968 D	152,3	119,1	81,1	81,2	80,8	77,6	82,9
1969 D	161,0	125,9	85,7	85,9	85,6	84,3	86,5
1970 D	187,8	146,9	100	100	100	100	100
1971 D	206,3	161,3	109,8	109,7	109,6	110,3	109,9
1972 D	221,6	173,3	118,0	117,2	117,6	116,3	112,4
1973 D	238,2	186,3	126,9	125,7	126,3	123,6	116,6
1974 D	257,4	201,3	137,0	135,4	136,0	132,2	130,5
1975 D	265,0	207,3	141,1	139,4	139,6	136,7	135,7
1976 D	274,5	214,7	146,2	144,0	144,4	142,0	138,2
1977 D	287,7	225,0	153,2	150,5	150,9	148,9	139,9
1978 D	303,4	237,3	161,5	158,4	159,3	156,9	147,9
1968 Februar	151,0	118,1	80,4	80,5	80,0	76,3	82,3
Mai	151,4	118,4	80,6	80,7	80,3	76,6	82,7
August	153,1	119,7	81,5	81,6	81,2	78,3	83,2
November	153,8	120,3	81,9	82,0	81,5	79,2	83,5
1969 Februar	154,4	120,7	82,2	82,2	81,8	79,8	83,8
Mai	158,3	123,8	84,3	84,3	84,0	82,5	85,8
August	162,3	126,9	86,4	86,8	86,5	85,5	87,3
November	168,8	132,1	89,9	90,4	90,0	89,2	89,1
1970 Februar	179,5	140,4	95,6	96,0	95,7	95,8	94,5
Mai	188,0	147,0	100,1	100,0	100,3	100,1	100,7
August	190,6	149,1	101,5	101,3	101,4	101,2	101,7
November	193,1	151,0	102,8	102,7	102,6	102,9	103,1
1971 Februar	198,3	155,1	105,6	105,6	105,3	106,7	105,3
Mai	207,5	162,3	110,5	110,3	110,4	111,3	111,3
August	209,0	163,5	111,3	111,0	111,0	111,6	111,9
November	210,2	164,4	111,9	111,7	111,6	111,6	111,1
1972 Februar	215,8	168,8	114,9	114,4	114,4	113,6	110,1
Mai	222,0	173,6	118,2	117,4	117,8	116,7	113,0
August	223,3	174,7	118,9	118,1	118,5	117,2	113,2
November	225,2	176,1	119,9	119,0	119,5	117,6	113,3
1973 Februar	230,1	179,9	122,5	121,7	122,0	119,6	113,4
Mai	240,0	187,7	127,8	126,5	127,4	124,9	117,8
August	241,3	188,8	128,5	127,1	127,9	125,3	117,8
November	241,5	188,9	128,6	127,3	127,9	124,7	117,3

N 04Seite 2
01/80**RLBau NW**

Jahr Monat	Wohngebäude				Nichtwohngebäude		Straßenbau
	insgesamt		gemischt- genutzt	Büro- gebäude	Gewerbliche Betriebs- gebäude		
	1958 = 100	1962 = 100				1970 = 100	
1974 Februar	247,5	193,6	131,8	130,4	130,9	126,8	125,7
Mai	259,6	203,0	138,2	136,4	137,2	134,0	131,4
August	261,2	204,3	139,1	137,4	137,9	133,9	132,6
November	261,1	204,2	139,0	137,5	137,8	134,1	132,2
1975 Februar	261,4	204,5	139,2	137,7	137,9	134,2	132,7
Mai	266,3	208,3	141,8	140,0	140,2	137,1	136,8
August	266,3	208,3	141,8	140,0	140,2	137,6	136,6
November	266,1	208,1	141,7	139,9	140,0	137,8	136,6
1976 Februar	267,4	209,2	142,4	140,6	140,8	138,6	136,7
Mai	274,8	214,9	146,3	144,0	144,4	141,4	138,7
August	277,2	216,8	147,6	145,3	145,7	144,0	138,7
November	278,7	218,0	148,4	146,1	146,5	144,0	138,7
1977 Februar	280,4	219,3	149,3	147,0	147,4	145,4	138,0
Mai	288,7	225,8	153,7	150,9	151,3	149,3	139,5
August	290,4	227,1	154,6	151,7	152,2	150,5	140,8
November	291,1	227,7	155,0	152,2	152,6	150,5	141,2
1978 Februar	295,4	231,1	157,3	154,5	155,1	152,8	143,2
Mai	302,0	236,2	160,8	157,7	158,5	155,6	146,2
August	307,1	240,2	163,5	160,1	161,2	159,1	150,4
November	308,9	241,6	164,5	161,1	162,3	160,1	151,7
1979 Februar	312,5	244,4	166,4	162,9	163,9	161,5	153,3
Mai	326,0	255,0	173,6	169,4	171,1	168,1	161,8
August	333,4	260,7	177,5	173,1	175,1	171,3	167,3
November							

2 Anwendung

Mit dem Preisindex des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik für Wohn- und Nichtwohngebäude sowie für Straßenbau, Neubau in konventioneller Bauart, Bauleistungen am Bauwerk in Nordrhein-Westfalen können Kostendaten nachträglich auf einen gewünschten Zeitpunkt umgerechnet werden, um einen Kostenvergleich zwischen Bauwerken mit unterschiedlichen Erstellungszeitpunkten zu ermöglichen.

3 Rechnen mit Indexzahlen:

Die Indexentwicklung läßt sich nach Punkten oder in Prozent ausdrücken. Die Entwicklung nach Punkten erhält man als Differenz zwischen dem neuen und dem alten Indexstand. Die Veränderung nach Punkten ist abhängig vom Basisjahr. Je weiter das Basisjahr zeitlich zurückliegt, desto größer ist die Differenz.

Die Entwicklung in Prozent wird nach folgender Formel berechnet bzw. umgerechnet:

$$\frac{\text{Neuer Indexstand} \times 100}{\text{Alter Indexstand}} - 100 = + \%$$

Diese Veränderung ist unabhängig vom Basisjahr, wenn man von geringfügigen Rundungsdifferenzen absieht.

Zahlenbeispiel:

Von Februar 1971 bis Februar 1976 hat sich der Preisindex für Wohngebäude, Neubau in konventioneller Bauart, Bauleistungen am Bauwerk in Nordrhein-Westfalen (Basis 1970 = 100) um 142,4 minus 105,6 = 36,8 Punkte bzw. um

$$\frac{142,4 \times 100}{105,6} = 134,8 - 100 = + 34,8\%$$

verändert.

4 Zeichenerklärung

- D = einfaches arithmetisches Mittel
 - = Zahlenwert unbekannt oder geheimgehalten
 - ... = Angabe fällt später an
-

N 10 Hinweise für Freianlagen

(Anhang zu K 4)

1 Allgemeines

Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken. Sie bestehen im allgemeinen aus den unbebauten Grundstücksflächen mit den ihnen liegenden selbständigen :

- 1.1 Grünflächen
- 1.2 nicht befahrbaren Gehwegen
- 1.3 Rampen
- 1.4 Treppen
- 1.5 Stützelementen
- 1.6 für die Andienung und für die Feuerwehr und Rettungsdienst benutzbaren Gehwegen
- 1.7 Plätzen
- 1.8 Stützmauern
- 1.9 Einfriedungen.

Freianlagen umfassen in der Regel nicht:

- Regelmäßig befahrene Straßen und Wege
- Stellflächen
- Sportanlagen

2 Planungsgrundsätze

Bei der Planung und Ausführung von Freianlagen wird empfohlen, folgende Grundsätze zu beachten:

- 2.1 Die Herstellung der Grünflächen dient:
 - 2.11 der Einbindung des Bauwerks oder der Bauwerke in die umgehende Landschaft
 - 2.12 der Förderung des Kleinklimas als Sicherung optimaler Lebensbedingungen
 - 2.13 der Vermeidung bzw. Verhinderung von Bodenerosionen als Schutz von Anlagen und Einrichtungen
 - 2.14 der Wiederbegrünung der durch den Baubetrieb in ihrem Zustand gestörten Freiflächen
 - 2.15 der Sicherstellung und dem Schutz der vorhandenen und erhaltbaren Gehölze
 - 2.16 der Sicherstellung und dem Schutz des vorhandenen Oberbodens.
- 2.2 Für die Planung und Ausführung der Grünflächen soll folgendes gelten:
 - 2.21 Sorgfältige Bearbeitung des Rohbodens vor der Überbodenandeckung einschl. der erforderlichen ingenieurbioologischen Sicherungsmaßnahmen für den Boden
 - 2.22 Anfangs- und Vorratsdüngung, abgestimmt auf die jeweilige Bodenstruktur und -art sowie

auf die standortgemäße und die angestrebte pflegesparende Vegetation

2.23 Sollen Bäume auf Rasenflächen in Gruppen ohne Strauchgehölze zusammengefaßt werden, so sind sie soweit voneinander zu pflanzen, daß zwischen ihnen genügend Platz für die maschinellen Rasenschnitte verbleibt

2.24 Rasenflächen sollen nicht unmittelbar, sondern mit höhengleicher Mähkante an Bauwerke angeschlossen werden.

2.25 Rasenflächen sollen mit Kantensteinen, Schächten u. ä. Bauteilen bündig abschließen

2.26 Rasen und Pflanzung sollen möglichst großflächig angelegt werden

2.27 Kleinflächen und Sichtdreiecke an Straßen sollen bodendeckend bepflanzt werden.

2.28 Steilböschungen sind gegen Erosion zu sichern

2.29 Vorzugsweise sollen standortgemäße bzw. zweckentsprechende Saatgutmischungen und Gehölze verwendet werden

2.210 Bäume, die Honigtau absondern, sind nicht im Bereich von Stellflächen zu pflanzen

2.211 Die Anzuchtgrößen sind dem örtlichen Verhältnis und den Anforderungen anzupassen

2.212 Solitär bäume ab STU 35 und Sonderpflanzen sind nur mit Begründung und besonderer Genehmigung zulässig

3 Pflege und Gewährleistung

Die Grünanlagen sind nach Fertigstellung sorgfältig zu pflegen (Anschlußpflege). Es gilt, die Entwicklung und den beginnenden Zusammenschluß der beabsichtigten Vegetation nachhaltig zu sichern. Die Anschlußpflege soll in der Regel für Gehölze 2 Jahre und für Rasenflächen 1 Jahr betragen. Anzustreben ist, daß für beide Pflegearten bei gleichem Auftragnehmer aus Gründen der Gewährleistungspflicht 2 Jahre ausgeschrieben werden.

Die Anschlußpflege zur Wahrung der Gewährleistungsansprüche gem. VOB/B ist dem Auftragnehmer zu übertragen, der die Grünflächen neu erstellt hat.

Die Kosten für die Anschlußpflege sind in den Gesamtbaukosten zu berücksichtigen.

N 10

Seite 2
01/80

RLBau NW

4 Bauunterhaltung

Die Unterhaltung der Grünflächen obliegt nach Ablauf der Pflege- und Gewährleistungszeit der nutzenden Verwaltung. Der nutzenden Verwaltung ist daher eine Pflegeanleitung anlässlich der Übergabe der Freianlage auszuhändigen.

Die Pflegeanleitung soll auf der Grundlage der DIN 18919 Angaben enthalten über:

- 4.1 Rasenpflege
 - 4.2 Pflege von Gehölzen und Stauden
 - 4.3 Bodenbearbeitung
 - 4.4 Düngung
 - 4.5 Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten, Schädlingen und Unkraut.
-

N 11 Hinweise für Planung, Bau und Betrieb von technischer Ausrüstung in Bauwerken und baulichen Anlagen des Landes

1 Die bei Planung, Bau und Betrieb von Technischer Ausrüstung aufgetretenen Fragen erfordern einen schnellen Informationsfluß. Um diesen sicherzustellen, werden entsprechende Hinweise durch Erlasse des Finanzministers herausgegeben. Diese können empfehlenden wie auch verbindlichen Inhalt haben. Diese Erlasse werden nicht im Ministerialblatt NW veröffentlicht. Zwecks besonderer synoptischer Handhabung werden die Hinweise unter den nachfolgenden Sachgebieten geführt:

Wärmetechnik
Raumluftechnik
Kältetechnik
Sanitärtechnik
Meß- und Regeltechnik
Starkstromtechnik
Nachrichtentechnik
Fördertechnik
Umweltschutz
Wirtschaftlichkeit
Besondere Technische Ausrüstung
Vorschriften, Richtlinien
Sonstiges.

2 Nachfolgende Hinweise für Planung, Bau und Betrieb von Technischer Ausrüstung in Bauwerken und baulichen Anlagen des Landes sind bisher herausgegeben worden (B 1013 – 30 – VI B 4).

Hinweis 1 13. 11. 1974
Wirtschaftliche Energieverwendung bei raumluftechnischen Anlagen

Hinweis 2 13. 11. 1974
Wirtschaftliche Energieverwendung durch Regelung der Temperaturen

Hinweis 3 13. 11. 1974
Wirtschaftliche Energieverwendung in der Kälteversorgung

Hinweis 4 13. 11. 1974
Wirtschaftliche Energieverwendung der Wärmetechnik

Hinweis 5 30. 1. 1975
Erhöhter Wärmeschutz bei Bauten des Landes (aufgehoben d. RdErl. d. Finanzministers vom 1. 6. 1979, SMBl. NW. 236)

Hinweis 6 28. 1. 1975
Behälter zum Lagern wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten

Hinweis 7 11. 2. 1975
mit Änderung vom 19. 5. 1976
Elektroinstallationsanlagen in staatlichen und staatlichgeförderten Bauten

Hinweis 8 18. 3. 1975
Zentrale Leittechnik für betriebstechnische Anlagen

Hinweis 9 25. 4. 1975
Landeseigene Trinkwasserleitungen zur Versorgung von Bauten des Landes

Hinweis 10 4. 12. 1975
Auslegung von Kältemaschinen in der Raumluftechnik bei Bauten des Landes

Hinweis 11 16. 1. 1976
Notwendige Wärmespeicherung bei Bauten des Landes

Hinweis 12 17. 5. 1976
Wärmeleistung von Raumheizkörpern

Hinweis 13 27. 7. 1976
Sicherheitstechnische Ausrüstung von Warmwasserheizungsanlagen

Hinweis 14 19. 8. 1976
Einbau von Meßeinrichtungen zum Erfassen des Energie- und Medienverbrauchs

Hinweis 15 24. 11. 1976
Auslegung von raumluftechnischen Anlagen bei Bauten des Landes

Hinweis 16 14. 6. 1977
Einsatz von Wärmepumpen in der Raumheizung

Hinweis 17 25. 7. 1977
Arbeitsstätten-Richtlinien
Hinweis 17 17. 8. 1977
Ergänzung 1 – Arbeitsstätten-Richtlinien
Hinweis 17 11. 11. 1977
Ergänzung 2 – Arbeitsstätten-Richtlinien

N 11

Seite 2
01/80

RLBau NW

Hinweis 17 2. 1. 1978
Ergänzung 3 - Arbeitsstätten-Richtl.

Hinweis 18 17. 10. 1977
Lärminderung an Warm- und Heißwasserheizungsanlagen

Hinweis 19 16. 12. 1977
Gebrauch der gesetzlichen Einheiten in der Maschinen- und Elektrotechnik

Hinweis 20 21. 1. 1978
Verwendung geschweißter Stahlrohre in der Heiztechnik

Hinweis 21 21. 2. 1978
Grundlagen zur Ermittlung von Nennbeleuchtungsstärken in Büroräumen

Hinweis 22 8. 9. 1978
Verwendung von Korrosionsschutzmitteln bei der Luftbefeuchtung mit Dampf

Hinweis 23 30. 8. 1978
Anforderungen an den Korrosionsschutz gemäß VOB, Teil C

Hinweis 24 17. 10. 1978
Heizungsanlagen-Verordnung, Heizungsbetriebs-Verordnung

Hinweis 25 29. 1. 1979
Gaswarnanlagen

Hinweis 26 13. 8. 1979
Wärmeschutzverordnung, Anwendung und Überwachung bei Bauten des Landes

Hinweis 27 25. 10. 1979
Heizungsbetriebsanweisung NW

3 Mit Erlaß vom 22. 7. 1976 (B 1013 - 3 - VIB 4) hat der Finanzminister begonnen, Informationen über den Erfahrungsaustausch des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) den nachgeordneten Dienststellen bekanntzugeben.

N 12 Unterlagen für die Übergabe von Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen

(Technische Ausrüstung Anhang zu H)

1 Elektrotechnische (Starkstrom)-Anlagen (DIN 40717 und 40719)

1.1 Übersichtsschaltpläne

- Aufbau der elektrischen Energieversorgung mit Einspeisungen, Ersatznetzeinrichtungen, Transformatoren, Verteilungen und Schutzzeineinrichtungen
- in vereinfachter, einpoliger Schaltung dargestellt
- ohne Hilfsleitungen und ohne Berücksichtigung der räumlichen Anordnung
- mit Bezeichnung und Nenndaten.

1.2 Lagepläne

Darzustellen sind:

- Trasse, Art Abmessungen mit Höhenangaben von Medienkanälen, Leitungen und Kabel
- Bei Verkehrsanlagen auch die Außenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen
- In der Regel Maßstab 1 : 500.

1.3 Stromlaufpläne

- Nach Stromwegen aufgelöste Darstellung der Steuerung und Verriegelungen von Ersatznetzeinrichtungen, Schaltanlagen sowie Kraft- und Lichtinstallationen,
- ohne Berücksichtigung der räumlichen Anordnung in Steuerschränken, Verteilungen oder als Einzelgeräte,
- Bezeichnung sämtlicher Leitungen, Klemmen und Geräte sowie ergänzender Beschreibungen des Wirkungsablaufs
- Eindeutige Bezeichnung über Zuordnung von Strompfaden zu ihren Kontakten (Kontaktrückbezeichnungen)

1.4 Bauschaltpläne

- Schematische Darstellung der einzelnen Klemmleisten für Schaltanlagen, Verteiler und Steuerschränke,
- Darstellung von Brücken, abgehenden Leitungen und Kabel,
- geordnet nach Spannungs- und Systemarten,
- mit Klemmnummern und Zielbezeichnungen auf der Leitung, Kabel- und der Geräteseite.

1.5 Installationspläne

- Geschoßgrundrisse mit Eintragung aller einzelnen installierten elektrischen Betriebsmittel (Verteiler, Leuchten, Schaltgeräte etc.)
- einschl. der Kabelhaupttrassen (abweichend von DIN)
- Kennzeichnung durch Geräte- und Stromkreisnummern sowie Kabeldaten
- Maßangaben von Mauerdurchbrüchen und Trassenschnitten
- in der Regel Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50

1.6 Geräteaufbaupläne

- Maßstäbliche Anordnung der Geräte bei Schaltanlagen und Verteilungen,
- Geräte kennzeichnung
- Maßstab in der Regel 1 : 20

1.7 Materiallisten

- Aufstellung aller wesentlichen Betriebs- und Verbrauchsmittel unter Zusammenfassung gleichartiger Ausführungen,
- mit Angabe des Herstellers und dessen Typenkennzeichen, sowie Auflistung der Ersatz- und Verschleißteile.

1.8 Anlagenbeschreibungen

- Funktionsbeschreibung wesentlicher Anlagen und/oder Anlagenteile

1.9 Herstellervorschriften

- Betriebs-, Wartungs- und Reparaturanleitungen mit Ersatzteilempfehlung der Hersteller einzelner Betriebsmittel
- Kundendienstverzeichnis

1.10 Technische Datenblätter

- Mit Angabe der elektrischen und mechanischen Auslegungs- und Betriebsdaten

1.11 Genehmigungsunterlagen

- Kopie behördlicher Prüfungsbescheinigungen und Werksatteste

N 12

Seite 2
01/80

RLBau NW

- Bescheinigungen beauftragter Abnahmestellen
- Meßprotokolle und erforderliche Bescheinigungen der Errichter

2 Blitzschutz-Anlagen (DIN 18384 und ABB)

2.1 Fundamentpläne

- Eintragungen von Verlauf, Art und Querschnitten der Erdungsleitungen einschl. Angabe der Anschlußstellen von Ableitungen und Erdungspunkten.
- Darstellung im Grundriß, für Anschlußpunkte der Ableitungen, ggf. auch Schnitte.

2.2 Dachaufsichtpläne

- mit Anordnung der Auffang-Leitungen, deren Querschnitt und
- Art, Zweck und Baustoff der Dachaufbauten,
- Trennstellen und Anschlußpunkte sowie Art und Querschnitt der Ableitungen,
- Darstellung im Grundriß, ggf. auch in Schnitten.

2.3 Blitzschutzbuch

2.4 Prüfbescheinigungen

- der beauftragten Abnahmestellen.

3. Nachrichtentechnische Anlagen

3.1 Aufstellungspläne

- Darstellung des Aufbaues der zentralen technischen Einrichtungen im Grundriß
- unter Berücksichtigung der räumlichen Anordnung
- mit Bezeichnung der einzelnen Baugruppen.

3.3 Gruppenverbindungspläne

- Angaben über Anzahl und Nummer der technischen Einrichtungen (z. B. Gestellrahmen, Wähler, Einschübe)
- ohne Berücksichtigung der räumlichen Anordnung
- mit Angaben über die zu verkabelnden Ausgänge.

3.4 Mischungspläne

- Angaben über das Zusammenschalten von 2 Koppelanordnungen.

3.5 Gestellbelegungspläne

- Angaben über die Lage der technischen Einrichtungen in den Gestellen, Schränken oder Verteilern.

3.6 Batterie-Leitungspläne

- Darstellung der Leitungsführung der Stromversorgungsanlage zu den technischen Einrichtungen
- Art, Länge und Dimensionierung der Batterieleitungen
- mit Berücksichtigung der räumlichen Anordnung.

3.7 Stromlaufpläne

- Darstellung der Gesamtschaltung der nachrichtentechnischen Anlage
- mit eingehender Beschreibung
- mit Angabe der Bezeichnung der Kontakte, Relais etc.

3.8 Meßprotokolle, Pegeldiagramme

- Angabe der gemessenen elektrischen Werte (Spannung, Strom, Widerstand, Dämpfung, Leistung etc.)
- soweit erforderlich, der Werte der Wärmeleistung und des Geräuschpegels

3.9 Behördliche Genehmigungen

- Abdruck des Genehmigungsschreibens der zuständigen Behörde: Deutsche Bundespost (Fernmeldetechnisches Zentralamt), Gewerbeaufsichtsamt, untere Bauaufsichtsbehörde (Feuerwehr, Brandschutzingenieur)
- Prüfzeugnisse von anerkannten Prüfanstalten.

3.10 Abnahmebescheinigung für Sondereinrichtungen

- Abdruck der Abnahmebescheinigung der Herstellerfirma der Sondereinrichtung.

3.11 Bedienungs- und Wartungsanleitungen

- Anleitung für das Bedienungspersonal der nachrichtentechnischen Einrichtungen.

RLBau NW

- Anleitung für das Wartungspersonal zur ordnungsgemäßen Wartung der nachrichtentechnischen Anlage
- mit Angabe des Zeitbedarfs und der Zeitintervalle zur Wartung der Anlage
- mit Empfehlung des Herstellers der Anlage für die Beschaffung von Ersatzteilen.

3.12 Blockschaltpläne

- Übersicht über die technischen Einrichtungen und Verbindungswege
- ohne Berücksichtigung der räumlichen Anordnung
- mit Bezeichnung der einzelnen Baugruppen.

3.13 Verteilerbelegungspläne

- Angaben über die Belegung aller Verteiler.

3.14 System-Anerkennung des Verbandes der Sachversicherer

- Abdruck der System-Anerkennungs-Urkunde des Verbandes der Sachversicherer, Köln.

3.15 Lagepläne

- Genaue Maßangaben über die Lage der Fernmeldekabel und der Kabelkanäle
- mit Angabe der Kabelnummer, des Kabeltyps, der Paarigkeit, des Adern-Durchmessers und der Länge des Kabels von Muffe zu Muffe
- Maßstab der Pläne 1 : 500.

3.16 Grundrißpläne

- Geschoßgrundrisse mit Einzeichnung der nachrichtentechnischen Einrichtung (Verteiler und Endgeräte, wie z. B. Fernsprechapparate, Brandmelder, Uhren, Lautsprecher, Antennensteckdosen, Ruf- und Abstelleinheiten in Krankenhäusern etc.)
- einschl. der Kabeltrasse
- mit Angabe der Kabelnummer, der Paarigkeit und der Länge der Kabel von Verteiler zu Verteiler
- Maßstab der Pläne 1 : 100 oder 1 : 50

3.17 Netzpläne

- Darstellung des Fernmeldekabelnetzes außerhalb der Gebäude gemäß der Fernmeldebauordnung Teil 1 oder Teil 19)
- mit Angabe der Verteiler, der Kabelnummer, des Kabeltyps, der Paarigkeit und der Länge der Kabel von Muffe zu Muffe.

3.18 Steigeleitungspläne

- Darstellung des Fernmeldekabelnetzes innerhalb der Gebäude ohne Maßstab, jedoch mit Geschoßangaben
- mit Angabe der Verteiler, der Kabelnummer, des Kabeltyps, der Paarigkeit und der Länge der Fernmeldekabel von Verteiler zu Verteiler.

4 Zentrale Leittechnik für Betriebstechnische Anlagen in Gebäuden (ZLT-G)**4.1 Übersichtspläne**

- vereinfachte Darstellung des Aufbaues des Systems mit Zentraleinheit, Unterzentralen, Unterstationen, Schaltschränken, Übertragungsstrecke und dezentralen Einrichtungen
- ohne Berücksichtigung der räumlichen Anordnung,
- mit Bezeichnungen und Kenndaten.

4.2 Stromlaufpläne

- Nach Stromkreisen aufgelöste Darstellung der:
- Netzanschlüsse
 - an die Zentraleinheit angeschlossenen Ein- und Ausgabegeräte
 - Verknüpfung der Unterzentralen/Unterstationen mit betriebstechnischen Anlagen

4.3 Bauschaltpläne

- Schematische Darstellung der ZLT-G mit:
- Darstellung von Brücken, Leitungen und Kabeln,
 - geordnet nach Spannungsarten mit Klemmen- und Zielbezeichnungen auf der Leitungs-, Kabel- und Geräteseite

4.4 Installationspläne

- Geschoßgrundrisse mit Eintragung aller Unterzentralen/Unterstationen,
- Ein- und Ausgabegeräte und der Führung der Übertragungsstrecke mit
- Kennzeichnung durch Geräternummern und Kabeldaten
- In der Regel Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50

4.5 Geräteaufbaupläne

- Maßstäbliche Anordnung der Funktionsteile bei Unterzentralen/Unterstationen
- Kennzeichnung der Funktionsteile
- Maßstab mindestens 1 : 20

N 12

Seite 4
01/80

RLBau NW

4.6 Materiallisten

- Aufstellung aller wesentlichen Betriebsstoffe und Verbrauchsmittel unter Zusammenfassung gleichartiger Ausführungen
- mit Angabe des Herstellers, Typs und Auflistung der Ersatz- und Verschleißteile
- Kabellisten

4.7 Anlagenbeschreibungen

Funktionsbeschreibung wesentlicher Anlagenteile und Anlagen über

- mit Angabe der elektrischen und mechanischen Auslegungs- und Betriebsdaten.

4.10 Genehmigungsunterlagen

- Kopie behördlicher Prüfbescheinigung und Werkstattsteste
- Bescheinigung beauftragter Abnahmestellen
- Meßprotokolle und erforderliche Bescheinigungen der Errichter.

4.11 Adressenkatalog

- mit Auflistung sämtlicher Adressen und deren Beschreibung.

4.12 Programmbeschreibungen

- ausführliche Beschreibung der Programme mit Darstellung der Eingriffsmöglichkeiten durch das Bedienungspersonal.

4.13 Abnahmeprotokolle

- als Adressenprotokoll erstellt über den Protokolldrucker
- als Prüfprotokoll für die Übertragung von Meß- und Zählwerten
- als Prüfprotokoll der Funktionskontrolle von Schalt- und Stellbefehlen.

4.14 Technische Anschlußbedingungen

- Endgültige Anschlußbedingungen.

5 Fördertechnische Anlagen

5.1 Prüfungsbuch (zweifach) zur Vorlage beim TÜV mit

- Beschreibung der Anlage
- Berechnung der tragenden Sicherheitsteile
- Bauart-Prüfungen

- Elektronische Schaltpläne
- Aufstellungszeichnung (bauliche Anordnung)
- Formulare für Untersuchungsberichte

5.2 Grundrißpläne und -schnitte

- mit eingetragenen und bezeichneten förder-technischen Anlagen
- Aufstellungszeichnung (bauliche Anordnung), sofern im Prüfungsbuch nicht bereits enthalten

5.3 Übersichtsschaltpläne (DIN 40719)

- in vereinfachter, einpoliger Schaltung dargestellt
- ohne Hilfsleitungen und ohne Berücksichtigung der räumlichen Anordnung
- mit Bezeichnungen und Nenndaten.

5.4 Stromlaufpläne (DIN 40719)

- nach Stromwegen aufgelöste Darstellung der Steuerungen und Verriegelungen von Ersatznetzeinrichtungen, Schaltanlagen sowie Kraft- und Lichtinstallationen,
- ohne Berücksichtigung der räumlichen Anordnung in Steuerschränken, Verteilungen oder Einzelgeräte,
- Bezeichnung sämtlicher Leitungen, Klemmen und Geräte sowie ergänzender Beschreibung des Wirkungsablaufs
- eindeutige Bezeichnung der Zuordnung von Strompfaden zu ihren Kontakten (Kontaktrückenbezeichnungen)

5.5 Wirkschaltpläne

- nicht erforderlich, wenn durch die Übersichts-, Stromlauf- und Bauschaltpläne eine übersichtliche Darstellung für Betrieb und Störungssuche möglich ist.

5.6 Bauschaltpläne

- Aufbauschemata der einzelnen Klemmenleisten für Schaltanlagen, Verteiler und Steuerschränke,
- Darstellung von Brücken, abgehenden Leitungen und Kabeln
- geordnet nach Spannungs- und Systemarten,
- mit Klemmennummern und Zielbezeichnungen auf der Leitung, Kabel- und Geräteseite.

RLBau NW**5.7 Materiallisten**

- Aufstellung aller wesentlichen Betriebsstoffe und Verbrauchsmittel unter Zusammenfassung gleichartiger Ausführungen,
- mit Angabe des Herstellers und dessen Typenkennzeichen sowie Auflistung der Ersatz- und Verschleißteile,
- Kabellisten.

5.8 Anlagenbeschreibung

- Funktionsbeschreibung wesentlicher Anlagen und/oder Anlagenteile.

5.9 Herstellervorschriften

- Betriebs-, Wartungs- und Reparaturanleitungen mit Ersatzteilempfehlung der Hersteller einzelner Betriebsstoffe,
- Kundendienstverzeichnis.

5.10 Technische Datenblätter

- mit Angabe der elektrischen und mechanischen Auslegungs- und Betriebsdaten.

5.11 Genehmigungsunterlagen

- Kopie behördlicher Prüfbescheinigungen und Werkstattteste
- Bescheinigungen beauftragter Abnahmestellen.

6 Abwasser-, Wasser-, Heizungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumluftechnische Anlagen, Anlagen für Gase und Medien**6.1 Übersichtspläne**

Vereinfachte Darstellung jeder Anlage mit ihren Teilen, so daß die Arbeitsweise, Aufbau und örtliche Lage erkennbar wird

- Darstellung der Gesamtanlage
- Verknüpfung der Anlagen mit Hinweisen auf die angrenzenden Ver- und Entsorgungsanlagen
- Bezeichnungen und Nenndaten
- ohne Meß-, Regel- und Überwachungssysteme (vgl. Nr. 6.3).

6.2 Lagepläne

In den Lageplänen (in der Regel Maßstab 1 : 500) sind darzustellen: Trasse, Art, Abmessungen, Lei-

stungen und Höhenangaben von Medienkanälen und Leitungen für die Versorgung mit Wärme, Kälte, Gas, Wasser und Ableitung von Abwasser.

Ein weiterer oder mehrere weitere Lagepläne, wenn dies zur deutlichen Darstellung erforderlich ist, mit: Abwasseranlagen (Gefälle und Gefälle-richtungen, Einsteigschächte und Höhenordinaten der Schachtsohlen, Benzin-, Öl- und Fettabscheider, Wassereinflüsse, Drainagen, wesentliche Festpunkte, Rohrdurchmesser usw. Kläranlagen mit System- und Leistungsangaben).

Gas- und Wasseranlagen (Rohrdurchmesser, Materialart und Festpunkte, sinnbildliche Darstellung der Absperrschieber, Unter- und Überflurhydranten, Hinweis auf Tiefbrunnen mit Förderleistung und Hochbehälter mit Nutzinhalt).

Heizungsanlagen (Übergabestationen, Ausdehnungsbauwerke, Profile, Ausführungsart, Rohrquerschnitte, Festpunkte und Absperrungen der Wärmeversorgung).

6.3 Schematische Darstellungen

Nach Leitungswegen aufgelöste nicht maßstäbliche Darstellung des Aufbaus und der Wirkungsweise von zentralen Einrichtungen, Verteilern und Verbrauchern

- Bezeichnungen sämtlicher Leitungen, Armaturen und Geräten
- Eintragung der Leistungsdaten
- Meß-, Regel-, Schalt- und Überwachungssysteme
- Beschreibung des Wirkungsablaufs.

6.4 Installationspläne

Auf den endgültigen Stand der Ausführung gebrachte Zeichnungen mit Eintragungen in die Geschoßgrundrisse und ggf. auch Schnitte

- alle installierten Geräte und Verbraucher
- alle Leitungen und Kanäle einschl. Einbauten (Armaturen, Feuerschutzklappen usw.)
- Kennzeichnung der Geräte mit Gerätenummern
- Maßangaben für Leitungen und Kanäle
- Maßangabe von Montageöffnungen und Transportwege
- in der Regel Maßstab 1 : 50.

6.5 Aufstellungspläne für Anlagenteile

- Maßstäbliche Anordnung der Anlagenteile in den Zentralen

N 12

Seite 6
01/80

RLBau NW

- Aggregatekennzeichnung
- in der Regel Maßstab 1 : 20.

6.6 Betriebsstoff- und Verbrauchsmittellisten

- Aufstellung aller wesentlichen Betriebsstoffe und Verbrauchsmittel
- mit Angabe des Herstellers, dessen Typenkennzeichen und Auflistung der Ersatz- und Verschleißteile.

6.7 Anlagenbeschreibungen

- Beschreibung wesentlicher Anlagen und/oder Anlagenteile und deren Funktion.

6.8 Herstellvorschriften

- Betriebs- und Instandhaltungsanleitungen mit Ersatzteilempfehlung der Hersteller
- Kundendienstverzeichnis.

6.9 Technische Datenblätter

- Mit Angabe der elektrischen und mechanischen Auslegungs- und Betriebsdaten.

6.10 Genehmigungsunterlagen

- Kopie behördlicher Prüfbescheinigungen und Werkstattteste
- Bescheinigungen beauftragter Abnahmestellen
- Meßprotokoll und erforderliche Bescheinigungen der Errichter.

6.11 Elektrotechnische Unterlagen

- Entsprechende Unterlagen gemäß Nr. 1 -
-

N 32

RLBau NW

Seite 1
01/80**N 32 Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe
auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens
(GRW 1977)****Gliederung**

- 0 Vorbemerkung**
- 1 Anwendung der GRW**
- 2 Wettbewerbsarten**
 - 2.1 Gegenstand des Wettbewerbs
 - 2.2 Wettbewerbsinhalt, Wettbewerbsstufen und Verfahrensform
 - 2.3 Zulassungsbereich
 - 2.4 Offener und beschränkter Wettbewerb
- 3 Wettbewerbsbeteiligte**
 - 3.1 Auslober
 - 3.2 Wettbewerbsteilnehmer
 - 3.3 Preisgericht, Sachverständige und Vorprüfer
 - 3.4 Wettbewerbsausschüsse
- 4 Wettbewerbsverfahren**
 - 4.1 Auslobung
 - 4.2 Erklärung der Wettbewerbsteilnehmer
 - 4.3 Formale Behandlung
 - 4.4 Rückfragen und Kolloquien
 - 4.5 Prüfung und Beurteilung
 - 4.6 Vorprüfung
 - 4.7 Beurteilung durch das Preisgericht
 - 4.8 Bekanntgabe des Ergebnisses
 - 4.9 Haftung für die eingegangenen Arbeiten und Rücksendung
- 5 Weitere Bearbeitung und Urheberrecht**
 - 5.1 Weitere Bearbeitung
 - 5.2 Eigentum und Urheberrecht
- 6 Preise und Ankäufe**
 - 6.1 Grundsatz
 - 6.2 Berechnungsgrundlage (Basishonorar)
 - 6.3 Berechnungstabelle
 - 6.4 Offener Wettbewerb
 - 6.5 Beschränkter Wettbewerb
 - 6.6 Mehrstufige Wettbewerbe
 - 6.7 Aufteilung der Preis- und Ankaufssumme
 - 6.8 Staffelung der Preis und Ankäufe
 - 6.9 Wettbewerbe ohne Weiterbeauftragung
- 7 Aufwandsentschädigung für Preisrichter und Vergütung der Sachverständigen und Vorprüfer**
 - 7.1 Preisrichter
 - 7.2 Stellvertretende Preisrichter
 - 7.3 Sachverständige
 - 7.4 Vorprüfer
 - 7.5 Auslagenerstattung

Anlage I Regelablauf der Vorprüfung**Anlage II Regelablauf der Preisgerichtssitzung**

N 32

Seite 2
01/80

RLBau NW

0 Vorbemerkung

Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens dienen dazu, durch alternative Vorschläge gute Lösungen und geeignete Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten, Stadt- und Raumplaner und Ingenieure als Partner für die gestellte Aufgabe zu finden.

Wettbewerbe sollen durch einen fachlichen Leistungsvergleich die Qualität von Planen, Bauen und Gestalten der Umwelt fördern. Sie geben den Teilnehmern die Möglichkeit zur Darstellung neuer Ideen und Konzepte, zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zur Weiterbildung.

Die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten durch ein unabhängiges Preisgericht gibt dem Auslober eine fachkundige Entscheidungshilfe zur Lösung der gestellten Aufgabe.

Der große ideelle und materielle Aufwand der Teilnehmer bedingt nicht nur eine sorgfältige Vorbereitung und Abwicklung des Wettbewerbs, sondern angesichts der Fülle von Anregungen auch eine angemessene Leistung des Auslobers.

Insbesondere bei Realisierungswettbewerben liegt ein wesentlicher Teil dieser Leistung in der Erklärung des Auslobers, daß er beabsichtigt, Verfasser von durch das Preisgericht ausgezeichneten Arbeiten mit einer weiteren Bearbeitung zu beauftragen.

Die GRW 77 sollen die Grundlage für die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den am Wettbewerb Beteiligten bilden.

1 Anwendung der GRW

Diese Grundsätze und Richtlinien (GRW) finden Anwendung auf Wettbewerbe (§ 661 BGB), die

- in der Konkurrenz geistiger Leistungen erbringen sollen,
- sich an einen bestimmten Teilnehmerkreis richten,
- allen Teilnehmern gleiche Bedingungen auferlegen,
- eine Frist für die Teilnahme festlegen,
- Preise für die besten Wettbewerbsarbeiten aussetzen und
- die Beurteilung der eingereichten Wettbewerbsarbeiten sowie die Zuerkennung der

Preise durch ein unabhängiges Preisgericht vorsehen.

2 Wettbewerbsarten

Die Wettbewerbsart ergibt sich aus den in den Nrn. 2.1 bis 2.4 aufgeführten Merkmalen.

2.1 Gegenstand des Wettbewerbs

Wettbewerbe können sich insbesondere erstrecken auf:

- 2.1.1 Regionalplanung
- 2.1.2 Städtebauliche Planung
- 2.1.3 Landschaftsplanung
- 2.1.4 Freianlagenplanung
- 2.1.5 Bauwerksplanung
- 2.1.6 Innenraumplanung einschl. Ausstattung
- 2.1.7 Elementplanung

2.2 Wettbewerbsinhalt, Wettbewerbsstufen und Verfahrensform

2.2.1 Wettbewerbsinhalt

2.2.1.1 Grundsatz- und Programmierungswettbewerbe

Wettbewerbe, die sich auf die grundsätzliche Klärung einer Aufgabe, Ermittlung von Planungsgrundlagen, und/oder das Entwickeln grundsätzlicher Lösungen beschränken.

2.2.1.2 Ideenwettbewerbe

Wettbewerbe, die eine Vielfalt von Ideen für die Lösung der Aufgabe anstreben. Sie können auch der Ermittlung von Teilnehmern für einen weiteren Wettbewerb mit beschränkter Teilnehmerzahl dienen.

2.2.1.3 Realisierungswettbewerbe

Wettbewerbe, die bei fest umrissenem Programm und bestimmten Leistungsanforderungen die planerischen Voraussetzungen für die Realisierung eines Projektes schaffen sollen.

2.2.2 Wettbewerbsstufen

2.2.2.1 Einstufige Wettbewerbe

Die Lösung der gestellten Aufgabe soll innerhalb einer einzigen Wettbewerbsstufe erreicht werden.

2.2.2.2 Mehrstufige Wettbewerbe

Die Lösung der gestellten Aufgabe soll schrittweise durch eine Folge von mindestens zwei der unter den Nrn. 2.2.1.1 bis 2.2.1.3 genannten Wettbewerbe erreicht werden. Diese Wettbewerbe sollen die folgenden Merkmale erfüllen:

- Vorliegen eines mindestens vorläufigen Programms für alle Stufen von Anfang an
- keine Erweiterung des Teilnehmerkreises der ersten Wettbewerbsstufe, Die Teilnehmer können weitere Fachleute hinzuziehen.
- Beschränkung auf die Verfasser geeigneter Wettbewerbsarbeiten der vorangegangenen Stufe (i. d. R. Preise und Ankäufe)
- keine Änderung der Zusammensetzung des Preisgerichtes; weitere Sachverständige können hinzugezogen werden.

2.2.3 Verfahrensform

2.2.3.1 Anonyme Verfahren (Regelverfahren)

Diese Wettbewerbe müssen folgende Merkmale haben:

Anonymität der Wettbewerbsarbeiten

- Beschränkung des Meinungs-austausches zwischen Auslober, Preisgericht, Sachverständigen, Vorprüfern und Wettbewerbsteilnehmern auf die Erörterung im Kolloquium oder bei der Rückfragenbeantwortung
- keine Änderung des Programms nach der Rückfragenbeantwortung

2.2.3.2 Kooperative Verfahren

Diese Wettbewerbe sollen in der Regel folgende Merkmale haben:

- Meinungs-austausch zwischen Auslober, Preisgericht, Sachverständigen, Vorprüfern und Wettbewerbsteilnehmern
- Beschränkte Teilnehmerzahl
- Veränderbarkeit des Programms durch den Auslober im Benehmen mit den Wettbewerbsteilnehmern während eines Teiles der Bearbeitungszeit
- Offenlegung und Erörterung von Zwischenergebnissen
- Auskunftspflicht und Pflicht der Teilnehmer zur Lieferung von Nachträgen und Ergänzungen während der Vorprüfung
- Persönliche Erläuterung der Wettbewerbsarbeiten durch die Teilnehmer in der Preisgerichtssitzung. Bei Stufenwettbewerben kann das anonyme Verfahren in einer weiteren

Stufe in ein kooperatives Verfahren übergeleitet werden.

2.3 Zulassungsbereich

Wettbewerbe können mit internationalem*, nationalem, regionalem oder lokalem Zulassungsbereich offen oder beschränkt ausgelobt werden. Wenn mehr als 3 Bewerber, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit und ihren Wohn-/Geschäftssitz im Ausland haben zum beschränkten Wettbewerb eingeladen werden, gilt er als internationaler Wettbewerb.

Nicht als internationale Wettbewerbe gelten regionale Wettbewerbe mit Teilnehmern aus grenzübergreifenden und zweistaatlichen Zulassungsbereichen.

2.4 Offener und beschränkter Wettbewerb

2.4.1 Offener Wettbewerb

Die Zahl der Teilnehmer aus dem jeweils festgelegten Zulassungsbereich ist unbegrenzt. Die Teilnahme steht jedem offen, der die fachlichen und persönlichen Anforderungen erfüllt.

Der Auslober kann zusätzlich, für die Aufgabe besonders geeignete außerhalb des Zulassungsbereiches ansässige Teilnehmer zum Wettbewerb auffordern, wenn der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Teilnehmer gewahrt bleibt. Ihre Namen sind in der Auslobung bekanntzugeben.

2.4.2 Beschränkter Wettbewerb

Der Auslober fordert bestimmte Personen oder Personengruppen namentlich zur Teilnahme am Wettbewerb auf. Ihre Namen sind in der Auslobung bekanntzugeben.

3 Wettbewerbsbeteiligte

3.1 Auslober

Der Auslober ist für die Wettbewerbsbeteiligten der allein zuständige Partner. Mehrere Auslober ernennen einen federführenden Auslober und bevollmächtigen ihn, für sie zu handeln.

*Für internationale Architektenwettbewerbe sollten die Regeln der Union Internationale des Architekten angewendet werden.

N 32

Seite 4
01/80

RLBau NW

3.2 Wettbewerbsteilnehmer

3.2.1 Rechtsform und Vertretungsbefugnisse

Teilnehmer können natürliche Personen oder juristische Personen, deren satzungsgemäßer Geschäftszweck auf Leitungen im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) oder Planungsleistungen anderer Art ausgerichtet ist und der Wettbewerbsaufgabe entspricht, sowie Arbeitsgemeinschaften solcher Personen sein.

Arbeitsgemeinschaften haben einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen. Juristische Personen werden durch die satzungsgemäß dafür bestellten Personen vertreten.

3.2.2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt am Wettbewerb ist, wer die in der Auslobung genannten fachlichen Anforderungen nach der Art des Wettbewerbsgegenstandes erfüllt und am Tage der Auslobung im Zulassungsbereich ansässig ist oder gemäß Nr. 2.4.2 zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefördert wird. Ansässig in diesem Sinne ist ein selbständiger an seinem Geschäfts- oder Wohnsitz, ein Beamter oder Angestellter an seinem Wohn- oder Dienstsitz, ein Absolvent oder Studierender einer Hochschule oder Universität an seinem Wohnsitz oder Studienort, eine juristische Person am Ort der Niederlassung.

In der Auslobung ist ausdrücklich anzugeben, ob nur Selbständige oder auch Beamte und Angestellte zugelassen sind. In geeigneten Fällen können Absolventen und/oder Studenten einer Universität oder Hochschule zu Wettbewerben als Teilnehmer zugelassen werden.

Die fachlichen Anforderungen sind bei Wettbewerben, an denen nur Architekten teilnahmeberechtigt sind, erfüllt, wenn der Teilnehmer nach Landesrecht zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt bzw. Architekt einer anderen Fachrichtung berechtigt ist oder die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der entsprechenden Fachrichtungen besitzt. Bei interdisziplinären Aufgaben sind die Voraussetzungen für die Erfüllung der verschiedenen fachlichen Anforderungen in der Auslobung anzugeben.

Bei Realisierungswettbewerben können zusätzliche Anforderungen gestellt werden, die für die weitere Bearbeitung durch den Wettbewerbs-

teilnehmer notwendig sind, z. B. Berechtigung zur Planvorlage.

Bei Arbeitsgemeinschaften muß jedes Mitglied teilnahmeberechtigt sein. Bei juristischen Personen muß mindestens einer der Gesellschafter oder einer der nach Satzung oder Gesetz bevollmächtigten Vertreter und der Verfasser die Anforderungen erfüllen, die an natürliche Personen als Teilnehmer gestellt werden.

Bedienstete des Auslobers dürfen nur teilnehmen, wenn sie mit der Wettbewerbsaufgabe nicht unmittelbar befaßt sind.

3.2.3 Teilnahmehindernisse

Ausgeschlossen von der Teilnahme am Wettbewerb sind Personen, die unmittelbar an der Ausarbeitung der Wettbewerbsaufgabe und der Auslobung beteiligt waren, die in Nr. 3.3 genannten Personen sowie die Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten ersten und zweiten Grades, ständigen Geschäftspartnern und ständigen Projektpartnern, unmittelbaren Vorgesetzten und Mitarbeitern der ausgeschlossenen Personen.

Angestellte und sonstige ständige Mitarbeiter von Teilnehmern sowie solche Personen, die bis zum Tage der Bekanntmachung der Ausschreibung für diese tätig waren, sind von der selbständigen Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Gesellschafter und die Mitglieder der Vertretungs- und Aufsichtsorgane.

Nicht ständige Mitarbeiter, die an der Ausarbeitung einer Wettbewerbsarbeit beteiligt waren, sowie Mitglieder der von Arbeitsgemeinschaften dürfen nicht zusätzlich am Wettbewerb teilnehmen.

3.2.4 Teilnehmererklärung bei beschränkter Auslobung

Die Teilnahme ist bei beschränkten Auslobungen bis zu dem in der Auslobung genannten Zeitpunkt verbindlich zu erklären.

Zur Teilnahme aufgeforderte Personen, die sich in der Form einer nicht ständigen Arbeitsgemeinschaft oder mit freien Mitarbeitern an solchen Wettbewerben beteiligen wollen, haben diese Personen dem Auslober in der Teilnehmererklärung zu benennen und dessen Zustimmung hierzu einzuholen. Der Auslober unterrichtet die übrigen Aufgeforderten.

3.3 Preisgericht, Sachverständige und Vorprüfer

3.3.1 Bestellung

Der Auslober bestellt:
die Preisrichter und die Vertreter,
die Vorprüfer und deren Hilfskräfte und
die erforderlichen Sachverständigen

Für die Fach- und die Sachpreisrichter ist vom Auslober eine ausreichende Zahl von Vertretern zu benennen. Die Vorprüfer und Sachverständigen können ohne ausdrückliche Nennung von Vertretern vom Auslober ersetzt oder auch ergänzt werden. Die Gründe dafür sind im Protokoll über die Preisgerichtssitzung anzugeben. Die Preisrichter, die Sachverständigen und die Vorprüfer dürfen später keine vertraglichen Leistungen für die im Wettbewerb zugrundeliegende Aufgabe übernehmen.

Ausgenommen sind Personen, die in einem ständigen Dienst- oder Vertragsverhältnis zum Auslober stehen sowie eine projektbegleitende Beratung.

3.3.2 Preisgericht

Das Preisgericht hat die Aufgabe, die Wettbewerbsarbeiten zu beurteilen.

Es handelt unabhängig, ist an die Auslobung gebunden und für die ordnungsgemäße Durchführung des Beurteilungsverfahrens verantwortlich. Ein Eingreifen des Auslobers, der Wettbewerbs Teilnehmer oder anderer in das Beurteilungsverfahren ist nicht statthaft.

Das Preisgericht besteht aus Fach- und Sachpreisrichtern. Die Zahl der Preisrichter muß ungerade sein. Um die Arbeitsfähigkeit des Preisgerichts zu gewährleisten, soll die Zahl der Preisrichter – je nach Umfang der Wettbewerbsaufgabe – in der Regel 7 – 11 Personen betragen.

Der Auslober kann im Einvernehmen mit dem Preisgericht aus dem Kreis der Fachpreisrichter einen Kontaktpreisrichter bestellen, der die ständige Verbindung zum Auslober halten soll.

Das Preisgericht muß sich in der Mehrzahl aus Fachpreisrichtern zusammensetzen. Hiervon sollen die Hälfte, jedoch mindestens zwei, freischaffende Fachleute sein.

3.3.3 Preisrichter

Die Preisrichter üben ihre Aufgabe persönlich und unabhängig aus.

Die Fachpreisrichter sollen qualifizierte Fachleute der entsprechenden Fachrichtung im Sinne der Nr. 2.1 sein. Die Sachpreisrichter sollen mit den örtlichen Verhältnissen und der Wettbewerbsaufgabe besonders vertraut sein.

Die Fachpreisrichter müssen während der gesamten Preisgerichtssitzung anwesend sein. Bei Ausfall eines Fachpreisrichters beruft das Preisgericht einen stellvertretenden Fachpreisrichter an seine Stelle.

Sachpreisrichter können vorübergehend von ihren Stellvertretern ersetzt werden. Während der Preisgerichtssitzung muß mindestens je ein stellvertretender Fach- und Sachpreisrichter anwesend sein.

Die Preisrichter sollen sich an der Vorbereitung der Auslobung, an Preisrichtervorbesprechungen, an Kolloquien und bei der Beantwortung der Rückfragen beteiligen.

3.3.4 Sachverständige

Sie sollen anerkannte Fachleute ihres Fachgebietes sein. Sachverständige können zur Beratung bei der Vorprüfung und beim Preisgericht hinzugezogen werden.

3.3.5 Vorprüfer

Als Vorprüfer sollen Fachleute bestellt werden, die in der Regel bei der Vorbereitung der Auslobung mitgewirkt haben.

Einer der Vorprüfer soll die Qualifikation eines Fachpreisrichters haben.

Die Zahl der Vorprüfer soll der Wettbewerbsaufgabe und dem gewählten Beurteilungsverfahren angemessen sein.

Die Vorprüfer beraten das Preisgericht auch als Sachwalter der Verfasser der Wettbewerbsarbeiten. Sie sollen am gesamten Verfahren teilnehmen.

3.4 Wettbewerbsausschüsse

Bei den Architektenkammern gebildete Wettbewerbsausschüsse wirken beratend bei der Vorbereitung der Auslobung von Wettbewerben mit. Für den Auslober empfiehlt sich die Beratung insbesondere über die Wettbewerbsart, den Zulassungsbereich, die geforderten Leistungen, Fragen der Teilnahmevoraussetzungen, die

N 32

Seite 6
01/80

RLBau NW

Wettbewerbskosten sowie die Zusammensetzung des Preisgerichts und die Termine.

Von diesen GRW soll nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen und im Benehmen mit dem Wettbewerbsausschuß abgewichen werden. Dem jeweils zuständigen Wettbewerbsausschuß in der Regel die Abschriften der Ausschreibungsunterlagen, der Beantwortung der Rückfragen und der Protokolle über die Kolloquien und die Preisgerichtssitzung zur Verfügung zu stellen.

Wenn ein Teilnehmer einen Verstoß gegen das in der Auslobung festgelegte Verfahren oder das Preisgerichtsverfahren rügen will, hat er sich innerhalb von 8 Tagen nach Zugang des Protokolls über die Preisgerichtssitzung an den Auslober zu wenden.

Dieser trifft seine Entscheidung im Benehmen mit dem Wettbewerbsausschuß.

4 Wettbewerbsverfahren

4.1 Auslobung

4.1.1 Vorbereitung

Die Auslobung ist sorgfältig vorzubereiten, Anlaß, Sinn und Zweck des Wettbewerbs sind in der Auslobung darzulegen. Die Preisrichter, stellvertretenden Preisrichter, Vorprüfer und ggf. Sachverständige sollen vor der endgültigen Abfassung der Auslobung gehört werden.

4.1.2 Inhalt der Auslobung

Die Auslobung soll folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Auslobers, ggf. seiner Vertretung
2. die Art des Wettbewerbs,
3. den Zulassungsbereich,
4. die Wettbewerbsaufgabe,
5. die Teilnahmeberechtigung,
6. die Namen der ggf. zusätzlich eingeladenen Teilnehmer und bei beschränkter Auslobung die aufgeforderten Teilnehmer,
7. die Namen der Preisrichter, stellvertretenden Preisrichter, Vorprüfer und ggf. Sachverständigen unter Angabe des Geschäfts- oder Dienstortes,
8. die Schutzgebühr und die Frist, bis zu deren Ablauf die unbeschädigten Wettbewerbsunterlagen zur Erstattung der Schutzgebühr zurückgegeben sein müssen,
9. den Einlieferungstermin, die Art der Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeit und die Anschrift für die Ablieferung der Wettbewerbsarbeit,

10. die Termine für Rückfragen, Antworten und Kolloquien,

11. die geforderten Wettbewerbsleistungen,

12. die Wettbewerbsunterlagen,

13. die Beurteilungskriterien (gem. Nr. 4.1.6),

14. die Anzahl und Höhe der Preise, Ankäufe ggf. das Bearbeitungshonorar (Nr. 6.5),

15. den Hinweis, daß die Auslobung nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe erfolgt,

16. die Art und den Umfang einer weiteren Bearbeitung

17. den Inhalt der Erklärung der Wettbewerbsteilnehmer (gem. Nr. 4.2).

4.1.3 Die Wettbewerbsaufgabe

Die Auslobung soll alle Forderungen, deren Erfüllung von den Wettbewerbsteilnehmern verlangt und auf die bei der Beurteilung Wert gelegt wird, klar herausheben. Es ist eindeutig zwischen verbindlichen Vorschriften und Anregungen zu unterscheiden. Bindungen, welche die Gestaltungsfreiheit der Wettbewerbsteilnehmer unnötig beschränken, sind zu vermeiden.

Die Gliederung der Aufgabenstellung erfolgt zweckmäßigerweise mit Hilfe der Beurteilungsgesichtspunkte, die dem späteren Preisgerichtsverfahren zugrundegelegt werden. Die Beurteilungsgesichtspunkte sollen bei der Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe mitgeteilt werden.

4.1.4 Wettbewerbsunterlagen

Den Wettbewerbsteilnehmern sind alle erforderlichen Unterlagen einschl. der Ergebnisse etwaiger Voruntersuchungen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Je nach Art und Aufgabe des Wettbewerbs gehören dazu:

1. Karten, Übersichtspläne und sonstiges Anschauungs- und Planmaterial über Lage und Zustand des Wettbewerbsgebiets oder Baugrundstücks wie Luftbilder, Lichtbilder zur Verdeutlichung der topographischen landschaftlichen und baulichen Verhältnisse und dergl. Das Wettbewerbsgebiet und das Baugebiet ist in den Plänen genau und unmißverständlich (evtl. farbig) kenntlich zu machen.

2. Festlegungen in überörtlichen und übergeordneten Plänen (Landesplanung, Regionalplanung), öffentlichrechtliche insbesondere planungs-, bauordnungs-, wasser- und landschaftsschutz-

rechtliche Festsetzungen (Bauleitpläne, Ortssatzungen u. dergl.) Sozialplanungen, Ergebnisse von vorbereitenden Untersuchungen und Erhebungen.

3. Angaben über Einzelheiten im Wettbewerbsgebiet oder auf dem Baugrundstück wie Himmelsrichtung, Höhenverhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Bewuchs und erhaltenswerter Bestand, Grundwasser, Hochwasser, Ver- und Entsorgung, Verkehrsverhältnisse- und -beziehungen, Zufahrten, vorhandene Bebauung, erhaltenswerte und denkmalgeschützte Bauten und Bereiche, Landschaftschutzgebiete.

4. Bei Um- und Erweiterungsbauten Angaben über zu erhaltende Bauteile und über evtl. bestehende Urheberrechte; Bestandspläne der vorhandenen Bauten möglichst im Maßstab der geforderten Pläne.

5. Statistisches, prognostisches und organisatorisches Material, bereits vorhandene Untersuchungsergebnisse, Angaben über Struktur, Wachstum und Entwicklung des Gebietes. Angaben über geschichtliche Bindungen, soziale Problembereiche soweit sie für die Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe wichtig sind.

6. Modellplatte, Modellgrundlage.

4.1.5 Wettbewerbsleistungen

Jeder Wettbewerbsteilnehmer darf nur eine Wettbewerbsarbeit einreichen. Jede Wettbewerbsarbeit darf nur eine Lösung enthalten, sofern in der Auslobung nicht ausdrücklich Varianten zugelassen sind.

Die verlangten Leistungen sollen auf das für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe unerläßliche Maß beschränkt werden.

Die Angaben des Auslobers über die Wettbewerbsleistungen sollen sich erstrecken auf:

1. Umfang der zeichnerischen Darstellung, Maßstab der Pläne, Orientierung des Blattrandes zur Himmelsrichtung

2. Darstellungstechnik für die Pläne (Verwendung der Planzeichen, Lichtpausen und deren Farben, farbige Darstellungen, Blattgrößen, Verkleinerungen usw.)

3. Angaben in den Plänen (Raumbezeichnungen, Geländeverlauf, Höhenangaben, Maße)

4. Verwendung von Originalunterlagen des Auslobers (z. B. Lagepläne)

5. Darstellungstechnik geforderter Modelle (z. B. auf gelieferter Platte), Material Farbe

6. Berechnungen und Berechnungsskizzen (z. B. unter Verwendung beigefügter Vordrucke)

7. Erläuterungsberichte (Gliederung, Umfang, Erläuterungsskizze)

4.1.6 Beurteilungskriterien

Die Forderungen, auf deren Erfüllung bei der Beurteilung besonderer Wert gelegt wird, sind anzugeben, sofern ihnen bestimmte Gewichte zugemessen worden sind, auch diese. Dabei können z. B. in Betracht kommen

- Beachtung der Entwicklungsziele
- Programm Erfüllung
- Funktionserfüllung
- Möglichkeiten von Nutzungsänderungen und -erweiterungen
- Gliederung in Bauabschnitte und Bereichsbeziehungen
- Gestaltungsmerkmale und Raumqualitäten
- Auswirkungen auf die Umwelt
- Berücksichtigung von Systemen
- Wirtschaftlichkeitsmerkmale

4.1.7 Bekanntmachung in der Presse

Offene Wettbewerbe sind in dafür geeigneten Zeitungen bekanntzumachen, außerdem in Fachzeitschriften, wenn der Wettbewerb über den lokalen Bereich hinaus ausgelobt wird.

Der Hinweis soll enthalten:

1. Name und Anschrift des Auslobers und seiner Vertretung
2. die Art des Wettbewerbs
3. den Zulassungsbereich und die Teilnahmeberechtigung
4. die Wettbewerbsaufgabe
5. die Namen der Preisrichter, stellvertretenden Preisrichter, Vorprüfer und ggf. Sachverständigen
6. den Einlieferungstermin und die Anschrift für die Ablieferung der Wettbewerbsarbeiten
7. die Anzahl und Höhe der Preise und Ankäufe
8. Die Angaben, bis zu welchem Termin, unter welchen Bedingungen (z. B. Schutzgebühr) und mit welcher Bezeichnung des Wettbewerbs der vollständige Auslobungstext bezogen werden kann.

N 32

Seite 8
01/80

RLBau NW

4.1.8 Gebühren für die Wettbewerbsunterlagen (Schutzgebühr)

Die Wettbewerbsunterlagen werden bei offenen Wettbewerben gegen Zahlung einer Schutzgebühr, die der Auslober festgesetzt, abgegeben. Die Schutzgebühr wird den Wettbewerbsteilnehmern, die eine den Anforderungen entsprechende Wettbewerbsarbeit eingereicht oder die Wettbewerbsunterlagen innerhalb der hierfür vom Auslober festgesetzten Frist unbeschädigt zurückgegeben haben, erstattet.

4.2 Erklärung der Wettbewerbsteilnehmer

Bei Einrichtung der Wettbewerbsarbeiten haben die Wettbewerbsteilnehmer – bei anonymen Verfahren in gem. Nr. 4.3.1 vorgeschriebener Form – ihre Anschrift sowie Mitarbeiter und Sachverständige anzugeben, juristische Personen außerdem den oder die Verfasser der Wettbewerbsarbeit. Die Angaben sind von den Teilnehmern zu unterzeichnen, von teilnehmenden Arbeitsgemeinschaften zumindest durch den bevollmächtigten Vertreter.

Durch die Unterschrift versichern die Wettbewerbsteilnehmer, daß sie die geistigen Urheber der Wettbewerbsarbeit bzw. zur Einreichung der Wettbewerbsarbeit berechtigt sind und daß sie zum Zwecke der weiteren Bearbeitung der dem Wettbewerb zugrunde liegenden Aufgabe das Recht zur Nutzung und Änderung der Wettbewerbsarbeit sowie zur Einräumung zweckentsprechender, die Änderungsbefugnis einschließender Nutzungsrechte an den Auslober besitzen.

Durch die Unterschrift versichern die Wettbewerbsteilnehmer außerdem, daß sie gemäß den Wettbewerbsbedingungen teilnahmeberechtigt, mit einer Beauftragung zur weiteren Bearbeitung durch den Auslober einverstanden und zur Durchführung des Auftrages auch berechtigt und in der Lage sind.

4.3 Formale Behandlung

4.3.1 Kennzeichnung der Arbeiten

Die Wettbewerbsarbeit ist vom Wettbewerbsteilnehmer gemäß der in der Auslobung bekanntgegebenen Form zu kennzeichnen.

Bei anonymen Verfahren ist die eingereichte Wettbewerbsarbeit in allen Teilen nur durch eine Kennzahl zu bezeichnen. Die Kennzahl muß aus sechs verschiedenen arabischen Ziffern beste-

hen und auf jedem Blatt und jedem Schriftstück in der rechten oberen Ecke sowie auf den Modellen angebracht sein; sie soll insgesamt nicht höher als 1 cm und nicht länger als 6 cm sein. Die Erklärung nach Nr. 4.2 ist in einem mit der Kennzahl versehenen, verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag einzureichen.

4.3.2 Einlieferung der Wettbewerbsarbeiten

Sofern in der Auslobung nicht anderes bestimmt ist, sind die Wettbewerbsarbeiten mit einem Verzeichnis der eingereichten Unterlagen bis zum angegebenen Termin bei der in der Auslobung genannten Anschrift auf Kosten des Wettbewerbsteilnehmers abzuliefern.

Als Zeitpunkt der Ablieferung gilt im Falle der Einlieferung bei Post oder Bahn der Tagesstempel unabhängig von der Uhrzeit, bei Ablieferung beim Auslober der auf der Empfangsbestätigung vermerkte Zeitpunkt.

Rechtzeitig bei Post oder Bahn eingelieferte Wettbewerbsarbeiten, die später als 14 Tage nach dem Einlieferungstermin eintreten, werden zur Beurteilung zunächst nicht zugelassen. Die endgültige Entscheidung darüber trifft das Preisgericht.

4.3.3 Verwaltungstechnische Bearbeitung

Die Prüfung der Erfüllung der formalen Anforderungen durch die Vorprüfer erstreckt sich auf die Kontrolle der fristgemäßen Abgabe der Wettbewerbsarbeiten, die Aufbewahrung der Briefumschläge mit den Namen der Teilnehmer und bei anonymen Verfahren die Überklebung der Kennzahlen durch Tarnzahlen sowie die Öffnung und das Aufhängen der Wettbewerbsarbeiten.

Zur Wahrung der Anonymität sowie Geheimhaltung der Ergebnisse der Vorprüfung sind alle am Verfahren Beteiligten verpflichtet.

4.4 Rückfragen und Kolloquien

4.4.1 Rückfragen

Rückfragen der Wettbewerbsteilnehmer zu der Auslobung, mit denen auch Änderungen der Wettbewerbsaufgabe angeregt werden können, müssen vor Ablauf des ersten Drittels der Bearbeitungszeit schriftlich gestellt werden. Fragen und Antworten werden vom Auslober – erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Preisrichtern – zusammengestellt und den Wettbewerbs-

teilnehmern sowie den Preisrichtern und Vorprüfern zugesandt. Die Antworten werden Bestandteil der Auslobung. Der Auslober soll die Antworten vor Ablauf der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit erteilen. Wird diese Zeit überschritten, muß der Einlieferungstermin angemessen verlängert werden. Nach der Rückfragenbeantwortung ist der Auslober nicht mehr befugt, weitere Anfragen zu beantworten. Bei kooperativen Verfahren können die Bearbeitungsabläufe anders festgelegt werden.

4.4.2 Kolloquium

Der Auslober kann Kolloquien mit den Wettbewerbsteilnehmern und Mitgliedern des Preisgerichts abhalten, um Gelegenheit zu ausführlicher Information über die Auslobung zu geben. Kolloquien sollen in der Regel während der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit stattfinden.

Die vom Auslober im Benehmen mit dem Preisgericht gefertigten Ergebnisprotokolle über die Kolloquien werden Bestandteil der Auslobung und werden den Wettbewerbsteilnehmern sowie den Preisrichtern und Vorprüfern zugesandt.

4.5 Prüfung und Beurteilung

4.5.1 Grundsatz

Die eingereichten Arbeiten sind nach denselben Gesichtspunkten zu prüfen und zu beurteilen.

4.5.2 Beurteilung

Das Beurteilungsverfahren soll vor Auslobung des Wettbewerbs bei der Preisrichtervorbesprechung beraten und festgelegt werden. Als Hilfsmittel für die Entscheidung ist in der Regel ein Bewertungsrahmen unter Berücksichtigung der Beurteilungskriterien gem. Nr. 4.1.6 aufzustellen. Dieser dient der Prüfung durch die Vorprüfer und der Beurteilung durch das Preisgericht. Dem Preisgericht ist jedoch vorbehalten, Veränderungen des Bewertungsrahmes in der Preisgerichtssitzung vorzunehmen. Diese dürfen jedoch den Bewertungsrahmen nicht entscheidend verändern und müssen im Preisgerichtsprotokoll begründet werden.

4.5.3 Beurteilung in Phasen

Bei großen Teilnehmerzahlen können die Vorprüfung und die Preisgerichtssitzung in zwei Phasen durchgeführt werden. In der ersten Phase werden die Wettbewerbsarbeiten in einem ver-

einfacher Verfahren vorgeprüft und danach vom Preisgericht zur Aufnahme in die nächste Phase beurteilt. Die ausgewählten Wettbewerbsarbeiten werden anschließend einer eingehenden Vorprüfung unterzogen und danach erneut vom Preisgericht beurteilt.

4.6 Vorprüfung

Art und Umfang der Vorprüfung können in der Preisrichtervorbesprechung festgelegt werden.

Die Vorprüfung erstreckt sich auf die Erfüllung der formalen Wettbewerbsforderungen und die Einhaltung der in der Wettbewerbsaufgabe geforderten Werte. Die Vorprüfer sind verpflichtet, dem Preisgericht bei der Preisgerichtssitzung die charakteristischen Merkmale der Wettbewerbsarbeiten aufzuzeigen und auf Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, die es nach ihrer Auffassung übersehen hat.

Darüber hinaus können der Vorprüfung zur Erleichterung der Beurteilung durch das Preisgericht vom Auslober im Einvernehmen mit dem Preisgericht vorbeurteilende Arbeiten übertragen werden. Der Zugang zu den Wettbewerbsarbeiten ist bis zum Zusammentritt des Preisgerichts nur den am Vorprüfverfahren Beteiligten und ihren Hilfskräften gestattet. Bei kooperativen Verfahren sind besondere Regelungen vorzusehen.

Die Vorprüfer sondern Darstellungen ab, die über die in der Auslobung geforderten Leistungen hinausgehen. Diese Darstellungen werden abgedeckt oder abseitig aufgehängt. Vom Preisgericht ist über die Zulassung dieser Darstellungen oder deren Ausscheiden zu befinden. Die als Verstoß gegen die Bedingungen der Auslobung abgesonderten Darstellungen oder Wettbewerbsarbeiten werden vom Preisgericht nach Abschluß des Beurteilungsverfahrens, aber vor dem Öffnen der Verfasserumschläge überprüft und ggf. beurteilt.

Minderleistungen im Darstellungsumfang sind festzustellen und dem Preisgericht zur Kenntnis zu geben.

Die zeitlich verspätet eingegangenen Arbeiten sind besonders zu kennzeichnen, das Preisgericht hat über ihre Zulassung zu entscheiden.

Für die fachliche Prüfung haben die Vorprüfer im Einvernehmen mit dem Preisgericht Prüflisten anzulegen, in die die Ergebnisse der Vorprüfung

RLBau NW

einzutragen sind. Die Beurteilungskriterien und der vom Preisgericht verabschiedete Bewertungsrahmen ist zugrunde zu legen. Die Vorprüfer fertigen über das Ergebnis der Vorprüfung eine Niederschrift und übergeben sie dem Preisgericht. Bei großen Teilnehmerzahlen kann im Einvernehmen mit dem Preisgericht die Vorprüfung in 2 Phasen vorgenommen werden. (Nr. 4.5.3)

Der Ablauf der Vorprüfung richtet sich nach Anlage I.

4.7 Beurteilung durch das Preisgericht**4.7.1 Grundsätze**

Das Preisgericht hat die Aufgabe über die Zulassung der Wettbewerbsarbeiten zu entscheiden, die zugelassenen Wettbewerbsarbeiten zu beurteilen und diejenigen auszuwählen, welche die Forderungen der Auslobung am besten erfüllen.

Die Entscheidungen des Preisgerichts sind endgültig, sie unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung.

Nicht zugelassen werden Wettbewerbsarbeiten, die

- den formalen Bedingungen der Auslobung nicht entsprechen
- die inhaltlichen Forderungen der Auslobung nicht erfüllen
- in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang nicht entsprechen
- nicht termingemäß eingegangen sind (siehe 4.3.2)
- Wettbewerbsarbeiten, die zweifelsfrei einen absichtlichen Verstoß gegen die Anonymität erkennen lassen.

Von der Beurteilung ausgeschlossen sind auch nach Art und Umfang nicht geforderte Teilleistungen. Bei der Beurteilung ist allein von den in der Auslobung gestellten Bedingungen und Forderungen auszugehen. Die Arbeiten sind so zu beurteilen, wie sie vorliegen und nicht wie sie leicht zu verbessern wären.

Den Arbeiten mit den besten Gesamtlösungen sind Preise zuzuerkennen. Weitere besonders qualifizierte Wettbewerbsarbeiten, die dem Auslober Anregungen für die Verwirklichung der dem Wettbewerb zugrunde liegenden Aufgabe liefern, oder Wettbewerbsarbeiten, die hervorragende Teillösungen beinhalten, sind zum Ankauf zu emp-

fehlen und, die in die engste Wahl gekommenen, zu bezeichnen.

4.7.2 Ablauf der Preisgerichtssitzung

Die Preisgerichtssitzung ist in der Regel nicht öffentlich. In der Auslobung kann jedoch auch eine öffentliche Durchführung oder die Zulassung eines besonderen Personenkreises vorgesehen werden.

Es muß gewährleistet sein, daß die Objektivität des Preisgerichts voll gewahrt bleibt und der einzelne Preisrichter in seiner persönlichen Entscheidung nicht beeinflusst wird.

Der Ablauf der Preisgerichtssitzung richtet sich nach Anlage II.

4.7.3 Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten

Die Beurteilung soll so durchgeführt werden, daß für die engere Wahl Wettbewerbsarbeiten in einer Anzahl verbleiben, die etwa der eineinhalbfachen Zahl der Preise und Ankäufe entspricht. Für diese Wettbewerbsarbeiten ist eine Rangfolge zu bilden.

Sie sind schriftlich zu beurteilen.

Müssen ausgezeichnete Arbeiten nachträglich ausgeschieden werden, so rücken die nachfolgenden Arbeiten entsprechend ihrer Rangfolge nach.

4.7.4 Erteilung der Preise

Die ausgelobte Preis- und Ankaufsumme ist auszuschöpfen.

Wenn jedoch die Zahl der zur Beurteilung zugelassenen Arbeiten geringer ist als die Zahl der ausgelobten Preise und Ankäufe, entfallen die nicht zuerkannten Preise und Ankäufe.

Ein 1. Preis soll erteilt werden.

Das Preisgericht kann einstimmig auch eine andere als in der Auslobung vorgesehene Verteilung der Preise und Ankäufe beschließen oder Preisgruppen bilden.

Bei der Bildung von Preisgruppen wird keine Rangfolge festgelegt. Ein Nachrücken anderer Wettbewerbsarbeiten erfolgt nicht.

Wettbewerbsarbeiten, die besonders bemerkenswerte Anregungen geben, aber gegen die in der Auslobung gestellten Forderungen verstoßen

und deshalb aus dem Wettbewerb ausgeschieden sind, können nach Feststellung der Rangfolge, jedoch vor Zuerkennung der Preise und Ankäufe, in einem Sonderrundgang durch einstimmigen Beschluß des Preisgerichts zur Beurteilung zugelassen und mit einem Sonderankauf bedacht werden (vgl. Nr. 6.7).

4.7.5 Empfehlungen des Preisgerichts

Das Preisgericht hat seine Erkenntnisse aus der Prüfung der Wettbewerbsarbeiten für die zweckmäßige weitere Entwicklung und Bearbeitung der Aufgabe in Form von Empfehlungen an den Auslober schriftlich niederzulegen. Das Preisgericht hat das Vorliegen von für die weitere Bearbeitung geeigneten Lösungen festzustellen. Das Preisgericht soll sich auch über Änderungen bzw. Erweiterungen der dem Wettbewerb zugrunde liegenden Aufgaben und anderen Folgerungen, die aus dem Wettbewerb für den Auslober zu ziehen sind, äußern.

Alle Empfehlungen müssen bei anonymen Verfahren vor Aufhebung der Anonymität erfolgen.

4.8 Bekanntgabe des Ergebnisses

Der Auslober hat das Ergebnis des Wettbewerbs unter dem Vorbehalt der Prüfung der Teilnahmeberechtigung den Teilnehmern durch Übersendung des Protokolls über die Preisgerichtssitzung unverzüglich mitzuteilen und der Öffentlichkeit sobald wie möglich bekanntzumachen. Er soll die wettbewerbsfähigen Arbeiten öffentlich ausstellen. Die Wettbewerbsarbeiten sind mit den Namen der Wettbewerbsteilnehmer, bei juristischen Personen auch der Verfasser, der Mitarbeiter und den Preisen (Ankaufsempfehlungen) zu kennzeichnen. Das Protokoll über die Preisgerichtssitzung ist bei der Ausstellung auszulegen.

4.9 Haftung für die eingegangenen Arbeiten und Rücksendung

4.9.1 Haftung

Für Beschädigung oder Verlust von Wettbewerbsarbeiten haftet der Auslober auf Kostenersatz für die Ausbesserung oder Wiederbeschaffung der beschädigten bzw. verlorenen Unterlagen, wenn er diejenige Sorgfalt außer acht gelassen hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

4.9.2 Rücksendung

Wettbewerbsarbeiten, die nicht nach Nr. 5.2.1 in das Eigentum des Auslobers übergegangen sind, werden, sofern sie nicht binnen 2 Wochen nach Schluß der Ausstellung abgeholt worden sind, an die Wettbewerbsteilnehmer kostenfrei zurückgesandt.

5 Weitere Bearbeitung und Urheberrecht

5.1 Weitere Bearbeitung

5.1.1 Beauftragung durch den Auslober

Der Auslober beabsichtigt unter Würdigung der Empfehlungen des Preisgerichts einem oder mehreren Preisträgern weitere Leistungen gemäß Nr. 4.1.2.16 zu übertragen

- soweit und sobald sie dem Wettbewerb zugrunde liegende Aufgabe realisiert werden soll
- soweit einer der Wettbewerbsteilnehmer, dessen Wettbewerbsarbeit mit einem Preis ausgezeichnet wurde, nach Auffassung des Auslobers eine einwandfreie Ausführung der zu übertragenden Leistungen leistet.

Bei beschränkten Wettbewerben ist in der Regel der Teilnehmer, dessen Wettbewerbsarbeit mit dem ersten Preis ausgezeichnet wurde, zu beauftragen.

Wenn das Preisgericht einstimmig die Verwirklichung einer mit einem Sonderankauf bedachten Wettbewerbsarbeit empfiehlt, kann der Auslober diesem Teilnehmer eine weitere Bearbeitung übertragen. Bei Realisierungswettbewerben, die sich auf Leistungen des Teil II der HOAI (Gebäude, Freianlagen, Innenräume) beziehen, sollte die weitere Bearbeitung die Leistungen gemäß § 15 (1), 2, 3, 4 und 5 der HOAI umfassen.

Wettbewerbsteilnehmern dürfen für dasselbe oder im wesentlichen unveränderte Projekt nur Leistungen im Sinne der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) oder Planungsleistungen anderer Art übertragen werden.

5.1.2 Vergütung der weiteren Bearbeitung

Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen des Wettbewerbsteilnehmers bis zur Höhe der Preissumme nicht erneut vergütet, wenn der

N 32

Seite 12
01/80

RLBau NW

Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

5.2 Eigentum und Urheberrecht

5.2.1 Eigentum

Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen ausgezeichneten und der angekauften Arbeiten werden Eigentum des Auslobers.

5.2.2 Nutzung der Arbeiten bei weiterer Beauftragung

Der Auslober hat das Recht, die Wettbewerbsarbeit des Wettbewerbsteilnehmers, dem die weiteren planerischen Leistungen übertragen werden, für den vorgesehenen Zweck zu nutzen; der Wettbewerbsteilnehmer und seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, Abweichungen von der Wettbewerbsarbeit zu gestatten; dies gilt auch für das ausgeführte Werk. Vor einer wesentlichen Änderung des ausgeführten Werkes ist der Wettbewerbsteilnehmer, soweit zumutbar, zu hören. Vorschläge des Teilnehmers sind zu berücksichtigen, soweit ihnen nicht nach Auffassung des Auslobers wirtschaftlich, funktionell oder konstruktiv bedingte Bedenken entgegenstehen, die mitzuteilen sind. § 14 UrhG bleibt unberührt.

5.2.3 Nutzung der Arbeiten ohne weitere Beauftragung

Sollen Wettbewerbsarbeiten oder Teile davon verwendet werden, ohne daß die Wettbewerbsteilnehmer mit der weiteren Bearbeitung beauftragt werden, so kann der Auslober diese Arbeiten nutzen oder ändern, wenn er den Wettbewerbsteilnehmern unter Anrechnung der ihnen ggf. zuerkannten Preise eine der genutzten Leistung oder Teilleistung entsprechende Vergütung gewährt.

Im übrigen gilt Nr. 5.2.2 sinngemäß.

5.2.4 Teillösungen

Unwesentliche Teillösungen anderer von nicht zur Ausführung bestimmter mit Preisen oder Ankäufen ausgezeichnete Arbeiten gelten als abgegolten und dürfen vom Auslober verwertet werden.

5.2.5 Erstveröffentlichung

Der Auslober ist zur ersten Veröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten unter Namensangabe der Wettbewerbsteilnehmer, bei juristischen Personen auch der Verfasser und ihrer Mitarbeiter binnen einer angemessenen Frist berechtigt.

6 Preise und Ankäufe

6.1 Grundsatz

Für Wettbewerbe sind Preise und Ankäufe auszuloben.

6.2 Berechnungsgrundlage (Basishonorar)

Die Höhe der Preise und Ankäufe ist abhängig von dem geforderten Leistungsumfang.

Berechnungsgrundlage ist das Basishonorar. Das Basishonorar ist das Honorar, das nach der entsprechenden Honorarordnung üblicherweise für die geforderten Leistungen gezahlt wird. Eine Erhöhung des Honorars wegen Anfertigung als Einzelleistung bleibt unberücksichtigt.

6.3 Berechnungstabelle

Die Höhe der Preis- und Ankaufssumme ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Berechnungstabelle (in DM):

	Basishonorar	Preis- und Ankaufssumme	Vorschlag für die Anzahl der Preise
bis	1.500	9.400	3
	2.000	11.500	3
	2.500	13.500	4
	5.000	21.500	4
	10.000	37.000	5
	15.000	50.000	5
	20.000	60.000	5
	30.000	74.500	5
	40.000	87.000	5
	50.000	98.500	5
	60.000	109.000	5
	70.000	118.000	5
	80.000	128.000	5
	90.000	136.000	5
	100.000	143.000	5
	125.000	160.000	5
	150.000	175.000	5
	175.000	189.000	5
	200.000	200.000	5

RLBau NW

Bei einem Basishonorar von weniger als 1.500,- DM und mehr als 200.000,- DM ist die Preis- und Ankaufssumme unter Berücksichtigung der geforderten Leistungen frei zu vereinbaren. Zwischenwerte sind durch Interpolation zu ermitteln.

6.4 Offener Wettbewerb

Bei offenen Wettbewerben sind für Preise und Ankäufe die in der vorstehenden Tabelle (6.3) angegebenen Beträge festzusetzen.

6.5 Beschränkter Wettbewerb

Bei beschränkten Wettbewerben ist in der Regel für Preise, Ankäufe und Bearbeitungshonorar die Gesamtsumme gem. 6.3 festzulegen. Dabei sollen 50% der Summe in der Regel für das Bearbeitungshonorar, 50% für Preise und Ankäufe angesetzt werden.

Das Mindestbearbeitungshonorar je Teilnehmer soll 7 – 10% der Gesamtsumme nach Nr. 6.3 nicht unterschreiten.

6.6 Mehrstufige Wettbewerbe

Bei mehrstufigen Wettbewerben ist für die erste Stufe entsprechend Nr. 6.4 bzw. Nr. 6.5 zu verfahren. In weiteren Stufen ist ein neues Basishonorar für die Preise, Ankäufe und Bearbeitungshonorare entsprechend den Anforderungen und der Teilnehmerzahl festzulegen, wobei der Berechnung des Basishonorars die Leistungen der schon erbrachten Stufen nicht erneut zugrunde gelegt werden.

6.7 Aufteilung der Preis- und Ankaufssumme

Die Preis- und Ankaufssumme soll bei offenen Wettbewerben im Verhältnis 4 : 1 in Preis- und Ankaufgruppen aufgeteilt werden. Sonderankäufe sind der Ankaufssumme zu entnehmen. Bei Zuerkennung von Sonderankäufen liegt die Aufteilung der Ankaufssumme im Ermessen des Preisgerichts.

6.8 Staffelung der Preise und Ankäufe

Es wird empfohlen, die Preise und Ankäufe wie folgt zu staffeln:

1. Preis % (v. H.)	2. Preis % (v. H.)	3. Preis % (v. H.)	4. Preis % (v. H.)	5. Preis % (v. H.)	Ankäufe % (v. H.)
40	25	15	–	–	20
33	22	15	10	–	20
25	20	15	12	8	20

Anstelle der Staffelung der Preise und Ankäufe in einer Rangfolge ist – insbesondere bei Wettbewerben nach Nr. 2.1.1 bis Nr. 2.1.4 – die Aufteilung der Preis- und Ankaufssumme in Gruppen gleichen Ranges möglich (Preisgruppen, vgl. Nr. 4.7.4).

6.9 Wettbewerbe ohne Weiterbeauftragung

Bei Wettbewerben, bei denen eine Weiterbeauftragung von Wettbewerbsteilnehmern nicht beabsichtigt ist (z. B. Grundsatzwettbewerbe oder Ideenwettbewerbe), ist dies bei der Festlegung des Basishonorars zu berücksichtigen.

7 Aufwandsentschädigung für Preisrichter und Vergütung der Sachverständigen und Vorprüfer**7.1 Preisrichter**

Der Preisrichter erhält für seine Tätigkeit bei der Preisrichtervorbesprechung, beim Kolloquium und im Preisgericht eine nach Tagessätzen bemessene Aufwandsentschädigung.

Die Ermittlung der Tagessätze hat sich an den Stundensätzen der geltenden Honorarordnungen unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Wettbewerbsaufgabe zu orientieren. Eine Pauschalierung des Tagessatzes kann vorgenommen werden. Bei der Besprechung des Tagessatzes sind auch die Aufwendungen für die persönliche Vorbereitung und für die Stellungnahmen zum Wettbewerbsprogramm und zu Teilnehmer-Rückfragen zu berücksichtigen.

Inwieweit Personen, die zum Auslober in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder ihre Preisrichterfunktion auf Veranlassung ihrer Behörde ausüben und Mandatsträger aller Ebenen eine Vergütung beziehen, regelt sich nach den hierfür geltenden Vorschriften und allgemeinen Regeln.

7.2 Stellvertretende Preisrichter

Stellvertretende Preisrichter erhalten für eine vom Auslober veranlaßte Tätigkeit bis zum Zusammentritt des Preisgerichts eine Aufwandsentschädigung nach dem Tagessatz im Sinne von Nr. 7.1. Entsprechendes gilt für stellvertretende Preisrichter, die als Preisrichter eingesetzt werden oder auf Veranlassung des Auslobers an der Sitzung des Preisgerichts teilnehmen. Nr. 7.1 Abs. 3 gilt sinngemäß.

N 32

Seite 14
01/80

RLBau NW

7.3 Sachverständige

Sachverständige sollen nach den beim Auslober üblichen Stundensätzen der ihrer Tätigkeit entsprechenden Honorarordnung vergütet werden. Honorare für Sachverständige können pauschaliert werden. Nr. 7.1 Abs. 3 gilt sinngemäß.

7.4 Vorprüfer

Vorprüfer sollen für vorbereitende Tätigkeiten, die Prüftätigkeit und die Teilnahme am Preisgericht nach den üblichen Stundensätzen der ihrer Tätigkeit entsprechenden Honorarordnung vergütet werden. Honorare für Vorprüfer können pauschaliert werden.
Nr. 7.1 Abs. 3 gilt sinngemäß.

7.5 Auslagenerstattung

Fahrtkosten, Übernachtungs- und Tagegelder werden nach den für den Auslober geltenden Bestimmungen erstattet.

Anlage I Regelablauf der Vorprüfung

- a) Kontrolle der fristgemäßen Ablieferung der Wettbewerbsarbeiten
- b) Anlegung einer Sammelliste mit Angabe der laufenden Zählnummer, der Uhrzeit der Ablieferung, der Kennzahl des Entwurfs und einer willkürlich gewählten Tarnzahl, die nicht die Eingangsfolge der Arbeiten erkennen läßt und mit der allein im Preisgerichtsverfahren die Wettbewerbsarbeiten gekennzeichnet werden dürfen und Aufbewahrung zusammen mit den Briefumschlägen mit den Namen der Wettbewerbsteilnehmer.
- c) Bei anonymen Verfahren:
Überklebung der Kennzahlen durch Tarnzahlen
- d) Anlegung von Prüflisten
- e) Öffnung der Wettbewerbsarbeiten
- f) Prüfung auf:
Erfüllung der formalen Wettbewerbsforderungen
Erfüllung des Programms
Einhaltung der planungsrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen
Übereinstimmung der Pläne untereinander und mit dem Modell.
- g) Prüfung aller geforderten Berechnungen (Rauminhalt, Flächen, Nutzungswerte, Kostenangabe, usw.)
- h) Kennzeichnung und Absonderung nicht prüfbarer Arbeiten und nicht geforderter Leistungen
- i) Aufhängung der Wettbewerbsarbeiten
- j) Fertigung der Niederschrift über das Ergebnis der Vorprüfung
- k) Vervielfältigung der ausgefüllten Prüflisten für alle Preisrichter

Anlage II Regelablauf der Preisgerichtssitzung

- a) Feststellung der Vollzähligkeit des Preisgerichts durch den Auslober
- b) Wahl des Vorsitzenden aus dem Kreis der Fachpreisrichter
- c) Prüfung der Anwesenheitsberechtigung weiterer nicht zum Preisgericht gehörender Personen, einschl. evtl. Zulassung von Hilfskräften sowie Bestimmung eines Protokollführers
- d) Soweit vom Verfahren gem. Nr. 2.2.3 her erforderlich:
Abgabe einer Versicherung durch alle Anwesenden, daß sie
- keinen Meinungs austausch mit Wettbewerbsteilnehmern über die Wettbewerbsaufgabe und deren Lösung geführt haben
 - während der Dauer des Preisgerichts führen werden.
 - bis zum Ablieferungstermin keine Kenntnis von Wettbewerbsarbeiten erhalten haben
 - die vertrauliche Behandlung der Beratung gewährleisten werden
 - die Anonymität gewahrt haben
 - es unterlassen werden, sich über vermutete Verfasser zu äußern.
- e) Hinweis auf die persönliche Verantwortlichkeit der Preisrichter gegenüber Auslober, Wettbewerbsteilnehmer und Öffentlichkeit bei unbedingter Objektivität der Beurteilung.
- f) Besprechung der Wettbewerbsaufgabe an Hand der Auslobung und der Protokolle über Rückfragenbeantwortung und Kolloquien
- g) Erläuterungen des Wettbewerbsverfahrens, vor allem auch Einführung in vorgegebene Bewertungsrahmen oder deren Erarbeitung
- h) Verwaltungstechnischer Bericht des Auslobers
- i) Feststellung der für die weitere Beurteilung zuzulassenden Arbeiten unter Berücksichtigung der
- Ablieferungstermine
 - nicht gewährten Anonymität
 - Verstöße gegen die Bedingungen und Forderungen der Auslobung
 - Mehr- oder Minderleistungen
 - Nichtprüfbarkeit von Arbeiten
- mit schriftlicher Begründung im Protokoll
- k) Fachlicher Bericht der Vorprüfung und ggf. der Sachverständigen
- l) Erläuterung der Arbeiten durch die Verfasser bei kooperativen Verfahren
- m) Ausführliche, wertungsfreie Erläuterung aller Arbeiten in einem Informationsrundgang
- n) Besichtigung des Wettbewerbsgebietes oder des Baugrundstücks und schriftliche Feststellung evtl. gewonnener zusätzlicher Erkenntnisse.
- o) Wertende Rundgänge je nach Zahl der Arbeiten (ggf. in 2 Phasen gem. Nr. 4.5.3) mit schriftlicher Festlegung der auszuscheidenden Arbeiten mit jeweiliger Beurteilung nach Art des Verfahrens unter Heranziehung der Erläuterungsberichte der Verfasser und der Stellungnahme der Sachverständigen.
Beschlüsse zur Ausscheidung von Arbeiten im 1. Rundgang werden einstimmig gefaßt, für die weiteren Rundgänge können die Beschlüsse zur Ausscheidung und weitere Festlegungen mit einfacher Mehrheit getroffen werden.
- p) Bestimmung der in der engeren Wahl verbleibenden Wettbewerbsarbeiten mit schriftlicher Beurteilung nach der Art des Verfahrens
- q) Festlegung der Rangfolge, ggf. der nachrückenden Arbeiten
- r) Festlegung der Preise entsprechend der Rangfolge
- s) Festlegung der Ankäufe und evt. Sonderankäufe
- t) Empfehlung für die Weiterbearbeitung
- u) Weitere Empfehlungen für vom Auslober zu beachtende Fragen, Ergänzungen und dergl.
- v) Verlesung des schriftlichen Protokolls
- w) Öffnung der Umschläge mit den Verfasserklärungen und Feststellung der Verfasser
- x) Entlastung der Vorprüfer
- y) Unterschreiben des Protokolls
- z) Abschluß der Preisgerichtssitzung und Bekanntgabe von Ort und Zeit der öffentlichen Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten durch den Auslober.

RLBau NW

N 33 Hinweise zur Gewährleistung des Brandschutzes in Bauwerken und baulichen Anlagen, die vom Land verwaltet werden

Für den Feuerschutz in Bauwerken und baulichen Anlagen sind die

„Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und sonstigen vom Lande genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen
RdErl. d. Finanzministers vom 19. 6. 1963 – VS 2015 – 1374/63 – III B 1“ (SMBl. NW. 6410)

zu beachten.

Für bauliche Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes in Bauwerken und baulichen Anlagen, die vom Land verwaltet werden, ist die RLBau NW sinngemäß anzuwenden.

N 34Seite 1
01/80RLBau NW

N 34 Bauschilder

Nach der Landesbauordnung (BauO NW) § 13 (3) ist für genehmigungspflichtige Bauvorhaben ein dauerhaftes und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Bauschild an der Baustelle anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des Bauleiters und der Bauunternehmer enthalten muß (siehe auch Rd.Erl. des Innenministers vom 21. 1. 1977 - VAZ - 100/13 - SMBl.NW. 23212).

Bei Baumaßnahmen des Landes, die der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde bedürfen, ist entsprechend zu verfahren.

Als Bauherr ist auf dem Bauschild „Land Nordrhein-Westfalen“ anzugeben.

Über Größe und Ausführung des Bauschildes, für das jeder Aufwand vermieden werden soll, entscheidet das Bauamt.

Zusätzliche Schrifttafeln, die für Angaben über freischaffend Tätige und Unternehmer bestimmt sind, sind auf deren Kosten nach Angabe und Zustimmung des Bauamtes zu fertigen und anzubringen.

Die Ausgaben für das Bauschild einschl. einer Tragekonstruktion sind in der Kostenberechnung (Muster 20) unter Baunebenkosten Kostengruppe 7.5.9.0 aufzunehmen.

Einzelpreis dieser Nummer 43,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X